

# BERUFS-HAFTPFLICHT

**LEITFADEN ARCHIPROTECT®**

**ERLÄUTERUNGEN FÜR ARCHITEKTEN UND INGENIEURE**

**Stand 03/2023**

**VHV**   
**VERSICHERUNGEN**

**VON EXPERTEN VERSICHERT**

LEITFADEN ARCHIPROTECT®

ERLÄUTERUNGEN FÜR ARCHITEKTEN UND  
INGENIEURE

## Inhalt

<b>1</b>	<b>GEGENSTAND DER BERUFS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG</b>	<b>12</b>
1.1	Vertragsgrundlagen	12
1.2	Allgemeines zum Gegenstand der Berufshauptpflichtversicherung	13
1.2.1	Versicherungsfalldefinitionen	14
1.2.1.1	Verstoßprinzip	14
1.2.1.2	Schadenereignisprinzip	15
1.2.1.3	Manifestationsprinzip	16
1.2.1.4	„claims made“-Prinzip	17
1.2.2	Rückwärtsversicherung	18
1.2.3	Nachhaftung des Versicherers (Nachmeldefrist)	19
1.2.4	Spätschadenklausel für den Fall eines Versichererwechsels	20
1.2.5	Klärung Verstoßzeitpunkt / Versicherungsfall	20
1.3	Primäre Risikobeschreibung	22
1.4.1	Versicherte Tätigkeiten	25
1.4.2	Berufsbildfremde Tätigkeiten und Leistungen	28
1.4.3	Der Architekt / Ingenieur als privater Bauherr / Bauherrenhaftpflicht	35
1.4.4	Versehensklausel	36
1.4.4.1	Versehentlich nicht gemeldete Risiken bei Vertragsschluss	36
1.4.4.2	Versehentlich nicht gemeldeter Schaden / Versicherungsfall	37
1.5	Gesetzliche Haftpflicht	38
1.6	Haftungsvereinbarungen, die über den gesetzlichen Umfang hinausgehen	50
<b>2</b>	<b>LEISTUNGSPFLICHT DES VERSICHERERS</b>	<b>54</b>
2.1	Rechtsschutzgewährung	54
2.2	Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen	54
2.3	Begrenzung der Leistungspflicht	55
2.3.1	Versicherungssumme	55
2.3.2	Serienschadenklausel	58
2.3.3	Versicherungssummenmaximierung	61
2.3.4	Selbstbeteiligung	61
2.3.5	Subsidiarität Objektversicherung	63
2.3.6	Kumulrisiko / Kumulsklausel	65

<b>3</b>	<b>MITVERSICHERTE PERSONEN</b>	<b>68</b>
3.1	Gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers	68
3.2	Betriebsangehörige	69
3.3	Im Betrieb eingegliederte Personen	69
3.4	Ausgeschiedene gesetzliche Vertreter oder Betriebsangehörige	70
3.5	Berufsausübungsgemeinschaft – BAG	70
3.6	Freie Mitarbeiter	71
3.7	Beauftragung selbstständiger Büros als Subunternehmer	72
<b>4</b>	<b>KOOPERATIONSFORMEN</b>	<b>75</b>
4.1	Arbeitsgemeinschaften (Argen)	75
4.2	Planungsringe	77
4.3	Generalplaner	78
4.4	Gesellschaftsrechtliche Zusammenschlüsse	79
4.4.1	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	81
4.4.2	Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	81
4.4.3	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)	84
4.4.4	Gesellschaft mit Beschränkter Haftung (GmbH)	85
4.4.5	Unternehmergesellschaft (UG)	85
<b>5</b>	<b>BESONDERE VERSICHERUNGSTATBESTÄNDE</b>	<b>87</b>
5.1	Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnergesellschaften	87
5.2	Innenarchitekten	88
5.3	Generalplaner, Subunternehmer, freie Mitarbeiter	88
5.4	Vertragliche Verlängerung von Verjährungsfristen	88
5.5	Ansprüche Versicherter untereinander	90
5.5.1	Ansprüche der Repräsentanten und gesetzlichen Vertreter	91
5.5.2	Ansprüche der Angehörigen	91
5.5.3	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	92
5.5.4	Ansprüche mitversicherter Unternehmen untereinander	92
5.6	Arbeitnehmerüberlassung	93
5.7	Projektsteuerer	93
5.8	BIM-Manager	95
5.9	Baulogistik	99
5.10	Due Diligence	100

5.10.1	Technische Due Diligence / TDD	100
5.10.2	ESG-Due Diligence	100
5.11	Gutachter, Sachverständige	102
5.12	Beratungstätigkeit gemäß VgV, VOL und VOB	104
5.13	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator	104
5.14	Sicherheitsingenieur	106
5.15	Energieberatung	106
5.16	Green Building – Nachhaltiges Bauen, Umweltbaubegleitung	110
5.16.1	Auditorentätigkeit	110
5.16.2	Umweltbaubegleitung	111
5.17	Preisrichter	112
5.18	Lehrbeauftragter	112
5.19	Rechtsberatung, Rechtsdienstleistung	113
5.20	Reliance Letter / Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	114
5.21	Arbeitsmaschinen/ -Geräte, Dienstfahräder, Flugdrohnen, Wasserfahrzeuge, Feldbahnen, Eisenbahnanschlüsse	115
5.21.1	Arbeitsmaschinen/ -geräte	116
5.21.2	Dienstfahräder	116
5.21.3	Flugdrohnen, unbemannte Flugsysteme	118
5.21.4	Wasserfahrzeuge	120
5.22	E-Ladestation, Wallbox	121
5.23	Facility Management	122
5.24	Auslandsdeckung	123
5.24.1	Weltweiter Berufs-Haftpflichtschutz	123
5.24.2	Auslandsschäden bei Geschäftsreisen, Ausstellungen, Messen, Kongressen oder Märkten	126
5.24.3	Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahr- zeuge im Ausland	127
5.25	Mediation, Schiedsgerichtsvereinbarungen	127
5.25.1	Mediation	127
5.25.1.1	Mediations-/ Güteverfahren	128
5.25.1.2	Tätigkeit als Mediator	129
5.25.2	Schiedsgerichtsvereinbarungen	129
5.26	Haus- und Grundbesitzerrisiko, Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie, Nutztiere, Bauherrenrisiko	133
5.26.1	Haus- und Grundbesitzerrisiko	133
5.26.2	Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie	134

5.26.3	Nutztiere	134
5.26.4	Bauherrenrisiko	135
5.27	Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen	135
5.27.1	Miet-/ Pachtsachschäden an Räumen und Gebäuden	136
5.27.2	Miet-/ Pachtsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen	137
5.27.3	Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen	138
5.28	Vertraglich übernommene Haftpflicht	140
5.29	Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten	140
5.30	Abgabe von Elektrizität und Wärme	140
5.31	Büro-Haftpflichtrisiken, Home-Office	141
5.31.1	Büro-Haftpflichtrisiken	141
5.31.2	Home-Office	141
5.32	Belegschafts- und Besucherhabe, Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter, Schlüs- selverlust	142
5.32.1	Beschädigung von Belegschafts- und Besucherhabe	142
5.32.2	Beschädigung von Kraftfahrzeugen	143
5.32.3	Abhandenkommen oder Beschädigung von Doku- menten Dritter	143
5.32.4	Schlüsselverlust	144
5.33	Tätigkeits-/ Bearbeitungsschäden, Leitungsschäden, Obhutschäden	145
5.33.1	Tätigkeits-/ Bearbeitungsschäden	145
5.33.2	Leitungsschäden	145
5.33.3	Obhutschäden	146
5.34	Asbestschäden	146
5.35	Unterfangen von Gebäuden, Erdbeben, Senkungen	147
5.36	Auslösen von Fehlalarm	148
5.37	Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten	148
5.38	Nutzung von Internet-Technologien, Betrieb von BIM-, Daten- und Kommunikationsservern	149
5.39	Bausoftware, BIM-Software	152
5.40	Verletzung von Datenschutzgesetzen	153
5.41	Schäden durch Strahlen	154
5.42	Rauch, Abwässer	154

5.43	Betriebsveranstaltungen und Werbemaßnahmen	155
5.44	Betriebliche Sozialeinrichtungen, Sanitätsstationen	156
<b>6</b>	<b>VORSORGEVERSICHERUNG, LEISTUNGS-UPDATE-GARANTIE, BESSERSTELLUNGSGARANTIE</b>	<b>157</b>
6.1	Vorsorgeversicherung	157
6.2	Leistungs-Update-Garantie	158
6.3	Besserstellungsgarantie	159
<b>7</b>	<b>AUSSCHLÜSSE</b>	<b>161</b>
7.1	Personalisierte Ausschlüsse	161
7.1.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden, bewusste Verstöße gegen Vorschriften	163
7.1.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen	168
7.1.3	Übertragung von Krankheiten	168
7.1.4	Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen	169
7.2	Sonstige allgemeine Ausschlüsse	169
7.2.1	Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht	169
7.2.2	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	170
7.2.3	Gentechnik	170
7.2.4	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Raumfahrzeuge, Wasserfahrzeuge	171
7.2.5	Umweltrisiko	171
7.2.6	Verletzung von Schutz- und Urheberrechten, Vergabe von Lizenzen	171
7.2.7	Vermittlungstätigkeiten	172
7.2.8	Zahlungsvorgänge, Kassenführung	172
7.3	Überschreitung von Bauzeiten, Baukosten, Terminen und Fristen	173
7.3.1	„Fristen und Termine“	173
7.3.2	Schäden aus der Überschreitung ermittelter Kosten	175
7.3.2.1	Haftungsgrundsätze und Schadenberechnung bei Kostenüberschreitungen	175
7.3.2.2	Regelungsgehalt der Kostenklausel als Ausschluss	178

<b>8</b>	<b>RECHTSSCHUTZRISIKEN</b>	<b>183</b>
8.1	Straf-Rechtsschutz	183
8.2	Aktive Honorarklage	184
8.3	Schlichtungsverfahren vor Architektenkammern	185
8.4	Vertrags- und Honorarrechtsschutz – sofern gesondert vereinbart	186
<b>9</b>	<b>UMWELTRISIKEN</b>	<b>189</b>
9.1	Umweltschäden	189
9.1.1	Umwelthaftpflichtrisiko	189
9.1.2	Umweltschadenrisiko	190
9.2	Versicherungsschutz für Umweltrisiken / Umweltrisikoversicherung (URV)	191
9.2.1	Umweltdeckung für berufliche Risiken	193
9.2.2	Umweltdeckung für Anlagen	194
9.2.3	Begrenzung der Leistungen	194
9.2.4	Auslandsschäden	195
9.2.5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	195
9.2.6	Ausschlüsse im Umweltbereich	196
9.2.7	Veränderung des Risikos / Vorsorgeversicherung	196
<b>10</b>	<b>DISKRIMINIERUNGSRIKEN</b>	<b>197</b>
10.1	Einführung	197
10.2	Deckungsumfang	197
10.3	Versicherungsfall	198
<b>11</b>	<b>OBJEKTVERSICHERUNG</b>	<b>199</b>
11.1	Einleitung	199
11.2	Deckungsumfang	199
11.3	Verhältnis zwischen Objekt- und Jahresversicherung	201
11.4	Erweiterter Deckungsschutz für Generalplaner	202
<b>12</b>	<b>KONDITIONS- UND SUMMENDIFFERENZDECKUNG</b>	<b>204</b>
12.1	Einführung	204
12.2	Deckungsinhalt	204
12.3	Voraussetzungen	205
12.4	Ausschlüsse	206

<b>13</b>	<b>PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG</b>	<b>207</b>
13.1	Einführung	207
13.2	Deckungsbereich	207
13.2.1	Best-Leistungs-Garantie	207
13.2.2	Leistungs-Update-Garantie	208
13.2.3	Besitzstandsgarantie	208
<b>14</b>	<b>BEITRAGSBERECHNUNG</b>	<b>209</b>
<b>15</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSSES</b>	<b>212</b>
15.1	Beitrags-/ Prämienzahlung	212
15.2	Was ist bei der Übernahme vertraglicher Sonder- risiken zu beachten?	214
15.3	Was ist im Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers)	215
15.3.1	Schadenmeldepflicht des Versicherungsnehmers	215
15.3.2	Schadenminderungspflicht	216
15.3.3	Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten	216
15.3.4	Prozessführungsbefugnis des Versicherers	217
15.3.5	Rechtsfolge einer Obliegenheitsverletzung	218
15.3.6	Ratsam ist: besser kein Schuldanerkenntnis abgeben	219
15.3.7	Regressverzicht? Besser nicht!	219
15.3.8	Vorsicht auch bei der Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag	219
	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>222</b>
	<b>STICHWORTVERZEICHNIS</b>	<b>224</b>



## **DIE BERUFS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES ARCHITEKTEN ODER INGENIEURS**

Architekten oder Ingenieure stehen – wie jeder andere Baubeteiligte – im Schadenfall schnell im Fokus. Dies gilt noch mehr für die Architekten, da diese aufgrund der für gewöhnlich gegebenen gesamtschuldnerischen Haftung zusammen mit den Bauunternehmern für einen Schaden eintreten könnten, auch wenn nur eine fehlerhafte Überwachung vorliegen sollte.

Auch wenn der freiberuflich tätige Architekt oder Ingenieur grundsätzlich die Möglichkeit hätte, im Einzelfall durch individuelle, für ihn günstig gestaltete vertragliche Vereinbarungen (die zweckmäßigerweise schriftlich gefasst sein sollten) sein Haftungsrisiko einzudämmen, wird dies in der Praxis weitestgehend nicht gegenüber dem Auftraggeber durchzusetzen sein.

Der Architekt/Ingenieur kann sich aber Schutz gegen die Haftpflichtgefahren aus der beruflichen Tätigkeit durch den Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung verschaffen. Diese schützt ihn im Schadenfall vor finanziellen Nachteilen, die im Extremfall sogar existenzgefährdend sein können.

Das Architekten- bzw. Ingenieursrecht ist in Deutschland Landesrecht, d. h. es kommt immer auf die jeweiligen Regelungen im zuständigen Bundesland an. In allen Bundesländern ist eine Berufs-Haftpflichtversicherung Pflicht, um eine Kammerzulassung zu erhalten. Die Architekten-/Ingenieurgesetze, Satzungen der Kammern, Berufsordnungen, Landesbauordnungen oder sonstige Verordnungen der einzelnen Bundesländer sehen insoweit vor, dass die beruflichen Haftungsrisiken abzusichern sind – damit wird die Berufs-Haftpflichtversicherung zur Pflichtversicherung i. S. d. §§ 113 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Dies gilt allerdings bzw. nicht für reine Sachverständige, sofern diese nicht der Architekten- oder Ingenieurkammer angehören wollen, sondern über die IHK gelistet sind. Die wenigsten IHK-Satzungen verlangen eine Versicherung als Pflicht, wenn auch jeweils eine Empfehlung zum Abschluss besteht.

Grundgedanke der Pflichtversicherung ist der Verbraucherschutz: Der Bauherr soll geschützt werden, indem ein solventer Versicherer hinter seinem Vertragspartner steht. Im Schadenfall kann der Architekt dann an seinen Versicherer herantreten, der ihm Versicherungsschutz gewährt und im Falle

einer berechtigten Forderung des Bauherrn Zahlungen an diesen leistet. Sollte der Architekt insolvent oder unbekanntem Aufenthaltes sein, kann der Bauherr an den Berufs-Haftpflichtversicherer herantreten und seinen vermeintlichen Anspruch unmittelbar bei diesem geltend machen (§ 115 Abs. 1 VVG).

Dennoch ist nicht alles, wofür der Architekt/Ingenieur haftet, auch versichert bzw. versicherbar. Zu unterscheiden ist zwischen der gesetzlich geregelten Haftung und der versicherungsvertraglich festgelegten Deckung, d. h. dem Umfang des Versicherungsschutzes. Es gilt der Grundsatz:

***Haftung ist nicht gleich Deckung.***

Keine Berufs-Haftpflichtversicherung, auch nicht die der VHV, kann für jede mögliche Haftung des Architekten /Ingenieurs Deckung gewähren. Nur durch Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes ist das Risiko für den Versicherer kalkulierbar und damit überhaupt wirtschaftlich tragbar. Als Extrembeispiel hierfür ist ein Schaden zu nennen, der vom Architekten / Ingenieur vorsätzlich, d. h. mit Absicht, verursacht wurde. Für diesen Fall sehen Versicherungsbedingungen einen Ausschluss vor.

Unabhängig davon bietet das Deckungskonzept der VHV einem Architekten / Ingenieur einen umfassenden Deckungsschutz für seine beruflichen Tätigkeiten, der weit über die Musterbedingungen des GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) hinausgeht.

**Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (ARCHIPROTECT®) 2023 der VHV – im Weiteren nur ARCHIPROTECT® 2023 genannt – und erklären die Grundlagen des Versicherungsvertrages mitsamt der umfangreichen Deckung der beruflichen Risiken. Die Jahreszahl „2023“ wird zudem nur dann verwendet, wenn es sich um Neuerungen aus der Bedingungsgeneration 2023 handelt, ansonsten wird nur „ARCHIPROTECT®“ verwendet.**

*Aus Platzgründen war es nicht möglich, auf alle Veränderungen zwischen den einzelnen Bedingungsgenerationen einzugehen. Für einen weitergehenden Abgleich hat die VHV umfangreiche Synopsen herausgegeben, auf die zurückgegriffen werden kann.*

# 1 GEGENSTAND DER BERUFS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

## 1.1 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Durch Abschluss eines Versicherungsvertrages zwischen Architekten / Ingenieur und dem Versicherer wird ein Rechtsverhältnis zwischen diesen beiden Vertragsparteien begründet. Der Inhalt dieses Rechtsverhältnisses wird durch gesetzliche Grundlagen und die vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen konkretisiert.

Beim Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung bei der VHV wird von den beiden Parteien des Versicherungsvertrages als Versicherungsnehmer und Versicherer gesprochen. Diese Terminologie wird auch in diesen Erläuterungen verwendet.

Zu den Rechts- bzw. Vertragsgrundlagen dieser Berufs-Haftpflichtversicherung zählen:

- die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die **Regelungen des Versicherungsvertragesgesetzes (VVG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**,
- die **Versicherungsbedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (ARCHIPROTECT®) 2023**.

Bei den letztgenannten Versicherungsbedingungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen der VHV auf der Grundlage des VVG und des BGB.

ARCHIPROTECT® regelt allgemein:

- den Umfang des Versicherungsschutzes,
- den Beginn des Versicherungsschutzes nebst Beitragszahlung,
- Dauer und Ende des Versicherungsvertrages nebst Kündigungsmodalitäten,
- die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sowie
- weitere maßgebliche Bestimmungen für den Versicherungsschutz.

Zum Umfang des Versicherungsschutzes gehören neben den besonderen Deckungsinhalten für die versicherten Berufsgruppen auch die Deckung für Rechtsschutzrisiken, für Diskriminierungsrisiken und für Umweltschäden sowohl aus der beruflichen Tätigkeit heraus als auch für die Anlagenabdeckung.

Ebenfalls enthalten die Bedingungen Regelungen für den Versicherungsschutz der privaten Risiken des Versicherungsnehmers, d. h. der Versicherungsnehmer (und ggf. dessen Familie) benötigt keinen zusätzlichen Privat-Haftpflichtversicherungsschutz. Dieser ist durch ARCHIPROTECT® automatisch mit enthalten.

## **1.2 ALLGEMEINES ZUM GEGENSTAND DER BERUFS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG**

Wie bereits oben ausgeführt, wird der Versicherungsschutz bei der VHV für die im Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen ARCHIPROTECT® gewährt.

A1-1.1 in Verbindung mit A1-3.1 und A1-3.2 ARCHIPROTECT® regelt, dass Versicherungsschutz besteht

- im Rahmen des versicherten Risikos bzw. Berufsbildes für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls,
- der einen Personen- oder sonstigen Schaden (Sach- und Vermögensschaden) zur Folge hat,
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Neu in ARCHIPROTECT® 2023 ist eine eindeutige Zuordnung von Schäden bzgl. des Verlustes, der Veränderung oder der Blockade von Daten zu den (mitversicherten) Vermögensschäden. Hintergrund ist die juristische Diskussion, was „Daten“ und damit Schäden an bzw. mit Daten von der Rechtsnatur her sind: Sach-, Vermögensschäden oder evtl. sogar eine eigene Schadenart. Um hier keine Unsicherheiten aufkommen zu lassen, ordnet ARCHIPROTECT® diese Schäden den Vermögensschäden zu (andere Versicherer könnten dies aber differenzierend sehen, die Zuordnung erfolgt hier ausschließlich aufgrund der vertraglichen Regelung in

den Bedingungen und für die Deckung nach ARCHIPROTECT®).

Was unter dem Begriff des Versicherungsfalls im Einzelnen zu verstehen ist, hängt aufgrund differenzierender Regelungen in ARCHIPROTECT® vom versicherten Risiko ab. Es gibt in den Bedingungen vier unterschiedliche Versicherungsfalldefinitionen, die im Nachfolgenden näher erläutert werden sollen:

### **1.2.1 Versicherungsfalldefinitionen**

#### **1.2.1.1 Verstoßprinzip**

Die grundlegende Versicherungsfalldefinition der ARCHIPROTECT® ist das Verstoßprinzip: Maßgeblich für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist der Verstoß des Versicherungsnehmers, der zeitgleich den Versicherungsfall darstellt (A1.3.1 ARCHIPROTECT®, vgl. auch BGH VersR 1970, 825).

Diese Versicherungsfalldefinition gilt grundsätzlich für alle Risiken aus der versicherten beruflichen Tätigkeit – also für die ureigenen Aufgaben eines Architekten /Ingenieurs wie bspw. Planungsleistungen oder die Objektüberwachung und alle damit im Zusammenhang stehenden etwaigen Schäden.

#### **Begriffserläuterung**

Als Verstoß wird ein objektiv fehlgesteuerter tatsächlicher Vorgang betrachtet, d. h. ein von einer gebotenen Norm abweichendes Tun oder Unterlassen, das als Folge einen Drittschaden auslösen kann. Als Verstoß stellt sich z. B. die Erstellung des fehlerhaften Planes dar, der sich als Ursache eines konkreten Schadens am Bauwerk auswirken kann.

Infolge des Verstoßprinzips gilt, dass für den Versicherungsfall auch immer nur die Bedingungen und Versicherungssummen herangezogen werden, die zum Zeitpunkt des Verstoßes zwischen Architekten /Ingenieur und Versicherer vereinbart waren. Im Schadenfall können daher ggf. ältere vereinbarte Bedingungstexte, niedrigere Versicherungssummen, abweichende Selbstbeteiligungen oder ähnliches zum Tragen kommen.

Entscheidend für den Deckungsschutz ist daher der Zeitpunkt des Verstoßes:

### **Verstoßzeitpunkt**

Ob für einen gegen den Architekten / Ingenieur erhobenen Schadenersatzanspruch Versicherungsschutz besteht, hängt vom Zeitpunkt ab, zu dem die Ursache für den eingetretenen Schaden (z. B. Planungsfehler oder sonstige Pflichtverletzung) gesetzt wurde, d. h. der Verstoß begann wurde.

Zwischen dem Verstoßzeitpunkt und dem Zeitpunkt des Schadeneintritts (= schädigendes Ereignis) können u. U. mehrere Jahre liegen - entscheidend für die Versicherungsdeckung ist, dass der Verstoßzeitpunkt in den versicherten Zeitraum fällt.

Maßgeblicher Verstoß im Sinne dieser Betrachtungen ist das erste fehlerhafte Verhalten des Versicherten, das in unmittelbarer Kausalkette den Schaden herbeigeführt hat. Dabei bleibt es auch dann, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit und Rechtspflicht hatte, den Verstoß im weiteren Verlauf der Beauftragung zu berichtigen und damit seine schädigenden Auswirkungen abzuwenden (OLG Nürnberg VersR 94, 1462).

Wenn die *erste* Ursachenkomponente für den zum Schaden führenden Planungsfehler bereits im Rahmen der Vorplanung gesetzt wurde und sich in den folgenden aufeinander aufbauenden Planungsstufen (bspw. § 34 Abs. 3 Nr. 2-5 HOAI) zur unmittelbaren Ursache lediglich verdichtet hat, so fällt der für die Versicherungsschutzgewährung maßgebliche Verstoß zeitlich in die Vorplanung.

Zu einem anderen Ergebnis käme man aber, wenn ein Bauherr nach der vorbereitenden Planung (Leistungsphasen 2 u. 3 gem. HOAI) das Bauvorhaben aufgibt und später darauf zurückkommt und der Architekt oder Ingenieur nunmehr Genehmigungs- und Ausführungspläne nach den bisherigen fehlerhaften Planungsunterlagen anfertigt; in diesem Fall läge der Verstoßzeitpunkt in der später beauftragten Leistungsphase 4 gem. HOAI, da ein Architekt bei der Übernahme von Plänen (auch seiner eigenen) immer eine Überprüfungspflicht daraufhin hat, ob diese fehlerfrei sind.

#### **1.2.1.2 Schadenereignisprinzip**

Die zweite in ARCHIPROTECT® vorkommende Versicherungsfalldefinition

ist das Schadenereignisprinzip (bzw. die Schadenereignistheorie).

Als Schadenereignis bezeichnet man den Vorfall, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die letztendlich kausal zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. Beim Schadenereignisprinzip fällt somit der Versicherungsfall mit dem Schadenereignis zusammen. Das Schadenereignisprinzip ist die in Deutschland in der allgemeinen Haftpflicht gängigste Versicherungsfalldefinition.

Für die gedeckten beruflichen Risiken ist das Schadenereignisprinzip ungeeignet, weil es oft keine zeitliche Verbindung zwischen dem eigentlichen Fehler bzw. in einer Planung und dem eintretenden Schaden, der sich erst im Bauverlauf realisiert, gibt.

Allerdings beinhaltet der Deckungsschutz von ARCHIPROTECT® nicht nur die berufliche Tätigkeit des Architekten oder Ingenieurs, sondern auch diverse – in A1-3.2 ARCHIPROTECT® aufgeführte Nebenrisiken, wie z. B. die Verwendung von Arbeitsmaschinen, Miet-/ Pachtsachschäden, Haus- und Grundbesitzerisiko, Bürohaftungsrisiko usw. Für diese Nebenrisiken verbleibt es bei der üblichen Schadenereignistheorie als Versicherungsfalldefinition.

Der Versicherungsschutz für diese Risiken ist gegeben, wenn das schädigende Ereignis in den versicherten Zeitraum fällt.

### **1.2.1.3 Manifestationsprinzip**

Bei den in ARCHIPROTECT® versicherten Umweltschäden hat sich eine weitere Versicherungsfalldefinition, das Manifestations- oder Feststellungsprinzip, als sinnvoll erwiesen (außerhalb von ARCHIPROTECT® gilt das Manifestationsprinzip vor allem noch im Bereich der Cyberversicherung).

Als Versicherungsfall wird die nachprüfbare erste Feststellung des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer (A3-2.2 ARCHIPROTECT®) definiert.

Bei Umweltschäden machen weder das Verstoßprinzip noch das Schadenereignisprinzip Sinn.

**Beispiel:**

*Wenn aus einem unterirdischen Öltank aufgrund von Korrosion Öl austritt und langsam durch das Erdreich bis zu einem Fluss vordringt, so kann zwar festgestellt werden, wann das Öl erstmalig im Flusswasser zu finden ist, nicht aber wann ein Versicherungsnehmer einen Verstoß begangen hat (bspw. eine nicht erfolgte rechtzeitige Überprüfung) oder wann das schädigende Ereignis eingetreten ist (das erste tatsächlich entstandene Loch, durch das das Öl aus dem Tank austrat).*

Auch hier muss der Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es aber ausdrücklich nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

Das Manifestationsprinzip kommt aber nicht bei jedem Schaden im Umweltbereich zum Tragen. Bei Schäden, die auf der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers beruhen (Planungs- oder Überwachungsfehler, der später zu einem Umweltschaden führt) verbleibt es beim Verstoßprinzip.

**1.2.1.4 „claims made“-Prinzip**

Die vierte in ARCHIPROTECT® vorkommende Versicherungsfalldefinition ist das sog. „claims made“-Prinzip. Dieses findet ausschließlich für das Diskriminierungsrisiko gemäß Abschnitt A4 ARCHIPROTECT® Anwendung.

Als Versicherungsfall gilt hier die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts durch Dritte während der Dauer des Versicherungsvertrages (A4-2 ARCHIPROTECT®).

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diesen zu haben.

Dies stellt gegenüber den anderen Versicherungsfalldefinitionen eine Einschränkung dar, allerdings handelt es sich bei den betroffenen Risiken um solche, die ohne eine entsprechende Risikobegrenzung nicht versicherbar sein würden.

### **1.2.2 Rückwärtsversicherung**

Nach dem Verstoßprinzip muss die Ursache (Verstoß) des Schadens, der zu Schadensersatzansprüchen führt, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages liegen, d. h. zwischen Beginn und Ende des versicherten Zeitraums, damit Versicherungsschutz besteht (A1-3.1 ARCHIPROTECT®).

Insbesondere bei Berufsanfängern / Existenzgründern (z. B. Architekten / Ingenieure nach Beendigung des Studiums, ehemalige Angestellte), die sich das erste Mal selbstständig gemacht haben, kann es vorkommen, dass diese bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages tätig waren. Um auch hierfür Versicherungsschutz zu gewähren, wurde eine einjährige Rückwärtsversicherung in ARCHIPROTECT® aufgenommen (A1-3.4 ARCHIPROTECT®). Diese Rückwärtsdeckung gilt nur für den erstmaligen Abschluss einer (eigenen) Berufs-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers und erstreckt sich auf solche Verstöße, die im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden.

Da auch in der Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz nur für Schäden gewährt werden kann, deren Eintritt beim Abschluss des Versicherungsvertrages ungewiss ist, können im Rahmen der Rückwärtsversicherung selbstverständlich auch nur solche Verstöße mitversichert werden, die dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als Fehler erkannt oder ihm gegenüber als fehlerhaft bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden (A1-3.4 (1) ARCHIPROTECT®).

Neu in ARCHIPROTECT® 2023 ist die Klärung der Situation, wenn zwischen dem Versicherungsnehmer und der VHV strittig ist, ob ein Verstoß be-

kannt war oder nicht. A1-3.4 (1) Satz 2 ARCHIPROTECT® 2023 stellt hier klar, dass die VHV für diesen Fall zunächst Deckung gewährt, bis die Frage der Kenntnis endgültig geklärt ist. Eine solche Klärung kann bspw. im Haftungsprozess geschehen, wenn die Gegenseite eine mögliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor Versicherungsbeginn darlegt. Sollte sich herausstellen, dass der Verstoß schon bekannt war, entfällt der gewährte Deckungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer muss der VHV alle bis dahin aufgewendeten Kosten / Ausgaben zurückerstatten.

### **1.2.3 Nachhaftung des Versicherers (Nachmeldefrist)**

Die VHV hat aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer bei Risiken, denen das Verstoßprinzip zu Grunde liegt, grundsätzlich auch nach Vertragsende noch für alle Schäden aufzukommen, die auf einem Verstoß des Versicherten während der Vertragslaufzeit basieren, von denen der Versicherte aber erst nach Beendigung der Versicherung Kenntnis erlangt (sog. Nachhaftung).

In älteren Bedingungsgenerationen endete diese Nachhaftung jedoch bereits fünf Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages. Ersatzansprüche, die bis dahin nicht gegen den Versicherten geltend gemacht und dem Versicherer nicht innerhalb des fünfjährigen Nachhaftungszeitraums gemeldet wurden, waren von der Versicherung nicht mehr gedeckt. Dies galt allerdings dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen konnte, dass die 5-Jahresfrist von ihm unverschuldet versäumt wurde (vgl. bspw. Ziffer II. 1. BBR-ARCHIPROTECT 2009).

Seit Einführung der ARCHIPROTECT® 2016 hat die VHV diese Nachhaftungsbeschränkung vollständig aufgehoben, d. h. es besteht Versicherungsschutz für alle (beruflichen) Schäden, deren Verstoßzeitpunkt im versicherten Zeitraum lag, unabhängig, wann diese der VHV gemeldet werden.

Obwohl grds. nicht notwendig, da der Wortlaut des A1-3.1 ARCHIPROTECT® juristisch gesehen ausgereicht hätte, wird diese unbeschränkte Nachhaftung zur besseren Verständlichkeit ausdrücklich erwähnt (wenn auch im Zusammenhang mit dem Übergang auf die Erben).

**Hinweis:**

*Dies bedeutet aber keinen „Freibrief“ für den Versicherungsnehmer bezüglich seiner sonstigen Verpflichtungen. Nach wie vor hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit (D3-2.2.2 (1) ARCHIPROTECT®), jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche (nach Kenntnis) anzuzeigen.*

**1.2.4 Spätschadenklausel für den Fall eines Versichererwechsels**

Die sogenannte „Spätschadenklausel“, die für den Fall eines Versichererwechsels konzipiert wurde, findet sich in A1-3.4 (2) ARCHIPROTECT® wieder.

Wechselt der Architekt /Ingenieur seinen Berufs-Haftpflichtversicherer, erstreckt sich der Versicherungsschutz in solchen Fällen auch auf Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer Vorversicherung begangen wurden und die bzw. deren Folgen dem Versicherungsnehmer erst nach Ablauf einer etwaig mit dem Vorversicherer vereinbarten fünfjährigen Nachhaftung (siehe Ziffer 1.2.3) bekannt geworden und aufgrund dessen nicht mehr gedeckt sind.

Voraussetzung für die Deckung ist lediglich ein lückenloses Bestehen einer (Berufs-)Haftpflichtversicherung seit dem betreffenden Verstoß.

Für den Versicherungsschutz gelten dann allerdings nicht die mit der VHV vereinbarten Versicherungssummen, sondern die der Vorversicherung, höchstens jedoch die Versicherungssummen des VHV-Vertrages. Darüber hinaus haben die Bedingungen Gültigkeit, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei der VHV vereinbart waren.

Grundsätzliche Voraussetzung für den Eintritt ist jedoch, dass der Schaden vom Vorversicherer nur aufgrund der abgelaufenen Nachhaftungsfrist abgelehnt wird. Lehnt die Vorversicherung den Schaden aufgrund anderweitiger Gründe ab, besteht auch über die Spätschadenklausel kein Deckungsschutz.

**1.2.5 Klärung Verstoßzeitpunkt / Versicherungsfall**

Für jeden Versicherungsnehmer kann es deckungsseitig kritisch werden, wenn nicht sicher festgestellt werden kann, wann ein Versicherungsfall eingetreten ist. Dies ist vor allem im Bereich des Verstoßprinzipes und

damit der primären Risikoabsicherung der beruflichen Tätigkeit des Architekten /Ingenieurs nicht leicht.

Gerade die Klärung in den Planungsphasen eines Bauvorhabens, wann genau der Fehler in der Planung gesetzt bzw. gemacht oder wann dieser nicht mehr korrigiert wurde, ist meist höchst umstritten und selten so klar, dass eine eindeutige Festlegung erfolgen kann.

Ein Problem für den Versicherungsnehmer entsteht dann, wenn im Zeitraum dieser Planungen ein Wechsel von einem Versicherer zum anderen erfolgt:

Der Versicherungsnehmer ist beweislástig für die Voraussetzungen des Versicherungsfalls, damit auch für den Zeitpunkt des Verstoßes innerhalb des versicherten Zeitraumes. Wenn dieser Zeitpunkt aber unklar ist bzw. nicht genau zeitlich geklärt werden kann, kann es vorkommen, dass der Vorversicherer der Auffassung ist, dass der Verstoß später erfolgt ist, d. h. im Versicherungszeitraum des aktuellen Versicherers, dieser hingegen von einem früheren Zeitpunkt und damit der Zuständigkeit des Vorversicherers ausgeht. Der Versicherungsnehmer – der durchgehenden Deckungsschutz hat, nur eben nicht durchgehend bei einem Versicherer – steht dieser „Ping-Pong-Diskussion“ der Versicherer mehr oder weniger hilflos gegenüber, weil der Beweis, wann der Verstoß stattgefunden hat, nicht zweifelsfrei erbracht werden kann.

Als Folge könnten beide Versicherer die Deckung mit Hinweis auf den nicht geklärten Verstoßzeitpunkt ablehnen und der Versicherungsnehmer stände ohne Deckungsschutz dar.

Um dieses Dilemma für den Versicherungsnehmer zu beseitigen, gibt es mit dem A1-3.5 ARCHIPROTECT® 2023 die Neuregelung, dass die VHV als besitzender Versicherer in einem solchen Streitfall – allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – zunächst in die Schadenregulierung eintritt, um in diesem Zuge zusammen mit dem Versicherungsnehmer zu klären, wann genau der Verstoß und damit der Versicherungsfall eingetreten ist. Sollte sich der Verstoßzeitpunkt dann im Bereich des Vorversicherers befinden, würde dieser die Schadenbearbeitung weiterführen bzw. ggf. würde die VHV dann in den Regress ggü. dem Vorversicherer eintreten.

### 1.3 PRIMÄRE RISIKOBESCHREIBUNG

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung seiner im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen freiberuflichen Tätigkeit als Architekt/Ingenieur.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird durch das Berufsbild des Architekten/Ingenieurs konkretisiert, welches in einigen Landesarchitektengesetzen näher definiert ist (z. B. § 3 NArchTG). Bei Unklarheiten, ob eine Tätigkeit unter das Berufsbild fällt oder nicht, sollte sich der Versicherungsnehmer unbedingt bei der VHV erkundigen und rückversichern.

Die Berufs-Haftpflichtversicherung schützt den Architekten/Ingenieur gegen finanzielle Nachteile, die ihm dadurch erwachsen, dass er wegen eines Versicherungsfalles von einem Dritten in Anspruch genommen wird (siehe Ziffer 1.2).

Unter den Versicherungsschutz fällt demnach nur der einem Dritten entstandene Schaden (z. B. am Bauwerk oder Grundstück), der zur Erhebung von Schadensersatzansprüchen führt.

#### **Nicht Gegenstand der Berufs-Haftpflichtversicherung sind hingegen:**

Erfüllungs-, Nachbesserungs- bzw. Mängelbeseitigungsansprüche wegen einer mangelhaften Leistung des Architekten/Ingenieurs selbst. Diese Ansprüche werden von der Berufs-Haftpflichtversicherung nicht umfasst, da es sich bei all diesen Ansprüchen nicht um Schadensersatzansprüche handelt.

#### **Beispiel:**

*Der Architekt muss seine mangelhaften Planungsunterlagen nachbessern, bevor diese baulich umgesetzt werden können. Für die Kosten der Nachbesserung besteht kein Versicherungsschutz, da es sich hierbei um die originäre Vertragserfüllung des Architekten handelt.*

Somit sind **Schäden an der eigenen Leistung** des Versicherungsnehmers, die auf eine in der Planung oder sonstigen beruflichen Aktivität liegende

Ursache zurückzuführen sind, vom Versicherungsschutz grundsätzlich ausgeschlossen.

A1-3.6.1 (1) ARCHIPROTECT® konkretisiert diesen Grundsatz:

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche – auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt –

- auf Erfüllung von Verträgen,
- auf Nacherfüllung,
- aus Selbstvornahme,
- bei Rücktritt,
- bei Minderung oder
- auf Schadensersatz statt der Leistung.

Dies gilt auch, wenn ein Dritter die eigene Leistung des Architekten kostenpflichtig nachbessert.

***Wichtiger Hinweis:***

*Hat sich der Planungsfehler bereits im Bauwerk realisiert und werden aus diesem Grund für die Sanierung des mängelbehafteten Bauwerks Schadensersatzansprüche geltend gemacht, besteht hierfür aber Versicherungsschutz.*

In A1-3.6 ARCHIPROTECT® sind zudem weitere negative Risikoabgrenzungen, d. h. Bereiche, die dem eigenen Leistungsbereich des Versicherungsnehmers zuzuordnen sind und damit nicht unter die Deckung fallen, aufgelistet:

So sind neben den oben genannten auch Ansprüche vom Versicherungsschutz ausgenommen

- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können (A1-3.6.1 (2) ARCHIPROTECT®);
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges (A1-3.6.1 (3) ARCHIPROTECT®);
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung (A1-3.6.1 (4) ARCHIPROTECT®);

- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung (A1-3.6.1 (5) ARCHIPROTECT®);
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen (A1-3.6.1 (6) ARCHIPROTECT®).

Bei diesen Punkten kam es zu Irritationen, was unter „wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges (A1-3.6.1 (3) ARCHIPROTECT®)“ zu verstehen ist. Man muss diese Regelung hierbei im Zusammenhang der Abgrenzung zum eigenen Leistungsbereich des Versicherungsnehmers sehen. D. h. es geht nicht um den planungsvertraglichen Erfolg der Beauftragung selbst, sondern um darüber hinausgehende mögliche Ansprüche, die im reinen wirtschaftlichen Risiko des Auftraggebers liegen.

Der Architekt /Ingenieur schuldet eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung – diese ist als Vertragserfüllungsleistung definiert und nicht irgendeine Planung, bei der dann der „Erfolg“, d. h. die Realisierbarkeit, ggf. unter A1-3.6 (3) ARCHIPROTECT® missverstanden werden könnte.

A1-3.6.2 ARCHIPROTECT® statuiert zudem das Grundprinzip, dass Ansprüche dann nicht unter den Versicherungsschutz fallen, soweit diese aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. Dies ergibt sich allerdings bereits auch aus der Versicherungsfalldefinition, die nur gesetzliche Haftpflichtansprüche umfasst.

**Hinweis:**

*In den unter A1-6 ARCHIPROTECT® aufgeführten besonderen Regelungen für einzelne berufliche oder betriebliche Risiken ist dieser Grundsatz teilweise individuell aufgehoben, so dass für den dort im Einzelnen geregelten Sonderfall eben auch Ansprüche, die über das Gesetzliche hinausgehen, mitversichert sind (bspw. A1-6.6, die vertragliche Verlängerung von Gewährleistungs- und Verjährungsfristen).*

## 1.4 VERSICHERTES RISIKO

### 1.4.1 Versicherte Tätigkeiten

Als *freiberufliche Tätigkeit* im Sinne der primären Risikobeschreibung gilt zunächst die *Tätigkeit des freiberuflichen / freischaffenden Architekten oder Ingenieurs*.

Auch die entsprechende Nebentätigkeit eines beamteten oder angestellten Architekten / Ingenieurs zählt zur freiberuflichen Tätigkeit i. S. d. versicherten Risikos.

Für die freiberufliche (Neben-)Tätigkeit der beamteten, angestellten oder (bau-)gewerblich tätigen Architekten ist der Abschluss einer *objektbezogenen* Beruf-Haftpflichtversicherung angebracht. Alternativ besteht auch die Möglichkeit des Abschlusses einer sogenannten *Ruheversicherung*, welche die VHV anbietet und im Falle eines Auftrags die Berufs-Haftpflichtversicherung dann aktiviert werden kann. Welche Versicherungsform (Objektversicherung, Ruheversicherung oder Jahresversicherung) von der eigenen Architekten-/ Ingenieurkammer akzeptiert wird, sollte im Vorfeld mit dieser geklärt werden.

Die entsprechende Tätigkeit des (bau-)gewerblichen Architekten wird als versicherbare freiberufliche Tätigkeit qualifiziert, soweit dieser nicht mit der Bauausführung am selben Objekt betraut ist und es sich nicht um sonstige Tätigkeiten oder Leistungen außerhalb des Berufsbildes des Architekten handelt.

Das mit der dienstlichen Tätigkeit des angestellten Architekten / Ingenieurs verbundene Haftpflichtrisiko ist nach allgemeinen versicherungstechnischen Grundsätzen über eine von seinem Arbeitgeber abzuschließende Berufs- bzw. Betriebs-Haftpflichtversicherung abzudecken, wobei eventuelle Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers gegen seinen angestellten Architekten nicht versicherbar sind.

### **Umfang der versicherten freiberuflichen Tätigkeit**

Zur freiberuflichen Tätigkeit des Architekten / Ingenieurs gehören insbesondere die Leistungen, die nach den §§650p ff. BGB, den landesrechtlichen Gesetzen sowie der einschlägigen Honorarordnung (HOAI) unter deren Berufsbild fallen.

Aufgabenerweiterungen durch neue Gesetze oder gerichtliche Entscheidungen gehören ebenfalls zum Berufsbild und werden daher vom Versicherungsschutz mit erfasst.

Auch die Beratung des Bauherrn bei der Grundstücksauswahl gehört zum Berufsbild eines Architekten; berufsbildfremd wäre jedoch eine Grundstücksvermittlung.

Aber nicht jeder Architekt oder Ingenieur beschäftigt sich beruflich mit allen das Berufsbild umfassenden Aspekten:

Beschäftigt sich ein Planer ausschließlich mit der Planung von Innenräumen, d. h. ohne sich als Objektplaner für Gebäude im Sinne des § 34 HOAI zu betätigen, so kann bei der VHV eine beitragsmäßig wesentlich günstigere Berufs-Haftpflichtversicherung für Innenarchitekten abgeschlossen werden.

Das Gleiche gilt für denjenigen Berufsangehörigen, der sich z. B. auf die Planung von Freianlagen (Garten- und Landschaftsarchitekt), auf die Begutachtung von Bauschäden (Gutachter / Sachverständiger) oder auf städtebauliche Leistungen spezialisiert haben.

***Wichtiger Hinweis:***

*Es ist zu beachten, dass bei einem nur auf eine spezielle Tätigkeit „eingeschränkten“ Versicherungsschutz eventuell Zulassungsschwierigkeiten bei den Berufskammern auftreten könnten. Der Architekt/Ingenieur sollte daher vorher mit seiner Kammer abklären, welcher Versicherungsumfang für die Eintragung notwendig ist.*

Zu den städtebaulichen Leistungen noch Folgendes:

Sie umfassen die Vorbereitung und Erstellung der für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren und sonstige städtebauliche Leistungen.

Bei der Durchführung solcher Aufgaben hat der Stadtplaner u. a. Folgendes zu beachten:

- Er muss Fragen des Umweltschutzes berücksichtigen, wie z. B. Verkehrslärm, Gewerbelärm, Luft- und Bodenverunreinigungen.
- Es besteht ein erhöhter Abstimmungsbedarf wegen Einführung des Landesnaturschutzgesetzes mit Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind.
- An die Bauleitplanung sind zusätzliche Anforderungen und wie Verpflichtungen geknüpft, wie z. B. im Rahmen der Bauleitplanung natürliche Lebensgrundlagen zu entwickeln, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen oder Altlasten zu kennzeichnen.

Zur Haftungssituation des freiberuflich tätigen Städteplaners ist anzumerken, dass der Stadtplaner bei einer schuldhaften Verletzung der sich aus dem Leistungsbild für Flächennutzungs- und Bebauungspläne ergebenden Pflichten durchaus für daraus entstehende Schäden schadensersatzpflichtig gemacht werden kann.

**Beispiel:**

*Bei der Planung eines neuen Siedlungsgebietes wird nicht ausreichend beachtet, dass sich in Teilbereichen eine ehemalige Mülldeponie befunden hat. Nach Abschluss der Baumaßnahmen klagen die Bewohner über unangenehme Geruchsbelästigungen durch aus dem Boden austretende Fäulnisgase, die von der ehemaligen Mülldeponie herrühren.*

*Eine andere Variante wäre die, dass es im Bereich der ehemaligen Mülldeponie nach Fertigstellung der Bauvorhaben zu nicht mehr tolerierbaren Setzungserscheinungen an den Häusern kommt.*

Wenngleich das Haftungsrisiko eines Stadtplaners allgemein nicht so hoch bewertet wird wie das eines im Hochbau tätigen Architekten, so zeigen die vorerwähnten aus der Praxis stammenden Fälle, dass das Risiko, auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden, nicht unbeachtlich ist.

**Wichtiger Hinweis:**

*Der Versicherungsschutz bezieht sich grundsätzlich nur auf die im Antrag bzw. Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten sowie auf solche Tätigkeiten, die zu dem Berufsbild der im Antrag, Versicherungsschein oder den Nachträgen beschriebenen*

*Berufsbezeichnung des Versicherungsnehmers zählen. Damit ein ausreichender Versicherungsschutz zustande kommt, sollte bereits bei der Antragstellung der richtigen Beschreibung des versicherten Risikos größte Aufmerksamkeit geschenkt werden.*

Sollten Leistungen erbracht werden, die weder im BGB noch in der HOAI oder in den jeweiligen Landesberufsgesetzen enthalten sind, sollte unbedingt Kontakt zur VHV aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass auch insoweit Versicherungsschutz gewährleistet ist, sofern nicht bereits die Bedingungen selbst diese Tätigkeit ausdrücklich mit umfassen.

In gewissen Zeitabständen sollte zudem immer wieder überprüft werden, ob die ursprünglich bei Abschluss der Berufs-Haftpflichtversicherung oder bei späteren Veränderungen beschriebenen versicherten beruflichen Tätigkeiten noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, da sich erfahrungsgemäß aus den verschiedensten Gründen heraus Tätigkeitsumfang und Leistungsbild während des Berufslebens verändern können.

Mit den ARCHIPROTECT® wird diese Problematik allerdings dahingehend entschärft, dass in A1-8 ARCHIPROTECT® eine Vorsorgeversicherung enthalten ist. Damit sind grundsätzlich alle (versicherbaren) neuen Tätigkeiten sofort mit gedeckt. Voraussetzung ist aber eine spätere Meldung bei der VHV (ausführlich hierzu unter Ziffer 6.1).

#### **1.4.2 Berufsbildfremde Tätigkeiten und Leistungen**

Die Berufs-Haftpflichtversicherung des Architekten oder Ingenieurs ist, wie bereits unter Ziffer 1.3 »Primäre Risikobeschreibung« ausgeführt, auf die gesetzliche Haftpflicht ausgerichtet, die mit der Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit verbunden ist.

Dabei ist die versicherte Tätigkeit als diejenige anzusehen, die vorwiegend (wenn auch nicht abschließend) in den §§650p ff. BGB, den Architekten-/Ingenieurgesetzen der Länder sowie in der einschlägigen Honorarordnung (HOAI) definiert ist. Bereits hieraus ergibt sich, dass Tätigkeiten / Leistungen außerhalb des Berufsbildes eines Architekten / Ingenieurs nicht zum versicherten Risiko gehören (sogenannte »negative Risikobeschreibung«).

Mit dem Berufsbild nicht vereinbar und somit nicht versichert sind z. B.:

- das Veräußern und Vermitteln von Grundstücken,
- das Gewähren und Vermitteln von Krediten,
- das Vermitteln von Mietern,
- das Verwalten von Häusern und Wohnungen.

Ein wesentliches Element des Versicherungsschutzes der Berufs-Haftpflichtversicherung ist ferner, dass der Architekt / Ingenieur von Ausführungs-, Herstellungs-, Liefer- und sonstigen wirtschaftlichen Interessen unabhängig ist.

Übernimmt der Versicherungsnehmer beispielsweise Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder hinausgehen, so sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung (A1-1.2 ARCHIPROTECT®).

Infolgedessen ist die gesamte Berufshaftpflicht (bezüglich dieser Verpflichtungen) nicht versichert.

D. h. auch für Teilbereiche, die grundsätzlich unter das Berufsbild fallen aber im Zusammenhang mit den berufsbildfremden Leistungen ausgeführt werden besteht keine Deckung – eine „absolute Nullstellung“ des Versicherungsschutzes!

Dies ist insbesondere dann der Fall (vgl. A1-1.2.1 ARCHIPROTECT®), wenn der Versicherungsnehmer

- Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer),
- selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer, Handwerker),
- Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).

Im Hinblick auf diese Regelung ist auch die Abgrenzung zwischen den Bezeichnungen Bauträger, Generalübernehmer und Generalunternehmer wichtig:

Als **Bauträger** fungiert derjenige, der für einen Bauherrn auf einem eigenen Grundstück ein Bauvorhaben erstellt und dieses dann mitsamt dem Grundstück übereignet. Der Bauträger führt dabei keine eigenen Bauarbeiten durch, sondern bedient sich ausschließlich Fremdfirmen, um das Bauvorhaben zu realisieren.

Der **Generalübernehmer** hat die gleiche Stellung wie der Bauträger mit dem einzigen Unterschied, dass er nicht auf eigenem, sondern auf fremdem Grundstück – in der Regel auf dem des Bauherrn – das Bauvorhaben errichtet. Auch der Generalübernehmer arbeitet zur Realisierung ausschließlich mit Fremdfirmen und führt keine eigenen Bautätigkeiten durch.

Im Gegensatz zu den beiden vorgenannten ist der **Generalunternehmer** selbst Handwerker, d. h. er führt auch eigenverantwortlich Bautätigkeiten durch. Daneben bedient er sich aber auch Fremdfirmen, die einzelne Bauabschnitte ausführen.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen ist die Berufs-Haftpflicht auch dann nicht versichert, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen gegeben sind

- in der Person des Ehegatten oder Lebenspartners des Versicherungsnehmers (A1-1.2.2 (1) ARCHIPROTECT®),
- in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners i. S. d. PartGG des Versicherungsnehmers (A1-1.2.2 (2) ARCHIPROTECT®),
- bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den zuvor genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (A1-1.2.2 (3) ARCHIPROTECT®),
- bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind (A1-1.2.2 (4) ARCHIPROTECT®).

Eine Beteiligung im Sinne der obigen Punkte liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor.

**Beispiel:**

*Der versicherte Architekt hatte eine Doppelhaushälfte geplant. Die Bauausführung erfolgte durch eine Bauträger-Gesellschaft, deren alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter der versicherte Architekt war. Diese Bauträger-Gesellschaft beauftragte zur Durchführung des Bauvorhabens einige Subunternehmer.*

*Da das Bauvorhaben aufgrund von Planungsfehlern mangelhaft errichtet worden war, traten Feuchtigkeitsmängel auf. Es entstand ein größerer Schaden.*

*Hier sind die Voraussetzungen der sogenannten „negativen Risikobeschreibung“ erfüllt, denn es wurde eine Tätigkeit ausgeübt, die über das versicherte Berufsbild hinausging. Nicht maßgeblich war, dass der Kläger bzw. seine Bauträger-Gesellschaft den Bauvertrag mit Hilfe von Subunternehmern erfüllt hat (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 16.11.2006 und 19.12.2006 – 4 U 139/06). Sinn und Zweck der Klausel ist, Versicherungsschutz nur dann zu gewähren, wenn das Haftungsrisiko in der reinen (planenden und bauleitenden) Architekten- und Bauingenieurtätigkeit besteht. Ist diese mit einer Betätigung als Bauunternehmer verbunden, so ist wegen des andersartigen und höheren Risikos kein Versicherungsschutz zu gewähren. Das ist auch dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer Subunternehmer beauftragt. Denn Verpflichteter und Haftender im Verhältnis zum Bauherrn ist der Versicherungsnehmer.*

Der Wegfall des Versicherungsschutzes basiert insofern auf der Tatsache, dass ein auf der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers beruhender Schaden gleichzeitig einen Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers in dessen Eigenschaft als bspw. Bauherr oder Generalunternehmer darstellen würde. Dies wäre der klassische nicht versicherbare Eigenschaden.

Weitaus entscheidender ist jedoch die Tatsache, dass bei Vorliegen der obigen Verflechtung die gesamte Berufstätigkeit für den konkreten Bau nicht versichert ist. Mithin besteht auch kein Versicherungsschutz für Schäden, die allein auf eine mangelhafte Architektentätigkeit – und damit auf keinen Ausführungsmangel – zurückzuführen sind.

Vielmehr ist die **komplette Berufstätigkeit** des Versicherungsnehmers von der Versicherung ausgeschlossen, soweit der Architekt /Ingenieur Bauten als Bauunternehmer oder in gleich zu achtender Stellung ausführt (BGH, Urteil v. 24.04.1971, VersR 1971, S. 557). Es wird nicht danach unterschieden, ob die Gebäudeschäden auf Verstöße des Versicherungsnehmers bei der Bauleitung oder bei der Bauausführung zurückzuführen sind.

**Wichtiger Hinweis:**

*Somit besteht bei Übernahme berufsbildfremder Tätigkeiten grundsätzlich auch für die vom Versicherungsnehmer unter Umständen mit übernommene Architekten- und/oder Ingenieurleistung kein Versicherungsschutz, und zwar weder für Objektschäden noch für Drittschäden. Sind die Voraussetzungen jedoch nur bei einem einzelnen Bauvorhaben gegeben, so besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der für andere Bauvorhaben zu erbringenden Architektenleistungen fort (siehe aber den besonderen Schutz des Versicherungsnehmers als privater Bauherr).*

**„Eigenbeteiligungen“ – erweiterte Berufsbildklausel**

Die VHV hat mit ARCHIPROTECT® bereits in den Vorgenerationen diesen Grundsatz der absoluten Nullstellung des Deckungsschutzes bei Sachverhalten, bei denen teilweise das Berufsbild überschritten wird, aufgeweicht. Diese Aufweichungen werden meist auch als „erweiterte Berufsbildklausel“ bezeichnet.

Danach galt es zunächst für den Deckungsschutz aufgrund der Berufsbildklausel als unschädlich, wenn eine Beteiligung des Architekten / Ingenieurs an einem Bauwerk als Bauherr nicht mehr als 10 % betrug. Das gleiche galt, wenn der Architekt /Ingenieur an einem Generalübernehmer oder Bauträger mit nicht mehr als 10 % beteiligt war.

Über die 2016iger-Generation der Bedingungen mit 15 % und die 2020iger mit 25 % sind mit Einführung der ARCHIPROTECT® 2023 diese Quoten nunmehr auf jeweils 30 % erhöht worden, so dass den Versicherungsnehmern noch mehr Flexibilität auch im Hinblick auf etwaige eigene Beteiligungen an Bauvorhaben ermöglicht wird.

Dies gilt nach den Regelungen in A1-1.2.3 (1) und (2) ARCHIPROTECT® ausschließlich für die Rolle eines Versicherungsnehmers als Bauherr oder bei einer Beteiligung an einem Bauträger oder Generalübernehmer.

Wichtig für das Verständnis der Berufs-Haftpflichtversicherung ist hierbei, um was es sich bei diesen Ausnahmen handelt:

Es geht ausschließlich darum, die absolute Nullstellung des gesamten Deckungsschutzes, die sich aus der Berufsbildklausel ergibt, zu „überspringen“, d. h. überhaupt erst zu den weiteren Fragen des Deckungsschutzes zu gelangen. Bildlich gesprochen bildet die Berufsbildklausel die Haustür, die man erst einmal aufschließen muss, um dann innerhalb des Hauses in den einzelnen Räumen den konkret bestehenden Versicherungsschutz zu finden.

Die Möglichkeit, überhaupt in den Anwendungsbereich der Berufs-Haftpflichtversicherung zu kommen ändert vor allem nichts an der Gegebenheit, dass nach den Versicherungsfalldefinitionen immer ein Drittschaden vorausgesetzt wird (siehe Ziffer 1.2.1). Als Folge dessen besteht zwar nach der erweiterten Berufsbildklausel grds. Deckungsschutz, aber eben nicht für den Eigenanteil (bis zu 30 %), da hier eben gerade nicht die Voraussetzung der Versicherungsfalldefinition des Schadens eines Dritten vorliegt. Die jeweilige Beteiligungsquote würde daher (neben der Selbstbeteiligung) im Schadenfall von der Höhe der berechtigten Haftpflichtansprüche in Abzug gebracht werden.

Neben diesen reinen Beteiligungsformen wird die Berufsbildklausel aber auch in den Bereichen Lieferung von Baustoffen – geregelt in A1-1.2.1 (3) ARCHIPROTECT®– und der eigenen Bauleistungserbringung – geregelt in A1-1.2.1 (2) ARCHIPROTECT® aufgeweicht:

Nach A1-1.2.3 (3) ARCHIPROTECT® ist es für das versicherte Berufsbild unschädlich, wenn der Versicherungsnehmer **Baustoffe liefert oder liefern lässt**. Allerdings nur, soweit das Entgelt für diese Lieferverpflichtungen 30 % des konkreten Honoraranspruches für dasselbe Bauvorhaben nicht übersteigt. Damit soll sichergestellt werden, dass das Planungsinteresse das Lieferinteresse weiterhin deutlich übersteigt und ein möglicher Interessenskonflikt so gering wie möglich gehalten wird.

Diese Ausnahme von der Berufsbildklausel gilt allerdings dann nicht, wenn die gelieferten Baustoffe für das konkrete Bauvorhaben (vom Versicherungsnehmer) individuell geplant wurden. Bei dieser Konstellation kann keine Deckung gewährt werden, weil ansonsten Fehler des gelieferten Baustoffes (als Beispiel wird eine individuell geplante Betontreppe aufgeführt) über die Planungsdeckung in einen Versicherungsschutz hineingeraten könnten, der eben nicht Bestandteil einer Berufs-Haftpflichtversicherung sein kann.

Während in den ARCHIPROTECT® 2020 diese Sonderstellung neben den Baustoffen auch noch auf Einrichtungsgegenstände erweitert war, ist für die VHV mit der Einführung der ARCHIPROTECT® 2023 zugunsten des Versicherungsnehmers die Lieferung von Einrichtungsgegenständen generell nicht mehr berufsbildproblematisch. Die Lieferung von Einrichtungsgegenständen wird – zur Klarstellung – in A1-1.2.1 (3) ARCHIPROTECT® ausdrücklich als berufsbildunschädlich klassifiziert.

Die weitere Aufweichung der Berufsbildklausel betrifft eine mögliche **eigene Bauleistung** durch den Versicherungsnehmer. Sofern der Versicherungsnehmer durch einen gesonderten Werkvertrag eigene Bauleistungen erbringt und das entsprechende Entgelt dafür maximal 10 % des Honorars für das konkrete Bauvorhaben beträgt, wird dieses ebenfalls nicht als Verstoß gegen das Berufsbild angesehen. Eigentlich selbstredend aber trotzdem vorsorglich noch klarstellend aufgeführt ist, dass natürlich über die Berufs-Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz für die Bauleistungen selbst geleistet werden kann.

### **Sonderlösungen im Einzelfall**

Die mit den ARCHIPROTECT® 2023 eingeführten unschädlichen Beteiligungsgrenzen von 30 % sollten den Großteil der eventuell kritischen Eigentumsverhältnisse abdecken. Sollte trotzdem einmal eine höhere Beteiligung vorliegen, kann die VHV immer im Einzelfall prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen auch hierfür eine Lösung angeboten werden kann. Allerdings ist hierbei – zumindest was die Eigentums-/Beteiligungsverhältnisse angeht – irgendwann abzuwägen, ob eine Versicherung noch Sinn macht oder nicht, wenn unabhängig von der „Überwindung der Hürde Berufsbildklausel“ mangels Drittschaden der eigentliche Leistungsbereich der Haftpflicht-Versicherung weiter beschränkt wird.

Die VHV hat neben den ARCHIPROTECT® zudem weitere Sonderkonzepte für Bauträger / Generalübernehmer parat, auf die der Versicherungsnehmer z. B. für den Fall, dass sein Partner einen Bauträger besitzt, für den er arbeitet, zurückgreifen kann. Wichtig ist dabei, dass der VHV diese Umstände immer gemeldet werden, weil ohne die Vereinbarung eines Sonderkonzeptes die oben beschriebenen Einschränkungen im Deckungsschutz bestehen bleiben. Insbesondere gilt für diese Sonderbereiche auch nicht die Vorsorgeversicherung aus A1-8 ARCHIPROTECT®, da es sich insoweit um grds. nicht unter die Bedingungen zu fassende Risiken handelt.

### **1.4.3 Der Architekt /Ingenieur als privater Bauherr / Bauherrenhaftpflicht**

Für den Sonderfall, dass der Architekt /Ingenieur für sein eigenes Bauvorhaben oder das seiner Ehefrau plant bzw. die Bauüberwachung übernimmt, hat die VHV in A1-1.2.3 (5) ARCHIPROTECT® eine weitere Teilausnahme zur oben beschriebenen „absoluten Nullstellung“ im Versicherungsschutz aufgenommen. Die VHV hat in der Historie der Bedingungen immer versucht, die klassische Bauherrenhaftpflicht, bei der ein Versicherungsnehmer selbst plant, mit abzusichern. Die – vormalige – Lösung war, diese in der Berufsbildklausel zu „verstecken“, in dem eine Ausnahme von der Nullstellung der Berufsbildklausel ohne die Schäden am Gebäude selbst abgebildet wurde.

Seit den ARCHIPROTECT® 2020 ist diese systemwidrige Ansiedlung des Deckungsschutz aufgehoben und in A1-6.24.4 ARCHIPROTECT® (siehe Ziffer 5.26.3) wird die Bauherrenhaftpflicht ausdrücklich geregelt. ARCHIPROTECT® 2020 hatte allerdings die „alte“ Regelung weiterhin in A1-1.2.4 aufgenommen, um eine Kontinuität zu gewährleisten.

Mit ARCHIPROTECT® 2023 erfolgt nunmehr auch eine deckungssystematische Bereinigung dieser Regelung, indem der bisherige Wortlaut als weitere Ausnahme der erweiterten Berufsbildklausel in A1-1.2.3 ARCHIPROTECT® aufgenommen wurde. Diese Ausnahme war systematisch auch notwendig, da bei einem privaten Bauvorhaben der Eigentumsanteil mit 100 % die anderen Ausnahmen zur Berufsbildklausel nicht ausreichen würden.

In der Folge ist diese Bauherrenhaftpflicht auch dann gegeben, wenn der Versicherungsnehmer das Gebäude selbst plant.

A1-6.24.4 ARCHIPROTECT® beschreibt positiv diese Absicherung als Bauherr für Bauvorhaben, die dem versicherten Büro oder den privaten Zwecken der Versicherten oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind. Allerdings verbleibt es bei dem Grundsatz, dass nur Drittschäden abgesichert sind.

Nicht versichert bleiben daher Ansprüche auf Basis der Objektschäden, da es sich hierbei um Eigenschäden bzw., wenn die Ehefrau als Bauherrenin auftritt, um Quasi-Eigenschäden handelt. Hierzu zählen Schäden und/oder Mängel an den Bauten selbst und etwaige daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mietausfall usw.

Über die mitversicherte Privat-Haftpflichtversicherung ist ergänzend hierzu eine alternative Bauherren-Haftpflicht (B1-6.4.4 (6) ARCHIPROTECT®) unter den dort geregelten Voraussetzungen versichert, wobei die Deckung im A-Teil meist für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sein wird.

#### **1.4.4 Versehensklausel**

Mit zur Frage, was genau versichert ist, gehört der Regelungsgehalt der Versehensklausel in A1-3 ARCHIPROTECT® 2023, zumindest desjenigen Teils, der sich mit der Frage der zum Versicherungsschein angegebenen Risiken beschäftigt (A1-3.1 ARCHIPROTECT® 2023).

Die Versehensklausel in ARCHIPROTECT® 2023 ist zweigeteilt: Zum einen wird eine Regelung für den Fall getroffen, dass der Versicherungsnehmer berufliche Risiken versehentlich vor Vertragsschluss nicht gemeldet hat – A1-3.1 ARCHIPROTECT® 2023. Zum anderen enthält A1-3.2 ARCHIPROTECT® 2023 nunmehr auch eine Regelung, was passiert, wenn ein Versicherungsfall – versehentlich – nicht rechtzeitig gemeldet wurde.

##### **1.4.4.1 Versehentlich nicht gemeldete Risiken bei Vertragsschluss**

Generell muss ein (zukünftiger) Versicherungsnehmer alle Risiken, die seine berufliche Tätigkeit ausprägen, also insbesondere alle Tätigkeitsbereiche, dem Versicherer vor Vertragsschluss zur Kenntnis geben, damit dieser aufgrund der vollständigen Informationen die Entscheidung treffen

kann, ob und ggf. zu welchem Preis eine Versicherungsdeckung angeboten wird.

Diese vorvertragliche Anzeigepflichtobliegenheit beruht auf § 19 VVG, ist aber auch in den ARCHIPROTECT® in D3-1.1 ausdrücklich spezifiziert. Wenn der Versicherungsnehmer diese Pflicht verletzt, stehen der VHV nach D3-1.2 ARCHIPROTECT® je nach Verschuldensgrad des Versicherungsnehmers unterschiedliche Rechte wie Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung zu, die ggf. zum Verlust der Versicherungsdeckung führen.

Daneben ist generell nur das versichert, was auch im Versicherungsschein angegeben ist – so kann sich bspw. ein Versicherungsnehmer, der vornehmlich in der Landschaftsplanung agiert, zu einem günstigeren Tarif versichern, welcher dann aber auch nur diese Tätigkeit umfasst.

A1-1.3.1 ARCHIPROTECT® 2023 modifiziert diese Regelungen:

Für den Fall, dass ein Risiko vor Vertragsschluss versehentlich nicht mit angegeben wurde, ist trotzdem das nicht angemeldete Risiko mitversichert, sofern es grundsätzlich zum Berufsbild des Architekten /Ingenieurs gehört.

Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, dieses Risiko, sobald ihm das Versehen bewusst wird, unverzüglich nachzumelden und die für das höhere Risiko berechnete zusätzlichen Versicherungsprämie zu bezahlen.

Vesehentlich bedeutet hierbei „ohne Absicht“, d. h. ein vorsätzliches Nichtmelden führt nicht zur Privilegierung nach A1-1.3.1 ARCHIPROTECT® 2023, bei einer grob fahrlässigen Nichtmeldung – nach D3-1.2 ARCHIPROTECT® sanktioniert – kann man vom Grundsatz her aber davon ausgehen, dass eben „fahrlässig“ noch keine Absicht bestand.

Die gesetzlichen Regelungen der Gefahrerhöhung nach § 23ff. VVG werden allerdings durch die Versehensklausel nicht tangiert.

#### **1.4.4.2 Versehentlich nicht gemeldeter Schaden / Versicherungsfall**

A1-1.3.2 ARCHIPROTECT® 2023 ist die zweite Privilegierung des Versiche-

rungsnehmers, die eine eigentlich bestehende Obliegenheit modifiziert. Nach § 30 VVG hat der Versicherungsnehmer jeden Versicherungsfall unverzüglich, d. h. grds. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen. D3-2.2.2 (1) ARCHIPROTECT® entschärft diese Regelung ein wenig, indem statt des „unverzüglich“ eine Anzeige innerhalb von einer Woche verlangt wird.

Auch hier – es handelt sich um eine Obliegenheit – bestehen bei Verletzung durch den Versicherungsnehmer Sanktionierungsmöglichkeiten, die ggf. in einer Ablehnung des Deckungsschutzes enden könnten.

A1-1.3.2 ARCHIPROTECT® entschärft diese Obliegenheit für den Fall, dass die Schadenmeldung versehentlich nicht erfolgt ist. Dann ist diese versehentliche Obliegenheitsverletzung entgegen des D3-2.3 ARCHIPROTECT® nicht schädlich, solange der Versicherungsnehmer bei Bemerkens seines Fehlers die Meldung unverzüglich nachholt.

Dieser Abschnitt der Versehensklausel ist für die VHV deutlich kritischer, weil durch eine nicht erfolgte Meldung auch die Hauptaufgaben der Berufs-Haftpflichtversicherung, die Prüfung der Haftpflichtfrage und ggf. die Abwehr, nicht möglich sind. Ebenso kann es durch eine verspätete Bearbeitung zu einer erheblichen Kostensteigerung kommen, wenn bspw. dadurch Fristen verpasst würden.

Um dieses Risiko etwas eingrenzen zu können, ist die Versehensklausel bei der Schadenmeldung eingeschränkt und gilt nicht für den Fall, dass ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Aufgrund der kurzen Fristen in solchen Verfahren muss die VHV hier unmittelbar eingreifen können – zudem ist es eher unwahrscheinlich, dass man bei einer vorliegenden Mitteilung eines Gerichts noch von „versehentlich“ sprechen kann; dies gilt sowohl für ordentliche (staatliche) Gerichtsverfahren als auch für etwaige Schiedsgerichtsverfahren (vgl. Ziffer 5.25.2).

## 1.5 GESETZLICHE HAFTPFLICHT

Wie sich aus der primären Risikobeschreibung ergibt, sind gegen den Architekten / Ingenieur erhobene Schadensersatzansprüche Dritter versichert, sofern diese sich auf **gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** stützen.

**Nicht** unter den Haftpflichtversicherungsschutz fallen

- öffentlich-rechtliche, insbesondere verwaltungsrechtliche Verpflichtungen

oder

- strafrechtliche Verpflichtungen des Versicherungsnehmers,

weil diese nicht privatrechtlichen Inhalts sind.

Allerdings brauchen die »Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts« nicht zwangsläufig dem bürgerlichen Recht anzugehören, denn auch öffentlich-rechtliche Bestimmungen können privatrechtlich ausgestaltet sein. Hierzu zählt beispielsweise § 89 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welcher die Haftung für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers regelt. Dieser Anspruch soll – genau wie im bürgerlichen Recht – einen Schaden ausgleichen, der einem Dritten aufgrund eines haftungsauslösenden Vorgangs entstanden ist. Insofern kann die zugrunde liegende öffentlich-rechtliche Bestimmung durchaus einen privatrechtlichen Inhalt haben.

Zu den für den Architekten relevanten versicherten *Haftpflichtbestimmungen* zählen:

- die im *BGB verankerten Normen über die unerlaubte Handlung* (Deliktshaftung), wie z. B. § 823 Abs. 1 und 2, § 831 (Haftung für Verrichtungsgehilfen) oder § 253 Abs. 2 (Schmerzensgeld).
- die ebenfalls im *BGB geregelten Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung* §§ 650q Abs. 1, 634 Nr. 4 i. V. m. § 280 Abs. 1, und zwar soweit über diese Bestimmung Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die sich als Folge des Architekten-/ Ingenieurfehlers bereits im Bauwerk manifestiert haben.

Bei den ebenfalls auf § 634 BGB gestützten Ansprüchen auf

- Ersatz der Nachbesserungskosten,
- Freistellung von Honorarforderungen,
- Ersatz von Schäden, die durch Mangelbeseitigung nicht mehr behebbar sind

handelt es sich nicht um echte Schadensersatzansprüche im Sinne der Haftpflicht-Versicherungstechnik, sondern um modifizierte Erfül-

lungsansprüche, sogenannte Erfüllungssurrogate, für die kein Versicherungsschutz besteht. Derartige Ansprüche, die grundsätzlich das unternehmerische Risiko des Versicherungsnehmers betreffen, sind nicht Gegenstand der Berufs-Haftpflichtversicherung.

- *die Haftung für den Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB*  
Diese Gesetzesnorm ist selbst keine Anspruchsgrundlage, sondern eine Zurechnungsnorm, mit der eine Haftung dem Architekten / Ingenieur gegenüber für Schäden hergeleitet wird, deren Ursache im Geschäfts- und Gefahrenkreis des Architekten durch schuldhaftes Verhalten der von ihm eingesetzten Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) gesetzt wurde.
- *die Gefährdungshaftung, bspw. § 89 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)*  
Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagen, mit denen die Gefährdungshaftung verbunden ist, mit zu den versicherten, d. h. berufsspezifischen, Risiken gehören.

### **Exkurs: Bauvertragsrecht**

#### **Welche gesetzliche Grundlage besteht?**

*Mit dem Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, welches zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist, wurden einschlägige Regelungen des Werk- und Kaufvertrages im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geändert und erweitert.*

*Ein Architekten- oder Ingenieurvertrag (Planervertrag) wurde bis dahin immer als (reiner) Werkvertrag geschlossen, ohne dass auf die spezifischen Anforderungen eines solchen Vertrages von Seiten des Gesetzes eingegangen werden konnte. Entsprechend ist auch die Rechtsprechung zum Architekten- bzw. Ingenieurrecht immer unter dem Gesichtspunkt erfolgt, dass Urteile auch für sonstige Werkverträge Geltung haben mussten – auf die Besonderheiten eines Planungsauftrages konnte oft nicht eingegangen werden.*

*Für seit dem 01.01.2018 geschlossene Verträge gilt dies so nicht mehr. Zwar ist der Planervertrag auch weiterhin vom Grundsatz her ein Werkvertrag, d. h. dass weiterhin allgemeines Werkvertragsrecht anzuwenden*

ist, jedoch wurden mit den neuen §§ 650 p – 650 t BGB explizit für Architekten- und Ingenieurverträge Regelungen eingeführt, die auf die Besonderheiten dieser Verträge eingehen.

### **Was ändert sich für den Architekten- und Ingenieurvertrag?**

§ 650p beschreibt nunmehr die „vertragstypischen Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen“:

#### **§ 650p Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen**

- (1) *Durch einen Architekten- oder Ingenieurvertrag wird der Unternehmer verpflichtet, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.*
- (2) *Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Unternehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Er legt dem Besteller die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vor.*

*Die Neugestaltung mit Aufnahme einer Definition, was typischerweise unter einem solchen Vertrag zu verstehen sein wird, muss nach den beiden Absätzen getrennt betrachtet werden: § 650p Abs. 1 BGB enthält die Verpflichtung des Planers, die nach dem jeweiligen Stand erforderlichen Leistungen zur Erreichung des Ziels zu erbringen.*

*Was genau als erforderlich angesehen werden kann, ist auch Jahre nach der Reform noch nicht abschließend eingrenzbar. Was aber jetzt schon zu beachten sein wird, ist ein zukünftig geänderter Umgang im Hinblick auf die HOAI:*

*Obwohl die HOAI reines Preisrecht ist, gibt es viele Verträge, in denen pauschal Leistungen nach der HOAI (meisten unter Nennung einzelner Leistungsphasen) vereinbart werden. Eine solche pauschale Vereinbarung zumindest aller Grundleistungen dürfte über die rein erforderlichen Leistungen nach § 650p Abs. 1 BGB hinausgehen, so dass sich die Frage stellt, ob wirklich alle Leistungen vereinbart wurden oder eben nur die-*

*jenigen, die erforderlich waren. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Planerverträgen eine Abkehr von der Pauschalierung hin zu einer wirklichen Leistungsbeschreibung im Vertrag erfolgen wird, um eben solche Fragestellungen zu vermeiden, bis Anfang 2023 konnte eine solche Tendenz aber noch nicht festgestellt werden.*

*§ 650p Abs. 2 BGB verpflichtet den Architekten / Ingenieur in Ergänzung zu den allgemeinen Pflichten nach Abs. 1, zunächst eine Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung zu erstellen und sie dem Besteller vorzulegen, sofern wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart wurden. Diese Zielfindungsphase soll zum einen für den Auftraggeber die Möglichkeit einer Einschätzung, ob er zusammen mit dem Planer in die Realisierung gehen möchte, geben, zum anderen aber soll hierdurch auch die vorherige Praxis der kostenlosen Akquiseleistungen der Planer eingeschränkt werden.*

*Diese Zielfindungsphase muss mit dem § 650r BGB, einem Sonderkündigungsrecht im Anschluss an diese, im Zusammenhang gesehen werden:*

### **§ 650r Sonderkündigungsrecht**

- (1) Nach Vorlage von Unterlagen gemäß § 650p Absatz 2 kann der Besteller den Vertrag kündigen.  
Das Kündigungsrecht erlischt zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen, bei einem Verbraucher jedoch nur dann, wenn der Unternehmer ihn bei der Vorlage der Unterlagen in Textform über das Kündigungsrecht, die Frist, in der es ausgeübt werden kann, und die Rechtsfolgen der Kündigung unterrichtet hat.*
- (2) Der Unternehmer kann dem Besteller eine angemessene Frist für die Zustimmung nach § 650p Absatz 2 Satz 2 setzen. Er kann den Vertrag kündigen, wenn der Besteller die Zustimmung verweigert oder innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung zu den Unterlagen abgibt.*
- (3) Wird der Vertrag nach Absatz 1 oder 2 gekündigt, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entfällt.*

*Dieses Sonderkündigungsrecht knüpft unmittelbar an die Zielfindungsphase an, so dass ohne eine Anwendbarkeit des § 650p Abs. 2 BGB auch*

die Sonderkündigungsrechte nicht existieren. Deshalb kommt es auf die Frage an, was unter den „wesentlichen Planungs- und Überwachungszielen“ überhaupt zu verstehen ist.

Nach dem Gesetzestext gehören dazu in jedem Fall eine Planungsgrundlage zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Bauvorhaben. Diese Kostenschätzung ist aber nicht auf die DIN 276 bezogen, sondern zielt vom Prinzip her auf eine Bedarfsermittlung nach der DIN 18205 ab.

Eine Zielfindungsphase vorausgesetzt gibt es zukünftig für den Besteller, i. d. R. den Bauherrn, die Möglichkeit, die weitere Zusammenarbeit zu kündigen. § 650r Abs. 1 BGB sieht hierfür eine Frist von 2 Wochen ab Vorlage der in der Zielfindungsphase geschuldeten Unterlagen vor. Bei Verbrauchern bedarf es hierzu allerdings auch noch einer entsprechenden Belehrung, um die Frist in Gang zu setzen.

Auf der anderen Seite kann auch der Planer Sicherheit hinsichtlich der weiteren Zusammenarbeit erlangen:

§ 650r Abs. 2 BGB sieht vor, dass dieser dem Besteller/Bauherrn eine angemessene Frist setzen kann, innerhalb derer die Zustimmung zu den in der Zielfindungsphase vorgelegten Unterlagen erfolgen muss. Hält sich der Besteller/Bauherr nicht an diese Frist, hat der Planer ein eigenes Kündigungsrecht, um sich ggf. von einem Bauherrn, der sich nicht entscheiden kann oder will, trennen zu können.

Bei einer erfolgten Kündigung (egal von welcher Seite aus diese vorgenommen wurde) hat der Planer nach § 650r Abs. 3 BGB einen Anspruch auf die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten (notwendigen – siehe § 650p BGB) Leistungen – allerdings auch nur für diese.

Wichtig für § 650r BGB ist die Norm des § 650h BGB, welcher über einen Anwendungsverweis aus § 650q Abs. 1 BGB auch für den Architekten- und Ingenieurvertrag gilt:

### **§ 650h Schriftform der Kündigung**

Die Kündigung des Bauvertrags bedarf der schriftlichen Form.

Das bedeutet, dass – im Gegensatz zum Recht bis Ende 2107 – die Kündigung durch eine eigenhändige Namensunterschrift oder mittels notariell

beglaubigten Handzeichens versehen werden und dem Empfänger das Original der Kündigung zugehen muss (vgl. § 126 BGB). Eine Unterzeichnung mittels elektronischer Signatur ist auch möglich. Da es sich um eine gesetzliche Formvorschrift handelt, ist eine Kündigung, die dieser nicht entspricht, nichtig. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die in § 650r BGB aufgeführten Fristen wichtig zu beachten.

Über den gerade schon erwähnten § 650q BGB ...

### **§ 650q Anwendbare Vorschriften**

(1) Für Architekten- und Ingenieurverträge gelten die Vorschriften des Kapitels 1 des Untertitels 1 sowie die §§ 650b, 650e bis 650h entsprechend, soweit sich aus diesem Untertitel nichts anderes ergibt.

(2) (...)

... sind neben der für die Kündigung vorgesehenen schriftlichen Form auch der §§ 650b BGB (Änderung des Vertrages, Anordnungsrecht des Bestellers), 650e BGB (Sicherungshypothek des Bauunternehmers), 650f BGB (Bauhandwerkersicherung) und § 650g BGB (Zustandfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung) entsprechend anwendbar.

Dabei wird vor allem der § 650b BGB zu beachten sein, weil dieser ein (schlussendlich einseitiges) Vertragsänderungsrecht des Bestellers / Bauherrn vorsieht.

### **§ 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers**

(1) Begehrt der Besteller

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2) oder

2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, im Falle einer Änderung nach Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Unternehmer betriebsinterne Vorgänge für

*die Unzumutbarkeit einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. (...)*

- (3) Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer keine Einigung nach Absatz 1, kann der Besteller die Änderung in Textform anordnen. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Anordnung des Bestellers nachzukommen, einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.*

*Grundsätzlich gab es auch vorher schon ein einseitiges Änderungsrecht, allerdings nur in der VOB/B. Diese Möglichkeit wurde nunmehr, ergänzt um eine Zumutbarkeitsregelung zugunsten des Unternehmers (und über den Verweis damit auch für den Architekten/Ingenieur), in § 650b Abs. 1 BGB übernommen. Der Besteller kann insoweit auch vom Planer entweder die Änderung des Planungserfolges selbst oder die Art und Weise, wie der Planungserfolg zu schaffen ist, einseitig verlangen. Die Gesetzeslage sieht dabei den Grundsatz der einvernehmlichen Klärung sowohl hinsichtlich der Änderungen als auch bezogen auf eine sich darauf beziehende etwaige Vergütungsanpassung vor.*

*Um diese Einigung herbeizuführen ist der Architekt/Ingenieur verpflichtet, dem Besteller/Bauherrn ein neues Vergütungsangebot zu unterbreiten, das auf die Änderungswünsche Bezug nimmt (§ 650b Abs. 1 Satz 2). Die weiteren Sätze des Absatzes 1 sind hingegen auf den Planervertrag nicht übertragbar.*

*§ 650b Abs. 2 BGB sieht für den Fall, dass es zu keiner einvernehmlichen Einigung zwischen den Parteien innerhalb von 30 Tagen kommt, die Möglichkeit der einseitigen Anordnung der Änderung seitens des Bestellers vor. Auch hier gilt aber, dass dem Architekten/Ingenieur diese Änderung zumutbar sein muss, was aber wohl nur bei einer massiven und generellen Änderung ersichtlich wäre.*

*Da es im Falle der einseitigen Anordnung auch keine Einigung über eine angemessene Vergütung gibt, enthält das neue Bauvertragsrecht auch hierfür eine Regelung. Während sich diese für den Bauvertrag in § 650c BGB wiederfindet, sieht der Architektenvertrag in § 650q Abs.2 BGB eine Spezialregelung vor.*

### **§ 650q Anwendbare Vorschriften**

(1) (...)

(2) Für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650b Absatz 2 gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung frei vereinbar.

Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung treffen, gilt § 650c entsprechend.

*Danach richtet sich die dem Architekten / Ingenieur zustehende Vergütung nach der jeweils geltenden Fassung der HOAI, sofern die Änderungsleistungen dort bepreist sind. Ansonsten soll eine (einvernehmliche) freie Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgen.*

*Was genau hier gemeint ist – zumal die HOAI bzgl. der Höchst- und Niedrigwerte rechtlich gekippt wurde – ist nicht ganz klar: Wahrscheinlich eine Art Mittelwertbetrachtung.*

*Wenn eine Vereinbarung hinsichtlich der Vergütung scheitern sollte, gilt wiederum eine Verweisung auf das Bauvertragsrecht und den schon angesprochenen § 650c BGB.*

*Wichtig ist noch die gesetzliche Regelung in § 650g BGB, die das Recht des Planers vorsieht im Falle einer verweigerten Abnahme seiner Leistungen durch den Bauherrn eine Zustandsfeststellung herbeizuführen. Eine solche Feststellung hat dann für die weitere Auseinandersetzung zwischen den Parteien verbindliche Wirkung. Ebenfalls in § 650g BGB – Absatz 4 – ist, obwohl nicht im direkten Zusammenhang mit der Zustandsfeststellung stehend, die Frage der Fälligkeit der Vergütung geregelt.*

### **§ 650g Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung**

(1) Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. Die gemeinsame

*Zustandsfeststellung soll mit der Angabe des Tages der Anfertigung versehen werden und ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.*

- (2) Bleibt der Besteller einem vereinbarten oder einem von dem Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, so kann der Unternehmer die Zustandsfeststellung auch einseitig vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller infolge eines Umstands fernbleibt, den er nicht zu vertreten hat und den er dem Unternehmer unverzüglich mitgeteilt hat. Der Unternehmer hat die einseitige Zustandsfeststellung mit der Angabe des Tages der Anfertigung zu versehen und sie zu unterschreiben sowie dem Besteller eine Abschrift der einseitigen Zustandsfeststellung zur Verfügung zu stellen.*
- (3) Ist das Werk dem Besteller verschafft worden und ist in der Zustandsfeststellung nach Absatz 1 oder 2 ein offenkundiger Mangel nicht angegeben, wird vermutet, dass dieser nach der Zustandsfeststellung entstanden und vom Besteller zu vertreten ist. Die Vermutung gilt nicht, wenn der Mangel nach seiner Art nicht vom Besteller verursacht worden sein kann.*
- (4) Die Vergütung ist zu entrichten, wenn
  - 1. der Besteller das Werk abgenommen hat oder die Abnahme nach § 641 Absatz 2 entbehrlich ist und*
  - 2. der Unternehmer dem Besteller eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat.**
- (5) Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist. Sie gilt als prüffähig, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.*

*Voraussetzung für dieses Feststellungsverlangen ist zunächst, dass die Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln verweigert. Nur für diesen Fall – dem Vorwurf der mangelhaften Leistung – soll den Ausführenden und Planern die Möglichkeit gegeben werden, eine der Beweissicherung ähnliche Feststellung des (mangelhaften) Zustandes zu erwirken.*

*Beim Feststellungsverlangen muss allerdings berücksichtigt werden,*

*dass diese Regelung vornehmlich auf den Bauvertrag und damit Ausführungsmängel abstellt. Einen Mangel in der (Planungs-)Leistung des Architekten/Ingenieurs „festzustellen“ dürfte eher ungewöhnlich sein. Da ein Planer im Zuge der Bauüberwachung aber ggf. gesamtschuldnerisch auch für Ausführungsmängel haftet, ist für diese die Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme als sinnvoll zu betrachten. Interessant wird dies vor allem durch die Absätze 2 und 3, die ein erhebliches Druckpotential des Planers gegenüber dem Bauherrn beinhalten. Absatz 2 sieht für den Fall der Verweigerung des Bauherrn an der Teilnahme der Feststellung vor, dass diese auch einseitig vom Planer vorgenommen werden kann und sich der Bauherr daran zu halten hat.*

*Entscheidend in diesem Zusammenhang ist die in Absatz 3 enthaltene neue Beweislastregelung für den Fall, dass dem Bauherrn das „Werk“ verschafft wurde, dem Bauherrn das Gebäude zur Nutzung übergeben wurde: Dann ist gesetzlich davon auszugehen, dass Mängel, die nicht im Feststellungsprotokoll enthalten sind, vom Bauherrn verursacht oder zu verantworten sind.*

*Ausschließlich für den Architekten- bzw. Ingenieurvertrag geregelt sind § 650s (Teilabnahme) und § 650t (Gesamtschuldnerische Haftung).*

*Mit dem § 650s BGB ...*

### **§ 650s Teilabnahme**

*Der Unternehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.*

*... trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass im Falle einer sog. Vollarchitektur, d. h. auch der Übernahme der Leistungen der Objektbetreuung, in der HOAI die LPh.9, die Gesamtleistung eines Planers erst dann abgeschlossen ist, wenn die Gewährleistung der ausführenden Unternehmen beendet ist: vom Grundsatz her 5 Jahre nach Bauabnahme. Dies bedeutet für den entsprechend beauftragten Planer aber auch, dass seine eigene Gewährleistung erst zu diesem Zeitpunkt, d. h. erst 5 Jahre nach der der ausführenden Unternehmen zu laufen beginnt.*

*Im Ergebnis führte zusammen mit der gesamtschuldnerischen Haftung von Bauüberwacher und Unternehmer für Ausführungsmängel zu der Ungerechtigkeit, dass Ansprüche gegenüber dem Unternehmer 5 Jahre nach Abnahme des Bauwerks verjährten, dieselben Ansprüche gegen den Bauüberwacher aber erst nach 10 Jahren.*

*Dieser Problematik kommt § 650s BGB nunmehr entgegen, indem ein Recht des Architekten/Ingenieurs auf eine Teilabnahme der bisherigen Leistungen zum Zeitpunkt der letzten Leistung der Bauausführenden eingeführt wird. Allerdings ist dies eine „kann“-Vorschrift, d. h. der Architekt/Ingenieur muss hier aktiv auf den Bauherrn zugehen und die Abnahme verlangen.*

*Die gerade angesprochene gesamtschuldnerische Haftung zwischen dem ausführenden Bauunternehmer und dem Architekten/Ingenieur in der Funktion als Bauüberwacher ist zudem Gegenstand der neuen Regelung in § 650t BGB:*

### **§ 650t Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer**

*Nimmt der Besteller den Unternehmer wegen eines Überwachungsfehlers in Anspruch, der zu einem Mangel an dem Bauwerk oder an der Außenanlage geführt hat, kann der Unternehmer die Leistung verweigern, wenn auch der ausführende Bauunternehmer für den Mangel haftet und der Besteller dem bauausführenden Unternehmer noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.*

*Zwar wurde das bestehende Gesamtschuldverhältnis zwischen Bauunternehmer und -überwacher nicht beseitigt, jedoch gilt zukünftig der Vorrang der Inanspruchnahme des Unternehmers. Die Regelung sieht vor, dass der Bauherr den Architekten/Ingenieur aus einem Fehler bei der Bauüberwachung erst dann in Anspruch nehmen kann, wenn vorher erfolglos die Durchsetzung einer Nacherfüllung – d. h. konkret hier eine Mängelbeseitigung – durch den Unternehmer versucht wurde.*

*§ 650t BGB ist (juristisch) als Einrede ausgestaltet, was bedeutet, dass der Inanspruchnahme des Bauüberwachers solange der Einwand der der Vorausinanspruchnahme des Unternehmers entgegengehalten werden*

kann, solange der Bauherr den fruchtlosen Versuch der Nacherfüllung durch diesen nicht nachweist. Einrede heißt aber auch, dass der Planer diese aktiv gegenüber dem Bauherrn vorbringen muss – ein Automatismus existiert nicht.

## 1.6 HAFTUNGSVEREINBARUNGEN, DIE ÜBER DEN GESETZLICHEN UMFANG HINAUSGEHEN

Wie im Abschnitt »Primäre Risikobeschreibung« ausgeführt (Ziffer 1.3), erstreckt sich die Berufs-Haftpflichtversicherung auf die gesetzliche Haftpflicht des Architekten / Ingenieurs, die mit seiner freiberuflichen Tätigkeit verbunden ist.

Hieraus ergibt sich, dass für Ansprüche, die auf Haftungsvereinbarungen beruhen, welche über den Umfang der gesetzlichen Haftung hinausgehen, kein Versicherungsschutz besteht. Diese Vereinbarungen wären rein vertraglich.

Solche Haftungsvereinbarungen liegen z. B. vor bei

- *Garantiezusagen* (z. B. Termin- bzw. Kostengarantie, vgl. insoweit aber auch Ziffer 7.3).

Sie können aber auch gegeben sein, wenn der Architekt / Ingenieur

- sich verpflichtet, eine *Konventionalstrafe*, z. B. bei der Überschreitung von Fristen oder Terminen, zu zahlen. Teile einer solchen Konventionalstrafe könnten jedoch versichert sein, und zwar dann, wenn es infolge eines deckungspflichtigen Schadens am Bauwerk zu einer nicht rechtzeitigen Fertigstellung des Bauwerks und damit zu einem Nutzungsausfallschaden kommt. Soweit die Konventionalstrafe nur zur vereinfachten, abstrakten Bezifferung eines derartigen Folgevermögensschadens gedacht ist, wäre der durch die Konventionalstrafe bezifferte Schaden in Höhe des tatsächlich nachgewiesenen Schadens gedeckt

oder

- hinsichtlich der Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung eine *Verlängerung der Verjährungsfrist* über das gesetzlich vorgeschriebene hinaus vereinbart.

Gerade bei Verjährungsfristen gibt es im Baubereich aber auch Besonderheiten: Der Architekten- oder Ingenieurvertrag ist zwar seit dem 01.01.2018 als eigenständiger Vertrag in den §§ 650ff BGB geregelt, allerdings verbleibt dieser als werkähnlicher Vertrag über den Verweis des § 650q Abs. 1 BGB den generellen Regelungen des Werkvertragsrechts unterworfen. Hierdurch greifen auch die in § 634a BGB geregelten Verjährungsfristen. Danach verjähren Forderungen hinsichtlich Werkleistungen bei einem Bauwerk bzw. die Planung oder Überwachung dieses in 5 Jahren ab Abnahme. Andere Forderungen von herzustellenden Werken, die nicht unter den Begriff des Bauwerks fallen, verjähren in 2 Jahren.

Vertraglich können die Parteien grundsätzlich noch etwas anderes regeln – so sieht z. B. die VOB/B eine Verjährung von 4 Jahren vor.

Für gewöhnlich wird für alle Leistungen eines Architekten /Ingenieurs eine Verjährung von mindestens 5 Jahren vertraglich vereinbart. Seit einigen Jahren – gerade bei komplexeren Bauvorhaben – werden aber auch Verjährungsfristen von über 5 Jahren, von den Planern verlangt.

Die ARCHIPROTECT® kommen schon seit der Bedingungsgeneration 2020 diesen Anforderungen des Marktes zugunsten der Versicherungsnehmer entgegen. A1-6.6 ARCHIPROTECT® 2023 sieht vor, dass bei Arbeiten an einem Grundstück oder einem Bauwerk eine vertragliche Verlängerung auf 5 Jahre und 9 Monate (ARCHIPROTECT® 2020 noch 5 Jahre und 6 Monate) mitversichert ist, sofern der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

Diese unproblematische Verlängerung gilt allerdings zunächst nur für die Verlängerung auf 5 Jahre, d. h. faktisch für Arbeiten allein an einem Grundstück o. ä., bei denen die gesetzliche Verjährung 2 Jahre betragen würde.

Für alle Weiterungen, die über die 5 Jahre hinausgehen, bedarf es noch weiterer Voraussetzungen für die erweiterte Deckung:

- Zum einen braucht es eine schriftliche Vereinbarung im Architekten-/ Ingenieurvertrag. Der Grund liegt in der Rechtssicherheit und der Reduzierung des Betrugsrisikos, indem nicht in einem laufenden Verfahren „plötzlich“ eine Verlängerung hervorgezogen wird, in die ein

Versicherungsnehmer ggf. auch gegen seinen Willen aufgrund der Geschäftsbeziehung quasi gezwungen werden könnte.

- Zum anderen muss die VHV aber wissen, dass es eine solche Verlängerung gibt, um eine juristisch korrekte Schadenabwicklung, sei es Freistellung oder Abwehr, vornehmen zu können. Daher sieht A1-6.6.2 (2) ARCHIPROTECT® vor, dass diese Vereinbarung spätestens mit der Schadenanzeigeverpflichtung nach D3-2.2.2 (1) ARCHIPROTECT® angezeigt wird. Die Anzeige reicht aber auch mit der Schadenanzeige, weil erst im Schadenfall die Prüfung der Haftungsfrage und damit auch der möglichen Verjährung Bedeutung erlangt.

Kritisch ist die Situation zu bewerten, wenn die Verjährung nicht wie in § 634a Abs. 2 BGB mit der Abnahme beginnt, sondern vertraglich an andere Gegebenheiten gebunden ist. Eine solche „Verlängerung“ der Verjährungsfrist wäre rein vertraglich und vom Versicherungsschutz nicht mit umfasst, soweit diese im Endeffekt zu einer längeren Verjährung als die in A1-6.6 ARCHIPROTECT® genannten 5 Jahre und 9 Monate führt.

**Beispiel:**

*Ein Versicherungsnehmer wird mit der Planung bis zur Lph. 5 gem. HOAI eines Bauvorhabens beauftragt. Vertraglich ist vereinbart, dass die Abnahme seiner Leistung aber erst erfolgen soll, wenn das Bauvorhaben insgesamt abgenommen wird, d. h. zum Ende der Lph. 8 gem. HOAI. Die zeitliche Differenz zwischen dem Werkvertragsende des Versicherungsnehmers (Ausführungsplanung) und der Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine rein vertragliche Verlängerung der Verjährungsfristen, die grds. deckungskritisch ist. Sofern sich – was wahrscheinlich sein wird – diese Verlängerung auf mehr als die in A1-6.6 ARCHIPROTECT® deckungsunkritischen 9 Monate summiert, wäre alles darüber Hinausgehende nicht mehr gedeckt. D. h. es würde die Situation entstehen, dass die VHV (für den Versicherungsnehmer) ohne die Vereinbarung die Einrede der Verjährung und damit die Abwehr des Anspruches erzielen könnte, dies aber aufgrund der vertraglichen Verpflichtung des Versicherungsnehmers scheitert. In dem Fall würde die VHV keine Freistellung mehr gewähren, so dass der Versicherungsnehmer für einen Schaden selbst aufkommen müsste.*

Sollte es daher bei einem Vertrag eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarung geben, die über den Zeitraum von 5 Jahren und 9 Monaten hinausgehen würden oder dieses zumindest zu befürchten sein, sollte sich der Versicherungsnehmer im Vorfeld immer mit der VHV in Verbindung setzen, um den Umfang der Deckung zu klären oder auch ggf. im Einzelfall zu erweitern.

## 2 LEISTUNGSPFLICHT DES VERSICHERERS

Die Leistungspflicht der VHV gegenüber dem Architekten / Ingenieur umfasst im Versicherungsfall, neben der Aufklärung des Sachverhalts in technischer und juristischer Hinsicht, die folgenden Aufgaben:

### 2.1 RECHTSSCHUTZGEWÄHRUNG

Hierzu zählt sowohl

- *die Prüfung der Haftpflichtfrage sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach*

als auch

- *die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Ansprüche.*

Hierzu gehört auch die Übernahme der Kosten des Haftpflichtprozesses (Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten sowie Zeugengelder) oder auch des Strafverteidigers im Zuge des in A2-1 mitversicherten Straf-Rechtsschutzes (siehe Ziffer 8.1)

### 2.2 FREISTELLUNG VON BERECHTIGTEN SCHADENSERSATZ-VERPFLICHTUNGEN

Der Versicherungsnehmer ist ferner von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, was durch Zahlung einer Entschädigung an den Geschädigten durch die VHV (anstelle des Versicherungsnehmers) erfolgt.

Einen Anspruch auf Zahlung an sich selbst hat der Versicherungsnehmer in der Haftpflichtversicherung (anders als in einer Sachversicherung) daher nicht, sondern nur den Freistellungsanspruch gegenüber berechtigten Ansprüchen Dritter.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und die VHV hierdurch gebunden ist (A1-4.1 Abs. 2 ARCHIPROTECT®).

**Wichtiger Hinweis:**

*Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen wurden, binden diesen nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.*

*Aus diesem Grund sollte die VHV immer rechtzeitig in eine „Schadenersatzsache“ gegen den Versicherungsnehmer einbezogen werden, damit vor Abgabe des Anerkenntnisses bzw. vor Abschluss des Vergleichs die Sach- und Rechtslage geprüft und sich zum Versicherungsschutz geäußert werden kann. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Versicherungsnehmer gegenüber einem geschädigten Bauherrn ein Anerkenntnis abgibt, das ihn bindet, wofür er jedoch (vielleicht mangels rechtlicher Haftungsgrundlage) keinen Versicherungsschutz erhält.*

## 2.3 BEGRENZUNG DER LEISTUNGSPFLICHT

### 2.3.1 Versicherungssumme

Die Leistungspflicht des Versicherers wird begrenzt durch die *vereinbarten Versicherungssummen*. Durch sie wird die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall, festgelegt (A1-5.1 ARCHIPROTECT®).

Versichert sind sowohl Personen- als auch sonstige Schäden (A1-3.1 ARCHIPROTECT®):

- Personenschäden sind solche, die sich aus Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen ergeben,
- sonstige Schäden gliedern sich auf in Sach- und Vermögensschäden.
  - Sachschäden sind Schäden durch Beschädigung oder Vernichtung von fremden Sachen.
  - Bei (reinen) Vermögensschäden handelt es sich um eine Vermögensbeeinträchtigung, die weder durch Personen- noch durch Sachschaden entstanden ist (bspw. vergeblich aufgewendete Kosten, die sich aufgrund einer Fehlplanung nicht wertmäßig auf das Gebäude auswirken).

In A1-3.2 ARCHIPROTECT®, betreffend die Nebenrisiken, wird systematisch bedingt nicht von „sonstigen Schäden“ gesprochen, sondern die aus der allgemeinen Haftpflicht bekannte Dreiteilung in Personen-,

Sach- und Vermögensschäden genutzt. Am Regelungscharakter bzgl. der Versicherungssummen ändert sich hierdurch aber nichts.

Neben den vorgenannten Schäden sind auch die sog. Vermögensfolgeschäden versichert. Dies sind Vermögensschäden, die als Folge eines Personen- oder Sachschadens entstehen, bspw. der Nutzungsausfall eines Gebäudes, welches aufgrund eines Planungsfehlers statisch nicht sicher ist. Juristisch sind diese Vermögensschäden aber nicht als (reine) Vermögensschäden einzuordnen, sondern behalten die Rechtsnatur des Schadens, aus denen sie resultieren, d. h. bei dem vorgenannten Beispiel ist der Nutzungsausfall als Vermögensfolgeschaden des Sachschadens (statisch unsicheres Gebäude) immer noch wie ein Sachschaden zu bewerten.

In ARCHIPROTECT® 2023 sind zudem Datenschäden den (reinen) Vermögensschäden zugeordnet.

Diese Zuordnung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es juristische Diskussionen gibt, was Datenschäden sind. Die Lösungen variieren hier von Sach- über Vermögensschaden bis zu einen eigenen Schadenart (sui generis), d. h. weder Sach- noch Vermögensschäden. Sollte sich die letztgenannte Auffassung – Schadenart sui generis – durchsetzen, würde das für den Versicherungsschutz bedeuten, dass keine Deckung bestünde, weil – wie dargelegt – nur Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert sind.

Um den Versicherungsschutz für Datenschäden klar zu definieren, hat sich die VHV entschieden, unabhängig vom Ausgang der Diskussion die Datenschäden den Vermögensschäden zuzuordnen (andere Versicherer ordnen diese aber auch ggf. den Sachschäden zu), um für die Versicherungsnehmer in jedem Fall Deckung hierfür zu gewährleisten.

Grundsätzlich sehen die tariflichen Vorgaben der VHV eine Vereinbarung von getrennten Versicherungssummen für die genannten Schäden vor.

In den Standardtarifen der VHV kann der Versicherungsnehmer bei einer generellen Versicherungssumme von 3 Mio. EUR für Personenschäden zwischen den Varianten 300.000 EUR, 500.000 EUR und 1 Mio. EUR für die sonstigen Schäden wählen.

Aber auch für sonstige benötigte oder geforderte Versicherungssummen bietet die VHV individuelle Lösungen an.

Neben der Variante der nach Personen- bzw. sonstigen Schäden getrennten Versicherungssummen gibt es auch die Möglichkeit, dass alle versicherten Schäden unter eine pauschal vereinbarte Versicherungssumme fallen, bspw. 5 Mio. EUR pauschal. Auch hier kann sich der Versicherungsnehmer ein individuelles Angebot seitens der VHV erstellen lassen.

Architekten und Ingenieure haben – sofern sie von einer Kammer zugelassen werden wollen – berufsrechtlich eine Haftpflichtversicherung vorzuhalten. Da die rechtlichen Regelungen für beide Berufsgruppen in Deutschland unter die Zuständigkeitshoheit der Bundesländer fallen, kann jedes Bundesland die Höhe der geforderten Versicherungssummen selbst bestimmen. In den Landesarchitekten- bzw. Ingenieurgesetzen oder auch in sonstigen Berufsordnungen, Satzungen o. ä. finden sich die entsprechenden Mindestversicherungssummen. Der Versicherungsnehmer erhält diese Informationen von seiner jeweiligen Kammer.

Als Auffangtatbestand regelt § 114 Abs. 1 VVG, dass die Mindestversicherungssumme bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250.000 EURO je Versicherungsfall und eine Million EURO für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres betragen muss.

Die von der VHV aufgelegten Standardtarife – wie oben benannt – sind für den geforderten Mindestversicherungsschutz bei einem Einzelarchitekten oder Ingenieur ausreichend. Hinsichtlich der benötigten Versicherungssummen für Partnerschaften oder sonstige Gesellschaften bedarf es aber ggf. einer individuellen Anpassung an die jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

***Wichtiger Hinweis:***

*Die wichtige Entscheidung über die Höhe der zu vereinbarenden Versicherungssummen kann dem Architekten / Ingenieur nicht abgenommen werden. Er selbst muss anhand der Art seiner speziellen Berufstätigkeit abschätzen, wie hoch die daraus evtl. resultierenden Haftpflichtschäden sein können.*

*So sollten die Versicherungssummen bei einem Architekturbüro, das beispielsweise überwiegend Großprojekte oder größere Bauvorhaben mit Bausummen von einigen Millionen Euro bearbeitet, wesentlich höher festgelegt werden als bei einem Architekten, der nur Ein- oder Zweifamilienhäuser plant.*

*Für die Wahl der Versicherungssummen sollte auch berücksichtigt werden, ob bei der Art der Bauobjekte, für die Architektenleistungen übernommen werden, mit Serienschäden zu rechnen ist. Da für alle Schäden einer Serie die vereinbarte Versicherungssummen, wie nachstehend unter Ziffer 2.3.2 dargelegt, ggf. nur einmal zur Verfügung stehen, sollten bei der vorhandenen Gefahr von Serienschäden angemessen hohe Versicherungssummen festgelegt werden.*

*Ebenfalls ist die Besonderheit des Verstoßprinzipes (siehe Ziffer 1.2.1.1) zu berücksichtigen: Ein heute gemachter Fehler, der sich aber erst in 5 Jahren als Schaden in einem Bauwerk verwirklicht, ist aufgrund der Preissteigerung für gewöhnlich teurer zu beseitigen als zum Zeitpunkt des Verstoßes. Da aber immer die Versicherungssummen zum Verstoßzeitpunkt gelten, muss ggf. auch eine potenzielle Preissteigerung bei der Bemessung der sinnvollen Versicherungssummen berücksichtigt werden.*

Die Versicherungssummen sollten vorausschauend vereinbart und in gewissen Zeitabständen auf ihre Höhe hin überprüft werden.

### **2.3.2 Serienschadenklausel**

Serienschäden stellen für den Versicherer ein fast unkalkulierbares Risiko dar. Von einem Serienschaden spricht man, wenn entweder mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen, es mehrere Anspruchsteller aus derselben Schadenursache gibt oder wenn ein Schaden infolge mehrerer gleicher oder gleichartiger Verstöße, die zeitlich und sachlich miteinander verknüpft sind, auf demselben Fehler beruhen.

Während bei der Planung eines Einzelobjekts der Schaden infolge fehlerhafter Planung kalkulierbar ist, stellt ein Serienschaden, bei dem mehrere Objekte betroffen sind, infolge der Kumulierung der Einzelschäden in der Regel einen entsprechend höheren Gesamtschaden dar.

Die Versicherer – auch die VHV – müssen dieses Risiko einschränken und kalkulierbar machen, um überhaupt Versicherungsschutz anbieten zu können.

Infolgedessen stehen die Versicherungssummen gem. A1-5.3.1 ARCHIPROTECT® nur einmal zur Verfügung bei Serienschäden,

- wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen. Hierbei handelt es sich um den Fall, dass mehrere unterschiedliche Verstöße zu einem Schaden führen, der sich bei natürlicher Betrachtungsweise als eine Einheit, d. h. als ein Schaden, darstellt. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Architekt keine Bodenuntersuchungen vornehmen lässt und deshalb der Grundwasserstand nicht berücksichtigt wird (erster Verstoß). Im Rahmen des Baugrubenaushubs hätte er dann den Wasserstand in der Baugrube erkennen müssen (zweiter Verstoß). Dennoch hat er weder das Gebäude höhergelegt noch eine Abdichtungswanne geplant. Als Folge tritt Wasser in Kellerräume ein. Durch die verschiedenen Fehlleistungen entsteht ein einheitlicher Schaden.

oder

- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht. Hiermit wird klargestellt, dass für einen Versicherungsfall auch dann nur einmal die vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung stehen, wenn sich die Ansprüche des Geschädigten gegen mehrere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen richten.

Bei einer Serienplanung durch einen Architekten oder Ingenieur würde aber je nach Anzahl der mangelhaften Bauwerke einer Serie die für die Deckung von Serienschäden einfach zur Verfügung stehende Versicherungssumme schnell erschöpft sein. Um dem zu begegnen, wurde die Höchstersatzleistung bei Serienschäden, die auf demselben Planungsfehler beruhen, in den ARCHIPROTECT®-Bedingungen auf das Doppelte der Versicherungssumme festgelegt.

Die Versicherungssumme steht daher nach A1-5.3.2 ARCHIPROTECT® zweimal zur Verfügung,

- wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen. Diese Erweiterung gilt auch dann, wenn die Verstöße zu Schäden an mehreren Bauwerken führen, auch wenn die Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören.

**Beispiel:**

*Ein Architekt, der von verschiedenen Bauherren mit der Planung von fünf benachbarten Einfamilienhäusern beauftragt wird, schlägt nach Einholung eines Bodengutachtens jeweils ein bestimmtes, nicht ausreichendes Abdichtungsverfahren vor (mehrere gleiche Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen). Durch den Planungsfehler kommt es in allen Häusern zu Wassereinbrüchen (Schäden an mehreren Bauwerken).*

Auch bei den Umweltschäden existieren Besonderheiten der Serienschadenklausel. Während für die Umwelthaftpflichtversicherung die gleichen Regelungen wie oben beschrieben, d. h. A1-5.3 ARCHIPROTECT® gelten, gibt es in der Umweltschadendeckung nach A3-3.2 ARCHIPROTECT® 2023 eine gesonderte, auf die Umstände des Umweltschadens abgestimmte, Regelung:

Danach gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

**Beispiel:**

*Ein Ingenieur erstellt Pläne für mehrere Güllesilos landwirtschaftlicher Betriebe. Bei der ersten statischen Berechnung, auf die er der Einfachheit halber bei seinen weiteren Planungen immer wieder zurückgreift, unterläuft ihm ein Fehler (mehrere gleiche Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen). Das führt dazu, dass sich bei allen Güllesilos nach kurzer Zeit Risse in der Wand zeigen (Schäden an mehreren Bauwerken). Durch diese Risse tritt eine Zeit lang unbemerkt Gülle aus, diese*

*verseucht das Erdreich und führt durch Verunreinigungen des Grundwassers zu Schäden bei mehreren Wassernutzungsberechtigten (mehrere Schäden durch Umwelteinwirkung) und zerstört auch ein in der Nähe befindliches Biotop (Umweltschaden).*

### **2.3.3 Versicherungssummenmaximierung**

Üblicherweise wird eine Versicherungssummenmaximierung festgelegt, indem die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Jahres auf das Mehrfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt wird (A1-5.2 ARCHIPROTECT®).

Die VHV gewährt in den zur Verfügung stehenden Tarifen grundsätzlich eine dreifache Jahresmaximierung. Eine Ausnahme bilden die Tarife mit einer Versicherungssumme für sonstige Schäden in Höhe von 300.000 EUR. Wie unter Ziffer 2.3.1 bereits erläutert, sieht § 114 Abs. 1 VVG eine Gesamtversicherungssumme pro Jahr von 1 Mio. EUR vor, so dass hier eine dreifache Maximierung nicht ausreichen würde. Daher gewährt die VHV bei dieser Versicherungssumme von vornherein eine vierfache Jahresmaximierung, um die Mindestanforderungen des VVG zu gewährleisten.

Sollte im Einzelfall die standardisierte Jahresmaximierung nicht ausreichen, kann individuell eine Sonderlösung vereinbart werden.

### **2.3.4 Selbstbeteiligung**

Grundsätzlich liegen allen Berufs-Haftpflichtversicherungsverträgen Selbstbeteiligungsvereinbarungen für Sach- und Vermögensschäden zugrunde.

Die Höhe dieser Selbstbeteiligungsvereinbarungen ist tariflich unterschiedlich wählbar. Die VHV sieht hier im Standardtarif die Varianten von 2.500 EUR, 5.000 EUR oder 10.000 EUR vor. Andere Regelungen können ggf. individuell vereinbart werden. Diese Beträge sind dann gleichzeitig Mindestselbstbeteiligungen, d. h. bis zu diesem Betrag hat der Versicherungsnehmer den Schaden selbst zu tragen.

Die VHV hat in den ARCHIPROTECT®-Bedingungen die vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbeteiligung auf das Zweifache für alle Ver-

stöße, die zu Schäden an demselben Bauwerk führen, begrenzt (A1-5.8.1 ARCHIPROTECT®). Damit wird das Risiko des Versicherungsnehmers, bei mehreren Fehlern bei einem Bauwerk, die nicht zu einem einheitlichen Schaden führen (also keinen Serienschaden darstellen) auch mehrere Selbstbeteiligungen zu tragen, deutlich minimiert.

Was ein Bauwerk ist, kann nur anhand des Einzelfalles abschließend geklärt werden. Die Abgrenzung erfolgt zu einem Bauvorhaben, das aus mehreren Bauwerken bestehen kann. Bspw. ist die Errichtung eines Einfamilienhauses zweifelsohne ein Bauwerk. Soll aber eine gesamte Einfamilienhaussiedlung als ein Bauvorhaben errichtet werden, so ist nicht die Siedlung, sondern jedes einzelne Haus als das Bauwerk zu verstehen. Schwierig wird die Abgrenzung bei Reihenhäusern: Hier ist im Einzelfall darauf abzustellen, ob sich der Reihenhäuserkomplex als ein Gesamtbauwerk oder eher als mehrere zusammenhängende Einzelbauwerke definieren lässt. Sollten hier im Vorfeld Unsicherheiten existieren, empfiehlt sich eine Klärung mit der Vertragsabteilung der VHV.

Diese Selbstbeteiligungsregelungen greifen bei ARCHIPROTECT® nicht bei Personenschäden und bei den in A1-5.8.2 ARCHIPROTECT® enumerativ aufgelisteten Nebenrisiken.

Die Frage, ob die Selbstbeteiligung von der Versicherungssumme abgezogen wird oder nicht, wird in A1-5.8.1 Satz 3 ARCHIPROTECT® geklärt:

*„Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.“*

Die begründeten Haftpflichtansprüche sind die des Anspruchstellers gegen den Versicherungsnehmer und von den Versicherungsansprüchen des Versicherungsnehmers gegen die VHV zu unterscheiden.

Durch die Klarstellung, dass die Selbstbeteiligung von den Haftpflichtansprüchen abgezogen wird, kommt es bei der Schadenregulierung darauf an, um wie viel die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme übersteigen. Ist die Differenz größer oder gleich der Höhe der Selbstbeteiligung,

hat die VHV die gesamte Deckungssumme auszuzahlen.

### **Beispiele**

(Deckungssumme je 500.000 EUR, Selbstbeteiligung in Höhe von 20.000 EUR):

1. *berechtigte Haftpflichtansprüche in Höhe von 490.000 EUR*

*490.000 EUR Haftpflichtansprüche*

*- 20.000 EUR Selbstbeteiligung*

---

*470.000 EUR Versicherungsansprüche*

2. *berechtigte Haftpflichtansprüche in Höhe von 510.000 EUR*

*510.000 EUR Haftpflichtansprüche*

*- 20.000 EUR Selbstbeteiligung*

---

*490.000 EUR Versicherungsansprüche*

3. *berechtigte Haftpflichtansprüche in Höhe von 550.000 EUR*

*550.000 EUR Haftpflichtansprüche*

*- 20.000 EUR Selbstbeteiligung*

---

*500.000 EUR Versicherungsansprüche (da Deckungssumme erreicht)*

### **2.3.5 Subsidiarität Objektversicherung**

Neu in ARCHIPROTECT® 2023 aufgenommen ist in A1-1.4 ARCHIPROTECT® eine Subsidiarität der Jahresversicherung zu einer etwaig bestehenden Objektversicherung. Eine solche Subsidiarität gab es davor nur (aus Kumulrisikoaspekten) für den Fall, dass sowohl Objekt- als auch Jahresversicherung bei der VHV versichert sind – dann gibt es keine Deckung aus der Jahresversicherung (vgl. hierzu Ziffer 11.3).

Die jetzt in A1-1.4 ARCHIPROTECT® enthaltene Regelung, dass diese Subsidiarität nunmehr auch gegenüber Objektdeckungen bei anderen Versicherern besteht, ist allerdings nicht ganz freiwillig in die Bedingungen integriert worden, sondern basiert auf einer Regresspraxis von Marktteilnehmern, die in den letzten Jahren aufgekommen ist:

Rechtlich gesehen stellt die parallele Absicherung desselben Risikos sowohl in einer Jahres- als auch in einer Objektversicherung eine Mehrfach-

versicherung im Sinne der §§ 78 ff. VVG dar. Nach den Regelungen des VVG kann grds. jeder der an einer solchen (Mehrfach-)Absicherung „beteiligten“ Versicherer im Falle einer Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertragsverhältnis an einen Geschädigten von den anderen Versicherern im Wege des Regresses einen Teil der gezahlten Aufwendungen verlangen (§ 78 Abs. 2 VVG).

Es gab allerdings lange Jahre ein „Gentleman-Agreement“ zwischen den Versicherern, dass man davon abgesehen hat, aus einer Objektversicherung heraus im Falle der Inanspruchnahme den Regress gegen eine evtl. parallel bestehende Jahresversicherung nach § 78 Abs. 2 VVG durchzusetzen. Diese Praxis wurde in den letzten Jahren teilweise aufgegeben, so dass sich u. a. die VHV plötzlich Ansprüchen aus Objektversicherungen gegenüber sah, die – rechtlich unstrittig – bedient werden mussten.

Grundprinzip einer Objektversicherung war und ist die Gewährung von Deckungsschutz als Gegenleistung für die vereinbarte Prämie. Dem widerspricht es aber, wenn sich diese zu Lasten eines Versicherungsnehmers, der aus Eigeninteresse neben der (evtl. unzureichenden) Objektversicherung noch einen zusätzlichen Deckungsschutz aus der Jahresversicherung bezahlt, einen Teil der versprochenen Leistung „zurückholt“. Dieser Regress würde – vom Versicherungsnehmer ungewollt – unmittelbar negativ zulasten dessen Jahresversicherung gehen.

Um diese Regresspraxis zu beenden – und damit den Jahresvertrag des Versicherungsnehmers zu schützen – ist der A1-4 ARCHIPROTECT® aufgenommen worden:

A1-1.4 Satz 1 ARCHIPROTECT® stellt erst einmal die oben beschriebene vollständige Subsidiarität der Jahresversicherung für alle Schäden, die auch über eine Objektversicherung gedeckt sind, klar; es besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Das ist aber nur die „halbe Wahrheit“, weil der Versicherungsnehmer selbst den Deckungsschutz aus der Jahresversicherung „aktivieren“ kann – A1-1.4 Abs. 2 ARCHIPROTECT® besagt, dass die Subsidiarität aus Abs. 1 nicht gilt, wenn der Versicherungsnehmer

- die für das Objekt anfallenden Honorare mit zur Jahresversicherung gemeldet hat
- und – was entscheidend für den Sinn der Neuregelung ist –
- ausdrücklich wünscht, dass eine Regulierung aus der Jahresversicherung, ggf. auch parallel zu einer Objektversicherung, erfolgen soll.

Die erste Voraussetzung ist selbsterklärend, da nur dann Deckung besteht, wenn auch eine entsprechende Prämie über die Honorarmeldung für die Objektplanung gezahlt wird.

Wichtig ist die individuelle Möglichkeit des Versicherungsnehmers selbst zu prüfen, ob der Schutz aus der – zusätzlichen – Jahresversicherung in Kraft treten soll oder nicht. D. h. der Versicherungsnehmer sollte im Schadenfall schauen, ob ihn die Objektdeckung ausreichend schützt und aus dieser Einschätzung heraus überlegen, ob die Aktivierung des weiteren Schutzes bei der VHV sinnvoll ist oder nicht.

Sollte allerdings die Aktivierung der Deckung aus der Jahresversicherung erfolgen, hätte der Objektversicherer ggf. auch wieder die Möglichkeit, aus den Regelungen zur Mehrfachversicherung gegenüber der VHV zu regressieren. Durch A1-1.4 ARCHIPROTECT® ist aber nicht mehr möglich, dass ein Objektversicherer ohne oder sogar gegen den Willen des Versicherungsnehmers die Deckung bei der VHV für seinen Regress in Anspruch nimmt.

### **2.3.6 Kumulrisiko / Kumul Klausel**

Kumulfälle sind für jeden Versicherer ein nicht kalkulierbares Risiko. Dabei handelt es sich um die Situation, dass ein und dieselbe Ursache zu einer Vielzahl von Leistungsansprüchen aus einer oder mehreren Versicherungspolice/n führen.

Ein klassisches Beispiel gibt es im Bereich der Cyber-Versicherung, wenn ein Trojaner eine Vielzahl von Computersystemen lahmlegt.

Allerdings können grds. auch – je nach Ausgestaltung der Versicherung – innerhalb einer Police mehrere Leistungsansprüche existieren, wenn eine Ursache mehrere versicherte Risiken betrifft. Dies kann bspw. in der Betriebs-Haftpflicht vorkommen, wenn eine Ursache sowohl die eigent-

liche Drittschaden-Absicherung aus dem Betriebsrisiko als auch Risiken der Produkt-Haftpflicht auslöst und damit ggf. mehrfach Deckungsschutz zur Verfügung stehen könnte.

Um wirtschaftlich Versicherungen zu betreiben, muss auch die VHV das Kumulrisiko bewerten bzw. eingrenzen und hat bzw. wird daher (auf dem Versicherungsmarkt übliche) Kumul Klauseln einheitlich in alle gewerblichen Haftpflichtversicherungen aufnehmen. Dies ist nunmehr mit A1-5.9 ARCHIPROTECT® 2023 erfolgt.

Für den Fall, dass für einen oder mehrere Versicherungsfälle in mehreren Vertragsabschnitten (A1 – A4) Versicherungsschutz besteht, ist die Leistung des Versicherers in diesem Kumulversicherungsfall auf die höchste der für die Versicherungsfälle bestehende Versicherungssumme begrenzt. Eine Addition der Versicherungssummen oder der Sublimits findet nicht statt. Die vereinbarte Selbstbeteiligung orientiert sich ebenfalls an dem Versicherungsfall, der die höchste Deckungssumme hätte. Zudem werden gesondert ausgewiesene Versicherungssummen grds. auf diese (höchste) Versicherungssumme angerechnet.

Vorgenanntes gilt allerdings nicht, sofern es sich um eine Pflichtversicherungssumme handelt, bspw. die Mindestdeckungssummen aus den Landesarchitektengesetzen oder auch die Pflichtversicherungssumme für den Betrieb von Flugdrohnen.

Auch wenn in ARCHIPROTECT® die Kumul Klausel aufgenommen wurde – Relevanz wird sie für die Absicherung der Berufs-Haftpflicht nicht haben. Ein Verstoß oder ein Ereignis müsste mehrere Abschnitte betreffen – neben A1 sind dies die Rechtsschutzrisiken nach A2, die Umweltdeckung nach A3 oder die AGG-Deckung nach A4. Die Rechtsschutzrisiken (vgl. hierzu Ziffer 8) sind hier nicht einschlägig, da diese den Abwehr-Rechtsschutz bzw. die aktive Honorarklage betreffen und damit eine neben den Versicherungssummen bestehende Kostenübernahme. In der Umweltdeckung besteht (vgl. hierzu Ziffer 9) grds. für das Betriebsrisiko derselbe Schutz wie in A1, so dass eine Kumulierung nicht möglich ist, für das Anlagenrisiko besteht zwar eine gesonderte Deckung, rein faktisch ist es aber nicht möglich, dass ein Planungsfehler zeitgleich zu einer Verwirklichung des (eigenen) Anlagenrisikos führen wird. Selbiges – faktische

Unmöglichkeit – dürfte für den Bereich der AGG-Deckung (vgl. hierzu Ziffer 10), d. h. des Diskriminierungsrisikos gelten; auch hier kann es nicht zeitgleich zu einer Planung, aus der eine (versicherte) Diskriminierung hervorgehen müsste, kommen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Kumul Klausel als theoretische Verschlechterung zu den ARCHIPROTECT®2020-Bedingungen nicht von der Leistungs-Update-Garantie (hierzu Ziffer 6.2) umfasst wird, d. h. nicht für Bestandsverträge, sondern nur für das Neugeschäft gelten wird.

## 3 MITVERSICHERTE PERSONEN

### 3.1 GESETZLICHE VERTRETER DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Ein Versicherungsnehmer kann sich bei Fehlern jederzeit einer gesetzlichen Haftung ausgesetzt sehen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft ist. Neben dieser Gesellschaft ist aber auch die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Repräsentanten möglich.

Diese sind nach A1-2.1.1 ARCHIPROTECT® neben dem Versicherungsnehmer (der Gesellschaft) Mitversicherte, wobei die dort enthaltene Auflistung die in Deutschland üblichen gesetzlichen Vertreter wiedergibt. Die Liste ist aber – gerade, wenn es um ausländische Gesellschaften geht – nicht abschließend.

Im Zuge der Neufassung der ARCHIPROTECT® 2023 wurde in diesem Zusammenhang abschließend geklärt, wer für die VHV ausschließlich als Repräsentant angesehen wird. Eine solche Regelung – auch Repräsentantenklausel genannt – hat für den Versicherungsnehmer den Vorteil, dass auch nur der entsprechend aufgeführte Personenkreis für das Vertragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und VHV als Repräsentanten angesehen wird. Damit wird eine Diskussion, wer ggf. noch als Repräsentant (gerade für Arbeitssicherheit zuständige Personen werden hier oft genannt) sein könnte und wer nicht, vermieden.

Obwohl die VHV keine eingeständige Repräsentantenklausel in den Bedingungen hat, wird mit der Regelung in A1-2.1.1 Satz 2 ARCHIPROTECT® 2023 hier dasselbe juristische Ergebnis erzielt, indem die o. g. Liste ausschließlich die gesetzlichen Vertreter als Repräsentanten festlegt.

#### **Zusatzdeckung Repräsentanten:**

Eine weitere Neuerung in den ARCHIPROTECT® 2023 liegt im Einschluss der beruflichen Tätigkeiten der Repräsentanten, sofern die im eigenen Namen außerhalb des „Briefkopfes“ der Versicherungsnehmerin nebenbei „privat“ beruflich tätig sind.

Diese Konstellation, dass bspw. ein Geschäftsführer einer bei der VHV versicherten GmbH nebenbei auch für einzelne – meist kleinere – Bauvorhaben plant, kommt häufig vor. Die bisherigen Lösungen waren entweder ein ausdrücklicher Einschluss der Personen als Mitversicherungsnehmer in den Vertrag der GmbH oder aber der Abschluss einer selbstständigen Berufs-Haftpflichtversicherung.

Diese „Umwege“ der Absicherung sind mit A1-2.1.3 ARCHIPROTECT® 2023 nicht mehr nötig:

Durch die Neugestaltung der Bedingungen besteht auch für solche Planungen der Repräsentanten über den bestehenden Beruf-Haftpflichtvertrag Deckung, sofern die erwirtschafteten Honorare mit zur Jahresversicherung der Versicherungsnehmerin selbst angegeben werden. Weitere Voraussetzung ist natürlich, dass die Tätigkeit der Repräsentanten innerhalb der versicherten Tätigkeiten der Versicherungsnehmerin liegen.

### **3.2 BETRIEBSANGEHÖRIGE**

Nach der Rechtsordnung kann neben dem Architekten / Ingenieur auch ein schadenverursachender Betriebsangehöriger für Schäden Dritter nach den Grundsätzen der unerlaubten Handlung (Deliktshaftung) selbst ersatzpflichtig gemacht werden.

ARCHIPROTECT® schützt daher nicht nur den Versicherungsnehmer selbst, sondern gewährt auch Versicherungsschutz für die persönliche Haftpflicht seiner Angestellten aus Schäden, die sie bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung dem Bauherrn oder einem sonstigen Dritten zufügen (A1-2.1.2 (1) ARCHIPROTECT®).

### **3.3 IM BETRIEB EINGEGLIEDERTE PERSONEN**

Wird eine betriebsfremde Person, die z. B. von einem befreundeten Architekturbüro im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung abgestellt wird, vorübergehend in dem versicherten Büro des Versicherungsnehmers eingegliedert, indem der Versicherungsnehmer diese nach eigenen betrieblichen Erfordernissen wie einen eigenen Arbeitnehmer einsetzt, so gehört diese betriebsfremde Person ebenfalls nach

A1-2.1.2 (1) ARCHIPROTECT® zu dem Kreis der Mitversicherten.

Selbstverständlich besteht auch für den »entleihenden« Architekten Versicherungsschutz, wenn er selbst für einen durch die abgestellte Arbeitskraft verursachten Schaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

### **3.4 AUSGESCHIEDENE GESETZLICHE VERTRETER ODER BETRIEBSANGEHÖRIGE**

Das unter Ziffer 1.2.1.1 erläuterte Verstoßprinzip, dass der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen zugrunde liegt, hat den Effekt, dass ein heutiger Verstoß auch noch Jahre später zu einem Schaden führen kann.

ARCHIPROTECT® schützt als Folge hiervon auch aus dem Betrieb des Versicherungsnehmers ausgeschiedene gesetzliche Vertreter oder Betriebsangehörige hinsichtlich einer persönlichen Haftung aus Anlass der früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer (A1-2.1.2 ARCHIPROTECT®).

### **3.5 BERUFS AUSÜBUNGSGEMEINSCHAFT – BAG**

Seit dem 01.08.2022 ist es Rechtsanwälten in Deutschland erlaubt, ihre Tätigkeit zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe in einer Gesellschaft, der Berufsausübungsgesellschaft, kurz BAG, auszuüben. Die Bundesregierung hat als Beispiel für eine solche BAG ausdrücklich eine Gesellschaft zwischen Anwälten und Architekten herangezogen, so dass damit zu rechnen sein wird, dass früher oder später derartige BAGs gegründet werden – und damit Versicherungsschutz benötigen.

Dieser Versicherungsschutz wird immer mindestens zweigeteilt sein – je nachdem wie viele unterschiedliche freie Berufe innerhalb der BAG zu finden sind, d. h. beim Beispiel Rechtsanwalt / Architekt wird für den Rechtsanwalt eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung benötigt, für den Architekten eine Berufs-Haftpflichtversicherung. Allerdings sind die berufsfremden Gesellschafter vom Grundsatz her nicht von der jeweils anderen Deckung umfasst.

Risikoseitig kann es im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung vorkommen, dass über die BAG auch derjenige Gesellschafter unmittelbar für einen Schaden herangezogen wird, der ihn nicht zu verantworten hat, weil der Schaden im Bereich des anderweitigen freien Berufs anzusiedeln ist.

Um hier eine Absicherung zu schaffen, ist vom GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) die nunmehr in A1-2.1.4 ARCHIPROTECT® 2023 enthaltende BAG-Klausel entwickelt worden. Diese besagt, dass auch der berufsfremde Gesellschafter Deckung aus der Versicherung – hier im Beispiel der Anwalt aus der Berufs-Haftpflichtversicherung – genießt, sofern dieser für einen Versicherungsfall des eigentlichen Versicherungsnehmers – im Beispiel des Architekten – in Anspruch genommen wird.

Da die VHV in diesem Fall allerdings nur den Anwalt für Fehler des Architekten schützen kann, aber nicht den Architekten für Anwaltsfehler, empfiehlt es sich für den Architekten / Ingenieur im Fall des Eintritts in eine BAG sicherzustellen, dass auch die jeweiligen Versicherungen der anderen Gesellschafter eine adäquate BAG-Klausel enthalten.

### 3.6 FREIE MITARBEITER

In diesem Zusammenhang sind auch die freien Mitarbeiter zu nennen, die selbstständig, d. h. auf eigene Rechnung und Gefahr, aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages arbeiten, ohne dabei ein Arbeitsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer zu begründen und welche die geschuldeten Leistungen persönlich, also ohne Einsatz von eigenen Mitarbeitern, erbringen.

Unter ARCHIPROTECT® werden die freien Mitarbeiter versicherungstechnisch den angestellten Mitarbeitern gleichgestellt. Das bedeutet, dass die persönliche gesetzliche Haftpflicht der freien Mitarbeiter, soweit sie sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet, mitversichert ist (A1-6.5 ARCHIPROTECT®).

Entsprechend hat sowohl der Versicherungsnehmer Deckungsschutz für Fehler aus Tätigkeiten von freien Mitarbeitern für ihn als auch der freie

Mitarbeiter persönlich, sollte eine solche persönliche Haftung (bspw. aus deliktischer Haftung) in Betracht kommen.

Die Versicherungsschutzgewährung für freie Mitarbeiter setzt nach A1-6.5.2 ARCHIPROTECT® aber voraus, dass die von den freien Mitarbeitern erzielten Honorare zur jährlichen Summenmeldung für die Beitrags-/Prämienberechnung aufgegeben werden.

### **3.7 BEAUFTRAGUNG SELBSTSTÄNDIGER BÜROS ALS SUBUNTERNEHMER**

Von der versicherungstechnischen Regelung des Einsatzes freier Mitarbeiter ist die Beauftragung selbstständiger Architekturbüros zu unterscheiden, an die Teile der vom Architekten übernommenen Vertragsleistungen im Rahmen eines Werkvertrages weitervergeben werden (z. B. Subplaner). Diese Büros gehören, von besonders vereinbarten Ausnahmeregelungen abgesehen, nicht zum Kreis der Mitversicherten; sie müssten deshalb eine eigene Berufs-Haftpflichtversicherung abschließen.

Der Unterschied zu freien Mitarbeitern (vgl. Ziffer 3.6), liegt in der Erbringungssituation der Leistung: Während ein freier Mitarbeiter die vereinbarte Leistung persönlich zu erbringen hat und dafür ggf. auch im Team mit eigenen Angestellten des Versicherungsnehmers agieren muss/ kann, ist ein Subunternehmer von der Arbeitsorganisation des Versicherungsnehmers frei. Der Subunternehmer kann z. B. selbst Subunternehmer mit bestimmten übernommenen Aufgaben beauftragen und hat gegenüber dem Versicherungsnehmer nur die ordnungsgemäße Leistung zu erbringen. Die Arbeitsleistung des Subunternehmers ist damit im Gegensatz zu der eines freien (ggf. persönlich im Büro des Versicherungsnehmers integrierten) Mitarbeiters klar abgrenzbar.

Im Rahmen von ARCHIPROTECT® ist für den Versicherungsnehmer das eigene persönliche Risiko aus der Beauftragung von Subunternehmern mitversichert (A1-6.4 ARCHIPROTECT®).

Im Verhältnis zum Bauherrn ist der Subunternehmer als Erfüllungsgehilfe des Versicherungsnehmers zu betrachten, d. h. der Versicherungsnehmer

hat dem Bauherrn gegenüber für ein Verschulden des Subunternehmers bzw. dessen Mitarbeiter aus dem Architekten-/Ingenieurvertrag heraus einzustehen.

Durch die Mitversicherung dieser Haftung des Versicherungsnehmers würde die VHV im Falle eines Schadens, den ein Subplaner zu verantworten hat, zunächst in die Regulierung eintreten, sich dann aber die Ausgaben bei dem verantwortlichen Subplaner bzw. dessen Versicherer im Wege des Regresses wiederholen. Es handelt sich um die Abwicklung einer sog. „Durchgriffshaftung“ des Versicherungsnehmers, dessen Risiko (insbesondere das eines fruchtlosen Regresses) durch den Versicherungsschutz gedeckt ist.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass an die VHV ein Beitrag aus der Honorarsumme, welche an das unterbeauftragte selbstständige Büro gezahlt wurde, entrichtet wird.

Seit ARCHIPROTECT® 2023 enthält A1-6.4.2 eine Regelung für den Fall, dass der Subunternehmer andere Tätigkeiten ausübt, als der Versicherungsnehmer bei der VHV versichert hat. Während in den Vorbedingungen noch als Voraussetzung für die Deckung enthalten war, dass der Umfang der Beauftragung nicht über das versicherte Risiko, d. h. über die versicherte Tätigkeit selbst, hinausgeht, wurde diese Einschränkung mit den Bedingungen 2023 aufgehoben.

Nunmehr ist jede Subunternehmerbeauftragung mitversichert, solange diese generell zum Berufsbild des Architekten /Ingenieurs gehört. Es ist nicht mehr erforderlich, dass die Beauftragung nur im ggf. eingeschränkten Umfang der bei der VHV versicherten Tätigkeit erfolgt.

**Beispiel:**

*Ein Garten- und Landschaftsarchitekt, der bei der VHV nur diesen Bereich (zu dem entsprechend günstigen Tarif) versichert hat, bekommt einen Auftrag, einen großen Park mit vielen Wasserläufen zu planen. Bei der Planung muss der Gala-Architekt mehrere Brücken einbauen, die als Ingenieurbauwerke zu bewerten sind. Für diese Brückenplanungen hat der Gala-Architekt selbst keine Deckung, so dass er einen Ingenieur mit der Konstruktionsplanung als Subunternehmer beauftragt. Durch die Neure-*

*gelung der ARCHIPROTECT® 2023 ist im Umfang des A1-6.4 nunmehr auch diese Subbeauftragung für den Fall mitversichert, dass der Gala-Architekt für einen Fehler an den Brücken unmittelbar durch seinen Vertragspartner in Anspruch genommen wird.*

Einzigste Voraussetzung für diesen erweiterten Schutz ist, dass der Subplaner eine für das entsprechende Bauvorhaben ausreichende eigene Berufs-Haftpflichtversicherung vorweisen kann, damit der Regress für die VHV sichergestellt ist.

## 4 KOOPERATIONSFORMEN

### 4.1 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN (ARGEN)

Wenn sich Architekten oder Ingenieure mit Berufskollegen oder Sonderfachleuten zur gemeinsamen Durchführung von Architekten-/ Ingenieurleistungen für ein bestimmtes Bauvorhaben vorübergehend zusammenschließen, so geschieht dies überwiegend im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (Arge) in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft (GbR).

Die Haftungssituation ist in einem solchen Fall – grob skizziert – folgende:

- im Außenverhältnis:  
Jeder Gesellschafter der Arge haftet dem Bauherrn / Auftraggeber gegenüber als Gesamtschuldner. Das heißt, er ist für einen eventuell eintretenden Schaden, obgleich er ihn selbst nicht verursacht hat, dem Bauherrn gegenüber voll verantwortlich.
- im Innenverhältnis:  
Die Haftung der einzelnen Gesellschafter für Schäden des Bauherrn hängt von den getroffenen Gesellschaftervereinbarungen ab. Die beiden wichtigsten Fallgruppen lassen sich mit der *Los-Arge* und der *Quoten-Arge* schlagwortartig bezeichnen.

Von der *Los-Arge* spricht man, wenn die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten (z. B. Planung / Tragwerksplanung – Objektüberwachung) oder nach Teilleistungen (z. B. Übernahme von Teilbereichen der HOAI-Leistung) oder nach Bauabschnitten (z. B. Bearbeitung des Bauteils A eines aus mehreren Bauteilen bestehenden Gesamtprojektes) aufgeteilt werden. In einem solchen Fall haftet grundsätzlich jeder Gesellschafter im Innenverhältnis gegenüber den anderen Arge-Mitgliedern für die aus seiner Aufgabensphäre resultierenden Schäden allein.

Kennzeichnend für die *Quoten-Arge* ist – negativ definiert –, dass es an einer Aufteilung der Aufgaben im Innenverhältnis fehlt. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erbringen ihre Aufgaben untrennbar gemeinsam. Für einen Schaden des Bauherrn haftet jeder Partner mit dem Anteil, der seiner prozentualen Beteiligungsquote an der Arbeitsgemeinschaft ent-

spricht. Ist eine prozentuale Beteiligungsquote nicht vereinbart, so erfolgt die Schadenaufteilung entsprechend der Anzahl der beteiligten Gesellschafter.

Im Schadenfall hält erfahrungsgemäß der Geschädigte oftmals nicht an den eigentlichen Schadenverursacher, sondern aufgrund der Gesamtschuld – wenn sich bspw. der Verursacher in Zahlungsschwierigkeiten befindet – an den solventesten Arge-Partner. Der so als Gesamtschuldner in Anspruch genommene Arge-Partner muss in einem solchen Fall in voller Höhe leisten, kann dann aber bei dem für den Schaden verantwortlichen Partner (Los-Arge) oder nach der quotenmäßigen Aufteilung bei den anderen Partnern (Quoten-Arge) Regress nehmen.

Günstigstenfalls sind die regresspflichtigen Arge-Partner solvent und auch ausreichend haftpflichtversichert. Ist dies nicht der Fall, müsste der vorleistende Arge-Partner den entstandenen Schaden ganz oder teilweise selbst tragen.

Mit ARCHIPROTECT® besteht für den Versicherungsnehmer umfassender Deckungsschutz für etwaige Beteiligungen an einer „Arge“ – und zwar unabhängig von der Frage, ob es sich um eine Los- oder eine Quoten-Arge handelt.

Mit der Formulierung „Versichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften“ in A1-6.1.1 ARCHIPROTECT® ist ein lückenloser Einschluss der mit der Beteiligung des Versicherungsnehmers an einer Arge verbundenen Haftpflichtrisiken gewährleistet. Dies gilt sowohl hinsichtlich der eigenen beruflichen Betätigung des Versicherungsnehmers im Rahmen der Arge als auch in Bezug auf die mit der Teilnahme an einer Arge verbundene gesamtschuldnerische Haftung.

Der Satz 2 des A1-6.1.1 ARCHIPROTECT® stellt zudem noch (deklaratorisch) klar, dass dies auch gilt, wenn sich die Ansprüche nicht an einen der Partner, sondern an die Arge selbst richten.

Das Ausfallrisiko eines Arge-Partners, egal ob aufgrund von Insolvenz oder mangelnder Haftpflichtdeckung, und etwaige Haftpflichtansprüche

aus der eigenen beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers sind im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen mitversichert.

In dem Zusammenhang kam immer die Frage auf, ob der Versicherungsschutz der VHV für eine Arge auch dann besteht, wenn Arge-Partner Tätigkeiten (innerhalb des generellen Berufsbildes des Architekten / Ingenieurs) ausüben, für die der Versicherungsnehmer selbst keinen Deckungsschutz hat.

**Beispiel:**

*Ein Tragwerksplaner möchte mit einem Architekten zusammen ein Gebäude über eine Arge planen. Der Tragwerksplaner hat allerdings vom Grundsatz her keine Deckung für die Architektenleistungen.*

Hier stellt ARCHIPROTECT® 2023 in A1-6.1.1 2. Absatz nunmehr klar, dass auch dann Deckung über die Arge-Klausel besteht, wenn die Arge mit Partnern eingegangen sind, für die der Versicherungsnehmer selbst aufgrund eines nur eingeschränkt vereinbarten Versicherungsschutz (bspw. reine Statiker, Garten- und Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten etc.) keinen Deckungsschutz hätte. Voraussetzung ist ausschließlich, dass weitergehenden Tätigkeiten der anderen Arge-Partner dem generellen Berufsbild des Architekten / Ingenieurs zuzuordnen sind.

Anzumerken ist noch, dass Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat (z. B. Beschädigung einer Zeichenmaschine durch einen Partner), vom Versicherungsschutz ausdrücklich ausgeschlossen sind (A1-6.1.2 ARCHIPROTECT®). Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden und Regressansprüchen aus der gesamtschuldnerischen Haftung.

## 4.2 PLANUNGSRINGE

Ein Planungsring stellt unabhängig von der Gesellschaftsform einen Zusammenschluss dar, der auf längere Zeit bemessen und somit nicht auf ein einzelnes Projekt ausgerichtet ist. Im Planungsring schließen sich mehrere Büros zusammen. Der Ring selbst wird in der Regel von einem

Geschäftsführer geführt. Er wird in den meisten Fällen kein eigenes Personal haben.

Der Planungsring übernimmt den Auftrag im Außenverhältnis voll verantwortlich. Im Innenverhältnis setzt er seine Mitglieder wahlweise ein, so wie es die Aufgabenstellung und der Arbeitsumfang erfordern. Daneben betreiben die einzelnen Büros ihr eigenes Geschäft weiter. Sie übernehmen also auch Aufträge in eigener Regie und wickeln diese in üblicher Weise ab.

Die versicherungstechnische Regelung entspricht die der Arge, so dass der Einfachheit halber auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1 verwiesen werden kann.

### 4.3 GENERALPLANER

Insbesondere bei größeren Bauvorhaben, die in verhältnismäßig kurzer Zeit erstellt werden sollen, sieht sich ein Architekt häufig durch den Bauherrenwunsch »Begrenzung der Anzahl der Vertragspartner, Planung „aus einer Hand“« oder zur Steigerung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit veranlasst, im Rahmen eines Generalplanervertrages umfassend die Planungs- und Überwachungsleistungen für die Baumaßnahme selbst vertraglich zu übernehmen.

Die Übernahme eines Auftrages als Generalplaner ist somit die Alternative zur Arge in Bezug auf komplexe Bauvorhaben, bei denen der einzelne Architekt /Ingenieur auf weitergehende Expertise oder Arbeitskapazitäten angewiesen ist.

Ein Teil der vom Versicherungsnehmer als Generalplaner übernommenen Leistungen wird häufig an andere Architekten-/ Ingenieurbüros als Subunternehmer (siehe Ziffer 3.7) weitervergeben. Die Weiterbeauftragung erfolgt im Rahmen von eigenen Architekten-/ Ingenieurverträgen. Im Verhältnis zum Bauherrn ist der Subunternehmer als Erfüllungsgehilfe des Generalplaners zu betrachten, d. h. der Generalplaner hat dem Bauherrn gegenüber für ein Verschulden des Unterbeauftragten bzw. dessen Mitarbeiter einzustehen.

Dieses Haftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers als Generalplaner ist nach A1-6.3 ARCHIPROTECT® mitversichert – vorausgesetzt, die Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist nicht versicherungsvertraglich beschränkt (bspw. auf Sachverständigenleistungen).

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist die persönliche Haftpflicht der jeweiligen Subplaner, welche sich selbstständig versichern müssen (siehe Ziffer 3.7).

Im Falle eines Schadens, den ein Subplaner zu verantworten hätte, würde also die VHV für den Versicherungsnehmer zunächst in die Regulierung eintreten, sich dann aber die Ausgaben bei dem verantwortlichen Subplaner bzw. dessen Versicherer im Wege des Regresses wiederholen.

#### **4.4 GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE**

Für viele Architekten / Ingenieure stellt sich angesichts der komplexer werdenden Anforderungen im Baubereich die Frage, ob es sinnvoller wäre, sich von vornherein gemeinsam den Herausforderungen zu stellen. Dies kann – wie beschrieben – im Rahmen von Argen oder Planungsringen erfolgen, aber auch als Gemeinschaft, bspw. als Gesellschaft oder Partnerschaft.

Hierbei sind einige Besonderheiten zu beachten, da (noch) nicht alle Gesellschaftsformen den Architekten oder Ingenieuren als Mitglieder der „freien Berufe“ uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Dies ist z. B. bei allen Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft usw.) der Fall. Der Bundesgerichtshof hat für den Fall der GmbH & Co. KG mit Beschluss vom 15.07.2014 (Az: II ZB 2/13) nochmals mit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur deutlich gemacht, dass für eine Handelsgesellschaft ein Handelsgewerbe zu Grunde liegen muss. Dies wird bei Architekten / Ingenieuren aber gerade im Hinblick auf die „freien Berufe“ im konkreten Kontext der Tätigkeiten in der Regel nicht der Fall sein. Schlimmstenfalls kann dies dazu führen, dass im Schadenfall etwaige Haftungsprivilegien mangels gültiger Handelsgesellschaft nicht greifen, was ggf. zu einer persönlichen Haftung des Architekten / Ingenieurs führt.

Unkritisch in dieser Hinsicht sind bspw. Zusammenschlüsse in Form von Partnerschaften, GmbHs, Unternehmergesellschaften oder auch anderer europäischer Rechtsformen, die aufgrund der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU agieren können/dürfen.

Der Hauptunterschied zwischen den einzelnen Gesellschaftsformen ist die Haftungssituation für den Versicherungsnehmer. Hierbei geht es um die Frage, ob der Versicherungsnehmer ggf. im Anschluss an die Deckung aus dem Versicherungsvertrag noch persönlich mit zur Verantwortung gezogen werden kann.

ARCHIPROTECT® geht allerdings auf keine dieser Gesellschaftsformen ein, da die Wahl der Firmierung nicht den Versicherungsschutzumfang, sondern nur die „Person“ des Versicherungsnehmers betrifft. Es gibt aber für bestimmte Gesellschaftsformen unterschiedliche gesetzliche oder kammerrechtliche Mindestanforderungen.

Im Rahmen dieser Erläuterungen sollen daher nur die grundlegenden Besonderheiten der einzelnen Gesellschaftsformen erörtert werden. Eine Handlungsempfehlung o. ä. ist damit nicht verbunden.

**Hinweis:**

*Zum 01.01.2024 wird das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) in Kraft treten. Eine der enthaltenen Änderungen ist die Neugestaltung des § 107 HGB. Nach § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. (ab dem 01.01.2024) gelten die Regelungen über die OHG (Offene Handelsgesellschaft) auch für eine ‚Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.‘*

*Damit wird es ab dem 01.01.2024 auch den Angehörigen freier Berufe und damit auch den Architekten / Ingenieuren grds. möglich sein, Handelsgesellschaften zu gründen – nicht nur beschränkt auf die OHG, sondern auch Kommanditgesellschaften (KG) oder eine GmbH & Co. KG.*

*Voraussetzung ist aber, dass das jeweilige Berufsrecht die Eintragung in das Handelsregister zulässt. D. h. aber, dass jedes Bundesland bzw. jede Kammer (je nach Zuständigkeit), diese Möglichkeit erst einmal umsetzen*

*muss, bevor auch Architekten / Ingenieure von der Öffnung der Gesellschaftsformen für die freien Berufe profitieren können. Ob dies schon zum 01.01.2024 der Fall sein wird und vor allem wenn dann auch in welchem Bundesland, bleibt abzuwarten.*

#### **4.4.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**

Die in §§ 705ff. BGB geregelte Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die „Grundform“ des Zusammenschlusses mehrerer Personen. Eine GbR entsteht immer dann, wenn sich mindestens 2 Personen für einen gemeinsamen Zweck zusammenschließen. Dies kann auf Dauer oder auch nur für ein zeitlich begrenztes Projekt geschehen. Im Tätigkeitsfeld von Architekten / Ingenieuren ist hier der Zusammenschluss als Arbeitsgemeinschaft (Arge), vgl. Ziffer 4.1, zu nennen.

Grundprinzip der Haftung einer GbR ist die Gesamtschuld aller Gesellschafter, d. h. jeder Gesellschafter haftet für all jenes, was unter dem Namen der Gesellschaft verursacht wurde. Die Haftung ist persönlich, d. h. jeder Gesellschafter haftet für alle Ansprüche mit seinem gesamten (Privat-)Vermögen. Es kommt nicht darauf an, welcher Gesellschafter die Ursache für die Haftung gesetzt hat.

Zwar kann auch die GbR teilrechtsfähig sein, d. h. in gewissem Umfang eigene Vermögenswerte besitzen, für die Haftung der Gesellschaft ändert dies allerdings nichts, nur für einen Anspruchsteller, da neben dem Vermögen der Gesellschafter auch auf das Vermögen der GbR selbst zugegriffen werden könnte.

Versicherungstechnisch ist eine GbR wie ein Einzelbüro zu behandeln, d. h. es bestehen keine Besonderheiten hinsichtlich der Mindestversicherungssummen o. ä., sofern die Vorgaben der jeweiligen Kammern für die einzelnen Gesellschafter eingehalten werden.

#### **4.4.2 Partnerschaftsgesellschaft (PartG)**

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) vom 01.07.1995 führte für die Angehörigen der freien Berufe eine neue Rechtsform des Zusammenschlusses, die Partnerschaftsgesellschaft, ein.

Grundsätzlich haften die Partner auch in der PartG neben dem Vermögen

der Partnerschaft selbst als Gesamtschuldner, d. h. sie könnten auch persönlich in Anspruch genommen werden.

§ 8 Abs. 2 PartGG sieht hier aber eine Einschränkung für Fehler im Zuge der Berufsausübung vor: Danach haftet nur derjenige Partner (neben der Partnerschaft) persönlich, der mit der Bearbeitung eines Auftrages befasst war. Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung fallen nicht hierunter.

Neben dieser Haftungsbeschränkung gibt es noch weitere Möglichkeiten: § 8 Abs. 3 PartGG sieht vor, dass durch Gesetz eine Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag zugelassen werden kann, wenn zugleich eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung der Partner oder der Partnerschaft begründet wird. Für andere Ansprüche gilt diese Privilegierung nicht.

Für Architekten und Ingenieure besteht die berufsrechtliche Gesetzgebungshoheit bei den Bundesländern, d. h. jedes Bundesland kann durch entsprechende Ausgestaltung der Berufsrechte eine Haftungsbeschränkung einführen.

Bspw. sieht § 4b Abs. 4 Satz 2 des Architektengesetzes Niedersachsen (NArchTG) vor, dass die Haftung durch schriftliche Vereinbarung oder AGB für Sach- und Vermögensschäden auf 1 Mio. EUR je Schadenfall beschränkt werden kann. Voraussetzung hierfür ist eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 1,5 Mio. EUR für Personen- und 200.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahresmaximierung muss der Anzahl der Partner entsprechen.

Andere Architekten- und Ingenieurgesetze sehen ähnliche Regelungen vor, wobei es teilweise deutliche Unterschiede gibt, bezogen auf die möglichen Beschränkungen und deren Vereinbarkeit. Hier muss sich der Versicherungsnehmer im jeweils für ihn einschlägigen Landesrecht informieren.

Versicherungstechnisch bieten sich bei der Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft zwei Lösungsmöglichkeiten an:

- Auf den Namen der Partnerschaftsgesellschaft wird eine Berufs-Haftpflichtversicherung eingerichtet, die auch das Haftpflichtrisiko der einzelnen Partner umfasst.

Diese Regelung drängt sich auf, wenn die Partner noch keine Berufs-haftpflicht haben und ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich im Rahmen der Partnerschaft erbringen wollen.

Bei dieser Lösung sind die Partnerschaft und die einzelnen Partner als Versicherungsnehmer zu betrachten. Im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherung sind somit Schadensersatzansprüche aus der beruflichen Tätigkeit mitversichert, und zwar unabhängig davon, ob sie gegen das Vermögen der Partnerschaft oder das Privatvermögen der einzelnen Partner gerichtet sind. Soweit im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherung auch private Nebenrisiken, wie z. B. das Privat-Haftpflichtrisiko, mitversichert sind, besteht für die einzelnen Partner auch insoweit Versicherungsschutz.

- Im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherungen der einzelnen Partner wird in analoger Anwendung der Arge-Klausel auch das Haftpflichtrisiko aus der Beteiligung an einer Partnerschaft mitversichert.

Dieser Lösungsweg ist dann sinnvoll, wenn die Partner zum Zeitpunkt der Gründung der Partnerschaftsgesellschaft bereits berufshaftpflicht-versichert sind. Für diese Regelung würde auch sprechen, wenn die Architekten über die Partnerschaft nur größere Objekte abwickeln und bei kleineren Objekten jeweils weiterhin allein unter ihrem Namen als Vertragspartner auftreten wollen.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den betreffenden Berufs-Haftpflichtversicherern die bereits für die einzelnen Partner bestehenden Berufs-Haftpflichtversicherungen aufzuheben und das gesamte Risiko einschließlich der Haftung aus der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der einzelnen Partner über eine neu für die Partnerschaft einzurichtende Berufs-Haftpflichtversicherung abzu-decken.

#### **4.4.3 Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB)**

Der Gesetzgeber hat das PartGG im Juli 2013 ergänzt und neben der PartG auch eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB) eingeführt.

§ 8 Abs. 4 PartGG regelt, dass für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen haftet, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Diese Versicherung ist eine Pflichtversicherung.

Das bedeutet, dass eine persönliche Haftung der Partner für Fehler bei der Berufsausübung nicht mehr besteht – es haftet nur noch die Gesellschaft mit dem Gesellschaftsvermögen. Für alle anderen Ansprüche, also bspw. Mietschulden, Arbeitslöhne oder Steuern und Sozialabgaben, besteht diese Haftungsbeschränkung nicht. Hier verbleibt es bei der gesamtschuldnerischen Haftung der Partner neben dem Gesellschaftsvermögen.

In allen Landesarchitekten- bzw. -ingenieurgesetzen sind entsprechende Regelungen für den gesetzlich notwendigen Versicherungsschutz aufgenommen worden. Allerdings sind diese von den einzelnen Anforderungen teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet, so dass es auch dem Versicherungsnehmer obliegt, sich über den Umfang der benötigten Absicherung zu informieren.

Versicherungstechnisch ist die PartGmbB ein wenig anders zu behandeln als die PartG: Aufgrund der Pflichtversicherung ist für die PartGmbB in jedem Fall sicher zu stellen, dass die vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen vorgehalten werden.

Dies ist nur zu ermöglichen, wenn die PartGmbB selbst Versicherungsnehmer wird.

Sollen daneben auch noch die Partner selbst versichert bleiben (bspw. um offene Projekte noch beenden zu können) empfiehlt es sich, getrennte Versicherungsverträge abzuschließen.

Weitere Versicherungslösungen sind in Absprache mit der VHV auch denkbar.

#### **4.4.4 Gesellschaft mit Beschränkter Haftung (GmbH)**

Angesichts der hohen Anforderungen an den Pflichtenkreis des Architekten und damit an seine Haftung, kann es für den freischaffenden Architekten oder auch Ingenieure attraktiv sein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu gründen.

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, bei der die Gesellschaft selbst unbeschränkt haftet, während die Gesellschafter nur für die Einzahlung ihrer Einlagen und allenfalls für Nachschüsse haften, und zwar nur der Gesellschaft gegenüber. Durch Gründung einer GmbH, die auch als Ein-Mann-GmbH zulässig ist, kann der Architekt /Ingenieur sich dagegen schützen, über die Versicherungssumme hinaus mit seinem Privatvermögen in Anspruch genommen zu werden.

Die Haftungsfreistellung ist insofern umfassend, d. h. auch im Gegensatz zur PartGmbH nicht nur auf berufliche Tätigkeiten beschränkt.

Allerdings gibt es auch zu beachten, dass eine GmbH komplizierter in der Gründung und Unterhaltung ist als eine Partnerschaft. Die GmbH ist zwar keine Handelsgesellschaft, d. h. sie steht auch den freien Berufen offen, wird aber wie eine solche behandelt. Dies bezieht sich auf die Vorschriften zur Bilanzierung genauso wie auf das Steuerrecht.

Zudem braucht eine GmbH Stammkapital, um gegründet zu werden. Die Höhe des Stammkapitals beträgt hierbei 25.000 EUR.

Versicherungstechnisch ist für die GmbH eine Berufs-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die GmbH wäre alsdann Versicherungsnehmer.

#### **4.4.5 Unternehmergesellschaft (UG)**

Seit 2008 ist es in Deutschland möglich, eine Art Vor-GmbH, die Unternehmergesellschaft, zu gründen. Die UG wird rechtlich wie eine GmbH behandelt, d. h. es besteht auch bei der UG u. a. eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Die UG muss im Namen aber den Zusatz „haftungsbeschränkt“ führen.

Im Gegensatz zur GmbH bedarf es bei der UG aber nur einem Gründungsstammkapital von einem Euro. Zu diesem Stammkapital muss die UG – grob gesprochen – jedes Jahr 25 % ihrer Gewinne hinzufügen, bis die Summe von 25.000 EUR erreicht ist. Dann allerdings wandelt sich die UG direkt in eine GmbH mit allen Privilegien um.

Versicherungstechnisch ist auch für die UG eine Berufs-Haftpflichtversicherung abzuschließen; diese wäre entsprechend Versicherungsnehmer.

## 5 BESONDERE VERSICHERUNGSTATBESTÄNDE

ARCHIPROTECT® beinhaltet nicht nur die allgemeinen Regelungen hinsichtlich der Berufsausübung von Architekten und Ingenieuren, sondern in erheblichem Umfang auch spezielle Regelungen aus diesem Bereich, die den „normalen“ Deckungsschutz erweitern.

Mit ARCHIPROTECT® 2016 wurde eine neue „Systematik“ in das Bedingungsmerk eingeführt: Die abschließend positive Beschreibung des Versicherungsschutzes.

Dies bedeutet, dass die in A1-6 ARCHIPROTECT® enthaltenden Risikobeschreibungen abschließend niedergelegt sind. Anders ausgedrückt gibt es für ein in A1-6 ARCHIPROTECT® beschriebenes Risiko keine weiteren Besonderheiten oder Ausschlüsse, sofern nicht in der entsprechenden Beschreibung etwas anderes steht.

Nicht davon beeinträchtigt sind allerdings die in A1-7 ARCHIPROTECT® enthaltenden generellen Ausschlüsse, die alle beschriebenen Tätigkeiten und Risiken treffen.

Diese Erläuterungen behandeln die Besonderen Risikobeschreibungen wie sie im Bedingungstext der Reihenfolge nach festgeschrieben sind. Für die Bereiche, die bereits oben behandelt wurden, wird innerhalb des Abschnittes 5 nur auf das bereits Beschriebene Bezug genommen.

### 5.1 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN, PLANUNGSRINGE UND PARTNERGESELLSCHAFTEN (A1-6.1 ARCHIPROTECT®)

Zu den in A1-6.1 ARCHIPROTECT® geregelten Besonderheiten der Arbeitsgemeinschaften (Argen) oder Planungsringen wurde bereits unter Ziffer 4.1 bzw. 4.2 ausführlich Stellung bezogen. Hinsichtlich der analogen Anwendbarkeit der Vorschrift auf Partnerschaftsgesellschaften wird auf Ziffer 4.4.2 verwiesen. Wichtig ist bei den Partnerschaftsgesellschaften, dass die analoge Anwendung nicht für die PartGmbH (vgl. Ziffer 4.4.3) gilt, da diese aufgrund der Anforderungen der Pflichtversicherung anderweitig zu versichern ist.

## **5.2 INNENARCHITEKTEN (A1-6.2 ARCHIPROTECT®)**

In den ARCHIPROTECT® integriert sind die ehemals gesonderten Zusatzbedingungen für Innenarchitekten.

Die in A1-6.2 ARCHIPROTECT® enthaltenen Aufzählungen der Tätigkeiten der Innenarchitekten orientieren sich dabei an den Regelungen der HOAI.

Da die Tätigkeit eines voll ausgebildeten Architekten auch die der Innenarchitektur umfasst, gehören diese Regelungen bereits zum Berufsbild und sind damit grundsätzlich mitversichert.

Wichtig ist diese Aufzählung dann, wenn ein Versicherungsnehmer keine Deckung für eine umfassende Tätigkeit benötigt, sondern „nur“ die haftungsrechtlich als geringeres Risiko einzuschätzende Tätigkeit als Innenarchitekt ausübt. Im Rahmen des hierfür vorhandenen gesonderten Tarifes sind dann auch nur die in A1-6.2 ARCHIPROTECT® genannten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz umfasst.

## **5.3 GENERALPLANER, SUBUNTERNEHMER, FREIE MITARBEITER**

Zu diesen unter A1-6.3, A1-6.4 und A1-6.5 ARCHIPROTECT® geregelten Besonderheiten wird auf die Ziffern 4.3, 3.7 bzw. 3.6 verwiesen.

## **5.4 VERTRAGLICHE VERLÄNGERUNG VON VERJÄHRUNGSFRISTEN (A1-6.6 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.6 ARCHIPROTECT® enthält eine Deckungserweiterung im Hinblick auf die Versicherungsfalldefinition, nach der nur gesetzliche Ansprüche abgesichert sind.

Die gesetzlichen Verjährungsfristen betragen für die Herstellung eines Bauwerks oder Planungsleistungen hierfür nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB 5 Jahre nach Abnahme. Sollte es sich bei den Planungsleistungen des Versicherungsnehmers allerdings nicht um ein Bauwerk handeln, beträgt die gesetzliche Verjährungsfrist regelmäßig nur 2 Jahre.

Für gewöhnlich wird für alle Leistungen eines Architekten /Ingenieurs eine Verjährung von mindestens 5 Jahren vertraglich vereinbart. Seit einigen Jahren – gerade bei komplexeren Bauvorhaben – werden aber auch Verjährungsfristen von über 5 Jahren, von den Planern verlangt. Die ARCHIPROTECT® kommen diesen Anforderungen des Marktes zugunsten der Versicherungsnehmer entgegen.

A1-6.6 ARCHIPROTECT® 2023 sieht vor, dass bei Arbeiten an einem Grundstück oder einem Bauwerk eine vertragliche Verlängerung von Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen auf 5 Jahre und 9 Monate (ARCHIPROTECT® 2020 noch 5 Jahre und 6 Monate) mitversichert ist, sofern der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

Diese unproblematische Verlängerung gilt allerdings zunächst nur für die Verlängerung auf 5 Jahre, d. h. faktisch für Arbeiten allein an einem Grundstück o. ä., bei denen die gesetzliche Verjährung 2 Jahre betragen würde.

Für alles, was über die 5 Jahre hinausgeht, bedarf es weiterer Voraussetzungen für die erweiterte Deckung:

- Zum einen braucht es eine schriftliche Vereinbarung im Architekten-/Ingenieurvertrag.  
Der Grund liegt in der Rechtssicherheit und der Reduzierung des Betrugsrisikos, indem nicht in einem laufenden Verfahren „plötzlich“ eine Verlängerung hervorgezogen wird, in die ein Versicherungsnehmer ggf. auch gegen seinen Willen aufgrund der Geschäftsbeziehung quasi gezwungen werden könnte.
- Zum anderen muss die VHV aber wissen, dass es eine solche Verlängerung gibt, um eine juristisch korrekte Schadenabwicklung, sei es Freistellung oder Abwehr, vornehmen zu können.  
Daher sieht A1-6.6.2 (2) ARCHIPROTECT® vor, dass diese Vereinbarung spätestens mit der Schadenanzeigeverpflichtung nach D3-2.2.2 (1) ARCHIPROTECT® angezeigt wird. Die Mitteilung reicht aber auch mit der Schadenanzeige aus, weil erst im Schadenfall die Prüfung der Haftungsfrage und damit auch der möglichen Verjährung Bedeutung erlangt.

Kritisch ist die Situation zu bewerten, wenn die Verjährung nicht wie in § 634a Abs. 2 BGB mit der Abnahme beginnt, sondern vertraglich an andere Gegebenheiten gebunden ist. Eine solche „Verlängerung“ der Verjährungsfrist wäre rein vertraglich und vom Versicherungsschutz nicht mit umfasst, sofern diese im Endeffekt zu einer längeren Verjährung als die in A1-6.6 ARCHIPROTECT® genannten 5 Jahre und 9 Monate führt.

**Beispiel:**

*Ein Versicherungsnehmer wird mit der Planung bis zur Lph. 5 gem. HOAI eines Bauvorhabens beauftragt. Vertraglich ist vereinbart, dass die Abnahme seiner Leistung aber erst erfolgen soll, wenn das Bauvorhaben insgesamt abgenommen wird, d. h. zum Ende der Lph. 8 gem. HOAI hin. Die zeitliche Differenz zwischen dem Werkvertragsende des Versicherungsnehmers (Ausführungsplanung) und der Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine rein vertragliche Verlängerung der Verjährungsfristen, die grds. deckungskritisch ist. Sofern sich diese Verlängerung auf mehr als die in A1-6.6 ARCHIPROTECT® deckungsunkritischen 9 Monate summiert, wäre alles darüber hinausgehende nicht mehr gedeckt. D. h. es würde die Situation entstehen, dass die VHV (für den Versicherungsnehmer) ohne die Vereinbarung die Einrede der Verjährung erheben und damit die Abwehr des Anspruchs erzielen könnte, dies aber aufgrund der vertraglichen Verpflichtung des Versicherungsnehmers scheitert. In dem Fall würde die VHV keine Freistellung mehr gewähren, so dass der Versicherungsnehmer für einen Schaden selbst aufkommen müsste.*

Sollte es daher bei einem Vertrag eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarung geben, die über den Zeitraum von 5 Jahren und 9 Monaten hinausgehen würden, oder dieses zumindest zu befürchten sein, sollte sich der Versicherungsnehmer im Vorfeld immer mit der VHV in Verbindung setzen, um den Umfang der Deckung zu klären oder auch ggf. im Einzelfall zu erweitern.

**5.5 ANSPRÜCHE VERSICHERTER UNTEREINANDER  
(A1-6.7 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.7 ARCHIPROTECT® enthält die Regelungen zu Ansprüchen von Versicherten untereinander.

Dieser unterteilt sich in drei Bereiche:

- Ansprüche der Repräsentanten und gesetzlichen Vertreter sowie deren Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer, A1-6.7.1 und A1-6.7.2 ARCHIPROTECT®;
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, A1-6.7.3 ARCHIPROTECT®;
- Ansprüche mitversicherter Unternehmen untereinander, A1-6.7.4 ARCHIPROTECT®.

Bei den Regelungen in A1-6.7.1 und A1-6.7.2 ARCHIPROTECT® handelt es sich um Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, bei den anderen beiden um solche, die zwischen Mitversicherten i. S. d. Versicherungsvertrags entstehen.

#### **5.5.1 Ansprüche der Repräsentanten und gesetzlichen Vertreter (A1-6.7.1 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.7.1 ARCHIPROTECT® betrifft ausschließlich die Repräsentanten und gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörige. Die Legaldefinition für Angehörige findet sich ebenfalls in der Vorschrift.

Versichert sind solche Ansprüche dann, wenn sie von einem Umstand herrühren, für die der gesetzliche Vertreter / Repräsentant innerhalb der Organisationsstruktur des Versicherungsnehmers nicht die Zuständigkeit innehat.

Sollte diese Voraussetzung vorliegen, gibt es keine weiteren besonderen Einschränkungen hinsichtlich des Deckungsschutzes, sondern die Vertreter / Repräsentanten und deren Angehörige werden wie sonstige Dritte behandelt.

#### **5.5.2 Ansprüche der Angehörigen (A1-6.7.2 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.7.2 ARCHIPROTECT® ist ein – bedingungshistorisch bedingter – Unterfall des A1-6.7.1 ARCHIPROTECT: Sofern der Versicherungsnehmer seinem Ehegatten, seinen Kindern oder einer sonst eingeschlossenen Person nach A1-2.1.1 oder A1.2.1.2 ARCHIPROTECT® (u. a. die Repräsentanten und gesetzlichen Vertreter) einen Schaden zufügt, ist dieser versichert.

Voraussetzung ist hier allerdings, dass es um Personen- oder Eigentumsverletzungen geht und es sich bei den Ansprüchen um solche eines Sozialversicherungsträgers oder um solche von Betriebsangehörigen aus Anlass eines Schadenfalles handelt.

Dann ist Versicherungsschutz auch gegeben, wenn es um einen Schaden im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters / Repräsentanten geht.

### **5.5.3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (A1-6.7.3 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.7.3 ARCHIPROTECT® regelt Schadenersatzansprüche mitversicherter Personen untereinander, also wenn ein Mitversicherter einem anderen Mitversicherten einen Schaden zugefügt hat. Diese Ansprüche sind – abschließend positiv geregelt - versichert, wenn es sich entweder um

- Personenschäden, die nicht Folge eines Arbeitsunfalles sind,
- Sachschäden

oder

- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen handelt.

### **5.5.4 Ansprüche mitversicherter Unternehmen untereinander (A1-6.7.4 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.7.4 ARCHIPROTECT® regelt hingegen die Ansprüche von mitversicherten Unternehmen, d. h. juristischen Personen, untereinander. Hier gibt es keine abschließende positive Aufzählung, was versichert ist, sondern die Abgrenzung erfolgt durch Ausschlüsse, was nicht vom Versicherungsschutz umfasst wird. Alles andere ist folglich versichert.

Bei den Ausschlüssen handelt es sich um Ansprüche

- wegen Vermögensschäden;
- der Partner von Arbeitsgemeinschaften untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaften gegenüber den Partnern und umgekehrt;
- wegen Miet-/ Pachtsachschäden an Räumen und Gebäuden gemäß A1-6.25.1;
- wegen Miet-/ Pachtsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen gemäß A1-6.25.2;

sowie

- wegen Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen gemäß A1-6.25.3.

## **5.6 ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG (A1-6.8 ARCHIPROTECT®)**

ARCHIPROTECT® versichert auch den Fall, dass dem Versicherungsnehmer bei einer – erlaubten – Arbeitnehmerüberlassung ein Auswahlmissgeschick passiert. Die Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist Voraussetzung für den Deckungsschutz.

Dies bedeutet, dass der Versicherungsnehmer dann Deckungsschutz hat, wenn er einem Geschäftspartner einen ungeeigneten Mitarbeiter im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung stellt und sich durch die Ungeeignetheit ein Schaden (beim Entleiher) ergibt. Dies könnte bspw. dann der Fall sein, wenn dem Versicherungsnehmer hätte bewusst sein müssen, dass der Mitarbeiter für die konkrete Aufgabe nicht geeignet war und der Entleiher aufgrund eines Fehlers des Entliehenen weitere Kosten zur Fehlerkorrektur aufwenden muss.

Weitere Ansprüche sind nicht versichert, also insbesondere auch keine Drittanprüche gegen den Entleiher aufgrund von Fehlern des Entliehenen. Ebenfalls nicht umfasst ist die persönliche Haftpflichtdeckung des Entliehenen aufgrund etwaiger Haftpflichtansprüche des Entleihers gegen ihn.

## **5.7 PROJEKTSTEUERER (A1-6.9.1 ARCHIPROTECT®)**

Der Projektsteuerung kommt, insbesondere bei größeren Bauvorhaben, eine erhebliche Bedeutung zu.

Allerdings gibt es kein gesetzlich geregeltes Leistungsbild, was in welchem Umfang ein Projektsteuerer zur Aufgabe hat.

In A1-6.9.1 ARCHIPROTECT® werden hier zunächst Beratungs-, Koordinations-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen genannt. Diese Leistungen müssen allerdings individuell konkretisiert werden, ohne dass diese auf Bereiche ausgedehnt werden, die dem Berufsbild nicht mehr entsprechen.

Mit den ARCHIPROTECT® 2023 hat die VHV erstmals zur Konkretisierung auf die Schriftenreihe des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V., AHO, dort die Hefte 9 und 19, Bezug genommen und deren Inhalt grundsätzlich, mit Ausnahme von rechtsgeschäftlichen Vollmachten, als versichert akzeptiert.

Hiermit wird der mittlerweile gängigen Praxis, bei der Beauftragung einer Projektsteuerung nur noch auf die AHO zu verweisen, Rechnung getragen.

Die vorgenannte Ausnahme von der Akzeptanz der AHO-Beschreibungen betrifft die ureigenen Bauherrenaufgaben, die grds. nicht zum Berufsbild gehören können. Konkret geht es um Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften, sprich die Beauftragung von Bauunternehmen, und für die rechtsgeschäftliche Abnahme, sprich die Beendigung dieser Beauftragungen durch Akzeptanz der weitestgehenden ordnungsgemäßen Leistung. Solche Vollmachten finden sich in den AHO-Heften vornehmlich bei den Beschreibungen zur Projektleitung und sind vom Versicherungsschutz nicht mit umfasst.

In ARCHIPROTECT® enthalten ist eine Sonderregelung für Projektsteuerer hinsichtlich der Überschreitung eigener Fristen und Termine, solange neben der Projektsteuerung nicht auch weitere Planungsleistungen am betreffen Bauvorhaben übernommen werden. Während für alle weiteren beruflichen Leistungen und Nebenleistungen diesbezüglich ein Ausschluss besteht (A1-7.11.1 ARCHIPROTECT®) existiert dieser bei Projektsteuerern, bei denen es gerade auf die Koordination und damit auf Fristen ankommt, nicht.

Unter eigenen Terminen und Fristen sind solche zu verstehen, die sich auf die eigentliche Leistung des Projektsteuerers beziehen. Wenn ein Projektsteuerer bspw. einen Terminplan bis zu einem bestimmten Datum zu erstellen hat, diesen Termin aber nicht einhält, dann betrifft die Überschreitung die eigene Frist. Anders wäre es, wenn ein fristgerechter Terminplan vorliegt, dieser aber von den Baubeteiligten nicht eingehalten wird – hierbei handelt es sich um für den Projektsteuerer fremde Fristen. Mit ARCHIPROTECT® besteht für beide Varianten Deckungsschutz.

Allerdings sind Schadenersatzansprüche in diesem Bereich nach A1-6.9.5 ARCHIPROTECT® 2023 in Form eines Sublimits auf 500.000 EUR pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

### **5.8 BIM-MANAGER (A1-6.9.2 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.9.2 ARCHIPROTECT® 2023 – als einer der drei Unterpunkte des A1-6.9 – beschreibt die Mitversicherung der Tätigkeit des BIM-Managers innerhalb des versicherten Berufsbildes, so dass nach wie vor ureigene Bauherrenaufgaben oder sonstige über das Berufsbild hinausgehende Tätigkeiten deckungskritisch zu sehen sind. Diese Deckung gilt zudem nur, sofern die berufliche Tätigkeit nicht deckungsseitig eingeschränkt ist, bspw. wenn nur die Sachverständigentätigkeit zum entsprechenden Tarif vereinbart ist.

#### ***Exkurs Building Information Modeling (BIM)***

*Building Information Modeling (BIM) ist der Oberbegriff für eine Computer-CAD basierte Zusammenführung von Planungen, Vorgaben, zukünftige Betriebsabläufen u. ä. in ein einheitliches 3D-Modell, auf das dann alle Baubeteiligten zurückgreifen können.*

*Das heißt, dass BIM keine reine Software-Lösung ist, sondern eine Anwendungsmethode, die sich einer auf Integration basierenden EDV-Lösung bedient.*

*Generell gilt, dass die Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure methodenneutral ist, d. h. es ist grundsätzlich egal, auf welche Art und Weise die übertragene Aufgabe erledigt wird. Für die Berufs-Haftpflichtversicherung ist es daher irrelevant, ob ein Versicherungsnehmer seine Planungen per Hand, in 2D oder eben in bis zu 5D mit der BIM-Methode ausführt. Insofern ergeben sich deckungsrechtlich für einen Versicherungsnehmer, der mit BIM arbeitet, keine Besonderheiten:*

#### ***Das Ergebnis der Planung ist und bleibt versichert.***

*BIM soll im Idealfall ein Bauwerk den gesamten Lebenszyklus begleiten, d. h. dass die eigentliche Planung und Umsetzung der Planung in einem*

*Bauwerk nur einen geringen Teil der „Lebensdauer“ des BIM-Modells ausmacht, da dieses von einem bereits im Planungsstadium die Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten berücksichtigen kann, zum anderen aber nach Abschluss der Bauarbeiten vom Facility Management genutzt werden sollte. Durch eine bereits im Planungsstadium erfolgende Berücksichtigung der Bewirtschaftungskosten können im Idealfall so von vornherein erhebliche Einsparpotentiale auf den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes realisiert werden.*

*Um dieses 3D-Modell zu erstellen, braucht es Koordinationsstellen, die alle Planungen rechtzeitig zusammenführen und sicherstellen, dass auf der BIM-Plattform nicht nur die benötigten Daten der Beteiligten liegen, sondern es den Beteiligten EDV-mäßig auch möglich ist, darauf zurückzugreifen.*

*Diese Koordinationsstellen werden durch die BIM-Koordinatoren und das BIM-Management ausgefüllt. Da allerdings nicht abschließend definiert ist, was unter diese Begriffe jeweils an Pflichten zu fassen ist, kann aus Sicht des Versicherungsschutzes nicht pauschal von einer Deckung dieser „Berufs“-Begriffe ausgegangen werden. Stattdessen müssen im Einzelnen die übernommenen Leistungen angeschaut werden.*

*Generell sind alle Leistungen, die zum Berufsbild des Architekten oder Ingenieurs gehören, immer auch vom Deckungsschutz umfasst – unabhängig davon, ob diese im Rahmen eines BIM-Projektes ausgeführt werden oder nicht.*

*Unter diesem Aspekt können dann auch die Tätigkeiten des BIM-Koordinators und des BIM-Managers unter den Deckungsschutz eingeordnet werden – oder im Falle einer Überschreitung des Berufsbildes auch nicht. Dabei ist zu beachten, dass es – gerade im Bereich des BIM-Managements – auch vorkommen kann, dass eben nur Teilbereiche unter das Berufsbild und damit in die originäre Deckung aus der Berufs-Haftpflichtversicherung fallen.*

### **Wer ist wer – Koordinator und Manager**

*Was genau unter diesen beiden Begriffen zu verstehen ist, kann auch die VHV nicht abschließend definieren, da es nicht auf eine Begriffsbezeich-*

nung ankommt, sondern um den dahinterstehenden Leistungsauftrag, der individuell verabredet und definiert wird. Ein guter Anhaltspunkt hierfür ist das AHO-Heft Nr. 11 „Leistungen Building Information Modeling – Die BIM-Methode im Planungsprozess der HOAI.

Der **BIM-Koordinator** ist danach für die tatsächliche Umsetzung der festgesetzten BIM-Ziele verantwortlich. Er ist derjenige, der die einzelnen Teilmodelle der Fachplaner koordiniert und in ein Gesamtmodell zusammenführt. Insoweit zählen die Modellierung, Dokumentation, Qualitätsprüfungen und Datenkoordination zu seinen Aufgabenbereichen.

Wichtig ist, dass dabei eine eigene Planungsleistung erbracht wird: Die reine technische Zusammenführung verschiedener Teilmodelle zum Gesamtmodell würde allein eine ausschließliche Software-Anwendung darstellen, jedoch ist die Zusammenführungsverantwortung des BIM-Koordinators mehr, da sie nicht nur das IT-technische, sondern auch die Überprüfung gerade im Hinblick auf Kollisionen zwischen den Teilmodellen beinhaltet.

Diese Bewertung und Differenzierung kann nur mit entsprechender planungstechnischer Kompetenz vorgenommen werden und damit insbesondere nicht allein von IT-Anwendern.

Weiterhin stellt die o. g. Erschaffung des Gesamtmodells ein neu geschaffenes Werk dar, für das der BIM-Koordinator die Verantwortung trägt. Daher haftet er, im Gegensatz zu den Teilplanern, gegenüber dem Auftraggeber für die Integrität und Verwendbarkeit des BIM-Modells und der zugrunde liegenden Daten insgesamt.

Die Tätigkeit als **BIM-Manager** enthält im Wesentlichen dieselben Aufgabenbereiche wie bei der Tätigkeit als Projektsteuerer, d. h. er trägt die Verantwortung für den Projekterfolg und ist damit zuständig für die Festlegung der BIM-Ziele sowie für deren Einhaltung und Kontrolle.

Das bedeutet aber auch, dass der BIM-Manager nicht auf der Planerseite, sondern auf der Seite des Bauherrn steht: Er ist zentraler Ansprechpartner für den Auftraggeber (Bauherr) sowie für sämtliche Projektbeteiligte. Hierzu sollte der BIM-Manager umfassende Kenntnisse über die Methode

*haben, um den Auftraggeber (Bauherr) in der Projektvorbereitungsphase umfassend über den Planungsprozess sowie über mögliche Änderungen und den damit verbundenen zeitlichen Aspekten und Kosten zu beraten.*

*Da das Leistungsbild des BIM-Managers sehr vielfältig sein kann, kommt es auf die konkrete Anforderung an, ob die Leistungen unter das Berufsbild des Architekten oder Ingenieurs zu fassen sind. Eine beratende Tätigkeit für den Bauherrn, welche Anforderungen an die Planer und Bauunternehmen im Zuge der Arbeit mit BIM gestellt werden müssen, ist auf fachlicher Ebene unter das Berufsbild zu subsumieren.*

*Ebenso verhält es sich bei der Frage der Tätigkeit hinsichtlich einer Zusammenführung einzelner Module: Übernimmt der BIM-Manager vertraglich eine Haftung eines anderen Beteiligten, würde es sich ggf. um einen vertraglichen und nicht gesetzlichen Haftungstatbestand handeln, der nicht unter den Versicherungsschutz fällt. Wenn der Architekt/Ingenieur als BIM-Manager aber im Rahmen seiner Beauftragung unter Zuhilfenahme einer Software einzelne Leistungsbestandteile zusammenführt und koordiniert und es dabei rein auf seine fachliche Expertise ankommt und nicht auf eine IT-Professionalität, wird dies vom Deckungsschutz umfasst.*

A1-6.9.2 ARCHIPROTECT® 2023 betrifft ausschließlich die Deckung im Bereich des BIM-Managements. Es gibt aber – auch in den Bedingungen – noch weitere mit BIM in Verbindung stehende Deckungsbereiche:

Für die originären Planungsleistungen unter Verwendung der BIM-Methode gilt hierbei, ebenso wie für die Leistungen eines BIM-Koordinators, dass diese auch ohne eine ausdrückliche Erwähnung innerhalb des Berufsbildes erfolgen und somit Versicherungsschutz besteht.

Um mögliche Anforderungen der Verpflichtung einer IT-Bereitstellung mit abzusichern, gibt es in A1-6.36.2 ARCHIPROTECT® die ausdrückliche Mitversicherung des Betriebs von BIM-, Daten- und Kommunikationsservern (siehe hierzu Ziffer 5.38).

In A1-6.37 ARCHIPROTECT® ist zudem die Verwendung von BIM-Software ausdrücklich mit aufgenommen – wenn auch bzgl. der Planungen dekla-

ratorisch. Allerdings bestand die Unsicherheit, ob unter der Verwendung von Planungssoftware auch die Verwendung von Visualisierungssoftware in Bezug auf BIM fällt – um hier Unsicherheiten zu vermeiden wird dies ausdrücklich in A1-6.37.2 ARCHIPROTECT® mit bestätigt (siehe hierzu Ziffer 5.39).

A1-6.37.4 ARCHIPROTECT® bezieht zudem noch die notwendigen Einweisungen und Schulungen an einem Bauvorhaben beteiligter Dritter in die vorhandene Softwarelandschaft – also insbesondere die BIM-Software-Landschaft – in den Versicherungsschutz ein (siehe hierzu Ziffer 5.38).

Unabhängig von diesem umfassenden Haftpflicht-Deckungsschutz im Bereich des Arbeitens mit BIM sollte bewusst sein, was die Basis von BIM ist: eine riesige Menge an geordneten Daten, die geschützt werden sollten.

Der Schutz der (eigenen) Daten ist nicht Teil der Berufs-Haftpflichtversicherung, es bestehen aber hierfür gesonderte Deckungslösungen in Form einer Cyber-Police. Damit wäre dann u. a. der Verlust der Daten auf einem selbst betriebenen BIM-Server im Falle eines Cyber-Angriffs abgesichert.

## 5.9 BAULOGISTIK (A1-6.9.3 ARCHIPROTECT®)

Neu in die ARCHIPROTECT® 2023 aufgenommen wurde die Deckung als Baulogistiker unter der Voraussetzung, dass die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist.

Die Bedingungen nehmen hier auf die AHO Bezug, diesmal allerdings auf das Heft Nr. 25, welches sich mit dem Umfang der Tätigkeiten der Baulogistik beschäftigt.

Die in A1-6.9.3 enthaltene Aufzählung

- Logistikplanung von Baustellen inkl. Liefer- und Entsorgungslogistik
- Planung der Baustelleneinrichtung
- Planung von Zugangskontrollen und -Systemen

ist nicht abschließend, sondern stellt nur die „normalen“ Aufgaben dar.

Wichtig hierbei ist, dass die Berufs-Haftpflichtversicherung nur die Pla-

nungen der Logistik, nicht aber die Ausführungen absichert.

## 5.10 DUE DILIGENCE (A1-6.10 ARCHIPROTECT®)

A1-6.10 ARCHIPROTECT® 2023 enthält zwei differenzierende Einschlüsse im Bereich der Due Diligence: Die auch bisher schon enthaltene Technische Due Diligence (A1-6.10.1) und – neu seit der 2023-Generation – eine sog. ESG-Due Diligence (A1-6.10.2).

### 5.10.1 Technische Due Diligence / TDD (A1-6.10.1 ARCHIPROTECT®)

Due Diligence bedeutet übersetzt in etwa „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“. Die Bezeichnung „Technische Due Diligence“ in der Tätigkeit eines Architekten /Ingenieurs bezieht sich vor allem auf die Immobilienbewertung. Hierzu zählen beispielsweise die Begutachtung und Beurteilung der Bausubstanz, die Feststellung der Mängel, die Beurteilung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen oder die Erstellung einer Flächenanalyse – generell die Gebäudebewertung aus technischer Sicht.

Wichtig dabei ist, dass es sich hier ausschließlich um die Versicherung der technischen Due Diligence handelt. Alle weiteren Aspekte einer Immobilienbewertung, d. h. insbesondere die finanziellen, wirtschaftlichen oder juristischen Bewertungen, gehören nicht hierzu. Diese fallen nicht unter das Berufsbild des Architekten /Ingenieurs.

A1-6.10.1.2 ARCHIPROTECT® stellt dies auch noch einmal ausdrücklich klar, so dass ein Versicherungsnehmer, der über seine eigentliche berufliche Tätigkeit der technischen Bewertung hinaus bspw. auch eine juristische oder wirtschaftliche Bewertung vornimmt, sich ggf. einem nicht gedeckten Anspruch gegenüber sieht.

### 5.10.2 ESG-Due Diligence (A1-6.10.2 ARCHIPROTECT®)

Die Abkürzung „ESG“ steht für **E**nvironmental, **S**ocial und **G**overnance und steht für die Nachhaltigkeitskriterien des sog. „Green Deal“ der Europäischen Union.

Im Zuge dieser Initiative werden im Laufe der nächsten Jahre alle europäischen Gesellschaften und Betriebe eine Nachhaltigkeitsbewertung vorweisen müssen, auch Nachhaltigkeits- oder ESG-Score genannt.

Dieser soll es – von der Idee her – Investoren leichter machen bei einer Entscheidung zu berücksichtigen, ob Gelder eher in nachhaltige Unternehmen fließen oder nicht.

- Environmental umfasst dabei das, was gemeinhin unter „Umwelt“ bzw. „Umweltfreundlichkeit“ verstanden wird, d. h. die konkreten Auswirkungen der Tätigkeiten eines Unternehmens, seiner Betriebsstätten und ähnliches auf die Umwelt selbst.
- Im Bereich Social geht es vor allem um interne Unternehmenskultur und -Strukturen, d. h. um den Umgang des Unternehmens mit den eigenen Mitarbeitern. Positive Beispiele in dem Bereich sind u. a. Teeküchen, Sozialeinrichtungen wie Betriebskindergärten, Sportangebote und ähnliches, aber bspw. auch die Frage einer Akzeptanz oder Förderung eines diversen oder genderneutralen Arbeitsumfeldes.
- Governance hingegen bezieht sich auf die Leitungsebene des jeweiligen Unternehmens. Hier geht es um die Bewertung, wie ein Unternehmen von der generellen Ausrichtung im Bereich Nachhaltigkeit aufgestellt ist, bspw. die Frage der aktuellen oder zukünftigen Energienutzung, der eigenen monetären Investitionen oder sonstiger Managemententscheidungen, die die beiden anderen Nachhaltigkeitspunkte betreffen können.

Mit der durch die ARCHIPROTECT® 2023 neu eingeführten Deckung für die ESG-Due Diligence geht die Absicherung gerade dieser Bewertung, der Erstellung des Nachhaltigkeits-Score, einher.

Allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt:

Nach wie vor muss die versicherte Tätigkeit dem Berufsbild des Architekten /Ingenieurs zuzuordnen sein, was für die VHV zwar im Bereich „Environmental“ größtenteils als gegeben angesehen wird, in den Bereichen „Social“ und „Governance“ aber mit Sicherheit nicht.

Trotzdem wird durch A1-6.10.2 ARCHIPROTECT® der gesamte Bereich der Score-Erstellung abgesichert, allerdings in den beiden angesprochenen Bereichen Social und Governance nur, wenn der Versicherungsnehmer zusätzliche Qualifikationen aufweisen kann.

Dabei kommt es nicht unbedingt auf eine spezifische auf Nachhaltigkeit abgestellte Zusatzqualifikation an, sondern darauf, dass beim Versiche-

rungsnehmer, bspw. durch Mitarbeiter, die beiden anderen Punkte aufgrund vorhandenen Fachwissens beurteilt werden können.

Wie bei der technische Due Diligence auch, sind auch über die ESG-Due Diligence keine weitergehenden Aspekte mitversichert, d. h. insbesondere nicht über die ESG-Bewertungen hinausgehende finanzielle, wirtschaftliche oder juristische Bewertungen.

### **5.11 GUTACHTER, SACHVERSTÄNDIGE (A1-6.11 ARCHIPROTECT®)**

Die Tätigkeit eines Versicherungsnehmers als Gutachter / Sachverständiger ist grds. vom Deckungsumfang der ARCHIPROTECT® mit umfasst, sofern sie im Fachgebiet des versicherten Berufsbildes liegt.

Insofern stellt A1-6.11.1 ARCHIPROTECT® dieses noch einmal klar, insbesondere, dass auch hier die Berufsbildklausel gilt.

Für den Fall, dass ausschließlich Gutachter- und Sachverständigenleistungen tariflich vereinbart wurden, ist A1-6.11 ARCHIPROTECT® die Primärbeschreibung des Deckungsumfanges.

In A1-6.11.2 ARCHIPROTECT® sind dann Beispiele aufgeführt, die unter diesen Bereich zu fassen sind. Ausdrücklich ist dort der Begriff „unter anderem“ verwendet, so dass klar gestellt wird, dass die Aufzählung nicht abschließend zu werten ist.

Versichert sind u. a.:

- die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern);
- die Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts;
- die Tätigkeit als beratender Sachverständiger für Empfehlungen, Anregungen, Beratungen, Vorschläge sowie sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten;
- Sanierungs- und Projektierungsgutachten;
- Ansprüche wegen Vermögensschäden aus fehlerhaften Wertermittlungen.

Zur Klarstellung enthält A1-6.11.2.2 ARCHIPROTECT® den Hinweis, dass auch die Haftung nach § 839a BGB (die Haftung des gerichtlich bestellten Sachverständigen) umfasst ist, sofern dem Versicherungsnehmer kein Vorsatz vorgeworfen wird. Diese Passage wurde aufgenommen, da in der juristischen Fachwelt teilweise die Auffassung herrscht, dass ein Anspruch nach § 839a BGB öffentlich-rechtlicher Natur sei und somit nicht unter die Versicherungsfalldefinition fallen würde.

Immer wieder müssen Sachverständige / Gutachter Bauteilöffnungen vornehmen, um die betreffenden Stellen überhaupt in Augenschein nehmen zu können. Dies kann sowohl bei einem Privatgutachten als auch bei einem gerichtlich bestellten Gutachten der Fall sein.

Unabhängig von der Frage, ob ein vom Gericht bestellter Sachverständiger für die Erstellung seines Gutachtens zur Vornahme notwendiger Bauteilöffnungen überhaupt verpflichtet ist, sollte für den insoweit tätigen Versicherungsnehmer sichergestellt sein, dass er für den Fall der Fälle Deckungsschutz hat.

Mit den ARCHIPROTECT® ist auch das Risiko, dass der Sachverständige die für die Erstellung seines Gutachtens erforderlichen Bauteilöffnungen selbst vornehmen oder sich hierfür der Mithilfe eines Fachunternehmens bedienen muss, mitversichert. Allerdings findet sich dieser Deckungsschutz nicht mit unter A1-6.11, sondern bei den mitversicherten Bearbeitungsschäden unter A1-6.31.1 ARCHIPROTECT®.

**Beispiel:**

*Ein Versicherungsnehmer soll als Gutachter eine Fensterabdichtung überprüfen. Hierzu muss er einen Teil der Abdichtung öffnen. Dabei kommt es aus Unachtsamkeit zu einem Schaden am Fensterglas, weil dem Versicherungsnehmer das Werkzeug abgerutscht ist. Der Schaden wäre über A1-6.31.1 ARCHIPROTECT® versichert.*

*Hier ist aber trotzdem Vorsicht zu walten, weil zwar das Öffnen eines Bauteils mitversichert ist, nicht aber das ordnungsgemäße Wiederverschließen.*

## **5.12 BERATUNGSTÄTIGKEIT GEMÄSS VGV, VOL UND VOB (A1-6.12 ARCHIPROTECT®)**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Diese Tätigkeit – die Beratung – stellt eigentlich nur einen Unterfall einer Sachverständigentätigkeit dar. Da diese sich aber nicht auf ein vorhandenes Bauvorhaben, sondern auf die im Vorfeld einer Ausschreibung der öffentlichen Hand benötigten Expertise bezieht, wurde hier eine Klarstellung vorgenommen.

## **5.13 SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKOORDINATOR (A1-6.13.1 ARCHIPROTECT®)**

Die Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, kurz SiGe-Koordinator oder schlicht nur SiGeKo, gemäß Baustellenverordnung ist unter ARCHIPROTECT® ein mitgedecktes Risiko.

Der SiGeKo hat den Bauherrn und die sonstigen am Bau Beteiligten bei ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowohl während der Planung der Ausführung als auch während der Ausführung des Bauvorhabens zu unterstützen. Seine Tätigkeit dient dem ungestörten Bauablauf.

Die Haftung des SiGeKo richtet sich nach:

- dem Inhalt seines (Koordinations-)Vertrages sowie
- den §§ 823 ff. BGB,

ohne dadurch die anderen Baubeteiligten von ihrer Haftung im Bereich der Unfallverhütungsvorschriften oder Verkehrssicherungspflichten zu befreien.

Der SiGeKo ist aber weder nach dem ArbSchG noch nach der BaustellenV weisungsbefugt. Er kann sich jedoch vertraglich mit einer Weisungs-

befugnis ausstatten lassen. Seine Koordinierungsmaßnahmen beschränken sich auf Hinweise an die Baubeteiligten bei Abweichungen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (den er mit aufstellen muss), es sei denn, dass eine konkrete Gefährdung besteht – in diesem Fall ist ein Eingreifen des SiGeKo unerlässlich. Der Vertrag zwischen dem SiGeKo und seinem Auftraggeber hat drittschützende Wirkung und bezieht somit z. B. die Mitarbeiter des Auftraggebers in den Schutzbereich mit ein.

Wegen der strafrechtlichen Risiken, die mit der Tätigkeit als SiGeKo verbunden sind, ist es zur Komplettierung des Versicherungsschutzes wichtig, dass auch ein Straf-Rechtsschutz enthalten ist. Dies ist mit A2-1 ARCHIPROTECT® berücksichtigt.

**Beispiel:**

*Im Rahmen von Brückenbauarbeiten besichtigt eine Mitarbeiterin des Auftraggebers nach einer Baubesprechung den Baufortschritt. Hierbei stürzt sie von einer Leiter, die mit einem Hanfseil angebunden war. Das Seil war aufgrund von Witterungseinflüssen und dem häufigen Gebrauch verschlissen und gerissen.*

*Sowohl der Auftragnehmer als auch der SiGeKo haften für den eingetretenen Schaden. Der Auftragnehmer hat insoweit die vertragliche Nebenpflicht, seinen Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Bedient er sich eines Nachunternehmers (SiGeKo) zur Erfüllung dieser Pflicht, haftet er auch für dessen Verschulden.*

*Dem SiGeKo hätte (genau wie dem Auftragnehmer) der gefährliche Zustand des Seils auffallen müssen. Da sein Vertrag mit dem Auftragnehmer ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist, haftet er der Geschädigten unmittelbar (OLG Celle, Urteil v. 03.03.2004, 9 U 208/03 – BGH, Beschluss v. 21.07.2005, VII ZR 67/04).*

*Hier kommen sowohl zivilrechtliche Ansprüche der Geschädigten als auch strafrechtliche Aspekte (fahrlässige Körperverletzung) zum Tragen, für die der SiGeKo in der Verantwortung stehen kann. Für erstgenanntes besteht grds. Deckungsschutz, für letztgenanntes Strafrechtsschutz nach A2-1 ARCHIPROTECT®.*

## 5.14 SICHERHEITSINGENIEUR (A1-13.2 ARCHIPROTECT®)

Neu seit den ARCHIPROTECT® 2023 mit in den Bedingungen aufgeführt ist die Absicherung der Tätigkeit als Sicherheitsingenieur nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG).

Sicherheitsingenieure (oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit) sind die verantwortlichen Personen für die Einhaltung aller betrieblichen Sicherheitsvorschriften: Stichwörter sind hier Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz. Hierzu gehört vor allem die Überwachung der gesetzlichen Anforderungen im Betrieb aber auch Gefährdungsbeurteilungen oder die Schulung und Instruktion von Mitarbeitern zu richtigem Verhalten bei der Gefahrenabwehr, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

Diese Aufgaben werden für gewöhnlich von Mitarbeitern aus dem Betrieb selbst übernommen. Allerdings gibt es auch die Möglichkeit, dass ein Betrieb durch die Beauftragung eines externen Sicherheitsingenieurs die Anforderungen erfüllt.

Letztgenanntes ist durch die Neuregelung in A1-13.2 ARCHIPROTECT® 2023 ausdrücklich mitversichert – Voraussetzung natürlich, dass der Versicherungsnehmer über die entsprechende Qualifikation, d. h. neben der Grundlage „Ingenieur“ auch die entsprechende Fortbildung zum Sicherheitsingenieur, vorweisen kann.

## 5.15 ENERGIEBERATUNG (A1-6.14 ARCHIPROTECT®)

Die Frage, was unter den versicherten Bereich „Energieberatung“ fällt, muss zunächst anhand der damit verbundenen möglichen Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit dem bei der VHV versicherten Tätigkeitsfeld differenziert werden:

A1-6.14 ARCHIPROTECT® beschreibt abschließend die reine Energieberatung. Eine solche reine Energieberatung (die von der Qualifikation nicht unbedingt ein Architektur- bzw. Ingenieurstudium benötigt) ist deckungsseitig auf die in A1-6-14 ARCHIPROTECT® enumerativ aufgeführten Tätigkeiten des

- berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG);
- staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA);
- zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen

sowie auf die in A1-6.14.2 ARCHIPROTECT® enthaltenen Beratungsleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz beschränkt.

A1-6.14.1 Satz 2 ARCHIPROTECT® stellt in dem Zusammenhang auch noch einmal klar, was im Bereich der aufgelisteten Tätigkeiten versichert ist – ausschließlich Vermögensschäden aus der Durchführung von Energie-sparberatungen, der Erstellung von Energieausweisen oder der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen), d. h. reine Beratungstätigkeiten.

Hierzu zählt insbesondere das Ausstellen des Energieausweises (Energiepasses) – §§ 79ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) – welcher bei Bau, Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder Leasing von Wohnungen und Gebäuden dem Käufer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer vorzulegen ist.

**Hinweis:**

*Auch wenn das GEG in § 79 Abs. 1 klarstellt, dass der Energieausweis lediglich der Information dient, kann ein mangelhaft erstellter Energieausweis, der auf einer fehlerhaften Begutachtung und Bewertung des Gebäudes basiert, Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen etwaiger Vermögensschäden nach sich ziehen.*

Nicht unter die Deckung nach A1-6.14 ARCHIPROTECT® fallen hingegen alle Planungs- oder Bauüberwachungsleistungen im Zusammenhang mit den Empfehlungen oder Beratungen, bspw. die Erstellung von wärmeschutzbezogenen Planungen und Nachweisen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für die Einbindung von Wärmetausch- oder Photothermieanlagen. Diese sind den Architektur- bzw. Ingenieurleistungen zuzuordnen und entsprechend auch nur über diese Tätigkeiten versichert, nicht über die reine Tätigkeit des Energieberaters. Versichert wäre aber bspw., wenn der Energieberater auf der Baustelle die Aufgabe hat zu kontrollieren, ob seine Empfehlungen auch umge-

setzt werden – sonst könnte er ja auch keinen entsprechenden Energieausweis o. ä. erstellen. Die Aufstellung eines Sanierungsfahrplanes gehört hingegen zu den Tätigkeiten auch des reinen Energieberaters.

Selbstverständlich gehören aber auch die in A1-6.14 ARCHIPROTECT® aufgelisteten Aufgabenbereiche zum Berufsbild des Architekten /Ingenieurs und sind über die Bedingungen bei entsprechender fachlicher Qualifikation mit abgesichert (sofern diese Berufsbilder versichert sind).

### **Exkurs: Fördermittelberatung und -beantragung**

#### **Fördermittelberatung**

*Nicht nur im Bereich der Energieeffizienz/-Steigerung, sondern generell im Bereich der Modernisierung oder Nachhaltigkeitsentwicklung gibt es mannigfaltige Fördermittel von meist staatlicher Seite. Aber nicht nur in diesen Bereichen, sondern auch in der Strukturentwicklung gibt es Fördertöpfe, die von potenziellen Bauherren zur Finanzierung herangezogen werden können.*

*Die Beratung über solche Fördermittelmöglichkeiten gehört generell zum Berufsbild des Architekten/Ingenieurs und ist damit auch grds. mit vom Versicherungsschutz abgesichert. In der HOAI ist bei den Besonderen Leistungen bzw. auch die Mitwirkung von Kredit- und Fördermittelbeschaffung aufgeführt.*

*Allerdings besteht Deckung nur so weit auch die Planungsleistung, auf deren Resultat sich die Förderung bezieht, vom vereinbarten Deckungsumfang umfasst ist. Während dies bei einer uneingeschränkten Versicherung als Architekt/Ingenieur meist unproblematisch ist, gilt für den Fall der nur eingeschränkten Deckung hier besondere Vorsicht:*

*Wenn bspw. tariflich Deckung nur für Innenarchitekturleistungen vereinbart ist, dann gilt der Bereich der Beratung für Fördermittel auch nur dann als mitgedeckt, wenn sich diese Förderung auf die Innenarchitekturleistungen beschränkt.*

*Noch kritischer wird es, sofern bspw. nur Gutachter-/Sachverständigenleistungen oder die Energieberatung vereinbart sind. Da sich diese Tätig-*

keiten rein auf Beratungen und nicht auf Planungen beschränken, kann auch die Fördermittelbeantragung nicht auf einer Planung basieren und ist damit nur dann grds. mitversichert, wenn sich aus der Aufgabenstellung eine unmittelbare Nebenpflicht zur Beratung von Fördermitteln ergeben kann. Dies wird bei reinen Gutachtern / Sachverständigen selten der Fall sein, bei Energieberatern sind Förderungen aber generell mit im Fokus und der Energieberater hat neben der reinen unter Ziffer 5.15 aufgeführten Tätigkeit seinen Auftraggeber auch auf mögliche in dem Zusammenhang bestehende Fördermöglichkeiten hinzuweisen.

### **Fördermittelbeantragung**

Strittiger bzgl. der Deckung ist, ob neben der Beratung auch die Beantragung von Fördermitteln selbst für den Auftraggeber vom Berufsbild und damit von der Deckung umfasst ist. Die HOAI spricht in dem Zusammenhang nur von Mitwirkung, was erst einmal dazu führt, dass die Beantragung selbst nicht mit umfasst ist, sondern nur die Zuarbeit zu dieser.

Allerdings würde eine solche sehr enge Auslegung der Realität nicht entsprechen, weil gerade auf Bundesebene Förderprogramme existieren, bei denen ein registrierter und berechtigter Planer alle Angaben für den Auftraggeber über entsprechende Portale vorzunehmen und zu bestätigen hat.

Um u. a. diesem auch deckungsseitig gerecht zu werden, sieht die VHV die Fördermittelbeantragung dann als zum versicherten Berufsbild gehörend an, wenn sich diese ausschließlich auf die beauftragte Planung o. ä. bezieht und nicht von einer solchen losgelöst „stand alone“ beauftragt wird.

### **Beispiel:**

Ein Architekt, der mit einer Vollarchitektur für ein Wohnhaus beauftragt wird, hätte auch Deckung für die Übernahme der Fördermittelbeantragung für den Bauherrn eben für dieses Wohnhaus, bspw. eine KfW-Energieeffizienzförderung.

Entsprechend besteht aber auch keine (!) Deckung, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Ein Energieberater berät ausschließlich (auch zu den Fördermitteln), plant aber nicht die Umsetzung der Beratungsergebnisse, sondern im Zuge eines Sanierungsfahrplanes höchstens

*den Ablauf einer Sanierung. Entsprechend ist es nicht Sache des Energieberaters, sondern des umsetzenden Planers, die Förderungen zu berücksichtigen und damit auch ggf. für die Beantragung selbst Deckung zu haben.*

## **5.16 GREEN BUILDING – NACHHALTIGES BAUEN, UMWELT-BAUBEGLEITUNG (A1-6.15 ARCHIPROTECT®)**

### **5.16.1 Auditorentätigkeit (A1-6.15.1 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.15.1 ARCHIPROTECT® geregelt eine der wichtigen Funktionen im Bereich des energieeffizienten und nachhaltigen Bauens: Die Auditorentätigkeit.

Der entsprechende Auditor begleitet ein Bauvorhaben und bestätigt nachher innerhalb der Vorgaben eines bestimmten Verfahrens, welche „Güteklasse“ das Bauvorhaben in Bezug auf Nachhaltigkeit / Energieeffizienz hat.

Hierfür haben sich national und vor allem international verschiedene Standards entwickelt, von denen nach den Bedingungen vier als von vornherein mit abgesichert gelten:

- DGNB (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e. V.),
- LEED (Leadership in Energy and Environmental Design),
- BREEAM (Building Research Establishment Environmental Assessment Methodology),
- HQE (Haute Qualité Environnementale).

Die DGNB – als deutscher Standard – vergibt nach einem standardisierten Bewertungsprozess für Gebäude eine Klasseneinstufung in den Medaillenfarben Gold, Silber und Bronze, je nachdem, wie nachhaltig das Gebäude dasteht. Allerdings wird auch in Deutschland gerade im Hinblick auf Investorenmodelle häufig das amerikanische LEED-System gefordert; das britische BREEAM oder das französische HQE kommen hingegen eher selten zum Zuge.

Wichtig zu beachten ist, dass andere Auditorentätigkeiten erst einmal nicht automatisch vom Deckungsschutz umfasst sind. Eine allgemeine Erweiterung des Deckungsumfanges auf alle (weltweiten) Auditorentätigkeiten ohne Rücksicht auf die dahinterstehenden Systeme konnte aus

Risikogesichtspunkten nicht in die Bedingungen aufgenommen werden.

Sollte daher ein Versicherungsnehmer eine anderweitige – nicht in A1-6.15.1 ARCHIPROTECT® geregelte – Auditorentätigkeit erbringen, ist dies ggf. individuell zu prüfen und zu bestätigen.

Ebenso zu beachten ist, dass die Deckung dann nicht besteht, wenn der Versicherungsschutz selbst eingeschränkt ist – ein reiner Energieberater hätte bspw. keine Deckung für die Auditorentätigkeit.

#### **5.16.2 Umweltbaubegleitung (A1-6.15.2 ARCHIPROTECT®)**

Neu in den ARCHIPROTECT® 2023 aufgenommen ist die Tätigkeitsbeschreibung der Umweltbaubegleitung.

Hierbei wird auf eine entsprechende Schriftenreihe der AHO – Heft Nr. 27 – verwiesen, die den Umfang und damit das Tätigkeitsbild recht gut beschreibt.

Grundsätzlich ist die Umweltbaubegleitung dann gefragt, wenn der Bauablauf selbst nicht nur zu vernachlässigende Einwirkungen auf die Umwelt hat, sei es durch den Baugrund, die Logistik, die Flächennutzung, die Wasserhaltung oder sonst Relevantes.

Die in A1-6.15.2 ARCHIPROTECT® aufgeführten Tätigkeiten sind daher nur Beispiele, die aber die Schwerpunkte von aktuellen Zusatzausbildungen im Bereich der Umweltbaubegleitung weitestgehend wiedergeben.

Diese Ausbildungsangebote haben vornehmlich die Garten- und Landschaftsarchitekten als Zielgruppe, da die Umweltbaubegleitung gemeinhin als Erweiterung eben dieser architektonischen Zielrichtungen angesehen wird.

Die VHV hat – dem folgend – auch den tariflich nur eingeschränkten Deckungsschutz der Garten- und Landschaftsplaner (und Städtebau) mit der Einführung der ARCHIPROTECT® 2023 explizit auf die Umweltbaubegleitung erweitert. Diese Erweiterung gilt aber nur in diesem Tarifsegment und nicht auch für andere im Deckungsumfang eingeschränkte Tätigkeitsfelder.

### 5.17 PREISRICHTER (A1-6.16.1 ARCHIPROTECT®)

Über A1-6.16 ARCHIPROTECT® ist eine Absicherung des Architekten /Ingenieurs gegen etwaige Ansprüche aus der Tätigkeit als Preisrichter – im Rahmen der Berufsbildklausel – mitversichert. Sollte es hierbei zu einem schuldhaften Verhalten des Versicherungsnehmers kommen, welches einen Teilnehmer benachteiligt und dieser einen wirtschaftlich messbaren Schaden davonträgt, bestände hierfür Deckungsschutz.

Interessant ist dieser Deckungsschutz aber auch aus einem anderen Gesichtspunkt: Wenn ein Architekt /Ingenieur zusammen mit anderen Preisrichtern eine fehlerhafte Bewertung vornimmt, werden für etwaige Schadenersatzansprüche alle Beteiligten als Gesamtschuldner behandelt. D. h. den Architekten / Ingenieur selbst muss noch nicht mal ein individuelles Fehlverhalten treffen, er muss sich nur im Wege einer Abstimmung an einem solchen beteiligen, selbst wenn er z. B. durch eine Mehrheit überstimmt wurde, um ggf. in Anspruch genommen werden zu können.

### 5.18 LEHRBEAUFTRAGTER (A1-6.16.2 ARCHIPROTECT®)

Ebenfalls im A1-6.16, allerdings in A1-6.16.2 ARCHIPROTECT®, enthalten ist die Absicherung als Lehrbeauftragter im Rahmen der vertraglich vereinbarten beruflichen Tätigkeit.

Viele Planer geben ihr Wissen – nebenberuflich oder auch unentgeltlich – in Lehrveranstaltungen, Seminaren o. ä. an Studenten oder Kollegen weiter.

ARCHIPROTECT® gewährt auch hierfür Deckung, sollte sich aus der Lehrtätigkeit ein konkreter Schaden ergeben. Wenn auch unwahrscheinlich, so kann es durchaus der Fall sein, dass bspw. in einer Veranstaltung – versehentlich – eine Methode beschrieben wird, die aber für den zugrunde liegenden Fall ungeeignet ist. Sollte einer der Teilnehmer diesen Fehler in real umsetzen (und der Kausalzusammenhang hergestellt werden können), bestände für einen etwaigen Schaden Deckung.

## 5.19 RECHTSBERATUNG, RECHTSDIENSTLEISTUNG (A1-6.17 ARCHIPROTECT®)

Seit Juli 2008 gilt in Deutschland das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Rechtsdienstleistungen sind dadurch immer dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen Pflichten gehören (§ 5 RDG), wie z. B. die Beratung über Fragen des Baurechts oder der Sachmängelhaftung durch den Architekten.

Es reicht hierfür aus, dass die Rechtsdienstleistung eine zum Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der Vertragspflichten gehörende Nebenleistung darstellt. Die Rechtsdienstleistung darf also nach ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebots stehen und muss zum Berufsbild gehören. Es darf sich also insgesamt nicht um eine spezifisch rechtliche Tätigkeit handeln.

Die konkrete Abgrenzung, was (noch) eine Nebenleistung ist, gestaltet sich schwierig. Während die (rechtliche) Beratung eines Bauherrn hinsichtlich von Verjährungsfristen ebenso wie bspw. die Frage nach nachbarschaftlichen Abstandsregelungen noch unter den Begriff der Nebenleistung fallen, gilt dies bspw. nicht mehr hinsichtlich der Ausgestaltung von Bauverträgen. Der Architekt / Ingenieur darf aber selbstverständlich einen Bauherrn bei der Gestaltung von Verträgen in technischer Hinsicht beraten, eben nur nicht in juristischer.

Etwas bildlich ausgedrückt würde jede juristische Beratung mitversichert sein, die man sich nicht wegdenken kann, ohne dass dadurch die eigentliche Aufgabe des Architekten / Ingenieurs, die Planung oder Beratung bzgl. eines Bauvorhabens, unmöglich würde.

Zudem ist eine Rechtsberatung, die außerhalb der reinen, mit dem eigentlichen Beruf verbundenen, Nebenleistung steht, nicht mehr vom Berufsbild umfasst und damit nicht Gegenstand der Versicherung.

Unter ARCHIPROTECT® sind erlaubte Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz als Erweiterung des versicherten Berufsbildes, mitversichert. A1-6.17 ARCHIPROTECT® hat insoweit nur deklaratorischen Charakter.

Aufgrund der oben beschriebenen Abgrenzungsproblematik, was noch unter die Nebenleistung fällt, sollte aber generell Vorsicht geboten sein; ggf. sollte hier vorher eine Klärung mit der VHV herbeigeführt werden.

## **5.20 RELIANCE LETTER / VERTRAG MIT SCHUTZWIRKUNG ZUGUNSTEN DRITTER (A1-6.18 ARCHIPROTECT®)**

Ein Reliance Letter ist die vertragliche Haftungserweiterung – meist – der Gewährleistung für den Inhalt eines Immobilienbewertungsgutachtens gegenüber einer finanzierenden Bank für den Kauf.

Der Ablauf ist der, dass ein Investor einen Gutachter mit der Überprüfung eines Gebäudes beauftragt, um sicherzustellen, dass sich das Investment lohnt.

Wenn dieser Investor sich dann Geld für die Investition leihen muss/will, dann möchte die Bank auch wissen, ob der Kredit vernünftig abgesichert ist.

Hierfür könnte die Bank einen eigenen Gutachter beauftragen, was aber Zeit und Kosten verursacht, so dass (ursprünglich aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis) sich der sog. Reliance Letter entwickelt hat.

Mit diesem erklärt der Gutachter, dass die Bank sein Gutachten auch für sich nutzen kann/darf und ihm gegenüber für Fehler in dem Gutachten dieselben Ansprüche hat, wie sein eigentlicher Auftraggeber.

Deckungsseitig widerspricht diese rein vertragliche Haftungserweiterung auf einen weiteren Anspruchsteller den Vorgaben der gesetzlichen Haftpflicht, so dass grds. kein Versicherungsschutz besteht.

An dieser Stelle greift der mit den ARCHIPROTECT® 2023 eingeführte A1-6.18 (in den ARCHIPROTECT® 2020 war in der Ziffer noch die Mediation geregelt, diese befindet sich nunmehr unter A1-6.23.1 ARCHIPROTECT® 2023) ein und gewährt trotzdem unter den aufgelisteten Voraussetzungen Deckungsschutz auch gegenüber dem Dritten, d. h. meist der finanzierenden Bank.

Hiernach dürfen zunächst – kumulativ – Umfang, Höhe und Verjährung der Ansprüche aufgrund der Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Reliance Letter

- nur der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dessen Auftraggeber entsprechen und
- diese nicht weitergehen als die Haftung des Auftraggebers (des Versicherungsnehmers) gegenüber dem Dritten (der finanzierenden Bank).

Zudem muss für die VHV sichergestellt bleiben, dass der Kreis der möglichen Anspruchsteller gering bzw. eingrenzbar ist. Deshalb dürfen die Ansprüche aus dem Reliance Letter nur vom Dritten unmittelbar geltend gemacht werden und nicht von weiteren Personen, die sich ggf. in einer Finanzierung einkaufen o. ä.. Damit wird verhindert, dass eine Bank die Finanzierung (mit einem dieser zugrundeliegenden Reliance Letter) bspw. verbrieft und weiterverkauft.

Zuletzt muss noch sichergestellt werden, dass die Ansprüche aus dem Reliance Letter ausschließlich auf deutschem Recht basieren.

Der Versicherungsnehmer hat die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu beweisen. Zwar ist dieser Satz in A1-6.18 ARCHIPROTECT® deklaratorisch, weil die Voraussetzungen für die Gewährung von Deckung immer vom Versicherungsnehmer zu beweisen sind, aufgrund der Hoheit des Versicherungsnehmers über den Inhalt des Reliance Letters wurde die damit verbundene eigene Verantwortung, die Voraussetzungen einer Versicherungsdeckung zu schaffen, aber nochmals betont.

Klar ist auch – und in A1-6.18.2 ARCHIPROTECT® ausdrücklich dargelegt – dass weitere über die gesetzliche Haftung hinausgehende Ansprüche, konkret Vertragsstrafen oder sonstige Zahlungen mit Strafcharakter, nicht mit abgesichert sind, auch wenn sie im Reliance Letter vereinbart sein sollten.

### **5.21 ARBEITSMASCHINEN/ -GERÄTE, DIENSTFAHRRÄDER, FLUGDROHNEN, WASSERFAHRZEUGE, FELDBAHNEN, EISENBAHNANSCHLÜSSE (A1-6.19 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.19 ARCHIPROTECT® 2023 umfasst nunmehr alle Arbeitsgeräte und Fortbewegungsmittel, für die schon bislang oder neu (Wasserfahrzeuge) Deckung bestand.

### **5.21.1 Arbeitsmaschinen/-geräte (A1-6.19.1 ARCHIPROTECT®)**

Ingenieure und z. T. auch Architekten müssen sich für ihre Arbeit gelegentlich Arbeitsgeräten oder -maschinen bedienen; z. B. braucht ein Tiefbauingenieur ggf. einen Erdbohrer, um Bodenmesswerte extrahieren zu können.

Die Berufshaftpflichtbedingungen der VHV haben die Verwendung von Arbeitsmaschinen oder -geräten schon lange eingeschlossen. Seit der 2016er-Bedingungsgeneration von ARCHIPROTECT® wurde hier eine einheitliche Regelung geschaffen:

A1-6.19.1.1 ARCHIPROTECT® versteht sich hierbei als Generalklausel und bedeutet, dass grds. alle Arbeitsgeräte, die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeit gebraucht, auch vom Deckungsschutz umfasst sind. Satz 2, dass dies auch für Laser und andere elektronische Vermessungsgeräte gilt, ist nur deklaratorisch und aus der Historie zu sehen, da diese bei Vorgenerationen von ARCHIPROTECT® unter der gesonderten Risikobeschreibung „Röntgeneinrichtungen“ mit aufgeführt waren.

A1-6.19.1.2 ARCHIPROTECT® regelt abschließend die Mitversicherung der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. Eine identische Regelung fand sich früher unter dem Risiko „Subunternehmer“, galt aber nicht nur für Subunternehmer, sondern auch für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen.

Hinsichtlich der Subunternehmer ist zu beachten, dass die persönliche Haftpflicht bei der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ausgeschlossen bleibt, d. h. die VHV trägt hier nur das Durchgriffsrisiko und kann beim Subunternehmer den Regress geltend machen.

### **5.21.2 Dienstfahräder**

Immer mehr Personen steigen für den Weg zur Arbeit oder für kurze Strecken vom Auto auf andere Verkehrsmittel, insbesondere aber auch auf das Fahrrad, um.

A1-6.19.2 ARCHIPROTECT® nimmt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Fahrrädern oder Pedelecs mit unter die Deckung. Hierbei muss es sich jedoch um dienstliche Fahrräder / Pedelec

handeln, die der Versicherungsnehmer selbst oder die Mitversicherten für dienstliche Wege benutzen.

### **Exkurs: Was ist ein Pedelec?**

*Vielfach wird umgangssprachlich bei jedem Fahrrad, welches einen Elektroantrieb hat, von einem E-Bike gesprochen – was rechtlich allerdings zu pauschal ist. Besser wäre es, wenn man von Pedelecs und E-Bikes alternativ S-Pedelecs spricht, wobei das „S“ für schnell steht.*

*In § 63a StVZO ist definiert, was ein Fahrrad ist. Nach § 63a Abs. 1 StVZO ist ein Fahrrad ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird. Abs. 2 des § 63a StVZO stellt aber auch die Pedelecs den Fahrrädern gleich:*

*„Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Die Anforderungen des Satzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb im Sinne des Satzes 1 verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).“*

*In Abgrenzung hierzu ist alles, was motorunterstützt schneller als 25 km/h fahren kann oder sich (über die genannten 6 km/h hinaus) ohne Tretunterstützung fortbewegen kann, kein Pedelec und damit auch kein Fahrrad im Sinn der StVZO, sondern gilt als Mofa und muss entsprechend auch zugelassen werden (inkl. Nummernschild und Pflichtversicherung).*

A1-6.19.2 ARCHIPROTECT® stellt nur rechtliche Fahrräder, eben klassische Fahrräder und Pedelecs, unter die Deckung. Jedes E-Bike, was darüber hinausgehende Leistungen erbringen kann, ist rechtlich ein Kraftfahrzeug, für das eine separate Kraftfahrzeugversicherung (gerne auch bei

der VHV) abgeschlossen werden muss.

### **5.21.3 Flugdrohnen, unbemannte Flugsysteme (A1-6.19.3 ARCHIPROTECT®)**

Flugdrohnen sind nicht nur Spielzeuge, sondern werden in zunehmendem Maße auch im gewerblichen Bereich eingesetzt. Für Architekten / Ingenieure bieten mit Kameras ausgestattete Flugdrohnen u. a. eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit für Gutachten o. ä. Luftaufnahmen zu erhalten.

Was dabei oft nicht gesehen wird: nicht jeder Einsatz von Flugdrohnen ist unproblematisch. Deshalb wurde (europarechtlich) zunächst für den gewerblichen (und mittlerweile auch für den privaten) Gebrauch von Flugdrohnen eine Versicherungspflicht eingeführt, die ins deutsche Recht übernommen wurde.

Als Flugdrohne wird gemeinhin ein unbemanntes Luftfahrzeug, welches ohne eine an Bord befindliche Besatzung betrieben und navigiert werden kann und entweder durch einen Computer oder vom Boden über eine Fernsteuerung geflogen wird, definiert.

Rechtlich ist dabei zwischen Flugmodellen und unbemannten Flugsystemen (sog. UAS) zu unterscheiden: von Flugmodellen spricht man bei der Benutzung im privaten oder Sportbereich, von UAS im gewerblichen Bereich.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 bzw. der § 33 ff. Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) wird für den gewerblichen Bereich eine Versicherung – in Form einer Pflichtversicherung – benötigt. Wenn ein Architekt / Ingenieur eine Flugdrohne beruflich einsetzt besteht daher Versicherungspflicht, die durch A1-6.19.3 ARCHIPROTECT® erfüllt ist:

Zunächst besteht Deckung für alle Einsätze von Flugdrohnen mit einem Aufstiegsge­wicht von bis zu 5 kg innerhalb des Geltungsbereiches der EU – und vor allem ohne den in A1-6.22.5 (5) ARCHIPROTECT® sonst für das Ausland geltenden Ausschluss für Kriegsereignisse, Terror etc.. Hintergrund dieser – im Gegensatz zur sonstige Auslandsdeckung – erweiterten

Absicherung sind wiederum die europarechtlichen Vorschriften, die einen solchen Ausschluss nicht zulassen. Die Beschränkung auf 5 kg hat ihren Grund in der Typenzulassung – bis zu diesem Gewicht kann ein Hersteller diese beantragen, darüber hinaus bedarf es jeweils einer individuellen Zulassung zum Luftverkehr.

Für den beruflichen Einsatz von Flugdrohnen im Rest der Welt besteht auch Deckungsschutz – diesmal aber inkl. aller Ausschlüsse aus der Auslandsdeckung nach A1-6.22 ARCHIPROTECT®, der insoweit vollständig zur Anwendung kommt.

Diese Absicherung besteht aber – sowohl innerhalb der EU als auch außerhalb – nur, wenn der Versicherungsnehmer die jeweils vor Ort geltende Anforderungen erfüllt, also bspw. einen Flugschein vorweisen kann, A1-6.19.3.3 ARCHIPROTECT®.

Innerhalb von Deutschland kommt eine weitere Absicherung dazu – hier gilt auch die gesetzliche Haftung als Halter der Flugdrohne nach §§ 33ff. Luftverkehrsgesetz als mitversichert, A1-6.19.3.4 ARCHIPROTECT®.

Allerdings besteht kein uneingeschränkter Deckungsschutz, sondern nur die generelle Absicherung gegen Personen- und Sachschäden, d. h. die unmittelbar vom Gebrauch der Drohne ausgehenden Schäden. A1-6.19.3.5 ARCHIPROTECT® stellt dies dann auch klar, dass weder Deckung für Vermögensschäden noch für Schäden aus der Verletzung von Namens- und Persönlichkeitsrechten (die ansonsten über A1-6.35 ARCHIPROTECT® mitversichert sind) besteht.

**Beispiel:**

*Der als Sachverständige tätige Architekt setzt eine Flugdrohne ein, um Bilder eines Dachstuhles zu machen. Dabei kommt es zu einem Kontrollverlust über die Drohne und diese stürzt auf den PKW des Kunden. Die VHV deckt die Reparaturkosten für das Auto samt Schadenfolgekosten über A1-6.19.3 ARCHIPROTECT® ab.*

Abgesichert sind Schäden zunächst bis zu 1 Mio. EUR mit einer gesonderten Versicherungssumme, da es sich – wie geschrieben – um eine Pflichtversicherung handelt. Rechtlich vorgesehen ist allerdings nicht

diese Summe, sondern 750.000 Sonderziehungsrechte (SZR<sup>1</sup>, engl. Special Drawing Right – SDR). Daher stellt ARCHIPROTECT® in A1-6.19.3.6 klar, dass diese Pflichtsumme mindestens zur Verfügung steht, auch wenn diese die 1 Mio. EUR übersteigen sollte.

Neu in den ARCHIPROTECT® 2023 ist zudem eine über die Pflichtsumme hinausgehende Deckung – bei einem Schaden größer 1 Mio. EUR würde der diesen Wert übersteigende Teil aus der generellen Versicherungssumme nach A1-5.1 ARCHIPROTECT® herangezogen werden. Damit stehen dem Versicherungsnehmer im Anschluss an die Deckung aus A1-6.19.3 seine regulären Versicherungssummen faktisch als Exzedent zur Verfügung.

#### **5.21.4 Wasserfahrzeuge (A1-6.19.4 ARCHIPROTECT®)**

Neu in den ARCHIPROTECT® 2023 ist in A1-6.19.4 die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen zum Zwecke des Personentransportes zur Einsatzort der beruflichen Tätigkeit, solange dieser Einsatz nicht versicherungspflichtig ist. Die Mitversicherung besteht – selbstredend – nur, wenn das Wasserfahrzeug von einem berechtigten Fahrer inkl. entsprechendem Führerschein gesteuert wird. Zudem besteht in A1-6.19.4.3 eine Subsidiaritätsklausel zu etwaigen anderen Versicherungen.

#### **Beispiel:**

*Ein Gutachter soll die Pfeiler einer Brücke untersuchen, allerdings stehen einige der Pfeiler in einem Fluss. Der Gebrauch eines Bootes, um zu diesen Pfeilern zu gelangen, fällt unter den Versicherungsschutz des A1-6.19.4 ARCHIPROTECT®.*

---

<sup>1</sup> Sonderziehungsrechte wurden vom Internationalen Währungsfonds 1969 als nicht frei handelbare Kunstwährung eingeführt, mit der weltweit bezahlt werden kann. Die jeweiligen Umrechnungskurse werden vom IWF festgelegt. Aktuell setzen sich die SZR aus den Währungen US-Dollar, Euro, britisches Pfund, Yen und Renminbi zusammen. Umrechnungskurse finden sich bspw auf: <http://www.tis-gdv.de/tis/bedingungen/szr/szr.htm>

### **5.21.5 Feldbahnen, Eisenbahnanschlüsse (A1-6.19.5 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.19.5 ARCHIPROTECT® ist aus der Historie der VHV als Spezialversicherer für Bauunternehmen heraus zu sehen. Bei größeren Bauunternehmen war es zumindest historisch gesehen teilweise nicht unüblich, eigene Feldbahnen zum Transport von Material zu betreiben oder auch an das (vormals rein) öffentliche Schienennetz angeschlossen zu sein.

Den Versicherungsschutz für derartige Risiken hatten auch immer Architekten und Ingenieure ohne Differenzierung zu den Bauunternehmen erhalten. Allerdings dürfte klar sein, dass im beruflichen Alltag dieser beiden Freiberufsgruppen die Verwendung von eigenen Feldbahnen extrem unwahrscheinlich ist. Trotzdem – und sei es nur aus der Tradition heraus – verbleibt es auch in der aktuellen ARCHIPROTECT®-Generation bei der Mitversicherung.

### **5.22 E-LADESTATION, WALLBOX (A1-6.20 ARCHIPROTECT®)**

Die „Verkehrswende“ wird kommen – und damit der Übergang von Autos mit Verbrennungsmotoren zu solchen, die auf Elektroantrieben basieren.

Mit dem A1-6.20 ARCHIPROTECT® soll für die Versicherungsnehmer zwar nicht die Elektroautos selbst abgesichert werden (das ist Sache der Kraftfahrzeugversicherung), wohl aber die Ladeinfrastruktur.

Mitversichert sind danach der Besitz, der Gebrauch, der Unterhalt und die Bereitstellung von Ladestationen zur E-Mobilität – eben den sog. Wallboxen. Dies allerdings nicht uneingeschränkt, sondern grds. beschränkt auf das Aufladen von Fahrzeugen, die entweder dem versicherten Büro oder dem Privatbereich der Mitversicherten zuzuordnen sind.

Unter die Zuordnung zum versicherten Betrieb – respektive Büro – fallen alle Fahrzeuge, die auf das Büro des Versicherungsnehmers selbst zugelassen sind, damit die typischen „Dienstwagen“. Ergänzend dazu soll die Deckung aber auch für die privaten Fahrzeuge aller Mitversicherten nach A1-2.1 ARCHIPROTECT® gelten, die ihren Wagen während der Arbeitszeit aufladen.

Als Ergänzung zu dieser Grundidee der Deckung ist aber auch eine gelegentliche Nutzung von Dritten, d. h. nicht dem Personenkreis der Mitversicherten Zugehörigen, abgesichert. Dies kann bspw. der Geschäftspartner sein, der zu einer Besprechung im Büro des Versicherungsnehmers ist und währenddessen sein Elektroauto an der Wallbox aufladen darf.

Klarstellend führt A1-6.20 ARCHIPROTECT® noch aus, dass sowohl Schäden, die von der Ladestation selbst ausgehen, bspw. wenn die Station aufgrund einer Fehlfunktion Feuer fängt und explodiert, als auch Schäden, die sich aus der Abgabe des Stroms selbst ergeben, bspw. eine Fehlfunktion, so dass ein nicht der vorgesehenen Spannung des Autos entsprechender Stromfluss vorgenommen wird und damit die Elektrik des Autos überlädt, abgesichert sind.

### **5.23 FACILITY MANAGEMENT (A1-6.21 ARCHIPROTECT®)**

Das Facility Management, die Liegenschaftsverwaltung, bezieht sich auf die Verwaltung und Bewirtschaftung eines bestehenden Gebäudes. Das betrifft sowohl die betriebswirtschaftliche als auch die technische Seite. Letztgenanntes ist die Instand- und Aufrechterhaltung der technischen Anlagen eines Gebäudes.

Das Facility Management ist in Deutschland durch die DIN EN 15221-1 genormt worden – inkl. des Anglizismus.

ARCHIPROTECT® versichert in A1-6.21 ausschließlich das technische Facility Management, soweit es sich hierbei um Architekten- oder (Bau-)Ingenieurleistungen handelt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass weder das betriebswirtschaftliche noch das „nicht bautechnische“ Facility Management gedeckt sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben zudem Ansprüche aus der Nichterreichung von wirtschaftlichen Erfolgen, bspw. wenn ein in der Wirtschaftlichkeitsberechnung erwarteter Mietertag nicht erreicht werden kann.

## 5.24 AUSLANDSDECKUNG (A1-6.22 ARCHIPROTECT®)

Im Zeitalter des grenzüberschreitenden Bauens bedarf es auch für Architekten / Ingenieure eines Versicherungsschutzes für Tätigkeiten im Ausland.

Die Regelung des A1-6.22 ARCHIPROTECT® gliedert sich in drei Teilbereiche:

- A1-6.22.1 ARCHIPROTECT® beschreibt den wichtigen Berufshaftpflichtschutz von Architekten / Ingenieuren, d. h. den Deckungsschutz, wenn aufgrund der beruflichen Tätigkeit ein Schaden im Ausland entsteht.
- A1-6.22.2 ARCHIPROTECT® gewährt eine zusätzliche (und erweiterte) Deckung in Bezug auf Schäden, die im Ausland bei Geschäftsreisen, Messen u. ä. entstehen.
- A1-6.22.3 ARCHIPROTECT® enthält schließlich die sog. „Mallorca-Police“ für die Benutzung von fremden Fahrzeugen bei beruflichen Reisen, d. h. eine Art Exzedentenversicherung im Anschluss bzw. neben der Haftpflichtversicherung des benutzten Kraftfahrzeugs.

### 5.24.1 Weltweiter Berufs-Haftpflichtschutz (A1-6.22.1 ARCHIPROTECT®)

Die Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Stand Mai 2020, sehen einen nur sehr eingeschränkten Deckungsschutz in Bezug auf Schäden im Ausland vor. Dort sind – sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz in diesen Ländern zu bieten – nur Auslandsschäden innerhalb der EU sowie der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island mit umfasst.

Die ARCHIPROTECT®-Bedingungen übertrafen diese Regelung, indem sie bereits eine weltweite Deckung vorgesehen haben, bis einschließlich der ARCHIPROTECT 2012 aber mit der Einschränkung, dass Schäden nur nach einem in Europa geltenden Recht abgewickelt werden.

Seit den ARCHIPROTECT®2016-Bedingungen wurde dieser Deckungsschutz erweitert:

Gem. A1-6.22.1.2 ARCHIPROTECT® besteht der weltweite Auslandsschutz nach dem für den Versicherungsnehmer im Schadenfall geltenden Recht. Dies gilt selbst dann, wenn ein anderes als das Landesrecht vereinbart wurde.

Durch diese Regelung erhält der Versicherungsnehmer eine weitergehende Gestaltungsfreiheit seiner beruflichen Tätigkeit: Die freie Rechtswahl bei Architekten- bzw. Ingenieurverträgen.

**Beispiel:**

*Ein Architekt plant für ein neues Fußballstadion in Brasilien eine Dachkonstruktion. Die komplette Planung erfolgt von Deutschland aus, im Architektenvertrag mit dem indischen Generalunternehmer besteht dieser auf indisches Recht, worauf sich der Architekt einlässt. Der Deckungsschutz würde im Schadenfall entweder aufgrund gesetzlicher Ansprüche nach brasilianischem Recht – sofern diese geltend gemacht werden können – oder aber nach indischem Recht gewährt werden.*

Ausnahmen von dieser weltweiten Deckung nach frei zu vereinbarem Recht bestehen in Bezug auf Schäden in den USA und Kanada: Diese sind versichert, es gilt aber die „alte Regelung“, dass die Regulierung des Schadens nur nach einem in Europa geltenden Recht vorgenommen wird. Ebenfalls gilt für beide Länder, dass die Kosten auf die Entschädigungssumme angerechnet werden. Damit einhergehend ist – als Ausnahme – auch die Vereinbarung von US-amerikanischen oder kanadischem Recht nicht vom Deckungsumfang umfasst. Im Einzelfall bestände aber auch die Möglichkeit, diese Rechtsordnungen in Absprache mit der VHV einzuschließen.

Als besondere Ausschlüsse im Bereich der Auslandsdeckung gelten alle Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen, von punitive damages und aus Artikeln 1792ff. und 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen (Décennale).

Letztgenannter Ausschluss heißt aber nicht, dass die VHV dieses Risiko nicht auch für Architekten oder Ingenieure abdecken würde, allerdings muss hierzu ein gesonderter Deckungsschutz abgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist der Deckungsschutz, wenn aufgrund der ausländischen Bestimmungen dort eine Pflichtversicherung für das berufliche Risiko des Architekten oder Ingenieurs besteht.

Als Besonderheit auf dem deutschen Markt der Berufs-Haftpflichtversicherung sehen die ARCHIPROTECT®-Bedingungen die allgemeine Kriegs- und Unruheklausel ausschließlich für Ansprüche mit Auslandsbezug vor. Diese Klausel ist üblicherweise generell vereinbart, d. h. würde auch für innerdeutsche Schadenfälle gelten.

Neu in den ARCHIPROTECT® 2023 ist ein Ausschluss in Bezug auf Strahlenschäden bei Personen, die diesen aus beruflichen oder wissenschaftlichen Gründen ausgesetzt sind. Dieser Ausschluss bestand auch in den ARCHIPROTECT® 2020-Bedingungen, allerdings nicht beim Ausland, sondern generell bei den in A1-6.39 ARCHIPROTECT® geregelten Strahlenschäden. Allerdings wurde dieser Ausschluss mit den 2023-Bedingungen in A1-6.39 ARCHIPROTECT® (für Schäden in Deutschland) gestrichen, soll aber weiterhin für im Ausland vorkommende Schäden gelten. Daher musste – ähnlich wie beim Kriegsausschluss – in A1-6.22.1.5 (6) ARCHIPROTECT® eine Ergänzung erfolgen.

Explizit und sachlich korrekt beim Auslandsbereich ist in A1-6.22.1.1 ARCHIPROTECT® das sog. „non admitted-Verbot“ aufgenommen:

Es gibt Länder auf der Welt, die die Gewährung lokalen Versicherungsschutzes nur solchen Versichersicherungsgesellschaften erlauben, die auch eine lokale Zulassung haben. Entsprechend darf und kann die VHV in diesen Ländern den lokalen Schutz nicht anbieten. Nicht von dem Verbot betroffen sind aber Leistungen, die nicht lokal erbracht werden, d. h. bei denen das Risiko nicht vor Ort belegen ist – man spricht von der „Risikobelegenheit“.

Sofern die Haftpflicht keine natürliche Person betrifft, ist das Risiko im Generellen in dem Staat belegen, in dem sich das jeweilige Unternehmen, die Betriebsstätte oder die jeweilige Einrichtung befindet, auf die sich die Haftpflichtversicherung bezieht.

Die Risikobelegenheit ist dabei von Art und Umfang der Tätigkeit des

Versicherungsnehmers abhängig. Wird der überwiegende Teil der Gesamtleistung im Ausland erbracht, so ist eine Risikobelegenheit im Ausland anzunehmen, insofern das Risiko auch dort zu versichern. Anders wäre es bspw. bei Planern, die von Deutschland aus für ein im Ausland zu errichtendes Bauvorhaben die Planungsleistungen erbringen – dann kann man davon ausgehen, dass die Risikobelegenheit am Ort der versicherten Leistung, d. h. der Planung, liegt und damit in Deutschland.

Alle anderen Konstellationen sind im Einzelfall zu prüfen.

**Beispiel:**

*Im oben genannten Beispiel ist Brasilien ein „non admitted“-Land, d. h. lokalen Versicherungsschutz darf die VHV nicht anbieten. Da der Architekt seine Leistung aber ausschließlich von Deutschland aus erbringt, besteht hierfür Deckungsschutz.*

Für den Versicherungsnehmer stellen sich daher im Umgang mit dem „non admitted“ zunächst die folgenden Fragen:

- Wer wird tätig?  
Unselbständige oder selbständige Niederlassung; „Registrierung“ vor Ort erforderlich (steuerlich oder handelsrechtlich)?
- Einschaltung von Subunternehmer?  
Woher kommen diese?
- Welche Leistungen erbringt der Versicherungsnehmer?  
Planungsleistungen, Bauüberwachungstätigkeiten, ausführende Tätigkeiten, Produktlieferungen etc. ?
- Wo werden die Leistungen erbracht?  
Aus Deutschland oder vor Ort ?

Die VHV unterstützt den Versicherungsnehmer bei der Einzelfallklärung hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Anforderungen im Ausland und ggf. bei der Vermittlung eines passenden lokalen Versicherungsschutzes.

**5.24.2 Auslandsschäden bei Geschäftsreisen, Ausstellungen, Messen, Kongressen oder Märkten (A1-6.22.2 ARCHIPROTECT®)**

Auslandsschäden bei Geschäftsreisen waren schon bislang generell mitversichert – die in A1-6.22.2 ARCHIPROTECT® enthaltene Regelung ist aus den vormaligen AVB übernommen, gilt also auch bei Bedingungswerken vor 2016.

Der Unterschied zur Deckung nach A1-6.22.1 ARCHIPROTECT® ist, dass bei den Schäden aus Anlass von Geschäftsreisen oder der Teilnahme an Messen, Ausstellungen, etc. keinerlei Einschränkungen bestehen, sondern ein umfassender Deckungsschutz existiert. Da es sich nicht um eine ureigene berufliche Tätigkeit handelt, sondern um administrative Nebentätigen oder auch Akquisen, greift hierfür auch nicht das „non admitted“-Verbot.

Wichtig ist deshalb, dass weder ausführende oder überwachende berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten vom Versicherungsnehmer geleistet werden – diese sind ausschließlich über A1-6.22.1 ARCHIPROTECT® gedeckt.

### **5.24.3 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland (A1-6.22.3 ARCHIPROTECT®)**

Mit der sog. „Mallorca“-Police erweitert ARCHIPROTECT® den Deckungsschutz auch für Risiken aus der Benutzung fremder Kraftfahrzeuge im Ausland, wenn die hierfür abgeschlossene Haftpflichtversicherung nicht ausreicht. Voraussetzung für den Schutz unter A1-6.22.3 ARCHIPROTECT® ist aber, dass die Benutzung aus Anlass von Geschäftsreisen, Dienstreisen oder Dienstfahrten erfolgt.

Der Schutz gilt weltweit mit Ausnahme der USA, US-Territorien und Kanadas.

## **5.25 MEDIATION, SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNGEN (A1-6.23 ARCHIPROTECT®)**

### **5.25.1 Mediation (A1-6.23.1 ARCHIPROTECT®)**

Im Baubereich hat sich in den letzten Jahren – gerade bei Großprojekten – immer wieder gezeigt, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung sehr langwierig und kostenintensiv sein kann.

Eine Alternative zu einer gerichtlichen Klärung ist die Mediation. Hier wird vor – oder ggf. während – einer gerichtlichen Klärung der Versuch unternommen, die Parteien unter Leitung eines Mediators, der gleichzeitig Schiedsrichter und neutraler Beobachter ist, zu einer einvernehmlichen Lösung zu führen. Sollte dies nicht gelingen, verbleibt weiterhin der Rechtsweg.

Mit den ARCHIPROTECT® 2023 wurde der Bereich Mediation zum einen systematisch in den Bereich der Schiedsgerichte geschrieben, zum anderen aber zweigeteilt: die Regelung bzgl. einer Teilnahme an der Mediation selbst und die Regelungen, sollte der Versicherungsnehmer als Mediator tätig werden.

#### **5.25.1.1 Mediations-/ Güteverfahren (A1-6.23.1.1 ARCHIPROTECT®)**

Die Mediation ist kein „irgendwie geartetes“ Schlichtungsverfahren, „wo man mal miteinander redet“, sondern vielmehr ein streng strukturiertes Verfahren zur eigenverantwortlichen Konfliktlösung, das mit Unterstützung eines neutralen Dritten durchgeführt wird. Der neutrale Dritte, der Mediator, soll die Konfliktparteien hin zu einer sachorientierten Kommunikation und Eigenbewältigung miteinander führen.

Das vorrangige Ziel der Mediation ist hierbei weniger die Aufklärung eines in der Vergangenheit liegenden Sachverhaltes, sondern die Lösung der Konfliktsituation mit Blick auf die Zukunft der Beteiligten.

Architekten und Ingenieure werden oft von Ihren Auftraggebern durch vorgegebene Verträge mehr oder weniger gezwungen, sich im Streitfall generell einer Mediation zu unterwerfen. Diese soll zwar vom Prinzip her Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten lösen und keine Verantwortungszuordnung vornehmen, wird aber meist für alles vorgesehen, d. h. inkl. möglicher geltend gemachter Schadenersatzansprüche für die ggf. Deckungsschutz aus der Berufs-Haftpflichtversicherung besteht.

Dabei wird von Seiten der Auftraggeber oft nicht verstanden oder bewusst ignoriert, dass es der Versicherung als eine der drei Hauptaufgaben obliegt, die Haftpflichtfrage zu beurteilen und dann entweder zu regulieren oder abzuwehren; dass sich eine Versicherung – egal ob VHV oder nicht – auf eine Mediation einlässt, in der die Parteien (ohne die Versicherung) einvernehmlich einen versicherten Anspruch zu klären versuchen, widerspricht diesen Aufgaben.

Trotzdem wird mit den ARCHIPROTECT® 2023 dieser Verpflichtung des Versicherungsnehmers nunmehr Rechnung getragen und es erfolgt eine Beteiligung an den aufzuwendenden Kosten für die Teilnahme an einer Mediation. Dies allerdings nur in Absprache mit der VHV und – bitte be-

achten – ohne dass sich die VHV an ein mögliches Ergebnis der Mediation binden würde.

Ebenfalls muss der Versicherungsnehmer darauf achten, bei der Mediation keine Zusagen oder Zugeständnisse zu machen, die einen – versicherten – Schadenersatzaspekt betreffen, da solche den ggf. gegebenen Deckungsschutz gefährden würden.

Neben der Teilnahme an einer Mediation ist mit den ARCHIPROTECT® unter denselben Voraussetzungen nunmehr auch die Teilnahme an einem Güteverfahren vor den Architekten- oder Ingenieurkammern mit umfasst, sofern es sich hierbei um die Klärung eines unter den Versicherungsschutz fallenden Schadenfalles handelt.

Hintergrund hier ist, dass in einigen Bundesländern von Seiten der öffentlichen Hand diese Art von Güteverfahren vorgeschrieben wird – allerdings stellt dieses keine Schlichtung o. ä. dar, sondern funktioniert faktisch nach den Regeln der Mediation nur eben unter Federführung der Kammern.

#### **5.25.1.2 Tätigkeit als Mediator (A1-6.23.1.2 ARCHIPROTECT®)**

Im Baubereich bietet es sich an, dass auch Architekten oder Ingenieure die Tätigkeit als Mediatoren übernehmen, um mit ihrer Fachkenntnis zu einer Lösung beizutragen.

A1-6.23.1.2 ARCHIPROTECT® stellt ausdrücklich eine solche Tätigkeit als Mediator als mitversichert klar. Dies bezieht sich allerdings nur auf die fachliche Qualifikation des Architekten /Ingenieurs.

Nicht versichert ist daher eine etwaige Haftung für Fehler bei rechtlichen Fragen. Insofern kann auf die Argumentation unter Ziffer 5.19 zur Rechtsberatung verwiesen werden, wonach eine solche juristische Bewertung über den Aufgabenbereich eines Architekten /Ingenieurs hinaus geht und auch nicht als Nebentätigkeit des versicherten Bereiches angesehen werden kann.

#### **5.25.2 Schiedsgerichtsvereinbarungen (A1-6.23.2 ARCHIPROTECT®)**

Aufgrund der massiven Überlastung der ordentlichen Gerichte – die dazu

führt, dass Bauprozesse oftmals mehrere Jahre andauern, was wiederum zu Mehrkosten führen kann – taucht beim Abschluss eines Architekten- oder Ingenieurvertrages immer häufiger die Frage auf, ob zwischen dem Bauherrn und dem Architekten / Ingenieur zusätzlich noch ein Schiedsvertrag oder eine Schiedsgerichtsvereinbarung abgeschlossen werden soll.

Besonders die Beteiligten von Großprojekten im In- und Ausland setzen heute zunehmend auf derartige alternative Streitbeilegungsverfahren, um damit der langen Verfahrensdauer sowie der oftmals mangelnden bauspezifischen / technischen Fachkenntnisse der Gerichte vorzubeugen.

Eine Schiedsgerichtsvereinbarung liegt allgemein dann vor, wenn die Vertragsparteien im Falle einer Streitigkeit aufgrund eines bestimmten Rechtsverhältnisses, das zwischen ihnen entsteht oder entstehen wird, vereinbaren, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zur (ausschließlichen) Entscheidung zu unterwerfen.

Die Unterwerfung unter ein Schiedsverfahren kann in einer separaten Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in einer Klausel eines Vertrags (Schiedsklausel) vereinbart werden.

In den ARCHIPROTECT® ist die Vereinbarung eines Schiedsgerichtsverfahrens deckungsunschädlich, d. h. die VHV wird im Schadenfall das Ergebnis dieses Verfahrens wie das eines ordentlichen Gerichtes akzeptieren. Eine solche Vereinbarung muss aber zwingend vor Eintritt eines Versicherungsfalles erfolgen.

Für die Berufshaftpflichtversicherung bedeutet dies im Zusammenhang mit dem generellen Verstoßprinzip als Versicherungsfalldefinition, dass eine solche Vereinbarung faktisch vor Beginn der Tätigkeiten geschlossen werden sollte, um die vorbehaltlose Anerkennung nach den Bedingungen nicht zu gefährden. Anderenfalls könnte es im Versicherungsfall, der aufgrund der Abstimmung auf den Verstoß regelmäßig in der Vergangenheit liegen wird, zu Deckungsproblemen kommen. Die Beweislast für den Abschluss der Vereinbarung vor Eintritt des Versicherungsfalles obliegt hierbei dem Versicherungsnehmer.

Die ARCHIPROTECT® sehen für die deckungsunschädliche Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren weiter einige besondere Voraussetzungen vor:

- Zunächst sind abschließend die Verfahrensordnungen aufgeführt, nach denen Deckungsunschädlichkeit besteht. Neben den Deutschen Verfahrensordnungen der SGO Bau, der SL Bau, und SO Bau, der DIS und der ZPO nach §§ 1025-1048 sind dies auch die Schiedsgerichtsordnungen der internationalen Handelskammer in Paris (ICC) und der UN (UNCITRAL).
- Auch muss die Einleitung der Schiedsgerichtsverfahren der VHV unverzüglich angezeigt werden – insofern gilt hier nichts anderes als bei der Meldung eines Schadenfalles oder der Meldung eines gerichtlichen Verfahrens, damit die VHV Ihrer Funktion als Versicherer nachkommen kann. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch ein Schiedsgerichtsverfahren ein gerichtliches Verfahren nach A1-1.3.2 ARCHIPROTECT® ist.
- Ferner müssen nach A1-6.23.2.3 ARCHIPROTECT® bei den genannten Verfahren Mindestanforderungen eingehalten werden, um die Deckungsunschädlichkeit zu gewährleisten:
  - Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Bestellung der Schiedsrichter sowie der Einsatz eines Einzelschiedsrichters dürfen nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen.
  - Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
  - Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die, die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Sollte sich ein Architekt /Ingenieur mit einer anderen als der aufgeführten Verfahrensordnung oder mit anderen Anforderungen konfrontiert sehen, wäre ein (Deckungs-)Einschluss nur nach individueller Prüfung möglich.

## **Exkurs Schlichtung / Adjudikation**

*Auch die beiden Verfahren einer Schlichtung und einer Adjudikation dienen wie das Schiedsgerichtsverfahren (und teilweise die Mediation) grundsätzlich einer außergerichtlichen Streitbeilegung.*

### **Beide Verfahren sind allerdings nicht vom Versicherungsschutz umfasst!**

*Die **Schlichtung** ist ein Verfahren – meist im Anschluss an eine gescheiterte Mediation – nach einer vorgegebenen Schlichtungsordnung, welches zwar nicht den Anforderungen eines Schiedsgerichtsverfahrens entspricht, aber mehr als die Mediation auf eine Sachverhalts- und ggf. Verantwortungsklä rung abzielt.*

*Die **Adjudikation** ist hingegen ein auf den Baubereich ausgerichtetes Verfahren zwischen zwei Beteiligten, bei dem (vorläufig) von einem neutralen und fachlich kompetenten Dritten (oder einem Team) – dem Adjudikator – eine Lösung festgelegt wird. Diese ist von den Parteien sofort umzusetzen, damit der Baubetrieb fortgeführt werden kann. Im Nachhinein kann diese Entscheidung vor den ordentlichen Gerichten überprüft werden. Die Adjudikation dient also dazu, Verzögerungen durch Streitigkeiten im Bauablauf zu vermeiden.*

*Versicherungstechnisch sind beide Verfahren mit Vorsicht zu genießen, insbesondere besteht nach den Bedingungen hierfür kein genereller Deckungsschutz.*

*Eine Schlichtung ist als außergerichtliches Streitbeilegungsmittel zwar nicht von vornherein aus der Versicherungsdeckung ausgeschlossen, entspricht aber nicht dem Rechtsschutzgedanken der Haftpflichtversicherung sowie der Schadenabwehrhoheit des Versicherers und kann daher nur individuell und in besonderen Ausnahmefällen im Schadenfall in Erwägung gezogen werden. Aufgrund der mehr auf die Sachverhaltsklärung abgestellten Ausrichtung der Schlichtung kann hier – die Prüfung der Haftpflichtfrage obliegt auch der VHV – auch keine Regelungen analog der Mediation erfolgen, ohne den Kern der Haftpflichtversicherung zu berühren.*

*Schwieriger ist noch die Adjudikation zu bewerten: Eine Adjudikation klärt nur das Verhältnis zwischen zwei Beteiligten. Das kann insbesondere bei Architekten / Ingenieuren und deren Verantwortung für eine ordnungsgemäße Bauüberwachung dazu führen, dass zwar ein Überwachungsfehler geklärt wäre, aber nicht die Verantwortung des verursachenden Bauunternehmers zeitgleich feststeht. Es käme insoweit zu mehreren Vorgängen, die ggf. nicht einheitlich entschieden werden. Zudem ist problematisch, dass die Entscheidung des Adjudikators zunächst ohne weitere Rechtsmittel umgesetzt werden muss – bspw. könnte eine Zahlung zur Beseitigung eines Baumangels von der Versicherung bezahlt werden müssen, ohne dass danach eine Regressmöglichkeit besteht. Dies würde dann komplett zu Lasten des Versicherungsnehmers und dessen Schadenquote gehen. Daneben gelten aber auch für die Adjudikation die gleichen Argumente, die gegen die Schlichtung sprechen, namentlich das der Abwehrrechtsschutz der Versicherung obliegt. Ein weiteres Problem ist, dass eine Adjudikation normalerweise nicht erst im Schadenfall, sondern bereits im Werkvertrag vereinbart wird. Damit bestände für die VHV nicht die Möglichkeit im Einzelfall zu entscheiden, ob einer Adjudikation zugestimmt werden könnte.*

## **5.26 HAUS- UND GRUNDBESITZERRISIKO, ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG UND NUTZUNG VON ENERGIE, NUTZTIERE, BAUHERRENRI-SIKO (A1-6.24 ARCHIPROTECT®)**

### **5.26.1 Haus- und Grundbesitzerrisiko (A1-6.24.1 ARCHIPROTECT®)**

Für den Versicherungsnehmer und seiner gesetzlichen Vertreter sowie deren Ehe- oder Lebenspartner gilt gem. A1-6.24.1 ARCHIPROTECT® eine Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz. Dieser Besitz muss dem versicherten Betrieb / Büro oder privaten Zwecken der genannten Personen oder deren Privatbesitz zuzuordnen sein.

Die Deckung erfolgt innerhalb des abgeschlossenen Vertrages, d. h. bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

#### **Hinweis:**

*In vorherigen Bedingungsgenerationen waren diesbezüglich teilweise Deckungseinschränkungen vorhanden.*

### **5.26.2 Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie (A1-6.24.2 ARCHIPROTECT®)**

Anlagen zur Erzeugung von Energie hört sich zwar erst einmal kompliziert an, dahinter verstecken sich aber die bekannten Photovoltaik-, Biogas-, Windkraft- oder sonstige Anlagen. Zwar ist die Grundintention des A1-6.24.2 ARCHIPROTECT® zunächst die Absicherung und Förderung von erneuerbaren Energien (in den ARCHIPROTECT® 2016 waren hier nur die Photovoltaik- und Kleinwindkraftanlagen abgesichert), die Regelung ist aber wertoffen und umfasst damit alle Anlagen, die unter die Voraussetzungen des A1-6.24.2 ARCHIPROTECT® fallen.

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage ist bspw. schnell in der Haftung. Etwa dann, wenn jemand durch herabfallende Teile verletzt wird, wenn benachbarte Häuser beschädigt werden oder der Strom beim Einleiten in das Netz des örtlichen Energieversorgers einen Netzschaden verursacht.

Grundsätzlich haftet zunächst der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Anlage erbaut oder betrieben wird bzw. der Bauherr für alle aus deren Aufbau oder Betrieb resultierenden Schäden. Bereits während der Bauzeit und im Laufe der gesamten Betriebsdauer können Ansprüche Dritter gegenüber dem Betreiber geltend gemacht werden.

ARCHIPROTECT® bietet hierfür einen umfangreichen Versicherungsschutz für den Betrieb und die Unterhaltung von allen Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie einschließlich der Einspeisung von Strom, ohne Beschränkung hinsichtlich der Anlagengröße.

Voraussetzung für die Deckung der Anlagen ist, dass sich diese auf einem nach dem Haus- und Grundbesitzerrisiko nach A1-6.24.1.1 ARCHIPROTECT® versicherten Gebäude, Teilen von diesem oder Grundstück installiert sind und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

### **5.26.3 Nutztiere (A1-6.24.3 ARCHIPROTECT®)**

Ein „Relikt“ aus der Historie der VHV als Versicherungsverein der Baubetriebe ist die Mitversicherung von Nutztieren, die dem versicherten Betrieb, im Falle der Berufshaftpflicht also dem Architekten- bzw. Ingenieurbüro, dienen. Ursprünglich war diese Regelung für die im Baubetrieb eingesetzten Nutz- und Lasttiere gedacht.

Auch wenn heute diese Mitversicherung nicht mehr unbedingt zeitgemäß erscheint, war sie doch von jeher für die Baukunden der VHV enthalten. Die „Tradition“ wird mit den ARCHIPROTECT® fortgeführt.

#### **5.26.4 Bauherrenrisiko (A1-6.24.4 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.24.4 ARCHIPROTECT® beschreibt positiv die Absicherung als Bauherr für Bauvorhaben, die dem versicherten Büro oder den privaten Zwecken der Versicherten oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind. Allerdings verbleibt es bei dem Grundsatz, dass nur Drittschäden abgesichert sind.

Nicht versichert bleiben daher Ansprüche wegen der sogenannten Objektschäden, da es sich hierbei um Eigenschäden bzw., wenn die Ehefrau als Bauherrin auftritt, um Quasi-Eigenschäden handelt. Hierzu zählen Schäden und/oder Mängel an den Bauten selbst und etwaige daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mietausfall usw..

Eher deklaratorisch wird in A1-6.24.4.3 ARCHIPROTECT® auch die Mitdeckung der nachbarschaftsrechtlichen Ansprüche aus dem BGB – hier konkret vor allem § 906 BGB – aufgeführt.

Über die mitversicherte Privat-Haftpflichtversicherung ist ergänzend hierzu eine alternative Bauherren-Haftpflicht (B1-6.4.4 (6) ARCHIPROTECT®) unter den dort geregelten Voraussetzungen versichert, wobei die Deckung im Teil A der Bedingungen meist für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sein wird.

### **5.27 SCHÄDEN AN GEMIETETEN UND GEPACHTETEN SACHEN (MIET-/ PACHTSACHSCHÄDEN) (A1-6.25 ARCHIPROTECT®)**

Schäden an gemieteten oder gepachteten Sachen – Miet-/ Pachtsachschäden – sind in A1-6.25 ARCHIPROTECT® geregelt.

Der eigentlichen Regelung, was zum Deckungsumfang gehört, geht eine Legaldefinition des Begriffs Miet- bzw. Pachtsachschäden voraus. Danach sind Miet-/ Pachtsachschäden Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten

oder gepachteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Deckungsregelung selbst ist dann dreigeteilt:

- A1-6.25.1 ARCHIPROTECT® behandelt die Miet-/ Pachtsachschiiden an Riiumen und Gebiiuden,
- A1-6.25.2 ARCHIPROTECT® solche an Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeriiaten und
- A1-6.25.3 ARCHIPROTECT® bezieht sich auf sonstige bewegliche Sachen, allerdings beschriiinkt auf reine Mietschiiden.

Alle drei Abschnitten haben gemeinsam, dass sie abschlieiiend positiv den Deckungsumfang in Bezug auf Miet-/ Pachtsachschiiden regeln. Aufgrund dieser abschlieiienden Regelung gibt es keinen sonst iiublichen Ausschluss hinsichtlich Miete oder Pacht mehr.

### **5.27.1 Miet-/ Pachtsachschiiden an Riiumen und Gebiiuden (A1-6.25.1 ARCHIPROTECT®)**

Bei den Miet-/ Pachtsachschiiden an Riiumen und Gebiiuden gibt es zwei Unterbereiche:

Zuniichst wird abschlieiiend geregelt, dass Schiiiden an beruflich oder gewerblichen gemieteten Riiumen, Gebiiuden und deren wesentlichen Bestandteilen gedeckt sind. Seit den ARCHIPROTECT® 2016 erfolgte zudem eine erweiterte Definition von Gebiiuden, so dass nunmehr auch mobile Riiumlichkeiten wie Zelte und Container umfasst sind. Damit sind bspw. auch Baucontainer, die ein Versicherungsnehmer auf einer Baustelle zur Durchfiihrung seiner Arbeiten anmietet, vom Deckungsschutz umfasst.

Der zweite Deckungsbereich betrifft Schiiiden an gemieteten Riiumlichkeiten (egal ob nur ein einzelner Raum oder ein Gebiiude) aus Anlass von Dienst- oder Geschiiftsreisen bzw. aus der Teilnahme an Ausstellungen oder Messen. Wiihrend bei den beruflich genutzten Riiumen und Gebiiuden nur Schiiiden an diesen versichert sind, geht der Versicherungsschutz hier weiter: Es sind nicht nur die Schiiiden an den Riiumlichkeiten selbst, sondern auch an deren Einrichtung vom Deckungsschutz umfasst.

Klassisches Beispiel ist das gemietete Hotelzimmer, in dem aus Unachtsamkeit eine Lampe o. ä. vom Versicherungsnehmer beschädigt wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben aber

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Haftpflichtansprüche wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.

Die Deckungssumme beträgt einheitlich für Personen- und Sach-/Vermögensschäden 3 Mio. EUR, 3fach jahresmaximiert, sofern vertraglich keine höheren Summen vereinbart wurden. Damit handelt es sich um eine punktuelle Erweiterung des Deckungsumfanges auf mindestens diese Summe unabhängig davon, was sonst im Versicherungsvertrag geregelt ist.

#### **5.27.2 Miet-/Pachtsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen (A1-6.25.2 ARCHIPROTECT®)**

Miet-/Pachtsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen sind in A1-6.25.2 ARCHIPROTECT® geregelt.

Zunächst sind alle Arbeitsgeräte Dritter aufgeführt, wobei sich hier der Deckungsschutz nicht auf die nach der Überschrift anzunehmende Miete oder Pacht beschränkt, sondern auch geliehene Arbeitsgeräte umfasst.

Ebenfalls vom Deckungsumfang umfasst sind Schäden an fremden Arbeitsmaschinen, egal ob selbstfahrend oder nicht, die der Versicherungsnehmer als Baugrundgutachter in Gebrauch hat. Die noch in den ARCHIPROTECT® 2016 enthaltene zeitliche Einschränkung von max. 4 Wochen ist seit den ARCHIPROTECT® 2020 entfallen.

Wie bei den Arbeitsgeräten auch, ist die Deckung für Arbeitsmaschinen nicht auf die Miete und Pacht beschränkt, sondern gilt – nochmal erweiternd – auch für geliehene oder sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags im Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Maschi-

nen. „Besonderer Verwahrungsvertrag“ ist die Obhut nach §§ 688ff. BGB. Hier ist darauf hinzuweisen, dass auch sonstige Obhutschäden durch ARCHIPROTECT® seit der 2016er-Generation mit gedeckt sind – vgl. A1-6.31.3 ARCHIPROTECT®.

Für den Bereich Arbeitsgeräte/ -maschinen gelten zwei Einschränkungen des generellen Deckungsschutzes:

Zum einen ist die Deckung nur subsidiär zu anderen Versicherungen, d. h. eine Maschinenversicherung würde beispielsweise vorgehen. Zum anderen besteht für den Bereich der Arbeitsgeräte/ -maschinen ein Sublimit von 300.000 EUR je Schaden, max. 600.000 EUR für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Neu mit dem A1-6.25.2.3 ARCHIPROTECT® 2023 wurde die Möglichkeit aufgenommen, dass statt des (gesetzlich vorgesehenen) Zeitwertes auf Wunsch des Versicherungsnehmers zum Neuwert entschädigt wird, wenn die beschädigte Sache bei Schadeneintritt nicht älter als 12 Monate war. Diese Neuwertentschädigung muss aber vom Versicherungsnehmer ausdrücklich gewollt werden, da es sich um eine Kulanzregelung außerhalb des nach A1-3.2 ARCHIPROTECT® versicherten handelt – einen originären Anspruch des Geschädigten gibt es nicht.

### **5.27.3 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen (A1-6.25.3 ARCHIPROTECT®)**

Der dritte Abschnitt - mit den ARCHIPROTECT® 2016 eingefügt - behandelt die Schäden an sonstigen beweglichen Sachen. Auch hier sind nicht nur reine Mietverhältnisse abgedeckt, sondern der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Leihe und anderweitig überlassenen Sachen. Im Gegensatz zu den beiden anderen Bereichen ist die Pacht hier ausdrücklich nicht mit aufgenommen. Hintergrund ist das Wesen einer Pacht, die auf den Erhalt des Nutzens aus der gepachteten Sache abzielt, was bei sonstigen beweglichen Sachen im Bereich der beruflich veranlassten Tätigkeit der Planer faktisch nicht vorkommen kann.

Wichtig für den Deckungsschutz ist die Abgrenzung zu den vorherigen Regelungen und zur eigentlichen Tätigkeit: Der Versicherungsschutz besteht zunächst nur, soweit der Versicherungsnehmer die bewegliche

Sache im Rahmen seiner Berufsausübung benutzt. Das heißt, die Sache muss konkret seiner beruflichen Tätigkeit dienen, ohne ein Arbeitsgerät zu sein.

Bspw. wäre dies der Fall, wenn ein Versicherungsnehmer für eine Werbeveranstaltung seines Büros Partyeinrichtungen o. ä. anmietet.

Auch bei den sonstigen beweglichen Sachen gilt der Deckungsschutz nicht uneingeschränkt, sondern zunächst nur subsidiär zu etwaigen anderen Versicherungen.

Daneben enthält A1-6.25.3.3 ARCHIPROTECT® einige besondere Ausschlüsse:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wert-sachen;
- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- der in A1-2.1.1 genannten Personen;
- der Angehörigen (Definition siehe A1-6.7.1) der unter A1-2.1.1 genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer, seinen Gesellschaftern oder seinen gesetzlichen Vertretern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Als Sublimit wird auch hier ein Betrag von 300.000 EUR je Schaden, max. 600.000 EUR für alle Schäden eines Versicherungsjahres, vereinbart.

Hinzuweisen ist, dass neben der Regelung in A1-6.25 ARCHIPROTECT® auch noch die allgemeinen Ausschlüsse gelten – hier insbesondere der Ausschluss nach A1-7.7 ARCHIPROTECT® betreffend Kraftfahrzeuge u. ä.. Es dürfte sich von selbst verstehen, dass diese Risiken nicht als sonstige bewegliche Sache quasi “durch die Hintertür“ mit eingeschlossen werden.

## **5.28 VERTRAGLICH ÜBERNOMMENE HAFTPFLICHT (A1-6.26 ARCHIPROTECT®)**

Als Annex zu den Miet-/ Pachtsachs Schäden ist in A1-6.26 ARCHIPROTECT® die vertragliche Übernahme von gesetzlichen Haftungsverpflichtungen des Vertragspartners geregelt. Hierbei geht es um die gesetzliche Haftung des Eigentümers, bspw. bei mangelhaft durchgeführten Räumpflichten, die dieser vertraglich auf Mieter u. ä. abwälzen kann.

Da ein solcher Anspruch gegen den Versicherungsnehmer vertraglicher Natur ist und damit grds. nicht vom Deckungsschutz umfasst wäre, die Übernahme solcher „Mieterpflichten“ aber als logische Ergänzung zu den Miet-/ Pachtsachs Schäden anzusehen ist, gewährt ARCHIPROTECT® auch hierfür Deckungsschutz.

## **5.29 BETREUUNG VON VERSICHERTEN GRUNDSTÜCKEN UND RÄUMLICHKEITEN (A1-6.27 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.27 ARCHIPROTECT® ist ebenfalls als Ergänzung zum Deckungsschutz in Bezug auf den Haus- und Grundbesitz und die Miet-/ Pachtsachs Schäden zu sehen. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer sich nicht selbst um seinen Grundbesitz oder die angemieteten / gepachteten Räumlichkeiten kümmern kann, werden Aufgaben wie Reinigung, Gartenpflege o. ä. oft an Dritte vergeben.

Sollten diese bei der Ausübung der ihnen übertragenden Aufgaben einen Drittschaden verursachen und dafür persönlich haftbar gemacht werden, so sind solche Ansprüche ebenfalls über ARCHIPROTECT® gedeckt.

## **5.30 ABGABE VON ELEKTRIZITÄT UND WÄRME (A1-6.28 ARCHIPROTECT®)**

A1-6.28 ARCHIPROTECT® entstammt – wieder einmal – der Historie der VHV. Die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die durch die Abgabe von Elektrizität oder Wärme an Dritte resultiert, ist versichert. Es handelt sich dabei um eine teilweise Ergänzung der Regelungen zu den Anlagen zur Erzeugung von Energie nach A1-6.24.2 ARCHIPROTECT® (hinsichtlich der

Elektrizität) bzw. hinsichtlich der Abgabe von Wärme, bspw. aus dem Überschuss einer betrieblich benötigten Heizanlage.

### **5.31 BÜRO-HAFTPFLICHRISIKEN, HOME-OFFICE (A1-6.29 ARCHIPROTECT®)**

#### **5.31.1 Büro-Haftpflichtrisiken(A1-6.29.1 ARCHIPROTECT®)**

Der Architekt oder Ingenieur braucht für gewöhnlich einen eingerichteten Büroarbeitsplatz zur ordnungsgemäßen Ausführung seiner beruflichen Tätigkeit. Einem solchen Büro ist gemeinhin zu eigen, dass es neben der ureigenen beruflichen Arbeitsverrichtung, dem Planen, auch für beruflich bedingte sonstige Gelegenheiten benutzt wird. Hier sind vor allem Akquise- oder sonstige mit der beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehende Besprechungen zu nennen – die in A1-6.29.1 ARCHIPROTECT® aufgeführten Bereiche sind nicht abschließend.

ARCHIPROTECT® versichert auch für diese Gelegenheiten die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers mit – sofern der Schaden im Zusammenhang mit der Auftragsausführung steht. Das heißt, dass es bei einer solchen Besprechung um einen konkreten Auftrag gehen muss. Für Besprechungen mit anderweitigem Charakter, bspw. eine Sitzung des Vorstandes der Berufskammer o. ä., besteht kein Deckungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt für die Büro-Haftpflicht einheitlich 3 Mio. EUR, es sei denn, es wurde eine höhere Summe vereinbart. Zudem besteht für die Risiken nach A1-6.29 ARCHIPROTECT® eine 3-fache Jahresmaximierung.

#### **5.31.2 Home-Office (A1-6.29.2 ARCHIPROTECT®)**

Die Corona-Pandemie hatte arbeitstechnisch gesehen auch gute Seiten: Die Möglichkeiten, die eigene Arbeit aus dem Home-Office heraus zu erledigen, wurden zunächst zwar gesetzlich „erzungen“, stellten sich im Ergebnis aber als auch außerhalb einer Pandemie gute Alternative zu einem reinen vor-Ort-Bürojob dar.

Auch bei Architekten / Ingenieuren ist dies – nicht nur im Zuge der Pandemie – zunehmend zu beobachten; gleichzeitig wirft diese neue Arbeitswelt neue Fragen der Absicherung auf.

Mit den Regelungen in A1-6.29.2 ARCHIPROTECT® übernimmt die VHV zumindest eine dieser Absicherungen – was passiert, wenn vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Equipment im Home-Office aus Unachtsamkeit kaputt geht. Die VHV geht damit erstmals und bewusst über das Wesen einer Haftpflicht-Versicherung hinaus in eine Eigenschaden-deckung:

Die VHV ersetzt im Fall, dass Mitarbeiter oder deren Familienangehörigen an überlassenem Equipment einen Sachschaden verursacht haben, diesen. Das kann ein herunterfallender Laptop oder auch ein zusammengebrochener Schreibtischstuhl sein, allerdings jeweils mit einem Selbstbehalt von 250 EUR.

### **5.32 BELEGSCHAFTS- UND BESUCHERHABE, ABHANDENKOMMEN ODER BESCHÄDIGUNG VON DOKUMENTEN DRITTER, SCHLÜSSELVERLUST (A1-6.30 ARCHIPROTECT®)**

Unter A1-6.30 ARCHIPROTECT® sind die Nebenrisiken der Beschädigung von Belegschafts- oder Besuchersachen (A1-6.30.1.1), deren Kraftfahrzeuge (A1-6.30.1.2), die Beschädigung von Dokumenten Dritter (A1-6.30.1.3) sowie das Schlüsselverlustrisiko (A1-6.30.2) abschließend beschrieben und in den Deckungsschutz integriert.

#### **5.32.1 Beschädigung von Belegschafts- und Besucherhabe (A1-6.30.1 ARCHIPROTECT®)**

ARCHIPROTECT® versichert unter A1-6.30.1.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus möglichen Ansprüchen aus der Beschädigung oder dem Verlust von Sachen seiner Angestellten oder Besucher. Voraussetzung ist natürlich, dass dies im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt – ansonsten würde schon aufgrund der Berufsbildklausel kein Deckungsschutz bestehen.

Dann aber gibt es hinsichtlich des „Begriffs“ Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Geld- und Wertsachen o. ä. – keine Einschränkungen, d. h. dass grds. jede fahrlässige Sachbeschädigung, die Angestellte oder Besucher trifft, gedeckt ist.

**Beispiel:**

*Der Architekt bespricht mit einem Kunden und einer Mitarbeiterin ein Projekt. Durch Unachtsamkeit des Architekten verschüttet er den angebotenen Kaffee vollständig über den Tisch und die Anzeigsachen des Kunden und seiner Mitarbeiterin. Diese müssen in der Reinigung gewaschen werden.*

**5.32.2 Beschädigung von Kraftfahrzeugen (A1-6.30.1.2 ARCHIPROTECT®)**

Auch ein Abhandenkommen oder eine Beschädigung von Kraftfahrzeugen der Besucher oder Betriebsangehörigen ist grds. mit der Regelung in A1-6.30.1.2 ARCHIPROTECT® mitversichert – allerdings unter Einschränkungen. So besteht der Deckungsschutz nur, wenn die betreffenden Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Parkplätzen ordnungsgemäß abgestellt wurden. Die Parkplätze müssen entweder auf dem Betriebs-/ Bürogelände bestehen oder – sollten diese außerhalb des Betriebsgeländes liegen – ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen fremden Zutritt geschützt sein.

**Beispiel:**

*Vom Dach des Bürogebäudes fallen auf das ordnungsgemäß auf einem Parkplatz abgestellte Auto des angestellten Ingenieurs Eiszapfen und beschädigen dieses. Der Grund der Eisbildung war ein plötzlicher Wetterumschwung, so dass der Versicherungsnehmer keine Schutzmaßnahmen mehr ergreifen konnte.*

**5.32.3 Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter (A1-6.30.1.3 ARCHIPROTECT®)**

Auch für den Fall, dass aufgrund eines Verschuldens des Versicherungsnehmers Dokumente Dritter, die diesem im Zuge seiner Arbeit überlassen wurden, beschädigt / zerstört werden oder abhandenkommen, besteht aus den ARCHIPROTECT® über A1-6.30.1.3 Deckungsschutz. Dieser umfasst die notwendigen Kosten, die zur Wiederherstellung der Dokumente benötigt werden, allerdings sublimitiert auf 300.000 EUR je Schaden, max. 600.000 EUR für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

**Beispiel:**

*Bei der Besprechung zwischen Architekt, Kunde und Mitarbeiterin übergibt der Kunde dem Architekten umfangreiche Pläne. Nachdem der*

*Kunde das Büro verlassen hat, verschüttet der Architekt Kaffee auf die Pläne, so dass diese unbrauchbar werden.*

#### **5.32.4 Schlüsselverlust (A1-6.30.2 ARCHIPROTECT®)**

ARCHIPROTECT® versichert auch den Verlust von fremden aufgrund der beruflichen Tätigkeit überlassenen Schlüsseln. Dabei ist seit den ARCHIPROTECT® 2016 irrelevant, ob es sich um Schlüssel zu beweglichen oder unbeweglichen Sachen handelt.

Das bedeutet, dass nunmehr jeder Verlust fremder Schlüssel (mit Ausnahme von Tresorschlüsseln) mitversichert ist, bspw. auch Schlüssel von Kraftfahrzeugen. Ergänzt wird diese Regelung durch die Gleichstellung von Codekarten und Transpondern mit Schlüsseln.

#### **Hinweis:**

*Vor ARCHIPROTECT® 2016 war der Verlust auf Schlüssel zu unbeweglichen Sachen beschränkt!*

In A1-6.30.2.1 ARCHIPROTECT® enthalten ist eine enumerative Aufzählung, was unter den Deckungsschutz fällt: Kosten für eine notwendige Auswechslung von Schlössern und Schießanlagen, Kosten für ein etwaig notwendiges Notschloss und ggf. einen Objektschutz für max. 14 Tage nach Feststellung des Verlusts des Schlüssels.

Seit den ARCHIPROTECT® 2016 ist zudem die Mitversicherung **von Folgeschäden durch Schlüsselverlust** gedeckt. Allerdings bezieht sich der Deckungsschutz hier ausschließlich auf den Verlust von Schlüsseln zu unbeweglichen Sachen, bspw. Gebäuden. Dann sind aber alle Folgeschäden bis zu einem Sublimit von 300.000 EUR je Schaden, max. 600.000 EUR für alle Schäden eines Versicherungsjahres gedeckt.

Wenn bspw. ein Architekt einen ihm - im Rahmen der Berufsausübung - überlassenen Schlüssel eines Bürogebäudes verliert und jemand mit diesem Schlüssel in das Gebäude eindringt und Sachen entwendet, besteht bis zur angegebenen Höhe Deckungsschutz.

### **5.33 TÄTIGKEITS-/ BEARBEITUNGSSCHÄDEN, LEITUNGSSCHÄDEN, OBHUTSCHÄDEN (A1-6.31 ARCHIPROTECT®)**

#### **5.33.1 Tätigkeits-/ Bearbeitungsschäden (A1-6.31.1 ARCHIPROTECT®)**

Ein Tätigkeits-/ Bearbeitungsschaden liegt dann vor, wenn ein Versicherungsnehmer im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit an einem fremden Drittgegenstand Arbeiten durchführt.

Bei einem Gutachter wäre das z. B. immer dann der Fall, wenn er Bauteilöffnungen durchführt, um sein Gutachten erstellen zu können.

Sollte es im Zuge dieser Tätigkeiten zu einem Schaden kommen, besteht über A1-6.31.1 ARCHIPROTECT® Deckungsschutz. Die Risikobeschreibung umfasst hierbei nicht nur die Tätigkeitsschäden an der Sache selbst, sondern auch wenn die beschädigte Sache vom Versicherungsnehmer zur Durchführung von Arbeiten benutzt wurde, bspw. eine Leiter, um an ein Fenster zu gelangen. Ebenfalls gedeckt sind Schäden, bei denen es sich nicht um klassische Bearbeitungsschäden handelt, sondern um solche, die durch eine Tätigkeit in unmittelbarer Nähe entstanden sind. Voraussetzung ist hier allerdings, dass der Versicherungsnehmer die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen hatte – auch wenn diese letztendlich nicht ausgereicht haben.

Neu seit den ARCHIPROTECT® 2023 ist für Tätigkeits-/ Bearbeitungsschäden ein reduzierter Selbstbehalt von lediglich 500 EUR (im Gegensatz zu den normalen Selbstbehalten, die bei mindestens 2.500 EUR anfangen).

#### **5.33.2 Leitungsschäden (A1-6.31.2 ARCHIPROTECT®)**

Auch für den Fall, dass ein Versicherungsnehmer aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit eine Leitung beschädigt oder zerstört, besteht nach A1-6.31.2 ARCHIPROTECT® Deckungsschutz.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich hierbei nicht nur auf den Schaden an der Leitung selbst, sondern umfasst auch alle damit im Zusammenhang stehenden Folgeschäden.

**Beispiel:**

*Ein Bodengutachter vergisst fahrlässig sich über etwaige Kabel im Erdreich zu informieren und zerstört bei der Probeentnahme eine Wasserleitung. Als Folge dessen kommt es zu einer Unterspülung und zum Einbruch eines Teils des unbebauten Grundstückes. Die Kosten für Reparatur an der Leistung sind ebenso wie die Kosten zur Wiederherstellung des Grundstückes vom Deckungsschutz umfasst.*

Auch hier – wie bei den Tätigkeits-/ Bearbeitungsschäden – wurde mit den ARCHIPROTECT® 2023 ein reduzierter Selbstbehalt von 500 EUR eingeführt.

**5.33.3 Obhutschäden (A1-6.31.3 ARCHIPROTECT®)**

Unter Obhut versteht man einen besonderen Verwahrungsvertrag, der in §§ 688ff. BGB gesetzlich geregelt ist. Kernbereich eines solchen Vertrages ist die Verwahrung einer fremden Sache, wobei derjenige, der die Sache übergeben hat, diese jederzeit herausverlangen kann. Ob ein solcher Vertrag als entgeltlich oder unentgeltlich geschlossen wurde, spielt keine Rolle.

Bei den Vorgenerationen von ARCHIPROTECT® war schon bislang die Obhut bei fremden Arbeitsgeräten und –maschinen mitversichert. Als Ergänzung hierzu und zu den allgemeinen Regelungen über Miet-/ Pachtschäden wurden ab den ARCHIPROTECT® 2016 auch alle sonstigen Schäden aus einem Obhutvertrag mit aufgenommen – sofern dieser im Rahmen der Berufsausübung erfolgt ist.

Dieses Risiko ist auf 300.000 EUR pro Versicherungsfall, max. 600.000 EUR im Jahr, beschränkt.

**5.34 ASBESTSCHÄDEN (A1-6.32 ARCHIPROTECT®)**

Das Thema Asbest ist aus gesundheitlichen Aspekten immer noch hoch brisant, so dass im Umgang damit allerhöchste Vorsicht angebracht ist.

Für den Architekten / Ingenieur wird dies vornehmlich in Bezug auf Sanierungen ein haftungsrelevantes Problem, wenn bspw. eine Asbestbelastung nicht oder nicht hinreichend erkannt wurde.

Dabei ist zu beachten, dass sich der Versicherungsschutz immer im Rahmen der gesetzlichen Haftung bewegt, insbesondere Sowieso-Kosten fallen damit nicht hierunter.

Wenn bspw. ein Architekt bei einer Fassadensanierung übersieht, dass die Verkleidung asbesthaltig ist, sind die Kosten für den erhöhten Aufwand für den Abbruch als Sowieso-Kosten nicht versichert (der Versicherungsnehmer haftet hierfür aber auch nicht). Gedeckt wären hingegen alle Kosten für eine Dekontaminierung, sollten Asbestfasern aufgrund der Nichtkenntnis und des damit verbundenen fehlerhaften Umgangs freigesetzt worden sein. Ebenfalls sind Verzögerungskosten für die Neuplanung (der dann aufwendigeren Sanierungsarbeiten) sowie etwaige für die ursprünglich angedachte Sanierung überflüssigerweise aufgewendeten Gelder gedeckt.

Ob es sich um ein mit Asbest und damit unter A1-6.32 ARCHIPROTECT® behaftetes Risiko handelt, ist immer am Umgang im Schadenfall zu bemessen:

Alle Kosten, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Asbestfasern (egal, ob diese schon freigesetzt sind, oder noch in Platten gebunden sind) stehen, fallen unter das versicherte Risiko.

Oder anders ausgedrückt: Unter A1-6.32 ARCHIPROTECT® fallen alle Kosten, die ohne das Vorhandensein von Asbest nicht notwendig gewesen wären.

Das Asbest-Risiko ist auf die vertraglich vereinbarte Deckungssumme für sonstige Schäden, maximal aber 1.000.000 EUR, limitiert und steht nur einfach im Jahr zur Verfügung.

### **5.35 UNTERFANGEN VON GEBÄUDEN, ERDRUTSCH, SENKUNGEN (A1-6.33 ARCHIPROTECT®)**

Die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht für Schäden aus Unterfangungsmaßnahmen sowie Senkungen oder Erdbeben ist aus der Historie ehemaliger Ausschlüsse in diesem Bereich zu sehen.

Wenn einem Architekten / Ingenieur ein Planungsfehler unterläuft, welcher

als Folge eine Senkung eines Gebäudes hat, dann ist dies bereits aus der regulären beruflichen Tätigkeit versichert.

Insofern stellt A1-6.33 ARCHIPROTECT® keine eigenständige Risikoerweiterung dar, sondern betont als Umkehrschluss hauptsächlich, dass es hier unter dem Bedingungsmerk keinen Ausschluss gibt.

### **5.36 AUSLÖSEN VON FEHLALARM (A1-6.34 ARCHIPROTECT®)**

Mitversichert ist nach A1-6.34 ARCHIPROTECT® das Auslösen von Fehlalarm – mit den ARCHIPROTECT® 2023 wurde zudem das Sublimit von zuvor 20.000 EUR herausgenommen, so dass jetzt die vertragliche vereinbarten Deckungssummen nach A1-5.1 ARCHIPROTECT® zur Verfügung stehen.

Wenn durch die Handlungen des Versicherungsnehmers versehentlich ein Fehlalarm ausgelöst wird und dadurch Rettungskräfte „umsonst“ in den Einsatz fahren, kann die öffentliche Hand die hierfür entstehenden Kosten beim Verursacher einfordern.

Dieser Anspruch ist allerdings kein privatrechtlicher Schadenersatzanspruch Dritter im Sinne der A1-3.1 bzw. A1-3.2 ARCHIPROTECT®, sondern öffentlich-rechtlicher Natur. Damit wäre ein solcher Anspruch ohne eine besondere Regelung nicht Gegenstand der Versicherung. Durch den expliziten Einschluss solcher Ansprüche ist der Architekt /Ingenieur aber auch diesbezüglich abgesichert.

### **5.37 VERLETZUNG VON PERSÖNLICHKEITS- UND NAMENSRECHTEN (A1-6.35 ARCHIPROTECT®)**

Mit der Regelung in A1-6.35 ARCHIPROTECT® ist die gesetzliche Haftpflicht von Ansprüchen aus der Verletzung von Namens- und Persönlichkeitsrechten mit vom Versicherungsschutz umfasst.

Nicht mit umfasst im Bereich der Berufshaftpflicht ist die Verletzung von Urheber- oder gewerblichen Schutzrechten – hierfür besteht nach wie vor ein Ausschluss in A1-7.12 ARCHIPROTECT®.

Wichtig für den Versicherungsnehmer bei A1-6.35 ARCHIPROTECT® ist, dass der Abwehrrechtsschutz in Verfahren auf Widerruf oder einer einstweiligen Verfügung – welche keine Schadenersatzansprüche und damit grds. nicht vom sonstigen Deckungsschutz umfasst sind – mitversichert ist. Dies gilt sowohl im Bereich einer herkömmlichen Klage als auch im Bereich der Abwehr gegen eine einstweilige Verfügung.

### **5.38 NUTZUNG VON INTERNET-TECHNOLOGIEN, BETRIEB VON BIM-, DATEN- UND KOMMUNIKATIONSSERVERN (A1-6.36 ARCHIPROTECT®)**

Mit ARCHIPROTECT® sind Architekten und Ingenieure auch im Bereich von Internet-Risiken versichert, wobei der Schutz mit den in A1-6.36.1 geregelten klassischen Internettrisiken und den in A1-6.36.2 als Sonderfall hierzu aufgeführten Risiken aus dem Betrieb von BIM-/ Daten- oder Kommunikationsservern zweigeteilt ist.

Die klassischen Internettrisiken aus der Nutzung von Internet-Technologien sind in A1-6.36.1 ARCHIPROTECT® dargestellt.

Hierbei handelt es sich um die Absicherung, falls durch Dateien, die vom Versicherungsnehmer stammen, bei einem Dritten ein Schaden aufgetreten sein sollte. Das gilt für alle übermittelten Daten, d. h. unabhängig davon, ob diese per Mail, Datenträger oder bspw. über Cloud-Bereiche übergeben werden.

Mit abgedeckt wäre damit z. B. auch die Übertragung von Daten im Zusammenhang mit einem BIM-Projekt (Building Information Modeling).

Der Deckungsschutz gilt hierbei – abschließend aufgezählt – für Schäden aus:

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten ausschließlich wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch

- weitere Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung und korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Hierfür gilt es aber für den Versicherungsnehmer besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist vor allem, dass der Versicherungsnehmer die von ihm zur Verfügung gestellten Daten durch aktuelle Sicherungstechniken geprüft und abgesichert hat. D. h. dass es dem Versicherungsnehmer bspw. obliegt, immer einen aktuellen Virenschutz aufrecht zu erhalten.

Ein Sonderfall der Risiken von Internettechnologien ist die in A1-6.36.2 ARCHIPROTECT® geregelte Mitversicherung des **Betriebs eines BIM-, Daten- oder Kommunikationsservers**.

Das Arbeiten mit der BIM-Methode (vgl. Ziffer 5.8) setzt die zentrale Speicherung aller Daten voraus. Oft wird diese Aufgabe dem BIM-Management mit aufgetragen. Generell ist in den Bedingungen – siehe A1-6.36.6 ARCHIPROTECT® – eine solche Bereitstellung oder der Betrieb von Datenbanken etc. ausgeschlossen.

Um den BIM-Manager – oder jeden anderen Projektsteuerer, der für die Kommunikationsplattformen des Projektes die Verantwortung vertraglich übernimmt – nicht auf eine separate IT-Deckung verweisen zu müssen, ist mit A1-6.36.2 ARCHIPROTECT® eine Sonderlösung für diese Bereiche geschaffen worden.

Mitversichert sind danach Schadenersatzansprüche, die aus dem Betrieb eines solchen Servers oder der sich darauf befindlichen Datenplattformen entstehen. Dies allerdings nicht generell, sondern nur, wenn dieser Server einem abgrenz- und bestimmbar Bauvorhaben zuzuordnen ist. Mit der letztgenannten Einschränkung soll sichergestellt werden, dass über die Berufs-Haftpflichtversicherung keine IT-Abdeckung für die generelle Bereitstellung von Servern o. ä. mitversichert wird.

Auch in diesem Bereich wird zudem vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer die IT-Infrastruktur auf dem jeweils aktuellen Stand insbesondere der Sicherheitstechnik hält.

Wichtig ist auch, dass die Deckung nicht für den Verlust von Daten besteht, solange diese nicht auf einer technische Fehlfunktion des Servers oder einer fehlerhaften Bedienung des Systems durch den Versicherungsnehmer beruhen. Dies stellt die Abgrenzung zur Cyber-Versicherung dar, deren Inhalt gerade der Schutz von gespeicherten Daten ist.

Die Deckung für die Risiken nach A1-6.36 ARCHIPROTECT® – also sowohl die klassische IT-Absicherung als auch die Server-Deckung – besteht innerhalb der Deckungssumme für sonstige Schäden nach A1-5.1 ARCHIPROTECT®; die vormalige Beschränkung auf maximal 1.000.000 EUR ist mit den ARCHIPROTECT® 2023 entfallen.

Für die Absicherungen nach A1-6.36 ARCHIPROTECT® gilt zudem eine andere Serienschadenklausel (A1-6.36.4), die auf die Besonderheiten beim Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung von Daten eingeht und damit A1-5.3 ARCHIPROTECT® ersetzt.

Ebenso ist die Auslandsabsicherung nicht weltweit, sondern auf Europa und das Recht europäischer Staaten begrenzt (A1-6.36.5).

In A1-6.36.6 ARCHIPROTECT® sind zudem eine Reihe von Tätigkeiten generell ausgeschlossen, die grds. nichts mit dem IT-Anwender-Risiko zu tun haben, sondern in den Bereich der Informations- und Kommunikations-Technik (IKT) und damit in den Deckungsbereich der klassischen Betriebs-Haftpflichtversicherungen für IT-Dienstleister fallen würden. Wie oben aber geschrieben, stellt auch die Bereitstellung von Servern eine solche Leistung dar, so dass – um die Deckung nicht gleich wieder zu kassieren – für diese die A1-6.36.6 (5) – (8) ARCHIPROTECT® nicht gelten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind zudem Vorgänge, die im Zusammenhang mit Spamming stehen. Ebenfalls sind Vorgänge hinsichtlich von Dateien ausgeschlossen, mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen gesammelt werden können, bspw. (illegale) „cookies“. Selbiges gilt für Schäden von verbundenen Unternehmen, bewusstes

Abweichen von Vorschriften oder die auch schon aus der Auslandsdeckung bekannten (und nicht versicherbaren) punitiv damages resp. Ansprüche aus der französischen Décennale.

### 5.39 BAUSOFTWARE, BIM-SOFTWARE (A1-6.37 ARCHIPROTECT®)

In der heutigen digitalisierten Zeit ist die Verwendung von Software zur Erstellung von Plänen fast unabdingbar. Aber wie jeder Mensch kann auch ein Computerprogramm die Ursache von Fehlern sein – sei es durch einen implementierten Fehler, sei es durch eine fehlerhafte Bedienung.

ARCHIPROTECT® versichert daher ausdrücklich auch die Haftung des Versicherungsnehmers aus der Verwendung von Bausoftware – unabhängig davon, ob der entstandene Fehler auf einer mangelhaften Anwendung seitens des Versicherungsnehmers oder einem Programmfehler basiert.

Zur Klarstellung ist in A1-6.37.2 ARCHIPROTECT® ausdrücklich die Verwendung von BIM-Software aufgeführt, einschließlich der Programme zur Visualisierung und zur Datenkommunikation. Die beiden letztgenannten sind zwar für die Anwendung der BIM-Methode obligatorisch, können aber nicht unmittelbar unter den Begriff der klassischen Bausoftware subsumiert werden, so dass durch die Aufzählung etwaige Unstimmigkeiten bei der Mitversicherung beseitigt werden.

Gerade BIM als ausschließlich computerbasierte Methode ist etwas, was der Bauherr nicht unmittelbar durchblicken kann oder und wie weit der Einsatz sinnvoll ist – die Planer, die mit BIM arbeiten, jedoch schon. A1-6.37.3 ARCHIPROTECT® trägt dieser Situation Rechnung, indem auch die Beratung hinsichtlich der Auswahl von BIM-Software (oder anderer Datenkommunikationssoftware) unter den Versicherungsschutz gestellt wird. Ebenso mitversichert ist die Einweisung und Schulung anderer Beteiligter bzgl. der Kommunikations-Softwarelandschaft eines konkreten Bauvorhabens, sei es mit oder ohne BIM.

Nicht versichert – da es sich um eine Tätigkeit außerhalb des Berufsbildes handelt und i. Ü. nach A1-6.36.6 (1) ARCHIPROTECT® ausdrücklich ausgeschlossen wird – ist hingegen die Er- oder Bereitstellung von Bausoftware durch den Versicherungsnehmer.

## 5.40 VERLETZUNG VON DATENSCHUTZGESETZEN (A1-6.38 ARCHIPROTECT®)

Der Datenschutz wird in Deutschland und Europa großgeschrieben. Umso wichtiger ist es daher auch für den Architekten / Ingenieur, hier besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere was den Umgang mit persönlichen Daten angeht.

Auch wenn dies einem in Zeiten von Twitter, Facebook und anderen sozialen Netzwerken teilweise ad absurdum vorkommt, hat doch jeder Mensch alleinig das Recht an den eigenen persönlichen Daten und deren Verwendung. Selbst wenn noch so sehr Vorsicht gewaltet wird, auch der Architekt / Ingenieur ist nicht davor gefeit, diesbezüglich einen Fehler zu machen und in Anspruch genommen zu werden.

### **Beispiel:**

*Ein Architekt hat für einen Kunden eine behindertengerechte Wohnung gebaut, da dieser weitestgehend auf einen Rollstuhl angewiesen ist, was in der Öffentlichkeit aber nicht bekannt werden soll. Durch eine Unachtsamkeit wird bei einer weiteren Bewerbung das Objekt samt Klarnamen des Kunden als Referenz angegeben, wodurch dessen Behinderung öffentlich wird.*

ARCHIPROTECT® versichert den Architekten / Ingenieur gegen etwaige vermögensrechtliche Ansprüche in diesem Zusammenhang, d. h. aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch den Missbrauch personenbezogener Daten.

Durch die Einführung der DSGVO und den damit verbundenen weitergehenden Rechten auch auf immateriellen Schadenersatz aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, wurde diese Absicherung weiter konkretisiert, so dass in A1-6.38.2 ARCHIPROTECT® ausdrücklich auch dieser Schadenersatz unter die Deckung genommen wurde.

Nicht versichert sind aber Ansprüche in Bezug auf Auskunftersuchen, Berichtigungen und ähnlichem. Ebenso nicht gedeckt – aber dies bereits aufgrund der Tatsache, dass es sich nicht um privatrechtliche Ansprüche handelt – sind etwaige Bußgelder oder Strafzahlungen, die aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen herrühren.

#### 5.41 SCHÄDEN DURCH STRAHLEN (A1-6.39 ARCHIPROTECT®)

Die Regelung der Mitversicherung von Strahlenschäden – oder korrekt ausgedrückt von „Schäden durch Strahlen“ – ist seit den ARCHIPROTECT® 2016 in A1-6.39 geregelt.

Vormals waren „lediglich“ Röntgengeräte und Störstrahler mitversichert, zudem nur, soweit diese im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu Mess- oder Prüfzwecken verwendet wurden.

Die ARCHIPROTECT® beschränken sich nicht mehr nur auf Röntgengeräte, sondern erweitern den Deckungsschutz generell auf jeden deckungsvorsorgefreien Umfang mit ionisierenden Strahlen. Deckungsvorsorgefrei bedeutet dabei, dass für diesen Umgang nicht durch gesetzliche Regelungen eine Pflichtversicherung besteht. Röntgeneinrichtungen fallen für gewöhnlich in diesen Bereich. Die Nennung in A1-6.39 ARCHIPROTECT® erfolgt daher nur zur Klarstellung und aufgrund der vorherigen expliziten Auflistung.

Weggefallen ist für die Berufshaftpflichtversicherung ab den ARCHIPROTECT® 2016 die Anforderung der Verwendung zu Mess- und Prüfzwecken. Hintergrund ist, dass die Versicherung nach wie vor nur im Rahmen der Berufsbildklausel gilt und eine anderweitige Tätigkeit eines Architekten oder Ingenieurs mit solchen Gerätschaften außerhalb von Untersuchungs- oder Prüfzwecken innerhalb des Berufsbildes kaum vorkommen dürfte.

Ebenfalls weggefallen seit den ARCHIPROTECT® 2016 ist der vormalige Ausschluss von genetischen Veränderungen. Aufgrund der aktuellen medizinischen Einschätzung werden Genomveränderungen als Personenschäden angesehen, die generell nicht vom Deckungsausschluss umfasst sein sollen.

Mit den ARCHIPROTECT® 2023 entfiel zudem der Ausschluss der beruflichen Verwendung, der nur noch im Auslandsbereich bestehen bleibt (vgl. Ziffer 5.24.1).

#### 5.42 RAUCH, ABWÄSSER (A1-6.40 ARCHIPROTECT®)

Auch ein Relikt aus der VHV-Historie ist die Mitversicherung der gesetz-

lichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigungen aufgrund von Rauch, Ruß, Dämpfen, Abwässern etc..

Sollte ein versicherter Planungsfehler dazu führen, dass bspw. Rauchgase in eine Wohnung anstatt nach draußen geleitet werden und sich dadurch ein Schaden ereignen, so ist dies selbstverständlich im Rahmen der allgemeinen beruflichen Tätigkeiten gedeckt.

A1-6.40 ARCHIPROTECT® ist insoweit hauptsächlich deklaratorisch zu sehen.

### **5.43 BETRIEBSVERANSTALTUNGEN UND WERBEMASSNAHMEN (A1-6.41 ARCHIPROTECT®)**

Gerade bei größeren Projekten – insbesondere auch, wenn die öffentliche Hand den Bau in Auftrag gegeben hat – ist die Außenwirkung für den Bauherrn von enormer Wichtigkeit. Eine Möglichkeit diese zu erreichen sind Baustellenbesichtigungen, bei der das Objekt im Rohbauzustand vorgestellt werden kann.

Dem Architekten (in geringerem Umfang evtl. auch den Ingenieuren) kommt dabei häufig die Aufgabe zu, diese Besichtigung fachtechnisch durchzuführen.

A1-6.41.1 ARCHIPROTECT® deckt hierfür die gesetzliche Haftpflicht für Drittschäden ab.

Aber nicht nur für Baustellenbesichtigungen besteht Deckungsschutz, sondern generell für alle betrieblich veranlassten Veranstaltungen, bspw. auch für Betriebsfeiern, Produktvorführungen o. ä. – selbst wenn dabei Gäste bewirtet werden.

A1-6.41.1 ARCHIPROTECT® stellt somit eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung für alle betrieblichen Anlässe zur Verfügung.

Als weitere Deckung in A1-6.41.2 ARCHIPROTECT® ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz oder dem Unterhalt von Werbeeinrichtungen, bspw. Plakate oder Informationstafeln, ebenso abgesichert wie die Teil-

nahme an Ausstellungen, Kongressen o. ä. zu Werbezwecken.

#### **5.44 BETRIEBLICHE SOZIALEINRICHTUNGEN, SANITÄTSSTATIONEN (A1-6.42 ARCHIPROTECT®)**

Gerade größere Büros müssen heute darauf eingestellt sein, dass Prestige und Gehalt allein nicht mehr ausreichen, um die besten Köpfe engagieren zu können.

In zunehmendem Maße sind auch soziale Angebote des Arbeitgebers, bspw. Kantinen, Kindergärten oder sportliche Angebote in der arbeitsfreien Zeit, ein Mittel, um Angestellte zu fördern, zu motivieren und deren Arbeitskraft zu erhalten.

Dasselbe gilt für ein ggf. vorhandenes Gesundheitsmanagement durch den Betrieb einer eigenen Sanitätsstation.

ARCHIPROTECT® deckt auch die mit diesen sozialen Angeboten einhergehenden Haftungsrisiken des Versicherungsnehmers mit ab.

## 6 VORSORGEVERSICHERUNG, LEISTUNGS-UPDATE-GARANTIE, BESSERSTELLUNGSGARANTIE

ARCHIPROTECT® stellt für sich genommen schon eine Berufs-Haftpflichtabsicherung zur Verfügung, die sich am Markt nicht „verstecken“ muss und weitergehend alle versicherbaren Risiken, die die beruflichen Tätigkeiten der Versicherungsnehmer betreffen, ebenso wie die Nebenrisiken, abdeckt.

Allerdings ist die Deckung immer auf das Tätigkeitsfeld bezogen, das zwischen dem Versicherungsnehmer und der VHV vereinbart wird. Dieses kann sich im Laufe des Berufslebens immer ändern.

Ebenso ändern sich die Bedingungen ARCHIPROTECT® selbst alle paar Jahre, so dass sich für diese die Frage stellt, ob und wie ein verbesserter Deckungsschutz erlangt werden kann.

Zudem stellt sich bei einem möglichen Wechsel zur VHV für einen Versicherungsnehmer immer auch die Frage, was denn mit dem (teilweise lieb gewonnenen) bisherigen Deckungsschutz bei einem anderen Versicherer ist und ob man denn auch sicher sein kann, dass der VHV-Schutz das beworbene „Bessere“ darstellt.

Diese drei Themenbereiche werden durch die Deckungselemente Vorsorgeversicherung, A1-8 ARCHIPROTECT®, Leistungs-Update-Garantie und Besserstellungsgarantie (beide in der Einleitung zum Teil A der ARCHIPROTECT®) abgedeckt.

### 6.1 VORSORGEVERSICHERUNG (A1-8 ARCHIPROTECT®)

A1-8 ARCHIPROTECT® ergänzt – als echte Vorsorgeversicherung – den durch das vereinbarte Tätigkeitsfeld, das Berufsbild und die positiven Leistungsbeschreibungen in A1-6 ARCHIPROTECT® aufgezeigten Deckungsumfang.

Diese echte Vorsorgeversicherung bedeutet für den Versicherungsnehmer, dass eine bislang nicht gemeldete berufliche Tätigkeit unter den

bestehenden Deckungsschutz fällt, ohne dass diese unmittelbar der VHV angezeigt werden muss.

Voraussetzung ist allerdings, dass diese Tätigkeit innerhalb der ARCHIPROTECT®-Bedingungen versicherbar ist, d. h. grds. unter das Berufsbild eines Architekten oder Ingenieurs fällt und nicht ausgeschlossen ist. Damit sind aber auch besondere Tätigkeitsfelder, die ggf. nicht in A1-6 aufgeführt sind, sofort mitversichert, solange diese dem generellen Berufsbild zuordenbar sind.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer auf Nachfrage die neu übernommenen Risiken offenlegt und dass sich Versicherungsnehmer und die VHV auf einen Zahlungsbetrag für dieses übernommene Risiko einigen. Die Nachfrage erfolgt parallel zur jährlichen Mengennachweisanfrage seitens der VHV. Sollte ein Risiko trotz Nachfrage nicht angezeigt werden oder es zu keiner Einigung hinsichtlich des Risikobeitrages kommen, entfällt der Deckungsschutz rückwirkend.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Versicherungsnehmer sofort den kompletten Schutz der ARCHIPROTECT® bis zur jeweils vereinbarten Deckungssumme. Auf ein sonst im Markt teilweise übliches Sublimit wird ausdrücklich verzichtet.

## **6.2 LEISTUNGS-UPDATE-GARANTIE (VOR A1-1 ARCHIPROTECT®)**

Die – dem Teil A vorangestellte – Leistungs-Update-Garantie, meist als „LUG“ abgekürzt, „garantiert“ dem Versicherungsnehmer für den Fall der zukünftigen Überarbeitung der ARCHIPROTECT®-Bedingungen, dass etwaige bessere Leistungsinhalte, die den gewerbliche Teil, also den Teil A der ARCHIPROTECT®, betreffen, unmittelbar mit Einführung der neueren Bedingungen auch für den eigenen Versicherungsschutz gelten (der Teil B – Privat-Haftpflicht – besitzt eine eigene Regelung).

Die LUG ist so aufgebaut, dass nur die Verbesserungen sofort zur Anwendung kommen, etwaige Verschlechterungen nicht. Allerdings nur, wenn diese Verbesserungen ohne gesonderten Mehrbeitrag in die Bedingungen aufgenommen werden.

Gerne wäre zwar gesehen, dass mit der Einführung neuer Bedingungen auch für alle Versicherungsnehmer, die schon eine LUG vereinbart haben, die Police auch gleich auf die neuesten Bedingungen umgestellt wird, allerdings stellt dies eine Veränderung der vertraglichen Vereinbarungen dar, die nicht einseitig von der VHV durchgesetzt werden kann. Die LUG-Klausel sieht daher vor, dass für den Fall, dass eine zukünftige Bedingungsgeneration ausschließlich Änderungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers enthalten, diese dem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen zugrunde gelegt werden können. Dazu ist auch keine ausdrückliche Zustimmung des Versicherungsnehmers nötig, sondern es reicht der gemeinsame Wille, da es eben keine „Verschlechterungen“ durch die Umstellung gibt.

Selbstredend können Verträge auch auf eine neue Bedingungsgeneration umgestellt werden, wenn diese nicht nur positive Veränderungen enthält – allerdings eben nicht so einfach, weil hier die ausdrückliche Zustimmung des Versicherungsnehmers zu der Vertragsveränderung erfolgen müsste.

### **6.3 BESSERSTELLUNGSGARANTIE (VOR A1-1 ARCHIPROTECT®)**

Die Besserstellungsgarantie – ebenfalls vor den eigentlichen Regelungen des Teil A stehend – wurde mit den ARCHIPROTECT® 2023 neu aufgenommen.

In Absatz (1) der Klausel liegt der Fokus darin, einem Kunden beim Wechsel zur VHV zu garantieren, dass er im Schadenfall nicht schlechter gestellt ist als bei seinem vorherigen Versicherer. Allerdings gilt dies nur für die Deckung beim unmittelbaren Vorversicherer.

Anders ausgedrückt: Sollte sich – im Einzelfall – der generelle Versicherungsschutz der Vorversicherung als weitergehend zu dem der VHV erweisen, würde die VHV nach den Bedingungen des Vorversicherers regulieren, so dass dem Versicherungsnehmer durch den Wechsel kein Nachteil entsteht.

Dies gilt für alle Standardbedingungen des Vorversicherers – also nicht für individuelle Vereinbarungen, sei es direkt mit dem Vorversicherer

oder aber bspw. auch durch Maklerkonzepte vereinbart. Voraussetzung ist, dass beim Vorversicherer dasselbe Tätigkeitsfeld mit abgesichert war, das auch bei der VHV versichert ist.

**Beispiel:**

*Der Versicherungsnehmer war beim Vorversicherer als Architekt eingestuft und hatte entsprechend den vollen Deckungsschutz. Bei der VHV soll aber nur der eingeschränkte Bereich der Landschaftsarchitektur abgesichert sein. Hier würde die Besserstellungsgarantie natürlich nicht für den ganzen Bereich der Architektur gelten, sondern maximal für die Regelungen im Vorvertrag, die die reine Landschaftsarchitektur betreffen.*

Die Besserstellungsgarantie gilt zudem nicht für

- die vereinbarten Deckungssummen (Beispiel: der Versicherungsnehmer hatte beim Vorversicherer eine Deckungssumme von 3 Mio. EUR vereinbart, bei der VHV aber nur von 1 Mio. EUR),
- generell vereinbarte Selbstbeteiligungen (Beispiel: der Versicherungsnehmer hatte beim Vorversicherer einen SB von 2.500 EUR, bei der VHV aber einen SB von 5.000 EUR).

Zeitlich gilt die Besserstellungsgarantie für 5 Jahre ab Beginn des Vertrages bei der VHV.

Absatz (2) der Klausel enthält zudem eine Garantie, dass die Bedingungen der VHV immer mindestens den Standard der Musterbedingungen des GDV entsprechen. Allerdings ist dies eher als eine „per forma“-Garantie zu sehen, weil der Berufs-Haftpflichtmarkt in Deutschland den Leistungsumfang der Musterbedingungen generell überschreitet und die VHV hier keine Ausnahme ist – eher das Gegenteil.

## 7 AUSSCHLÜSSE

In der Berufs-Haftpflichtversicherung gilt das Prinzip der universellen Deckung, d. h. der Versicherungsschutz umfasst, soweit nicht eine besondere Ausschlussklausel entgegensteht, sämtliche nach der primären Risikobeschreibung gedeckten Haftpflichtansprüche.

Wie bereits unter Ziffer 5 beschrieben, hat die Systematik der ARCHIPROTECT®-Bedingungen aufgrund der abschließend positiven Risikobeschreibung zur Folge, dass Ausschlüsse, die ein bestimmtes Risiko betreffen, auch dort mit aufgeführt werden.

Trotzdem gibt es Tatbestände, die aus grundsätzlichen versicherungsrechtlichen und -technischen Erwägungen auch mit den ARCHIPROTECT® nicht versicherbar sind. Diese für alle in den ARCHIPROTECT® beschriebenen Risiken geltenden allgemeinen Ausschlüsse finden sich unter A1-7 ARCHIPROTECT® wieder.

### 7.1 PERSONALISIERTE AUSSCHLÜSSE

Die in A1-7 ARCHIPROTECT® geregelten allgemeinen Ausschlüsse können in zwei Kategorien unterteilt werden: In Ausschlüsse, die ein bestimmtes Risiko sanktionieren, d. h. ein objektiv eingrenzbare Risiko oder einen objektiv abgrenzbaren Vorgang widerspiegeln und in solche, die ein persönliches Fehlverhalten voraussetzen.

Bei Letzteren handelt es sich um Ausschlüsse, die aufgrund ihrer Voraussetzung, dass ein persönliches Fehlverhalten vorliegen muss, hier als personalisierte Ausschlüsse bezeichnet werden. In den ARCHIPROTECT®-Bedingungen sind dies die Ausschlüsse A1-7.1 und A1-7.2 ARCHIPROTECT® (Vorsatz, bewusst pflichtwidriges Verhalten) und – etwas versteckt – auch die Ausschlüsse in A1-7.6 (1) ARCHIPROTECT®, betreffend die Übertragung von Krankheiten und in A1-7.8 ARCHIPROTECT®, der Umgang mit brennbaren Stoffen.

ARCHIPROTECT® unterstreicht dieses Prinzip auch bei der Wortwahl – es wird zwischen „Versicherungsansprüchen“ und „Ansprüchen“ unter-

schieden:

- Ansprüche sind hierbei die allgemeinen gesetzlichen Ansprüche, die einen objektiven Tatbestand voraussetzen, z. B. einen Leasingvertrag.
- Versicherungsansprüche sind hingegen die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag, d. h. es geht um die Frage, ob der einzeln Versicherte einen persönlichen Anspruch aus dem Vertrag hat bzw. ob dieser Anspruch durch ein persönliches Verhalten ggf. entfällt.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Regelung in A1-2.3 ARCHIPROTECT®. Hier wird für das gesamte Versicherungsverhältnis bestimmt, dass bei Vorliegen von Risikobegrenzungen oder Ausschlüssen der Versicherungsschutz für alle durch den Vertrag Versicherten oder Mitversicherten entfällt, unabhängig davon, ob die Risikobegrenzung in der Person des Versicherungsnehmers oder eines Mitversicherten vorhanden ist. Das bedeutet zunächst, dass die VHV aus dem Vertrag heraus keine Deckung gewährt, wenn eine Risikobegrenzung eingetreten ist – egal wer diese zu verantworten hat. Man spricht hier von einem „cross over“-Prinzip.

Die Ausnahmen von diesem Prinzip sind die personalisierten Ausschlüsse, die rein auf das persönliche Fehlverhalten abstellen und in der Konsequenz hieraus auch nur dieses sanktionieren. Das bedeutet, dass bei Vorliegen eines personalisierten Ausschlusses der Deckungsschutz nur für denjenigen Versicherten entfällt, der den Ausschluss verwirklicht hat. Alle weiteren Versicherten oder Mitversicherten genießen hingegen den Deckungsschutz, als ob der Ausschluss nicht vorliegen würde.

**Beispiel:**

*Ein Angestellter des Architekten begeht vorsätzlich einen Planungsfehler, um einen unliebsamen Bauherrn zu schädigen, was auch eintritt. Der Architekt selbst hatte die Aufgabe vollständig seinem Angestellten überlassen und auch keine Veranlassung an dessen sonstiger Redlichkeit zu zweifeln.*

*Durch die vorsätzliche Schädigung besteht grds. kein Deckungsschutz. Allerdings handelt es sich um einen personalisierten Ausschluss, so dass der Deckungsschutz nur für denjenigen entfällt, der hier gehandelt hat,*

*namentlich den Angestellten. Für den Architekten, der sich das Verhalten seines Angestellten zurechnen lassen muss, besteht der Versicherungsschutz weiterhin.*

### **7.1.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden, bewusste Verstöße gegen Vorschriften (A1-7.1 ARCHIPROTECT®)**

Wer vorsätzlich einen Schaden herbeiführt genießt keinen Versicherungsschutz. Dieser Grundsatz findet sich in den ARCHIPROTECT® in A1-7.1.1 wieder. Vorsatz ist das Wissen und Wollen eines Schadenergebnisses. Es geht hierbei also nicht (nur) um die objektive Herbeiführung eines Schadens, sondern um die persönliche Einstellung des Versicherten, diesen Schaden zu wollen.

Mit diesem Ausschluss soll sichergestellt werden, dass die Gefahrengemeinschaft, die sich aus den berufshaftpflichtversicherten Architekten / Ingenieuren zusammensetzt, nicht mit Schäden belastet werden kann, die in Kenntnis eines Verstoßes gegen Vorschriften und Gesetze verursacht werden. Ansonsten wäre es z. B. für den Architekten / Ingenieur ohne jedes Risiko, wenn er gemeinsam mit dem Bauherrn gegen eine Bauauflage verstieße in der Hoffnung, die Baubehörde merke es bei der Bauabnahme nicht, und merke sie es doch, trete für den Schaden der Haftpflichtversicherer ein.

Ebenfalls keinen Versicherungsschutz haben diejenigen Versicherten, die einen Schaden durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) herbeigeführt haben (A1-7.1.2 ARCHIPROTECT®). Auch hier ist die Voraussetzung, dass bewusst gegen eine Regelung verstoßen wurde, d. h. es muss dem Versicherten bekannt gewesen sein, dass er sich pflichtwidrig verhält und diese Pflichtwidrigkeit muss dann bewusst eingegangen worden sein.

Hat der Architekt also wissentlich gegen ihm bekannte Pflichten verstoßen, obwohl ihm der Umfang des alternativen pflichtgemäßen Verhaltens bekannt war, besteht kein Versicherungsschutz (BGH VersR 1959, 691; BGH VersR 2001, 1103).

### **Beispiele:**

- *Baubeginn vor Erteilung der Baugenehmigung. (OLG Köln, Urteil v. 23.08.2005 – 9 U 204/04)*
- *Bewusstes Abweichen von bekannten DIN-Vorschriften bei Planung eines Dachs mit zu geringer Dachneigung. (OLG Hamm, Urteil v. 07.03.2007 – 20 U 132/06)*
- *Das Bauwerk wird ein Stockwerk höher erstellt, als nach dem Bebauungsplan erlaubt ist.*
- *Der Architekt gibt Abschlagsrechnungen frei, obwohl er sich bewusst nicht von Stand und Mangelfreiheit der Arbeitsleistungen des Bauunternehmens überzeugt hat. (OLG Köln BauR 1997, 343 = VersR 1997, 1345 = IBR 1998, 41)*

Im Gegensatz zum Vorsatz gibt es für den Versicherten bei A1-7.1.2 ARCHIPROTECT® aber mehrere Exkulpationsmöglichkeiten, d. h. Rechtfertigungsgründe, die das bewusst pflichtwidrige Verhalten betreffen.

Der Ausschluss greift zunächst einmal (A1-7.1.2 (1) ARCHIPROTECT®) nicht, wenn „nach den besonderen Umständen des Falles hinreichend Grund zur Annahme bestand“, dass der Verstoß entweder

- keine Nachteile für den Geschädigten zur Folge hat
- oder
- von dem Geschädigten oder sonst Berechtigten (Bauherr / Auftraggeber) genehmigt würde.

Allerdings hat der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte hier die Beweislast dafür, dass der Ausschluss nicht greifen würde. Dies kann manchmal einfach sein, aber oft auch – gerade in Bezug auf mögliche Personenschäden – schwierig:

Es handelt sich erst einmal um die Frage, ob der Geschädigte etwas nicht erleiden oder zustimmen würde, d. h. es muss immer geschaut werden, ob ein im Schadenfall Geschädigter den Umständen des Einzelfalles nach hier eine Zustimmung erteilt hätte. Alternativ hierzu ist in A1-7.1.2 (1) ARCHIPROTECT® aber auch die potenzielle Genehmigung durch einen sonst Berechtigten – ausdrücklich hier auch der Bauherr oder Auftraggeber – umfasst, welche als Annahme eher zu erreichen sein wird als die

Annahme, dass ein Geschädigter dem Schaden (gerade einem Personenschaden) zugestimmt hätte.

Da die Exkulpationsmöglichkeiten nicht voraussetzen, dass tatsächlich eine Zustimmung/ Genehmigung vorlag, sondern die Annahme des Versicherungsnehmers, dass eine solche erfolgen würde, ausreicht, dürfte der tatsächlich unter den Ausschluss fallende Bereich deutlich eingeschränkt sein.

Die Exkulpationsmöglichkeit nach A1-7.1.2 (1) ARCHIPROTECT® setzt aber immer die den Umständen nach gebotene Annahme voraus, d. h. immer eine subjektive Komponente, die auch leicht bestritten werden kann.

Es gibt aber auch immer Baubereiche, bei denen ein pflichtgemäßes Planen schlichtweg nicht möglich ist, bspw. wenn die **allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT)** aufgrund bausubstanzieller Gegebenheiten (Altbau) nicht einzuhalten sind.

Hierfür hat ARCHIPROTECT® mit der zweiten Alternative in A1-7.1.2 (2) eine Möglichkeit der Exkulpation geschaffen, die auf rein objektiven Voraussetzungen basiert:

Sollte der Architekt/Ingenieur bei einem Planungsauftrag feststellen, dass die vorgenannten allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) nicht einzuhalten sind oder auf Wunsch des Bauherrn / Auftraggebers nicht eingehalten werden sollen, muss der Versicherungsnehmer seinen Auftraggeber / Bauherrn nur auf die Abweichungen und etwaige Folgen schriftlich hinweisen, um den Ausschluss zu eliminieren. Eine Zustimmung ist ausdrücklich nicht erforderlich, es reicht allein, dass der Bauherr / Auftraggeber Kenntnis hat und einen Weiterbau nicht aktiv verhindert.

Sollte ein solcher schriftlicher Hinweis vom Versicherungsnehmer vorliegen, ist der Ausschluss abschließend gegenstandslos.

### **Beispiele:**

- *Ein Bauherr möchte an seiner Dachterrasse bodentiefe Fensterelemente haben, die die vorgeschriebenen 10 cm Höhenabstand zum*

*Terrassenboden nicht einhalten können. Eine alternative Wasserableitung durch Drainagemaßnahmen möchte der Bauherr aus ästhetischen Gründen ebenfalls nicht. Bei einem Starkregen kommt es zu einem Rückstau des Wassers auf der Terrasse von 5 cm Höhe und einen Eintritt in das Gebäude.*

*Hier hat der Bauherr dem Architekten vorgeschrieben, dass dieser die schützenden Vorschriften nicht einhält. Damit (sofern der Architekt dies nachweisen kann) liegt die 1. Exkulpationsmöglichkeit der Annahme der Genehmigung durch den Geschädigten (Wasserschaden des Bauherrn) vor.*

*Sofern der Architekt den Bauherrn auf diesen Umstand schriftlich hingewiesen hätte, würde zudem auch die 2. Exkulpationsmöglichkeit einschlägig sein.*

- *Bei einer Altbausanierung können aufgrund eines bestehenden Denkmalschutzes die vorgeschriebenen Anforderungen für eine energetische Ausführung nicht eingehalten werden.*

*Da es objektiv hier nicht möglich ist, alle rechtlichen Anforderungen gleichzeitig einzuhalten, kann davon ausgegangen werden, dass der Verstoß entsprechend genehmigt wird oder wurde.*

*Auch hier kann sich der Planer durch einen schriftlichen Hinweis zusätzlich sicher exkulpieren.*

- *Ein Architekt lässt in einem Mehrfamilienwohnhaus ein Treppengeländer anbringen, welches keinen Kletterschutz bietet, sondern durch Quersprossen geradezu zum Hochklettern einlädt. Ein Kind eines Besuchers dieses Hauses klettert das Geländer hoch, stürzt in die Tiefe und verletzt sich.*

*Hier wird es eher keine Exkulpationsmöglichkeit nach A1-7.1.2 (1) ARCHIPROTECT® geben: Der Architekt kann gerade nicht davon ausgehen, dass ein fehlender Kletterschutz bei einem Treppengeländer nicht zu einem Personenschaden führen könnte. Ebenfalls wird er es schwer haben nachzuweisen, dass das geschädigte Kind (bzw. die Eltern) oder der Bauherr/Auftraggeber dem vorschriftswidrigen Geländer zugestimmt hätten.*

*Allerdings besteht hier die 2. Exkulpationsmöglichkeit für den Versicherungsnehmer, indem der dem Bauherrn/Auftraggeber die Abweichung schriftlich anzeigt – und es für den Erhalt des Deckungsschutzes egal ist, ob dieser darauf reagiert.*

Beide Ausschlüsse haben aber – da personalisiert – unter ARCHIPROTECT® die Besonderheit, dass nur der Versicherungsanspruch desjenigen, der vorsätzlich bzw. bewusst pflichtwidrig gehandelt hat, ausgeschlossen bleibt. Bei beiden Vorschriften findet A1-2.3 ARCHIPROTECT® keine Anwendung, d. h. die Vorschrift, nach der der Deckungsschutz immer entfällt, egal wer die Risikobegrenzung oder den Ausschluss verwirklicht hat, ist aufgehoben.

Damit ergibt sich die Situation, dass geprüft werden muss, wer den Ausschluss verwirklicht hat. Hat der Versicherungsnehmer selbst den Ausschluss zu verantworten, egal ob durch eigenes Handeln oder Unterlassen durch ein „Wegschauen“ bei objektiv erkennbaren Fehlern, besteht kein Deckungsschutz.

Hat aber ein Mitversicherter, bzw. ein Angestellter des Versicherungsnehmers, den Ausschluss verwirklicht, ohne dass den Versicherungsnehmer selbst eine Mitverantwortung hierfür trifft (bspw. durch eine Überwachungsverpflichtung), so entfällt nur der Versicherungsanspruch des Angestellten, nicht jedoch derjenige des Versicherungsnehmers. Dies würde bedeuten, dass die VHV den Anspruch des Geschädigten zunächst abwehrt oder befriedigt, sich danach aber im Regressweg die Aufwendungen vom Verantwortlichen zurückholen würde.

Neu seit den ARCHIPROTECT® 2023 ist in A1-7.1.3 ein Abwehrschutz selbst beim Vorwurf des Vorsatzes oder der wissentlichen Pflichtverletzung:

Hintergrund ist, dass oft zwar ein entsprechender Vorwurf im Raum stehen kann, der Versicherungsnehmer aber selbst davon ausgeht, dass dieser Vorwurf nicht zutrifft, sondern maximal eine fahrlässige Verfehlung vorliegt.

Mit dem grundsätzlichen Vorwurf wäre aber schon der Ausschluss gegeben und der Versicherungsnehmer müsste seine „Unschuld“ im Bereich Vorsatz / wissentliche Pflichtverletzung allein und ohne Hilfe der VHV versuchen zu beweisen. Um diese für den Versicherungsnehmer unschöne Situation abzumildern, gewährt die VHV trotz des Vorwurfes zunächst Abwehrrechtsschutz bis zur rechtskräftigen Feststellung, d. h. bis zu

einem Gerichtsentcheid im Haftungsprozess, der sich auch mit dem gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Vorwurf und dessen subjektiver Verwirklichung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) befasst.

Sollte sich dann allerdings herausstellen, dass die Voraussetzungen des Ausschlusses gegeben sind (aufgrund der mannigfaltigen Exkulpationsmöglichkeiten faktisch nur der Vorsatz), entfiere der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hätte der VHV sämtliche für die Abwehr aufgewendeten Kosten zu erstatten.

### **7.1.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen (A1-7.2 ARCHIPROTECT®)**

Versicherungsansprüche sind ebenfalls dann ausgeschlossen, wenn ein Versicherter in Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit entweder Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten erbracht hat.

Während die erste Alternative bei Architekten / Ingenieuren eher selten unter den gedeckten Bereich fallen wird, ist die Kenntnis von einer mangelhaften Arbeit schon präserter:

Wenn der Architekt einen Planungsfehler begeht, dieses noch vor Verwirklichung im Bauwerk erkennt aber nicht mehr korrigiert, greift der Ausschluss.

Aber auch hier handelt es sich um einen persönlichen Ausschluss, d. h. der A1-2.3 ARCHIPROTECT® findet keine Anwendung. Die Konsequenzen hieraus sind die gleichen wie unter Ziffer 7.1.1 schon erläutert.

### **7.1.3 Übertragung von Krankheiten (A1-7.6 ARCHIPROTECT®)**

Auch der Ausschluss in A1-7.6 ARCHIPROTECT® ist grds. vom Risiko nicht von der Versichertensolidarität in verantwortlicher Art und Weise tragbar: Wenn ein Versicherungsnehmer im Zuge seiner Berufsausübung mit anderen Personen in Kontakt kommt, aber weiß, dass er an einer ansteckenden Krankheit leidet, dann kann es nicht der Versichertengemeinschaft obliegen, etwaige sich aus einer Übertragung erfolgende Ansprüche zu übernehmen.

Anders sieht es aus, wenn der Versicherungsnehmer seine Erkrankung

nicht kannte und auch nicht grob fahrlässig kennen musste. Sollte er dies nachweisen können, wären auch Ansprüche (wegen Personenschäden) aus der Übertragung von Krankheiten im Zuge der Berufsausübung, also gerade nicht im Zusammenhang mit anderen privaten Aktivitäten, mitversichert.

Da die Kenntnis des Versicherungsnehmers von der Krankheit wieder eine rein subjektive Voraussetzung darstellt, ist auch dieser Ausschluss als personalisierter Ausschluss ausgestaltet, so dass der Versicherungsschutz nur für den letztendlich „Kranken“ entfallen würde.

Der Ausschluss – diesmal aber nicht personalisiert, sondern allgemein – gilt auch entsprechend für Sachschäden aus der Übertragung von Krankheiten durch Tiere des Versicherungsnehmers.

#### **7.1.4 Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen (A1-7.8 ARCHIPROTECT®)**

Der dritte personalisierte Ausschluss ist der bewusste vorschrifts- oder pflichtwidrige Umgang mit brennbaren / explosiven Stoffen.

Auch bei A1-7.8 ARCHIPROTECT® handelt es sich um ein sanktioniertes persönliches Fehlverhalten, so dass A1-2.3 ARCHIPROTECT® keine Anwendung findet und damit nur für denjenigen der Versicherungsschutz entfällt, der den Ausschluss verwirklicht hat.

## **7.2 SONSTIGE ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE**

Neben den personalisierten Ausschlüssen gibt es auch Risiken, die aufgrund des Schadenpotentials oder hinsichtlich der Abgrenzung zu anderen Versicherungssparten (wie bspw. der Kraftfahrtversicherung) nicht unter den Deckungsschutz der Berufs-Haftpflichtversicherung fallen.

### **7.2.1 Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht (A1-7.3 ARCHIPROTECT®)**

Nach A1-7.3 ARCHIPROTECT® sind Ansprüche aus Leasing, Leihe oder verbotener Eigenmacht ausgeschlossen. Dies folgt bereits aus der Berufsbildklausel, da die angesprochenen Rechtsverhältnisse grds. nichts mit der eigentlichen (versicherten) beruflichen Tätigkeit zu tun haben.

Allerdings gibt es – wie bereits dargestellt – Situationen, in denen ein Versicherungsnehmer auch zur Ausübung seines Berufes auf Überlassungsverhältnisse (zumindest im Bereich Leasing oder Leihe) zurückgreifen muss. Dies dürfte vor allem bei kurzfristig benötigten Arbeitsgeräten und -maschinen der Fall sein. Der Systematik der ARCHIPROTECT®-Bedingungen folgend sind aber die Bereiche, bei denen es um Überlassungsverhältnisse im Rahmen des Versicherungsschutzes geht, nicht über die Ausschlüsse, sondern über die positiven Risikobeschreibungen in A1-6 ARCHIPROTECT® geregelt.

Entsprechend gibt es z. B. in A1-6.25.2 ARCHIPROTECT® die Mitversicherung auch für Leihe und einen Verweis, dass diese Regelung vom Ausschluss nach A1-7.3 ARCHIPROTECT® abweicht. Das gleiche gilt i. Ü. für die zwar nicht unbedingt dem Berufsbild zuzuordnenden, aber trotzdem mitversicherten Bereiche des Haus- und Grundbesitzes.

Aus dem gleichen Grund der abschließend positiven Risikobeschreibungen erfolgte auch der Wegfall eines Ausschlusses im Bereich der Miete und – seit den 2023iger Bedingungen – der Pacht. Beides ist in den älteren Produktgenerationen noch enthalten. Miet-/ Pachtsachschäden sind in ARCHIPROTECT® nunmehr abschließend positiv in A1-6.25 geregelt, so dass es eines gesonderten allgemeinen Ausschlusses nicht mehr bedurfte.

### **7.2.2 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen (A1-7.4 ARCHIPROTECT®)**

Der Ausschluss in A1-7.4 ARCHIPROTECT® erfolgt aufgrund der notwendigen Abgrenzung zur Produkt-Haftpflichtversicherung. Der Architekt/Ingenieur stellt innerhalb seines Berufsbildes keine Produkte her, sondern ist für die (geistige) Arbeit der Planungsleistung verantwortlich.

### **7.2.3 Gentechnik (A1-7.5 ARCHIPROTECT®)**

Der Ausschluss von Schäden, die auf gentechnische Arbeiten oder gentechnisch veränderte Organismen zurückzuführen sind, erfolgt aufgrund der Tatsache, dass dies für einen auf der Berufssolidarität von Architekten und Ingenieuren basierenden Versicherer risikotechnisch nicht tragbar wäre, so dass hier in keinem Fall eine Mitversicherung existieren kann.

#### **7.2.4 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Raumfahrzeuge, Wasserfahrzeuge (A1-7.7 ARCHIPROTECT®)**

A1-7.7 ARCHIPROTECT® (die sog. Benzinklausel) enthält die Abgrenzung zur Kraftfahrzeugversicherung bzw. allen weiteren derartigen Versicherungen, die mit sich selbst bewegenden Transportmaschinen in Verbindung stehen.

Allerdings gibt es hierzu innerhalb der ARCHIPROTECT® Ausnahmen: Sowohl bei den unter A1-6.19.1.2 (selbstfahrende Arbeitsmaschinen) als auch bei A1-6.19.3 (Flugdrohnen), A1-6.19.4 (Wasserfahrzeugen) und A1-6.22.3 ARCHIPROTECT® (Mallorca-Police) existieren Mitversicherungen, die ausdrücklich den Ausschluss nach A1-7.7 ARCHIPROTECT® diesbezüglich außer Kraft setzen.

Außerhalb dieser in A1-6 abschließend positiv geregelten Sondernutzungen bleibt der allgemeine Ausschluss aber bestehen.

#### **7.2.5 Umweltrisiko (A1-7.9 ARCHIPROTECT®) bzw. Anfeindungen, Schikanen, Belästigungen und sonstige Diskriminierungen (A1-7.10 ARCHIPROTECT®)**

In A1-7.9 ARCHIPROTECT® ist das Umweltrisiko, in A1-7.10 ARCHIPROTECT® das „Benachteiligungsrisiko“ ausgeschlossen.

Dies allerdings nicht, weil hierfür keine Deckung besteht, sondern ausschließlich, weil diese beiden Risikobereiche gesondert in Abschnitt A3 (Umweltrisiko) bzw. A4 (AGG-Haftung) ARCHIPROTECT® für den Versicherungsnehmer geregelt sind. Um hier keine doppelten Vorgaben zu machen, erfolgt eine „Nullstellung“ dieser Risikobereiche unter dem Abschnitt A1 und der Verweis auf die umfassenden Regelungen in den anderen Abschnitten.

#### **7.2.6 Verletzung von Schutz- und Urheberrechten, Vergabe von Lizenzen (A1-7.12 ARCHIPROTECT®)**

Ausgeschlossen bleiben in ARCHIPROTECT® Ansprüche aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten. Das gleiche gilt für Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen.

**Beispiel:**

*Ein Architekt bewirbt sich mit einer Bildermappe, wobei er von einigen dort abgebildeten Gebäuden keine Rechte an den Bildern hat. Der Rechteinhaber macht die entgangenen Lizenzkosten als Schadenersatz gelten.*

Anhand des Beispiels wird schon die Intension des Ausschlusses klar: Schadenersatzansprüche in diesem Bereich erstrecken sich auf nicht gezahlte Lizenzkosten. Es kann aber nicht sein, dass ein Versicherungsnehmer Kosten, die er selbst aufzuwenden hat, durch einen Verstoß auf die Haftpflichtversicherung abwälzen kann.

**7.2.7 Vermittlungstätigkeiten (A1-7.13 ARCHIPROTECT®)**

Hauptsächlich deklaratorisch zur Klarstellung sind durch A1-7.13 ARCHIPROTECT® auch alle Ansprüche aus Vermittlungstätigkeiten ausgeschlossen: Diese gehören aber schon von vornherein nicht zum versicherten Berufsbild eines Architekten oder Ingenieurs.

**Beispiel:**

*Ein vermitteltes Grundstück besitzt, wie sich nachträglich herausstellt, nicht die vom Auftraggeber gewünschten Eigenschaften, so dass es nicht in der beabsichtigten Weise genutzt werden kann, wodurch dem Auftraggeber ein Vermögensschaden entsteht.*

**7.2.8 Zahlungsvorgänge, Kassenführung (A1-7.14 ARCHIPROTECT®)**

Schäden aus Zahlungsvorgängen aller Art sowie aus der Kassenführung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Damit sind auch Überzahlungen beim Bargeldverkehr und bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie Zahlungen an einen falschen Empfänger nicht versichert.

Etwas anderes gilt, wenn die Überzahlung die Folge einer mangelhaften Rechnungsprüfung oder einer fehlerhaften Abschlagszahlung ist. In diesen Fällen besteht Versicherungsschutz. Erhebt der Bauherr hier beispielsweise Schadenersatzansprüche, weil er den überzahlten Betrag infolge Zahlungsschwierigkeiten des betreffenden Unternehmers nicht zurückerhalten kann, greift der Ausschluss nicht.

Unter den Ausschluss fallen zudem die Tatbestände der Untreue und Un-

terschlagung. Bei der Veruntreuung handelt es sich um den im Strafgesetzbuch (StGB) in § 266 mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe – in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren – belegten Tatbestand, der die vorsätzliche Verletzung der Pflicht zur Betreuung fremder Vermögensinteressen durch Benachteiligung des Treugebers beinhaltet.

Es besteht nicht nur dann keine Deckung, wenn der Versicherungsnehmer oder die sonstigen versicherten Personen die Veruntreuung begangen haben, sondern auch dann, wenn die Untreue durch nicht mitversicherte Personen (z. B. unterbeauftragte selbstständige Architekten), deren Verhalten sich der Architekt anrechnen lassen muss, erfolgte.

### **7.3 ÜBERSCHREITUNG VON BAUZEITEN, BAUKOSTEN, TERMINEN UND FRISTEN (A1-7.11 ARCHIPROTECT®)**

A1-7.11 ARCHIPROTECT® ist eine der „Kernregelungen“ in der Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure. Obwohl als Abschluss formuliert, beinhaltet die Regelung im Hinblick darauf, welche Umstände nicht benannt sind, faktisch eine Beschreibung des insoweit mitversicherten Risikos.

Dabei ist A1-7.11 ARCHIPROTECT® zweigeteilt:

- A1-7.11.1 ARCHIPROTECT® betrifft die Überschreitung von festgelegten Bauzeiträumen und (eigenen) Fristen und Terminen.
- A1-7.11.2 ARCHIPROTECT® befasst sich mit der Problematik der Überschreitung von Baukosten.

#### **7.3.1 „Fristen und Termine“ (A1-7.11.1 ARCHIPROTECT®)**

Die Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure gewährt Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche, denen der Versicherungsnehmer aufgrund von Verstößen ausgesetzt ist, die bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen wurden. Nicht versichert sind die Erfüllung von Verträgen sowie die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung.

Demnach sind auch Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen (A1-7.11.1 ARCHIPROTECT®) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, denn es handelt sich hierbei um

Verzugsschäden, die aus einer mangelhaften Vertragserfüllung resultieren. Der Ausschluss der Bauzeit hingegen, d. h. ein fest zugesagter Termin zur Fertigstellung, ist vom Grunde her erst einmal rein vertraglicher Natur und damit nicht versichert; darüber hinaus ist dies aber auch ein Risiko, welches generell nicht der Versichertengemeinschaft aufgelegt werden kann, ohne dass es zu wirtschaftlichen Verfehlungen käme.

A1-7.11.1 ARCHIPROTECT® verwendet die Begriffe „Fristen“, „Termine“ und „Bauzeit“.

- Unter „Fristen“ sind feste, in sich abgeschlossene Zeiträume zu verstehen. Hierbei muss es sich bezogen auf den Ausschluss um „eigene Fristen und Termine“ handeln, d. h. solche, die der Versicherungsnehmer vertraglich übernommen hat. Dabei kommt es ausschließlich darauf an, dass es sich um eine vom Versicherungsnehmer selbst übernommene Frist handelt. Eine solche bleibt auch eine eigene Frist, wenn der Versicherungsnehmer die Bearbeitung und damit die „Kontrolle“ über die Frist weitervergeben würde.
- Der „Termin“ ist ein Zeitpunkt, der sich am Ende einer Frist befindet.
- Die „Bauzeit“ ist lediglich ein Unterfall der „Fristen“ und „Termine“. Es handelt sich hierbei um die vertraglich zugesagte Bauzeit.

Auch wenn A1-7.11.1 ARCHIPROTECT® als Ausschluss formuliert ist, ergibt sich aus der Abgrenzung zum oben Beschriebenen zunächst als Ergebnis, was nicht betroffen und damit versichert ist:

- Das Versäumen einer fremden Pflicht, z. B. die nicht rechtzeitige Beantragung von Fördermitteln durch den Architekten, obwohl dieser seine Mitwirkung im Fördermittelverfahren mit dem Bauherrn vereinbart hat.
- Zeitüberschreitungen als Folge von Bauwerksmängeln oder -schäden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Mängel oder Schäden durch einen Planungs-, Koordinations-, Überwachungs- oder sonstigen Fehler des Versicherten entstanden sind.
- Falsche Anweisungen des Architekten /Ingenieurs, die zu einem Verzögerungsschaden führen.
- Eine mangelhafte Planung oder Bauleitung, die Bauzeitverzögerungen zur Folge hat.

Bei der mangelhaften Planung ist jedoch zu unterscheiden:

- handelt es sich um eine unvollständige Planungsleistung, d. h.

wird beispielsweise eine technisch erforderliche Detailplanung versehentlich vergessen, liegt zwar eine unvollständige aber eben auch fehlerhafte Planung vor, für deren Folgen (auch Verzögerungsfolgen) Versicherungsschutz besteht;

- handelt es sich um eine nicht gelieferte Planungsleistung, d. h. hat sich der Architekt /Ingenieur beispielsweise zur Erstellung einer technisch nicht zwingend erforderlichen Detailplanung vertraglich verpflichtet, diese dann aber nicht geliefert, so besteht für den hierdurch eingetretenen Verzugschaden kein Versicherungsschutz.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind dagegen beispielsweise:

- Verzugschäden aufgrund eines vom Architekten nicht oder verspätet erstellten Plans.
- Ansprüche eines Dritten gegen den Architekten wegen Schäden, die aus der Nichteinhaltung der vertraglich zugesagten Bauzeit („Überschreitung der Bauzeit“) oder einer sonstigen vertraglich vereinbarten Frist resultieren.

### **7.3.2 Schäden aus der Überschreitung ermittelter Kosten (A1-7.11.2 ARCHIPROTECT®)**

Auch wenn die sog. Kostenklausel als Ausschluss formuliert ist, es ist doch bedeutend, was von diesem nicht erfasst wird:

Durch den Ausschluss sind nur solche Ansprüche erfasst, bei denen es sich um sog. Soviesokosten handelt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen und Kostenanschlägen (mit Ausnahme der Aufwendungen, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objekts sowieso angefallen wären – „Soviesokosten“), mitversichert sind!

#### **7.3.2.1 Haftungsgrundsätze und Schadenberechnung bei Kostenüberschreitungen**

Bevor darauf eingegangen wird, welche Schäden aufgrund der Kostenklausel in den ARCHIPROTECT® deckungsrechtlich eingeschlossen sind, ist es wichtig, auf bestimmte Haftungsgrundsätze in Bezug auf die fehlerhafte Kostenermittlung durch den Architekten hinzuweisen.

Eine Haftung des Architekten bei Kostenüberschreitungen kommt nach §§ 634ff. BGB oder wegen einer Pflichtverletzung nach §§ 280ff. BGB in Betracht. Voraussetzung für die Haftung ist folglich eine vom Architekten zu vertretende Kostenüberschreitung infolge derer dem Bauherrn ein Schaden entstanden ist.

Nicht jede Überschreitung der vom Architekten ursprünglich ermittelten Kosten wird als pflichtwidrig angesehen. Die Rechtsprechung und juristische Literatur billigen dem Architekten bei der Ermittlung der voraussichtlichen Baukosten einen gewissen Spielraum zu, bevor eine objektive Pflichtverletzung des Architekten angenommen wird. Es wird hierbei berücksichtigt, dass jedes Bauvorhaben mit vielen Unsicherheitsfaktoren und Unwägbarkeiten verbunden ist. Bereits eine längere Bauzeit – bedingt durch ungünstige Wetterverhältnisse, Streiks, nachbarrechtliche Streitigkeiten etc. –, unvorhergesehene Materialpreis- oder Lohnsteigerungen, Änderungen von Rechtsvorschriften oder DIN-Normen, die eine aufwendigere Bauweise notwendig machen, können erhebliche Mehrkosten verursachen. Deshalb sollen Kostenermittlungen des Architekten bis zu einer angemessenen Grenze überschritten werden dürfen, ohne dass von einem vom Architekten zu vertretendem Fehler gesprochen werden kann.

Bei der Bestimmung der Toleranzgrenze wird auf den Verbindlichkeitsgrad der jeweiligen Kostenermittlung abgestellt. Hierzu haben sich aus der Rechtsprechung und Literatur folgende Regeln herausgebildet. Die hierbei verwendeten Bezeichnungen Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenanschlag sind technische Begriffe aus der DIN 276. Nach der HOAI 2009 waren diese in den Lph. 2, 3 und 7 nacheinander durchzuführen. Auch mit der HOAI 2013 – und jetzt der HOAI 2021 – sind diese Verpflichtungen beibehalten worden, wobei in der Lph. 7 nicht mehr konkret auf die DIN 276 verwiesen wird. Der Regelungsinhalt wurde hierdurch aber nicht geändert.

- Bei einer überschlägigen, nicht in der DIN 276 geregelten, als vorläufig bezeichneten vorvertraglichen Kostenprognose (Kostenüberschlag), kommt eine objektive Pflichtverletzung des Architekten nur bei einer besonders groben Fehleinschätzung in Betracht, die deutlich über 30 % liegen muss.

- Auch an die Genauigkeit der Kostenschätzung, die im Rahmen der Vorplanung erfolgt, dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Der Toleranzrahmen wird hier bei etwa 30 % angesiedelt.
- Der Genauigkeitsgrad bei der Kostenberechnung, die im Rahmen der Entwurfsplanung erfolgt, soll dagegen wesentlich höher liegen. Hier geht man von einem Toleranzrahmen von 20–25 % aus.
- Die höchste Präzision muss der im Rahmen der Lph.7 zu erstellende Kostenanschlag aufweisen, da zu diesem Zeitpunkt dem Architekten nähere Kenntnisse über die Bauabwicklung zur Verfügung stehen. Der dem Architekten zugewilligte zulässige Spielraum liegt hier bei 10–15 %.

Bei der Bestimmung der Höhe des auf die Kostenüberschreitung zurückzuführenden Schadens sind diese Prozentsätze zu berücksichtigen, jedoch nur dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine individuelle Festsetzung des Toleranzrahmens, die von den o. g. Prozentsätzen abweichen kann, nicht möglich ist.

Die Gewährung eines Toleranzrahmens bei der Bestimmung der vom Architekten / Ingenieur zu vertretenden Kostenüberschreitung hat zur Folge, dass nur die über diese Spielräume hinausgehenden Mehrkosten bzw. die durch diese Mehrkosten bedingten zusätzlichen Aufwendungen des Bauherrn als die im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht grundsätzlich erstattungsfähigen Schäden angesehen werden.

Aber selbst dann muss noch kein Schaden vorliegen:

Zum einen besteht nach ständiger Rechtsprechung bereits keine Haftung für den Fall, dass es sich bei den Mehrkosten um Sowiesokosten handelt. Sowiesokosten sind solche, die bei von vornherein ordnungsgemäßer Planung bzw. hier Kosteneinschätzung ohnehin angefallen wären.

Zum anderen muss sich der Bauherr einen etwaigen Vorteilsausgleich anrechnen lassen. Dies bedeutet, dass er sich eine wirtschaftliche Höherwertigkeit des Bauvorhabens im Vergleich zum ursprünglichen Ansatz anrechnen lassen muss. Oder anders ausgedrückt: Der Bauherr hat nur dann einen Schaden, wenn sich die höheren Baukosten nicht auch in einer entsprechenden Wertsteigerung des Bauvorhabens widerspiegeln.

Problematisch wird dies für den Architekten / Ingenieur dann, wenn ein Bauherr durch anderweitige vertragliche Verpflichtungen Mehrkosten am Bau nicht weitergeben bzw. nicht in einen werthaltigen Vorteil umwandeln kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Bauträger ein Haus bereits vor der Errichtung zu einem Festpreis veräußert, sich dann im Zuge der Bautätigkeit aber herausstellt, dass dieser Preis entgegen der ursprünglichen Schätzung die Kosten nicht decken kann.

Von einem Fehler bei der Kostenermittlung zu unterscheiden ist die Situation, dass es zu einer Kostenmehrung und ggf. Überschreitung der Baukosten kommt, da der Architekt einen Planungsfehler begangen hat, dessen Beseitigung zu einem höheren finanziellen Aufwand führt. Sofern hierbei ein Verschulden des Architekten / Ingenieurs vorliegt, haftet dieser in Höhe der Mehrkosten gegenüber dem Bauherrn, für eine Toleranzregelung o. ä. ist hierbei kein Raum.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass ein Schadensersatzanspruch gegen den Architekten wegen einer pflichtwidrigen Kostenüberschreitung nur dann geltend gemacht werden kann, wenn dem Architekten zuvor eine Möglichkeit zur Nachbesserung seiner Leistung – soweit dies im Hinblick auf den Stand der Bauarbeiten noch möglich war – gesetzt wurde. Dem Architekten muss – was oft übersehen wird – die Gelegenheit gegeben werden, die Planung zu ändern und den Kostenrahmen auf das vorgegebene Kostenlimit zu senken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben dargestellten bei der Feststellung der Schadenhöhe zu beachtenden Grundsätze keine VHV-Besonderheit darstellen. Es handelt sich dabei vielmehr um allgemein gültige Schadenberechnungsregeln des deutschen Haftungsrechts, die bei der Feststellung der Höhe des erstattungsfähigen Schadens angewendet werden.

### **7.3.2.2 Regelungsgehalt der Kostenklausel als Ausschluss**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Ausschlusstatbestand nur dann gilt, wenn eine Kostenüberschreitung auf einem Kostenermittlungsfehler beruht, d. h. auf einem Analyse- oder Rechenfehler. Planungsfehler, die zu einer Kostenüberschreitung führen, sind nicht vom Ausschluss erfasst.

Der Ausschluss greift dann aber bei jedem Anspruch, der sich auf die Überschreitung der tatsächlichen Baukosten in Bezug auf die vom Architekten / Ingenieur ermittelten Kosten bezieht, sofern es sich um Sowiesokosten handelt. Auf ein Verschulden des Architekten / Ingenieurs kommt es für die Frage des Versicherungsschutzes nicht an!

Die Kostenfestsetzung gem. DIN 276 (in der Lph. 8 HOAI abverlangt) ist nicht vom Ausschluss betroffen.

### **Sowiesokosten**

Sowiesokosten im Sinne der Kostenklausel sind aus technischer Sicht zu bewerten.

Für das Versicherungsverhältnis ist irrelevant, ob der Versicherungsnehmer seinem Geschäftspartner einen Vorteilsausgleich entgegenhalten kann oder nicht: Wenn – unabhängig von der tatsächlichen vertraglichen Gestaltung – es sich aus technischer Sicht um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären, greift der Ausschluss.

Im erwähnten Beispielsfall, wenn der Bauherr das Gebäude bereits zu einem Festpreis weiter veräußert hat, Preissteigerungen also wirtschaftlich nicht mehr weitergegeben werden können, greift der Ausschluss ein. Dem Architekten / Ingenieur wären zwar haftungsrechtlich die Argumente der Sowiesokosten und des Vorteilsausgleiches abgeschnitten – für die deckungsrechtliche Bewertung hat dies aber keine Auswirkungen.

Anders stellt sich die Situation bei verlorenen Zuschüssen oder Fördergeldern dar, sofern diese nicht nachgeholt werden können:

Wenn ein Bauherr einen Förderantrag auf Basis einer (fehlerhaft zu niedrigen) Kostenanalyse/ -berechnung einreicht und bewilligt bekommt, sich nachher aber herausstellt, dass er bei einer von vornherein korrekten Kostenermittlung einen höheren Betrag hätte beantragen können und auch bewilligt bekommen hätte, hat der Bauherr in Höhe der verloren gegangenen Fördergelder einen Schaden.

Solche Schadenpositionen – ebenso wie ein möglicher Nachfinanzie-

rungsschaden – sind nicht von der Kostenklausel betroffen. Im Gegensatz zu der o. g. Situation handelt es sich hierbei nicht um die tatsächlichen Sowiekosten, sondern um Finanzierungskosten und damit Folgekosten der eigentlichen Bausummensteigerung.

Die höheren Baukosten selbst sind weiterhin nicht gedeckt, reine höhere Finanzierungskosten, bspw. eine negative Zinsdifferenz, als Folgekosten aber schon. Gleiches gilt für eine Förderung, die im Nachhinein nicht mehr zu den ursprünglichen Konditionen realisiert werden kann.

Damit sind solche verlorenen Zuschüsse auch unter der in den ARCHIPROTECT® enthaltenen Klausel vom Versicherungsschutz umfasst!

### **Abwehrrechtsschutz**

Ohne Rücksicht auf die deckungsrechtliche Situation gewährt ARCHIPROTECT® außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrrechtsschutz in Bezug auf die (technischen) Sowiekosten. Eine Deckung der Sowiekosten selbst ist damit nicht verbunden.

### **Exkurs: Baukostenobergrenzen / Baukostengarantie**

#### **Baukostenobergrenze**

*Mit einer Baukostenobergrenze vereinbaren die Parteien, dass insgesamt ein bestimmter Betrag nicht überschritten werden darf. Dies kann ausdrücklich erfolgen, indem die Parteien einvernehmlich eine bestimmte Bausumme als Obergrenze festlegen, aber auch konkludent, wenn für den Architekten/Ingenieur in einem Gespräch erkennbar ist, dass die Bauherren maximal eine genannte Summe auszugeben bereit sind. Der Versicherungsnehmer sollte hier besondere Aufmerksamkeit bzw. Vorsicht walten lassen, um nicht später ggf. unbeabsichtigt an eine Baukostenobergrenze gebunden zu sein.*

*Die vertragliche Vereinbarung einer Baukostenobergrenze stellt zunächst eine Beschaffenheitsvereinbarung (im Sinne des § 633 BGB) des Architektenvertrages dar, d. h. dass bei jeder Überschreitung die Leistung des Architekten mangelbehaftet ist. Dies hat zunächst nur Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber, d. h. konkret ggf. auf die Gegenleistung, das Honorar des Architekten/Ingenieurs.*

*Voraussetzung für einen Anspruch gegen den Architekten / Ingenieur ist aber, dass diesen ein Verschulden an der Überschreitung trifft. Dies kann bspw. in einer fehlerhaften Berechnung der ursprünglichen Kostensätze, die als Grundlage zur vereinbarten Obergrenze herhalten, liegen. Es können aber auch Planungsfehler vorkommen, die sich bei nachträglichen Änderungen oder Mangelbeseitigung in höheren Kosten niederschlagen und damit die Obergrenze überschritten wird.*

*Im Gegensatz zu einem sonstigen Überschreiten von ermittelten Kosten stehen dem Architekten / Ingenieur durch die Vereinbarung einer festen Kostengrenze keine Toleranzen zur Verfügung. Ebenso kann sich dieser gegenüber seinem Auftraggeber für das vertragliche Verhältnis nicht auf Soviesokosten berufen, sobald die Kostengrenze überschritten wurde – die Leistung bleibt weiterhin mangelbehaftet mit ggf. entsprechenden Folgen für das Honorar des Architekten / Ingenieurs.*

*Unabhängig von den vertraglichen Ansprüchen bestehen aber gesetzliche Ansprüche des Bauherrn auf Schadenersatz gegen den Architekten / Ingenieur, wenn dieser eine mangelhafte Leistung abgeliefert hat.*

*Der Auftraggeber muss zunächst einen Schaden nachweisen können, d. h. er muss wirtschaftlich schlechter gestellt sein als ohne den Fehler des Architekten / Ingenieurs. Dies bedeutet, dass sich der Auftraggeber den Vorteilsausgleich anrechnen lassen muss. Gleiches gilt für Soviesokosten, die grundsätzlich nicht als Schadenposition anerkannt werden.*

*Deckungsrechtlich kann die Vereinbarung einer Baukostenobergrenze ein Problem darstellen:*

*Nach A1-3.1 bzw. A1-3.2 ARCHIPROTECT® besteht Deckungsschutz nur für Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes.*

*Es kommt bei der Frage der Deckung insofern darauf an, ob es sich im konkreten Fall um einen (nicht versicherten) vertraglichen oder einen (versicherten) gesetzlichen Anspruch handelt.*

*Somit sind alle Ansprüche, die sich allein aus der Vereinbarung der*

*Kostenobergrenze begründen, als vertragliche Ansprüche nicht gedeckt, d. h. sobald ein Bauherr seine Ansprüche einzig damit begründet, dass der Architekt/Ingenieur eine zugesagte Obergrenze nicht eingehalten hat, besteht kein Deckungsschutz.*

*Gedeckt bleiben aber nach wie vor Ansprüche, die gesetzlich begründet werden können, bspw. Schadenersatz. Wenn der Bauherr aufgrund einer nicht eingehaltenen Beschaffensvereinbarung mit dem Architekten/Ingenieur einen solchen Anspruch hat, spielt es rechtlich keine Rolle, ob diese Beschaffenheit im Einzelfall eine Kostenobergrenze oder etwas anderes darstellt.*

### **Baukostengarantie**

*Bei der Baukostengarantie verpflichtet sich der Architekt/Ingenieur unabhängig der Umstände oder eines Verschuldens zur Einhaltung einer bestimmten Kostengrenze.*

*Ansprüche aus der Überschreitung einer Baukostengarantie stellen insoweit ebenfalls vertragliche Ansprüche und keine gesetzlichen Haftpflichtansprüche dar.*

*Auf einer Baukostengarantie beruhende Ansprüche fallen damit nicht unter die Versicherungsfalldefinitionen der A1-3.1 bzw. A1-3.2 ARCHIPROTECT® und sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.*

## 8 RECHTSSCHUTZRISIKEN

Die ARCHIPROTECT®-Bedingungen sind grds. thematisch in den einzelnen Abschnitten aufgegliedert. Aus diesem Grund wurden die mitversicherten Rechtsschutzrisiken nicht in den Abschnitt A1 bei den beruflichen Tätigkeiten integriert, sondern gesondert in Abschnitt A2 geregelt.

Die Rechtsschutzfunktionen von ARCHIPROTECT® stehen allerdings nicht allein, sondern sind immer im Zusammenhang mit den beschriebenen Berufs-Haftpflichttrisiken zu sehen; durch die Regelungen in Abschnitt A2 erfolgt insofern keine neue Risikobeschreibung, sondern eine Ergänzung der Deckungen aus Abschnitt A1.

### 8.1 STRAF-RECHTSSCHUTZ (A2-1 ARCHIPROTECT®)

Im Rahmen eines Schadenfalles, in dem es beispielsweise auch zu einem Personenschaden gekommen ist, kann sich durchaus ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder gar fahrlässiger Tötung anschließen. Der Architekt /Ingenieur benötigt in diesem Fall einen (Straf-)Verteidiger.

Zur Absicherung dieses Risikos bietet ARCHIPROTECT® bedingungs- gemäß Rechtsschutz für Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren.

Mitversichert sind die Verteidigungskosten aus dem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, welches aus der beruflichen Tätigkeit des Architekten resultiert, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind

- die angemessenen Kosten für die Verteidigung (die Angemessenheit bestimmt sich normalerweise – nicht notwendigerweise – nach der gesetzlichen Regelung, z. B. dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) sowie
- die Gerichtskosten und
- ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen (= Straftaten mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr), versichert, allerdings entfällt bei Straftaten rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, die Kosten zu erstatten, die für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens aufgewendet wurden.

Als Versicherungsfall gilt nach A2-1.4 ARCHIPROTECT® die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund einer beruflichen Tätigkeit gegen den Inhaber oder Mitarbeiter des versicherten Architektur- oder Ingenieurbüros während der Wirksamkeit des Berufs-Haftpflichtversicherungsvertrages.

Mit ARCHIPROTECT® ist der Strafrechtsschutz nicht auf Deutschland beschränkt, sondern gilt nach A2-1.6 ARCHIPROTECT® europaweit einschließlich der Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira. Europa ist hierbei im geografischen Sinn zu verstehen.

Kommt es im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu einer Geldstrafe/-buße, unterfällt diese naturgemäß nicht dem Versicherungsschutz.

## **8.2 AKTIVE HONORARKLAGE (A2-2 ARCHIPROTECT®)**

Behält der Auftraggeber wegen eines (behaupteten) Schadensersatzanspruchs einen Teil oder gar das ganze Honorar des Architekten oder Ingenieurs ein, so ist dieser ggf. dazu gezwungen, dieses einzuklagen.

Dieses Prozesskostenrisiko federt ARCHIPROTECT® damit ab, dass die VHV dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für diese sogenannte »aktive Honorarklage« gewährt und ihn somit bei der gerichtlichen Durchsetzung seiner Honorarforderung unterstützt.

Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass der Auftraggeber das Honorar wegen eines vermeintlichen Schadensersatzes einbehält. Ist der Bauherr aus anderen Gründen zahlungsunwillig oder gar zahlungsunfähig, besteht kein Versicherungsschutz für eine Honorarklage.

Voraussetzungen der Finanzierungen eines solchen Verfahrens sind nach A2-2.1 ARCHIPROTECT®,

- dass der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz des Berufs-Haftpflichtversicherungsvertrages fallen würde (also kein reiner Erfüllungsanspruch), die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Honorarforderung erklärt hat bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht und
- die Honorarforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist.

Der Nachweis obliegt in diesem Fall dem Versicherungsnehmer.

Die VHV trägt alsdann die Kosten des Verfahrens im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Honorarforderung.

Wird rechtsverbindlich festgestellt, dass die eingeklagte Honorarforderung ganz oder teilweise unbegründet ist, weil sich beispielsweise im Verlauf des Verfahrens herausstellt, dass ein anderer Grund als der versicherte behauptete Haftpflichtanspruch dazu geführt hat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz für die Kosten der Honorarklage (A2-2.3 ARCHIPROTECT®).

Auch im Falle der aktiven Honorarklage gilt die Prozessführungsbefugnis des Versicherers.

### **8.3 SCHLICHTUNGSVERFAHREN VOR ARCHITEKTENKAMMERN (A2-3 ARCHIPROTECT®)**

Für den Architekten und Bauherren besteht auch die Möglichkeit, sich bei einem eventuellen Streit über Honorarfragen untereinander einem Schlichtungsverfahren bei einer Schlichtungsstelle der eigenen Architektenkammer zu unterwerfen. Diese Schlichtung ist von den Schlichtungen bzw. Güteverfahren, die mögliche Mängel und damit mögliche Schadensersatzansprüche aus der Beauftragung zum Inhalt haben, zu differenzieren. Für Letztgenannte besteht nach A1-6.23.1.1 (2) ARCHIPROTECT® (siehe Ziffer 5.25.1.1) eine Kostenübernahme (nach Absprache mit der VHV).

Das Schlichtungsverfahren wird in einer von der Kammer beschlossenen Satzung geregelt, der sogenannten Schlichtungsordnung. Mit dieser Schlichtungsordnung wird in der Regel ein Schlichtungsausschuss eingerichtet, der die Aufgabe wahrnimmt, die aus der Berufsausübung resultierenden Streitigkeiten zwischen Architekten untereinander oder mit Dritten (z. B. dem Bauherrn) im Einvernehmen mit diesen Parteien zu regeln.

Mit ARCHIPROTECT® sind auch die Kosten für ein solches Schlichtungsverfahren abgedeckt. Die Deckung ist eine echte Rechtsschutzdeckung und muss nicht zwangsweise mit einem geltend gemachten Schadenersatzanspruch in Verbindung stehen. Es reicht, wenn sich der Versicherungsnehmer und der Bauherr hinsichtlich des Honorars in die Schlichtung begeben.

Da die VHV in der reinen Sparte „Rechtsschutz“ keine eigenen Leistungen anbietet, erfolgt die Abwicklung für A2-3 ARCHIPROTECT® seitens der NRV (Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG) aus Mannheim, die auch Risikoträgerin ist.

Die Meldung eines Anspruches aus A2-3 ARCHIPROTECT® muss aber aus dem bestehenden Versicherungsvertrag weiterhin gegenüber der VHV erfolgen, nur wird der Fall dann zur Bearbeitung nach Mannheim abgegeben.

#### **8.4 VERTRAGS- UND HONORARRECHTSSCHUTZ – SOFERN GESONDERT VEREINBART (A2-4 ARCHIPROTECT®)**

Nicht immer ist bei Honorar- oder sonstigen Streitigkeiten aus einem Bauvertragsverhältnis ein Schadenersatzanspruch (wenn auch nur behauptet) im Spiel. Auch wird sich nicht jeder Bauherr auf ein Schlichtungsverfahren vor der Berufskammer einlassen.

Mit dem gesondert abschließbaren Vertrags- und Honorarrechtsschutz kann der Versicherungsnehmer die hierdurch entstehende Rechtsschutzlücke schließen.

Als Ergänzung zur Berufs-Haftpflichtversicherung, die immer dann

Rechtsschutz gewährt, wenn es z. B. um die Abwehr von Schadenersatzansprüchen oder die gerichtliche Geltendmachung von Honorar geht, das aufgrund eines vermeintlichen Schadens vom Bauherrn einbehalten wird, bietet der Vertrags- und Honorarrechtsschutz für den Fall Versicherungsschutz, dass der Bauherr aus anderen Gründen zahlungsunwillig ist und die Honoraransprüche klageweise durchgesetzt werden müssen.

Der Vertrags- und Honorarrechtsschutz, der über die ARCHIPROTECT® der VHV von der NRV (Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG) aus Mannheim angeboten wird, deckt eine gerichtliche Honorargeltendmachung für den Fall, dass der Bauherr dieser Forderung keine Schadenersatzansprüche entgegenstellt.

Als reiner Rechtsschutz erfolgt die Abwicklung der Ansprüche auf Basis der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) der NRV, allerdings sind diese in A2-4 ARCHIPROTECT® – soweit den Anspruch des Versicherungsnehmers betreffend – auch wiedergegeben.

**Beispiel:**

*Ein Ingenieurbüro erbringt Leistungen in Höhe von 60.000 EUR und stellt diese in Rechnung. Der Auftraggeber erhebt den Einwand der Verjährung und zahlt nicht. Das Ingenieurbüro ist gezwungen, die Sache gerichtlich geltend zu machen. Im Zuge des Verfahrens kommt es zu einem Vergleich über 30.000 EUR.*

*Über den Vertrags- und Honorar-Rechtsschutz leistet die VHV / NRV zunächst die Gerichts- und Anwaltskosten und rechnet diese auch mit der Gegenseite nach Ende des Verfahrens ab.*

Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen aus schriftlichen Werkverträgen bzw. werkvertragsähnlichen Verträgen gemäß §§ 650p ff. BGB, die ab Beginn des Einschlusses der Vertrags- und Honorar-Rechtsschutzversicherung mit den Auftraggebern abgeschlossen werden und mindestens die Voraussetzungen des A2-4.5 ARCHIPROTECT® abdecken.

Die Versicherungssumme beträgt hierbei 150.000 EUR, die Selbstbeteiligung – unabhängig von der sonst vertraglich vereinbarten – 950 EUR je

Rechtsschutzfall.

Nicht mitversichert sind Rechtsschutzfälle

- die bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten sind,
- die nach Beendigung dieses Versicherungsvertrages dem Versicherer angezeigt werden

oder

- wenn und soweit die Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt sind, da für diese bereits Rechtsschutz über die sonstigen Berufs-Haftpflichtregelungen besteht.

## 9 UMWELTRISIKEN

Der Schutz der Umwelt hat in den letzten Jahren immer mehr als politisches und gesellschaftliches Thema zugenommen. Dies gilt sowohl für den innerdeutschen wie auch für den europäischen Rahmen. Der Erlass der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat) seitens der Europäischen Union sind, ebenso wie der von dieser nunmehr proklamierte „green deal“, hier nur die bekanntesten Beispiele.

### 9.1 UMWELTSCHÄDEN

Bei den Umweltrisiken wird zwischen „normalen“ Drittschäden (Personen- oder sonstige Schäden Dritter) und Schäden an der Umwelt selbst, an der sogenannten Biodiversität (d. h. der biologischen Vielfalt, die sowohl geschützte Arten als auch natürliche Lebensräume umfasst) unterschieden. Während der Gesetzgeber die Drittschäden durch Umwelteinwirkung mit dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) von 1991 regelte, ist der Schutz der Biodiversität durch das Umweltschadensgesetz (USchadG) vom November 2007 in Umsetzung der FFH-Richtlinie ins deutsche Rechtssystem eingeführt worden.

#### 9.1.1 Umwelthaftpflichtrisiko

Unter das Umwelthaftpflichtrisiko nach dem UmweltHG fallen solche Schäden, die durch Umwelteinwirkungen eintreten, indem sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen über den Umweltpfad Boden oder Luft bzw. Wasser ausgebreitet haben. Dabei handelt es sich um Drittschäden, d. h. einem Dritten muss ein (finanziell auszugleichender) Schaden zugefügt worden sein.

Entscheidend für einen Umwelthaftpflichtschaden ist, dass sich ein schädlicher Einfluss über ein Umweltmedium (Boden, Luft oder Wasser) ausgebreitet hat. Dabei kommt es nur darauf an, dass das Umweltmedium „genutzt“ wurde, nicht auf die Länge der Strecke zwischen Verursachungs- und Schadenort.

**Beispiele:**

*Ein Gebäude stürzt wegen eines Planungsfehlers ein, die entstehende Staubwolke führt in der Nachbarschaft zu Schäden durch Umwelteinwirkung.*

*Ein zum Bürogrundstück des Architekten gehörender Heizöltank wird unbemerkt undicht, so dass über einen längeren Zeitraum Heizöl austritt und über das Grundwasser in einen in der Nachbarschaft befindlichen Brauereibrunnen gelangt, so dass das Wasser dieses Brunnens zum Bierbrauen nicht mehr genutzt werden kann.*

**9.1.2 Umweltschadenrisiko**

Das Umwelt(schaden)risiko nach dem USchadG hingegen stellt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung für Personen, die eine beruflich bestimmte (umweltrelevante) Tätigkeit ausüben, zur Vermeidung und zur Sanierung von Umweltschäden oder zur Erstattung der hierfür anfallenden Kosten dar. Hier ist nicht die Wiedergutmachung eines Drittschadens die Zielsetzung, sondern der Erhalt der Biodiversität, d. h. der biologischen Vielfalt, die sowohl geschützte Arten als auch natürliche Lebensräume umfasst.

Das USchadG beinhaltet eine

- verschuldensunabhängige Haftung für besonders umweltgefährdende berufliche Tätigkeiten gemäß Anlage 1 zum Umweltschadengesetz (z. B. Abfallentsorgung oder Beförderung bestimmter gefährlicher Güter) sowie eine
- verschuldensabhängige Haftung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) für Schädigungen durch andere berufliche Tätigkeiten.

Im Falle eines Umweltschadens haftet nicht nur der Betreiber einer Anlage, die zu einem Umweltschaden geführt hat, oder das ausführende Bauunternehmen, dessen Tätigkeit Ursache der Umweltschädigung ist – grundsätzlich kann auch ein Planungsfehler oder eine ausdrücklich falsche Anweisung auf der Baustelle zu einer unmittelbaren Verantwortlichkeit des Architekten nach dem USchadG führen. Dies richtet sich danach, ob die lediglich mittelbare Ursache, die der Architekt mit der mangelhaften Planung gesetzt hat, von Anfang an eine erhöhte Gefahrentendenz aufweist und damit zu einer unmittelbaren Verantwortlichkeit führt.

**Beispiel:**

*Der Architekt wird bei Abbrucharbeiten als Bauleiter eingesetzt und versäumt den Einsatz von Wasser. Toxischer Staub verbreitet sich auf dem Nachbargrundstück. Ein dort befindlicher kleiner Weiher wird beeinträchtigt, eine ansässige Feldhamsterkolonie wird ausgerottet. Der Architekt haftet für die Schädigung des Weihers sowie der Biodiversität, d. h., er haftet für die Ausrottung der Feldhamster und müsste die Kosten der Wiederansiedlung tragen.*

**9.2 VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR UMWELTRISIKEN / UMWELTRISIKOVERSICHERUNG (URV)**

Bei Umweltrisiken wurde in der Berufs-Haftpflichtversicherung bislang zwischen den Bereichen des Umwelt-Haftpflichttrisikos und des Umweltschadenrisikos differenziert.

Das Umwelt-Haftpflichtrisiko, welches sich auf eine versicherte Tätigkeit des Architekten /Ingenieurs oder ein versichertes Nebenrisiko bezieht, würde vom Grundsatz eher zu der Absicherung nach Abschnitt A1 gehören und war seit der 2016er- ARCHIPROTECT®-Generation nur im Abschnitt A3 geregelt, um eine Abgrenzung des Dauerthemas Umwelt – gerade auch was die nicht rein beruflichen Risiken angeht – vornehmen zu können.

Das Umweltschadenrisiko war hingegen – aufgrund der Schutzrichtung Biodiversenz – immer getrennt von der eigentlichen Berufs-Absicherung geregelt, zunächst als optionale Zusatzversicherung, danach implementiert, aber immer als eigener „Baustein“ behandelt.

Über den GDV initiiert erfolgte in den letzten Jahren hier ein Umdenken, ob eine Trennung von Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung noch sinnvoll ist, da beide vom Grundprinzip eine ähnliche Absicherung beinhalten (nur unterschiedlich geschützte Bereiche) und die Abgrenzung zwischen beiden teilweise schwierig war/ist. Der GDV hat als Folge dieser Überlegungen eine Umwelteinheitsversicherung – die sog. Umweltrisikoversicherung (URV) – für die Betriebs-Haftpflichtversicherung als Muster erarbeitet und veröffentlicht.

Die Übertragung der URV auf die Berufs-Haftpflichtversicherung stellte sich allerdings nicht so leicht dar, da das Grundprinzip der Absicherung aller Folgen einer Planungstätigkeit nicht 1:1 auf die betrieblichen Risiken übertragbar ist/war. Aber auch für die Berufs-Haftpflichtversicherung besteht seit Mitte 2022 von GDV-Seite aus ein Muster für eine URV.

Bei der Überarbeitung der ARCHIPROTECT®-Bedingungen stellte sich dieselbe Frage, ob eine URV möglich und vor allem sinnvoll ist. Zwar konnte auch von Seiten der VHV die Argumentation der GDV, hier eine einheitliche und damit übersichtliche Regelung zu schaffen, nachvollzogen werden, jedoch stellte sich das zusätzliche „Problem“, dass die Umweltabsicherung der VHV in den ARCHIPROTECT® schon bislang umfangreicher war als in allen Mustern.

In Abschnitt A3 der ARCHIPROTECT® 2023 hat sich die VHV trotzdem für die Umstellung auf eine Umweltrisikoversicherung entschieden:

Abschnitt A3 ist mit den ARCHIPROTECT® 2023 nunmehr systematisch komplett anders aufgebaut, so dass nicht mehr primär zwischen Umwelt-Haftpflicht und Umweltschaden, sondern nur noch zwischen beruflichen Umweltrisiken (unter A3-1 ARCHIPROTECT®) und solchen, die auf der – mitversicherten – Anlagendeckung (unter A3-2 ARCHIPROTECT®) beruhen, unterschieden wird. Innerhalb dieser beiden Bereiche gibt es dann aber nach wie vor Differenzen zwischen Umwelt-Haftpflichtansprüchen und Umweltschadenansprüchen, was aber ausschließlich an deren unterschiedlicher Schutzrichtung liegt.

Die danach folgenden Regelungen,

- Versicherungssummen etc. in A3-3 ARCHIPROTECT®,
- Auslandsdeckung in A3-4 ARCHIPROTECT®,
- Aufwendungen vor Eintritt des Schadenfalls in A3-5 ARCHIPROTECT®,
- Ausschlüsse in A3-6 ARCHIPROTECT® und
- Veränderung von Risiken / Vorsorgen in A3-7 ARCHIPROTECT®

gelten für beide vorgenannten Bereiche, wenn auch teilweise wiederum zwischen Umwelt-Haftpflicht und Umweltschaden differenziert.

Einleitend – und damit für beide Bereiche gültig – werden verschiedene Begrifflichkeiten definiert (ähnlich dem aus dem anglo-amerikanischen bekannten Versicherungsaufbau); ungewohnt, aber um nachher bei den konkreten Leistungsbeschreibungen nicht ständig etwas wiederholen zu müssen zur Vereinfachung her sinnvoll.

### **9.2.1 Umweltdeckung für berufliche Risiken**

Um es sehr kurz zu beschreiben: Grundsätzlich sind alle Schäden, die aus einem Fehler im Zuge der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers herrühren, versichert, unabhängig davon, ob diese dem Umwelt-Haftpflicht- oder dem Umweltschadenbereich zuzuordnen sind.

A3-1.1 ARCHIPROTECT® stellt dies kurz und einfach für die Umwelt-Haftpflicht dar, A3.1.2 ARCHIPROTECT® entsprechend für den Umweltschadenbereich mit der Besonderheit, dass im Umweltschaden nur bestimmte Kosten, namentlich die mit der Schutzrichtung der Biodivergenz zu tun haben, also die Kosten der Sanierung und Wiederherstellung, versichert sind.

Eine Besonderheit – zur bisherigen Deckung – stellt die Versicherungsfalldefinition dar:

Für die beruflich bedingten Umweltdeckung entfällt die bisher bekannte Manifestation (die Feststellung des ersten Schadens), sondern es verbleibt – eben auch für die Deckung aus der Umweltschadenversicherung – beim bekannten Verstoßprinzip des A1-.3.1 ARCHIPROTECT®.

Der Wegfall des bisherigen Manifestationsgedanken folgt aus der neuen Zweiteilung der Umweltabsicherung zwischen der beruflichen Absicherung und der Anlagendeckung.

Im Bereich der beruflichen Risiken handelt es sich beim Risikoansatz um normale Planungen, deren Absicherung in Abschnitt A1 geregelt sind, allerdings mit einem anders gelagerten Schutzzweck. Deshalb macht auch hier die Verstoßtheorie als Versicherungsfalldefinition aus den schon unter Ziff. 1.2.1.1 genannten Gründen Sinn.

### **9.2.2 Umweltdeckung für Anlagen**

In A3-2 ARCHIPROTECT® ist nunmehr die reine Anlagendeckung enthalten – auch wenn dieser Bereich, im Gegensatz zu einem bspw. verarbeitenden Betrieb, für Architekten / Ingenieure eher selten einschlägig sein dürfte.

Nichtsdestotrotz sind auch in der Berufs-Haftpflicht etwaige – in A3-2 ARCHIPROTECT® definierten – Anlagen, von denen eine Gefahr für die Umwelt ausgehen könnte, mitversichert, seien es Kleingebinde, wie Kanister etc., der betriebliche Heizöltank oder alle anderen Anlagen des Versicherungsnehmers, sofern diese nicht unter die Einschränkungen der Definition A3-2 (4) ARCHIPROTECT® fallen.

Im Gegensatz zur beruflichen Umweltdeckung ist für die Anlagendeckung die im Umweltbereich übliche Manifestation als Versicherungsfall vereinbart, A3-2.2 ARCHIPROTECT®, d. h. das Versicherungsfall der erste nachweisbare Schaden eines Dritten oder an der Umwelt ist, der aus der Anlagegefahr herrührt.

Anders als noch unter den ARCHIPROTECT® 2020-Bedingungen entfällt aber für den Bereich der Anlagendeckung das bisherige Erfordernis der Betriebsstörung, d. h. auch Umweltschadenfälle aus dem Normalbetrieb, sofern diese nicht unvermeidbar waren (hierfür besteht nach A3-6.4.4 ARCHIPROTECT® ein Ausschluss), sind grds. mitversichert – eine Betriebsstörung ist nur noch für die extra geregelten Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles nötig.

### **9.2.3 Begrenzung der Leistungen**

In A3-5 ARCHIPROTECT® sind nunmehr für beide Bereiche (berufliche Umweltabsicherung und Anlagendeckung) Versicherungssummen, Serienschäden und Selbstbeteiligung geregelt.

Bei der Versicherungssumme gibt es keine Neuerungen zu den Vorgenerationen von ARCHIPROTECT®, es verbleibt dabei, dass für den Bereich der Umwelt-Haftpflicht die nach A1-5.1 ARCHIPROTECT® vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung stehen. Im Bereich der Umweltschadenversicherung besteht nach wie vor eine gesonderte Deckungssumme von 3.000.000 EUR, einfach jahresmaximiert. Die ARCHIPROTECT®

2023-Bedingungen stellen diese Zuordnung nunmehr in A3-3.1 klar.

Im Bereich der Serienschäden besteht nur im Umweltschadenrisiko – dann aber sowohl für das berufliche als auch für das Anlagenrisiko – eine zu A1-5.3 ARCHIPROTECT® abweichende Sonderregelung, die aber ausschließlich dem besonderen Charakter eines Umweltschadenanspruches geschuldet ist. Für die Deckung aus der Umwelt-Haftpflicht verbleibt es bei den aus A1-5.3 ARCHIPROTECT® bekannten Gegebenheiten.

Auch bei der Selbstbeteiligung gibt es keine Besonderheiten, da A3-3.3 ARCHIPROTECT® insoweit für beide Risikobereiche auf die generell vereinbarten Selbstbehalte verweist.

#### **9.2.4 Auslandsschäden**

Auslandsschäden im Umweltbereich sind nur für die Umweltschadenabsicherung in A3-4 ARCHIPROTECT® gesondert geregelt. Für die sonstige Umweltdeckung gelten die normalen Auslandsregelungen nach A1-6.22 ARCHIPROTECT®.

Diese Sonderregelung ist dem Charakter der Umweltschadenversicherung, die auf der FFH-Richtlinie der EU beruht, geschuldet. Da diese Ansprüche ausschließlich innerhalb der EU existieren, ist auch die Deckung auf den geografischen Bereich der EU und die Geltung der FFH-Richtlinie durch Umsetzung in jeweils nationales Gesetz (wie in Deutschland mit dem Umweltschadengesetz) beschränkt.

#### **9.2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Auf einer Betriebsstörung – alternativ aufgrund einer behördlichen Anweisung – basierend werden in der Umweltdeckung auch besondere Rettungskosten, die Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, ersetzt.

Diese sind in A3-5 ARCHIPROTECT® geregelt und treffen faktisch nur das Anlagenrisiko, da aus dem beruflichen Risiko des Architekten / Ingenieurs heraus keine „Betriebsstörung“ möglich sein wird.

Die Regelungen präzisieren die sich aus den §§ 82ff. VVG ergebenden Grundsatz der Schadenminderung inkl. des Ersatzes der dadurch ent-

standenen Rettungskosten, um einen Umweltschaden von vornherein zu verhindern oder aber abzumildern.

### **9.2.6 Ausschlüsse im Umweltbereich**

Neben den in A1-7 ARCHIPROTECT® geregelten Ausschlüssen gibt es für den Umweltbereich noch weitere, die ausschließlich auf den besonderen Charakteristika der Umweltrisiken und insbesondere der Risiken im Zuge des Umweltschadengesetzes beruhen.

Diese sind in A3-6 ARCHIPROTECT® aufgelistet, wobei die Ausschlüsse in A3-6.4 ARCHIPROTECT® ausschließlich das Umweltschadenrisiko betreffen.

### **9.2.7 Veränderung des Risikos / Vorsorgeversicherung**

Grundsätzlich gelten alle Erhöhungen und Erweiterungen des Umweltschadenrisikos als mitversichert.

Für das Anlagenrisiko gilt dies aber pauschal nicht für alle Anlagen, sondern es bestehen hier nach A3-7.2 ARCHIPROTECT® Ausnahmen, die risikotechnisch kritisch zu bewerten sind und damit nicht der generellen Regelung unterliegen. Für die berufliche Umweltabsicherung ergeben sich hieraus allerdings faktisch keine Einschränkungen, da es sich hier nicht um eine Erhöhung / Erweiterung handelt, sondern es bei der generell versicherten beruflichen Tätigkeit verbleibt.

Zudem besteht neben den Erhöhungen / Erweiterungen von bereits bestehenden Risiken – erneut für das Umweltschadenrisiko besonders – in A3-7.5 ARCHIPROTECT® eine Vorsorgeversicherung abweichend zu A1-8 ARCHIPROTECT®, sofern es sich nicht um umweltrelevante Risiken handelt, allerdings begrenzt auf ein Sublimit von 1.500.000 EUR.

## 10 DISKRIMINIERUNGSRISIKEN

### 10.1 EINFÜHRUNG

Im August 2006 wurde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Deutschland verkündet. Damit setzte die Bundesrepublik die EU-Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG in geltendes Recht um.

Nach dem AGG können Personen, die benachteiligt werden, Schadensersatzansprüche geltend machen.

### 10.2 DECKUNGSUMFANG

Die ARCHIPROTECT® -Bedingungen decken die Risiken für den Versicherungsnehmer nach dem AGG im Geschäftsbetrieb ab.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter

oder

- die sexuelle Identität.

Darüber hinaus enthalten die ARCHIPROTECT® auch neben den normierten Gründen eine Generalklausel, dass alle darüber hinausgehenden sonstigen Benachteiligungen mit in den Deckungsschutzbereich fallen.

#### **Beispiel:**

*Ein Ingenieurbüro möchte einen neuen Mitarbeiter einstellen und schreibt eine Stelle ausdrücklich für männliche Bewerber aus. Hierdurch wird eine gleich qualifizierte weibliche Bewerberin diskriminiert.*

*Ebenso würde es sich um eine Diskriminierung handeln, wenn von mehreren Bewerbern einer trotz besserer Qualifikation aufgrund eines Migrationshintergrundes nicht genommen wird.*

Die Versicherungssumme ist die vertraglich vereinbarte, allerdings begrenzt auf maximal 3.000.000 EUR. Zudem besteht die Besonderheit, dass die Kosten und Aufwendungen für die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr auf die Deckungssumme angerechnet werden.

Eine Besonderheit besteht auch hinsichtlich der Ausschlüsse:

Während bei den übrigen Abschnitten durch Verweis auf A1-7 ARCHIPROTECT® die unter dem Berufshaftpflichtteil enthaltenen Begrenzungen mit einbezogen (und ggf. speziell ergänzt) wurden, hat die Benachteiligungs-Deckung in A4-5 ARCHIPROTECT® vollständig eigene Ausschlüsse, die auch insoweit abschließend sind. D. h. nur die in A4-5 ARCHIPROTECT® enthaltenen Ausschlüsse sind für die Risikobewertung nach Abschnitt A4 von Bedeutung.

### **10.3 VERSICHERUNGSFALL**

Für den Bereich der Ansprüche aus Benachteiligungen gilt für den Versicherungsfall das claims made-Prinzip, d. h. das Anspruchserhebungsprinzip (vgl. Ziffer 1.2.1.4).

Zusammen mit der in A4-3.1 ARCHIPROTECT® enthaltenden zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsfalles bedeutet dies, dass sowohl die schädigende Handlung, d. h. hier die Benachteiligung, als auch die Anspruchserhebung des Benachteiligten gegenüber dem Versicherungsnehmer in den versicherten Zeitraum fallen müssen.

Diese Einschränkungen werden aber durch eine 3-jährige Nachmeldefrist nach A4-3.3 ARCHIPROTECT® und die Möglichkeit nach Kündigung des Versicherungsvertrages innerhalb von 30 Tagen noch Umstände zu melden, die ggf. in den nächsten 3 Jahren zu einem Anspruch führen könnten, abgemildert.

# 11 OBJEKTVERSICHERUNG (A5 ARCHIPROTECT®)

## 11.1 EINLEITUNG

In der beruflichen Haftpflichtversicherung gibt es zwei Hauptmöglichkeiten, Versicherungsschutz zu erhalten:

Entweder durch eine sogenannte Jahresversicherung, unter welche alle Tätigkeiten des entsprechenden Versicherungsjahres fallen, oder über eine Objektversicherung, die ausschließlich die Tätigkeit des Versicherungsnehmers für ein spezifiziertes Bauobjekt abgedeckt.

Gerade bei größeren Bauvorhaben wird es für den Versicherungsnehmer vorkommen, dass (neben) einer durchlaufenden Jahresversicherung eine Objektversicherung besteht.

Die Besonderheiten in einer solchen Situation – auch bezüglich des Verhältnisses zwischen Jahres- und Objektversicherung – sind bei ARCHIPROTECT® im Abschnitt A5 geregelt.

## 11.2 DECKUNGSUMFANG

Grundsätzlich besteht bei einer bei der VHV abgeschlossenen Objektversicherung nach den ARCHIPROTECT® der gleiche Deckungsschutz, wie bei einer Jahresversicherung – nur eben ausschließlich bezogen auf die im Versicherungsschein beschriebenen Leistungen für das (spezifizierte) Objekt (A5-1 ARCHIPROTECT®).

Ein paar Ausnahmen bestehen hiervon aber – vgl. A5-4 ARCHIPROTECT®. Aufgrund der Besonderheit, dass sich die Risikolage für den Architekten / Ingenieur bei der Objektversicherung anders darstellt als bei einer Jahresversicherung, sind auch einige sonst mitversicherte Risiken nicht mit abgedeckt, die nicht zum Charakter einer Objektversicherung passen:

Dabei handelt es sich zunächst um den gesamten Komplex des Haus- und Grundbesitzerrisikos, der Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von

Energie, der Nutztiere und des Bauherrenrisikos (A1-6.24 ARCHIPROTECT®). Ebenso gilt dies für die Miet-/ Pachtsachschäden an Räumen und Gebäuden (A1-6.25.1 ARCHIPROTECT®), da hier ja gerade kein dauerhaft eingerichteter Bürobetrieb vorliegt, sondern eine objektspezifische Betätigung. Mit den vorgenannten Risiken fällt auch das Risiko der Betreuung von versicherten Grundstücken oder Gebäuden in A1-6.27 ARCHIPROTECT® mangels Zielobjekten weg. Selbiges gilt für die das Risiko E-Ladestation, Wallbox (A1-6.20 ARCHIPROTECT®) oder die Abgabe von Elektrizität und Wärme (A1-6.28 ARCHIPROTECT®). Keinen Sinn in einer Objektversicherung macht auch die Mitversicherung der Tätigkeit als Mediator (A1-6.23.1.2 ARCHIPROTECT®). Als letztes nicht gedecktes Risiko ist noch die Mitversicherung von Feldbahnen und Eisenbahnanschlüssen nach A1-6.19.5 ARCHIPROTECT® zu nennen, die – wenn überhaupt für den Architekten / Ingenieur interessant – ebenfalls nur im Zusammenhang mit einem auf Dauer eingerichteten Bürobetrieb bestünde.

Hinsichtlich der Deckungssumme besteht bei Objektverträgen die Besonderheit, dass grds. nur eine Summe für die gesamte Laufzeit des Vertrages vereinbart wird – diese dann aber entsprechend hoch gewählt wird. In Bezug auf die auch bei der Objektversicherung bestehenden Selbstbehaltsregelungen kann auf Ziffer 2.3.4 verwiesen werden: Auch hier fällt die Selbstbeteiligung maximal zweifach an, wenn es sich (wie meist) um ein Bauwerk handelt, was durch den Objektvertrag abgesichert ist.

Auch für die Objektversicherung besteht die unbegrenzte Nachhaftung (vgl. Ziffer 1.2.3), d. h. es kommt nur darauf an, dass der schadenssächliche Verstoß des Versicherungsnehmers innerhalb des versicherten Zeitraums liegt. Der Zeitraum ist bei der Objektversicherung die Laufzeit des Versicherungsvertrages, d. h. es kommt darauf an, was im Vertrag genau hinsichtlich der zeitlichen Dauer des Deckungsschutzes in Bezug auf das spezielle Objekt vereinbart wurde.

Für den Objektversicherungsschutz sehr wichtig ist zudem die Zusage der VHV in A5-6 ARCHIPROTECT®, abweichend zur sonstigen Regelung, auf eine Kündigung im Versicherungsfall zu verzichten. Damit ist für den Versicherungsnehmer sichergestellt, dass er für den gesamten

Objektzeitraum Deckungsschutz hat (vorausgesetzt die Prämienzahlungspflicht wird eingehalten).

### 11.3 VERHÄLTNIS ZWISCHEN OBJEKT- UND JAHRESVERSICHERUNG

Mit den ARCHIPROTECT®-Bedingungen gilt – unter Berücksichtigung des in Ziffer 11.2 beschriebenen – sowohl für die Jahres- als auch für die Objektversicherung der umfangreiche Deckungsschutz. Insoweit ist es bezogen auf den Umfang des Versicherungsschutzes für die berufliche Tätigkeit des Architekten /Ingenieurs egal, auf welche Weise der Schutz erlangt wird.

Wenn ein Versicherungsnehmer über die VHV sowohl im Wege eines durchlaufenden Jahresvertrags als auch über einen Objektversicherungsvertrag für dasselbe Risiko abgesichert sein würde, gilt hingegen die Regelung in A5-5 ARCHIPROTECT®:

Danach besteht für die unter die Objektversicherung fallenden Risiken keinerlei Deckung über die Jahresversicherung. Konsequenterweise muss der Versicherungsnehmer dann nicht die Honorare für das betreffende Objekt mit zur Beitragsberechnung der Jahresversicherung angeben. Eine doppelte Absicherung bei der VHV ist somit nicht möglich.

Etwas differenziertes gilt, wenn der Objektvertrag nicht bei der VHV abgeschlossen ist:

Hier liegt es an der Risikoeinschätzung des Versicherungsnehmers, ob er neben dem Objektversicherungsschutz ergänzend einen solchen aus der bestehenden Jahresversicherung benötigt. Der Versicherungsnehmer sollte sich daher den Umfang des Objektversicherungsschutzes genau anschauen, ob dieser für ihn selbst ausreichend ist. Dies ist gerade im Hinblick auf unterschiedliche Bedingungen oder Deckungssummen aber auch hinsichtlich der Frage, ob – bei mehreren Mitversicherten unter dem Objektschutz – eine ausreichende Deckungssummen-Liquidation für den Versicherungsnehmer im Einzelnen vorhanden ist, risikotechnisch durch den Versicherungsnehmer zu bewerten.

Der Versicherungsnehmer kann für den Fall, dass er sich nicht ausrei-

chend vom Objektschutz abgesichert ansieht, daneben einen ergänzenden Schutz über die Jahresversicherung bekommen, indem die für das Objekt erzielten Honorarumsätze mit zur Beitragsberechnung angegeben werden.

Hier ist aber die seit den ARCHIPROTECT® 2023 enthaltende Regelung des A1-1.4 zu beachten, die zunächst das Gegenteil von dem soeben geschriebenen aussagt. Wie unter Ziffer 2.3.5 aber dargelegt ist dies aber rein zum Schutz des Jahresvertrages des Versicherungsnehmers geregelt und der Versicherungsnehmer hat – bei Meldung der Honorare – jederzeit die Möglichkeit den Schutz der Jahresversicherung neben einer anderweitigen Objektversicherung zu aktivieren.

#### **11.4 ERWEITERTER DECKUNGSSCHUTZ FÜR GENERALPLANER**

Generell besteht (vgl. Ziffer 5.5.4) bei Ansprüchen von mitversicherten Unternehmen untereinander ein Ausschluss von Vermögensschäden.

Sofern in einer Objektversicherung der Versicherungsnehmer als Generalplaner zusammen mit den von ihm eingesetzten Subplanern versichert ist, kann dies zu einer für den Generalplaner unglücklichen Situation führen:

Angenommen, der eine Subplaner begeht einen Fehler, der aber nicht sofort erkannt wird. Diese Planung wird vom Generalplaner einem weiteren Subplaner als Grundlage für dessen Planungen übermittelt, welcher darauf basierend eine – für sich genommen – fehlerfreie eigene Planung erstellt. Für den Generalplaner ist diese Leistung aber (nachdem der Fehler erkannt wurde) untauglich, weil sie auf falschen Vorgaben basierte. Im Verhältnis Generalplaner – Subplaner 2 hat der Subplaner aber keinen Fehler begangen und hat damit einen Anspruch auf das vereinbarte Honorar für eine Leistung, mit der der Generalplaner nichts anfangen kann.

Jetzt könnte der Generalplaner diese Honorare grds. als Schadenersatz an den (mitversicherten) ersten Subplaner weitergeben – allerdings steht hier der A1-6.7 ARCHIPROTECT® im Weg, nach dem Vermögensschäden untereinander ausgeschlossen sind. Wäre der Subplaner nicht

mitversichert, sondern würden gesonderte Berufs-Haftpflichtversicherungen bestehen, bestände hingegen unstrittig für diese Aufwendungen Deckung beim Subplaner 1.

Um diese Unstimmigkeit zugunsten des Generalplaners zu beseitigen, sind nach A5-7 ARCHIPROTECT® auch diese vorgenannten Kosten der Neubearbeitung von Plänen eines Subplaners, die ausschließlich aufgrund der Fehler eines anderen Subplaners nötig werden, mitversichert. Diese Absicherung für den Generalplaner ist auch – selbst wenn es sich grds. um den gegenüber dem Bauherrn geschuldeten eigenen Erfüllungsbereich („ordnungsgemäße Planung“) handelt – nicht unbillig, weil den Generalplaner in dieser Konstellation kein eigenes Verschulden trifft.

Anders – und damit auch nicht versicherbar – sieht es aus, wenn der Generalplaner selbst die fehlerhaften Grundlagen für die Arbeiten des Subplaners zu verantworten hat. Dann trifft den Generalplaner ein eigenes Verschulden in seinem eigenen Erfüllungsbereich, welches unter dem System einer Haftpflicht-Versicherung nicht gedeckt sein kann (vgl. Ziffer 1.3).

Ebenso stellt sich die Situation dar, wenn der Generalplaner eigene Planungsleistungen auf Basis einer falschen Subplanervorgabe erstellt – auch wenn diese für das Bauvorhaben dann unbrauchbar sind und der Generalplaner seine Leistung nacharbeiten (auf Basis dann korrekter Vorgaben) müsste, verbleibt es beim ureigenen und persönlich zu verantwortenden Erfüllungsbereich, der nicht absicherbar ist.

## 12 KONDITIONS- UND SUMMENDIFFERENZ-DECKUNG

### 12.1 EINFÜHRUNG

Die in A6 ARCHIPROTECT® geregelte Konditions- und Summendifferenzdeckung, kurz KDD, ist für den Fall vorgesehen, dass ein Kunde zur VHV wechselt, der bisherige Versicherungsschutz aber noch läuft und der Kunde trotzdem schon in den Genuss der (besseren) VHV-Deckung kommen möchte.

Die Grundidee einer solchen Absicherung – als Ergänzung zu einer bestehenden Deckung – kommt ursprünglich aus dem anglo-amerikanischen Versicherungsmarkt und ist dort unter den gängigen Bezeichnungen DIC (difference in conditions) bzw. DIL (difference in limits) bekannt.

### 12.2 DECKUNGSGEHALT

Die Deckung der KDD ist – ergänzend zu einer bestehenden Jahresversicherung des (zukünftigen) Versicherungsnehmers in die Bereiche Konditions- und Summendifferenzen unterteilt.

A6-3 (1) ARCHIPROTECT® regelt die Konditionsdifferenzdeckung, englisch DIC, für den Fall, dass nach den ARCHIPROTECT®-Bedingungen für einen bestimmten Sachverhalt bedingungsgemäß Versicherungsschutz besteht, der in der für den Versicherungsnehmer noch bestehenden Berufs-Haftpflichtversicherung nicht gedeckt ist.

So gibt es bspw. auf dem Versicherungsmarkt Deckungskonzepte, die die bei der VHV mit abgesicherten Deckungen für die Baugestaltung oder Sicherheitsingenieure nicht mit vorsehen. Sollte ein Versicherungsnehmer aber schon Deckung über die KDD bei der VHV haben, so würde für ihn auch die Deckung für die beiden genannten Tätigkeiten bestehen.

A6-3 (2) ARCHIPROTECT® beinhaltet die Regelungen zur Summendifferenzdeckung, englisch DIL. Hierbei handelt es sich nicht um eine Be-

dingungsdifferenzierung, sondern um die Angleichung der geltenden Deckungssummen zwischen dem noch bestehenden Vertrag und dem zukünftigen Vertrag bei der VHV. Die Deckung umfasst damit die Differenz zwischen den aktuell vereinbarten und den zukünftig bei der VHV vereinbarten Versicherungssummen, maximal allerdings bis zu einer Deckung von 3 Mio. EUR für Personen- und 3 Mio. EUR für sonstige Schäden, die zudem maximal einmal zur Verfügung stehen (A6-4 ARCHIPROTECT®).

Auch besteht die Deckung nur im Anschluss an die aktuell noch für den Versicherungsnehmer existierenden Deckungsschutz – dies auch für den Fall, dass diese Deckungssumme ganz oder teilweise schon ausgeschöpft sein sollte. Ebenso gilt die Deckung nicht für den Bereich der Selbstbeteiligungen, sollte beim Vorversicherer eine höhere vereinbart sein als bei der VHV.

Die KDD besteht für die Abschnitte A1 – A4 der ARCHIPROTECT®, damit nicht für die Objektdeckung.

### 12.3 VORAUSSETZUNGEN

Die KDD soll – wirtschaftlich logisch – einem (zukünftigen) Versicherungsnehmer die bessere VHV-Absicherung gewähren, wenn dieser auch wirklich zur VHV wechselt.

Das setzt zunächst voraus, dass der Versicherungsnehmer einen Antrag auf Abschluss der Berufs-Haftpflichtversicherung eingereicht und die VHV diesen auch angenommen hat. Zudem darf der Versicherungsbeginn nicht länger als 12 Monate im Voraus liegen.

Da es sich um eine Differenzdeckung handelt, muss logischerweise auch die bei der VHV zukünftig versicherte freiberufliche Tätigkeit aktuell bei einem anderen Versicherer versichert sein und die zwischen diesem Versicherer und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Bedingungen der VHV vorliegen, da anderenfalls Differenzen gar nicht bewertet werden könnten.

Anzumerken ist noch die rechtliche Konstruktion der KDD, welche be-

wusst nicht als vorläufiger Differenzdeckungsschutz ausgestaltet wurde, sondern rückwirkend gilt. D. h. dass die KDD eigentlich erst dann in Kraft tritt, wenn der Versicherungsvertrag wirksam zustande gekommen ist, also faktisch mit der Einlösung der Versicherung durch Zahlung der entsprechenden Prämie. Allerdings ergibt sich durch diese Konstruktion auch eine Nebenpflicht der VHV zur Deckungsgewährung auch vor diesem Zeitpunkt, wenn auch unter dem Vorbehalt der späteren Wirksamkeit des Vertrages an sich.

#### **12.4 AUSSCHLÜSSE**

Aufgrund des Charakters der KDD als Differenzdeckung zu einem bestehenden und werthaltigen Versicherungsschutz ergeben sich – über A1-7 ARCHIPROTECT® hinaus – weitere in A6-5 ARCHIPROTECT® aufgeführte Ausschlüsse, bei deren Vorliegen keine Deckung besteht.

Dies betrifft alle Bereiche, bei denen eine Deckung aus dem anderen Versicherungsvertrag nicht wegen fehlenden Bedingungelementen oder anderen Summen versagt wurde. Konkret wird in A6-5 ARCHIPROTECT® auf einen Deckungsvergleich zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer abgestellt, ebenso aber auch auf eine – ggf. nur teilweise – Deckungsversagung aufgrund Prämienrückständen, Obliegenheitsverletzungen oder sonstiger Gründe.

## 13 PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (TEIL B ARCHIPROTECT®)

### 13.1 EINFÜHRUNG

Mit den ARCHIPROTECT® geht die VHV auch im Bereich der integrierten Privat-Haftpflichtversicherung einen Weg, der den Versicherungsnehmern aktuell und für die Zukunft die von der VHV angebotene bestmögliche private Absicherung (neben der beruflichen) offeriert.

### 13.2 DECKUNGSBEREICH

Vor 2016 beschränkte sich die mitversicherte Privat-Haftpflicht auf die von der VHV gegenüber Privatkunden angebotene Grunddeckung „Klassik Garant“, schon immer ergänzt um Elemente der bauspezifischen Besonderheiten, bspw. die Tierhalterhaftung. Mit der Bedingungsgeneration ARCHIPROTECT® 2016 wurde diese Beschränkung zugunsten der automatischen Mitversicherung des Umfanges der (privaten) „Exklusiv“-Bedingungen aufgehoben. So gilt seither z. B. die pauschale Deckungssumme von 50 Mio. EUR (sofern nicht bei einzelnen Risiken ausdrücklich beschränkt).

Auch die weiteren besonderen Deckungsbausteine der VHV-internen Privat-Haftpflichtversicherung wurden in die Berufs-Haftpflichtbedingungen aufgenommen: neben der – auch für den gewerblichen Teil bekannten – Leistungs-Update-Garantie enthält die Privat-Haftpflichtabsicherung eine Besitzstandsgarantie (ähnlich der Besserstellungsgarantie im gewerblichen Teil, vgl. Ziffer 6.3), die Best-Leistungs-Garantie und eine Neuwertentschädigung.

#### 13.2.1 Best-Leistungs-Garantie

Die Best-Leistungs-Garantie besagt, dass für den Fall, dass auf dem deutschen Versicherungsmarkt im Privatversicherungsbereich eine bessere Deckung besteht als bei der VHV, sei es durch weitergehende Deckungselemente oder durch andere Sublimits o. ä., die VHV auf Nachweis den Versicherungsnehmer im Schadenfall so stellt, als würde dieser die anderen Bedingungen vereinbart haben.

### **13.2.2 Leistungs-Update-Garantie**

Die Leistungs-Update-Garantie des Privat-Haftpflichtteils ist generell identisch aufgebaut, wie die des gewerblichen Teils der ARCHIPROTECT® (vgl. Ziffer 6.2).

Zum einen beinhaltet die Garantie, dass der Versicherungsnehmer für den Fall, dass die VHV in den ARCHIPROTECT®-Bedingungen die Leistungen der Privat-Haftpflichtdeckung kostenfrei ausweitet, diese automatisch erhält.

Als Ergänzung – und nur für den B-Teil der ARCHIPROTECT® – gilt diese Garantie aber auch für die Privat-Haftpflichtbedingungen der VHV außerhalb der Bausparte – d. h. für die regulären Privat-Haftpflichtprodukte. Auch wenn in diesen in Zukunft bei neuen Produktgenerationen eine kostenfreie Leistungsverbesserung aufgenommen wird, gilt dies für die Kunden der Berufs-Haftpflichtversicherung automatisch als mitversichert.

### **13.2.3 Besitzstandsgarantie**

Ähnlich der Besserstellungsgarantie im Teil A der ARCHIPROTECT® enthält auch der B-Teil eine Regelung, nachdem im Schadenfall die Regulierung nach den Bedingungen des Vorversicherers erfolgen würde, sollten diese besser sein. Allerdings sind im Teil B hier weitere Einschränkungen und Voraussetzungen zu erfüllen – dafür entfällt aber eine zeitliche Beschränkung, es muss sich nur um den unmittelbaren Vorversicherer handeln.

## 14 BEITRAGSBERECHNUNG

Als Gegenleistung für den Versicherungsschutz hat der Architekt oder Ingenieur einen Beitrag – auch Prämie genannt – im Voraus jeder Versicherungsperiode an die VHV zu zahlen. Die Beiträge / Prämien werden unter Beachtung verschiedener Kalkulationselemente, insbesondere des statistisch ermittelten Schadenbedarfs, festgelegt.

Bei der Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure ist dabei zu beachten, dass es sich aufgrund der vereinbarten Verstoßtheorie zusammen mit der unbegrenzten Nachhaftung um ein sehr spätschadenrelevantes Risiko handelt. D. h., dass auch ein vor mehreren Jahren begangener Verstoß immer noch zu einem Versicherungsfall führen kann. Diese Risikobewertung fließt zum einen in die statistische Ermittlung ein, zum anderen bedeutet es aber auch, dass eine Schadenfreiheit über mehrere Jahre noch keine Garantie ist, dass kein Versicherungsfall zu einem späteren Zeitpunkt für diese Zeiträume hinzukommen kann. Die Risiken spiegeln sich wirtschaftlich in der jeweiligen Prämienhöhe wider.

Die Art der Beitragsberechnung hängt davon ab, ob die Berufs-Haftpflichtversicherung in Form einer

- objektbezogenen Deckung (Objektversicherung)

oder

- einer durchlaufenden Deckung, die alle vom Versicherungsnehmer innerhalb des Versicherungszeitraumes als Architekt / Ingenieur bearbeiteten Baumaßnahmen umfasst,

abgeschlossen wird.

Die Objektversicherung (vgl. Ziffer 11) bezieht sich ausschließlich auf eine bestimmte, im Versicherungsschein aufgeführte Einzelbaumaßnahme. Sie sollte, damit alle eventuellen Verstöße erfasst sind, rechtzeitig abgeschlossen werden.

Grundlage der Beitragsberechnung bei der Objektversicherung ist normalerweise die Bausumme des betreffenden Objektes.

Üblicherweise wird die Berufs-Haftpflichtversicherung aber als durchlaufende Jahresversicherung abgeschlossen. In diesen Fällen wird der Beitrag für gewöhnlich nach den Honorarumsätzen berechnet. Hierzu zählen sowohl Eigenhonorare, d. h. Honorarumsätze, die durch das versicherte Büro einschließlich der freien Mitarbeiter erbracht werden, als auch Fremdhonorare, die aus Leistungen resultieren, welche an andere selbstständige Büros (mit eigener Berufs-Haftpflichtversicherung) weitergeben werden.

Die Höhe der Beiträge ist in erster Linie von den vereinbarten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungsvarianten, aber auch von der Vertragsdauer abhängig, hier gelten grds. die Tarife der VHV.

Die Beiträge sind aber nicht für alle Architekten oder Ingenieure gleich, sondern ergeben sich aus dem jeweiligen spezifischen Risiko.

Bei der VHV bestehen insoweit Tarife für Architekten, Beratende Ingenieure, Garten- und Landschaftsarchitekten, Gutachter oder Sachverständige im Bereich des Bauwesens, Innenarchitekten und Energieberater.

Darüber hinaus bestehen innerhalb dieser Tarife auch bspw. für Prüflingenieure, Vermessungsingenieure oder Stadtplaner noch ergänzende Möglichkeiten der Vergünstigung.

Ebenso gibt es Berechnungsbesonderheiten, die die sog. Mischrisiken, d. h. wenn bspw. ein Architekt zu einem nicht nur unerheblichen Teil Sachverständigenleistungen (und damit ein grds. als geringer einzuschätzendes Risiko) erbringt, betreffen.

Hierbei ist aber immer für den Versicherungsnehmer zu beachten, welche Voraussetzungen die für den Architekten zuständige Kammer an die Eintragung in die Kammerliste stellt. Je nach Satzung ist es möglich, dass ein Versicherungsschutz, der sich nur auf eine eingeschränkte Tätigkeit bezieht, als nicht ausreichend für eine Eintragung angesehen wird. Welchen Umfang der Versicherungsschutz haben muss, um den Anforderungen zu genügen, ist vom Architekten / Ingenieur jeweils mit der eigenen Kammer zu klären.

**Hinweis:**

*Die VHV hat mit einigen Berufskammern Rahmenverträge für Existenzgründer abgeschlossen. Damit können Architekten oder Ingenieure für die erste Zeit der beruflichen Selbständigkeit den umfassenden Schutz der ARCHIPROTECT® zu vergünstigten Beiträgen erlangen.*

## 15 DURCHFÜHRUNG DES VERSICHERUNGS- VERHÄLTNISSSES

### 15.1 BEITRAGS-/ PRÄMIENZAHLUNG

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, sind die Versicherungsbeiträge rechtzeitig an die VHV zu zahlen. Dies gilt insbesondere für den ersten Beitrag einer neu abgeschlossenen Versicherung.

Zum besseren Verständnis: Man unterscheidet zwischen dem formellen, technischen und materiellen Versicherungsbeginn:

- formeller Versicherungsbeginn: Zeitpunkt, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist;
- technischer Versicherungsbeginn: Zeitpunkt, an dem der Versicherer berechtigt ist, die Prämie zu berechnen;
- materieller Versicherungsbeginn: Beginn des Versicherungsschutzes.

Der Beginn des Deckungsschutzes (materieller Versicherungsbeginn) ist nach D1-1 ARCHIPROTECT® der im Versicherungsschein angegebene Zeitpunkt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Versicherungsnehmer den ersten bzw. einmaligen Beitrag fristgerecht bezahlt hat.

Dieser ist nach den Regelungen in D1-3 ARCHIPROTECT® zu entrichten.

Bei Prämienverzug ist zwischen dem Erst- bzw. Einmalbeitrag und dem Folgebeitrag zu unterscheiden:

Zahlt der Versicherungsnehmer den **Erstbeitrag** nicht rechtzeitig, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 37 Abs. 1 VVG). Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat. Der Versicherer ist zudem grundsätzlich nicht zur Leistung verpflichtet, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der **Erstbeitrag** noch nicht gezahlt ist (sogenanntes Einlösungsprinzip). Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat und der Versicherer ihn zuvor auf die Rechtsfolgen dieser Nichtzahlung aufmerksam

gemacht hat (§ 37 Abs. 2 VVG). Diese gesetzlichen Regelungen finden sich auch unter D1-3.3 ARCHIPROTECT® wieder.

Wird ein **Folgebeitrag**, der nach dem Erstbeitrag während der Laufzeit der Versicherung fällig ist, etwa für die nächste Versicherungsperiode oder für eine Deckungserweiterung, nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten unter den besonderen Voraussetzungen und Fristen des § 38 VVG mahnen, indem er ihn in Textform mit einer Frist von mindestens 2 Wochen nochmals zur Zahlung auffordert. Hierbei sind die Rechtsfolgen nach Fristablauf sowie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten zu nennen.

Die Rechtsfolgen bei Fristablauf sind:

- die Befreiung des Versicherers von seiner Leistungspflicht bezüglich solcher Versicherungsfälle, die während des Verzugszeitraums, d. h. nach Fristablauf bis zur erfolgten Zahlung von Prämie, Zinsen und Kosten eintreten (§ 38 Abs. 2 VVG),
- die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung nach Fristablauf (§ 38 Abs.3 VVG). Diese Kündigung kann jedoch unter bestimmten gesetzlich geregelten Voraussetzungen, wie z. B. der Zahlung des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats nach Kündigung, unwirksam werden.

Auch diese gesetzlichen Regelungen finden sich unter D1-4 ARCHIPROTECT® wieder.

Die Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure ist eine Pflichtversicherung, d. h. ohne Versicherungsschutz darf der Versicherungsnehmer beruflich nicht tätig werden. Die VHV ist nach § 117 Abs. 2 VVG daher grds. verpflichtet, jeden Zeitraum, für den kein Deckungsschutz besteht, der Berufskammer des Versicherungsnehmers zu melden. Der jeweiligen Kammer würde es dann obliegen, die berufsrechtlichen Konsequenzen ggü. dem Versicherungsnehmer einzuleiten.

### **Vorzeitige Vertragsbeendigung**

Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur

derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat (§ 39 Abs. 1 VVG). Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie zurück (§ 37 Abs. 1 VVG), kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangt werden. Die ARCHIPROTECT® regeln dieses entsprechend in D1-6.

## **15.2 WAS IST BEI DER ÜBERNAHME VERTRAGLICHER SONDER- RISIKEN ZU BEACHTEN?**

Sofern es sich bei den Sonderrisiken um Aufgaben handelt, die über die im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten hinausgehen, ist der Versicherungsnehmer seit der 2016er-Generation der ARCHIPROTECT® mit der in A1-8 geregelten Vorsorgeversicherung nicht mehr gezwungen, diese neuen Risiken unmittelbar mit der VHV abzustimmen (vgl. Ziffer 6.1).

Danach besteht auch für Risiken, die über die im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten hinausgehen, sofort Deckungsschutz innerhalb der ARCHIPROTECT®-Bedingungen. Dieser kann aber nachträglich entfallen, wenn der Versicherungsnehmer die neuen Risiken bei der Nachfrage der VHV nicht angibt oder man sich nicht auf einen entsprechenden Beitrag hierfür einigt.

Mit den ARCHIPROTECT® besteht für den Versicherungsnehmer daher keine Gefahr mehr, in einem nicht vereinbarten und damit nicht versicherten Bereich tätig zu werden. Er kann diesen erweiterten Versicherungsschutz entweder durch die Vorsorgeversicherung oder – ganz klassisch – durch Nachfrage bei der VHV und Umstellung des Versicherungsvertrages erhalten.

Versucht der Bauherr, dem Architekten / Ingenieur eine Haftung vertraglich vorzuschreiben, die über den gesetzlichen Umfang hinausgeht, so ist größte Vorsicht geboten. In diesem Zusammenhang sind verlängerte Verjährungsfristen, Termin- bzw. Kostengarantien sowie Haftungsfreistellungsvereinbarungen zu nennen. Sofern diese Ansinnen des Bauherrn nicht zurückgewiesen werden können, sollte hilfesuchend bei der VHV nachgefragt werden. Unter Umständen gelingt es dann gemeinsam, die Wünsche und Vorstellungen des Bauherrn auf

ein vernünftiges Maß zurückzuführen.

### **15.3 WAS IST IM SCHADENFALL ZU BEACHTEN? (OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS)**

Damit die VHV ihre vertraglichen Leistungspflichten ordnungsgemäß erfüllen kann, benötigt sie möglichst schnell genaue Kenntnisse über Art, Hergang und Umfang eines Schadens. Hierzu ist die Unterstützung durch den Versicherungsnehmer erforderlich. Der Versicherungsnehmer hat deshalb im Schadenfall Pflichten – auch Obliegenheiten genannt – zu erfüllen, die in D3-2.2 ARCHIPROTECT® aufgeführt und Voraussetzungen für die Erhaltung des vollen Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag sind.

#### **15.3.1 Schadenmeldepflicht des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsfall – jedes Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte (z. B. der durch einen Planungsfehler herbeigeführte Bauwerksmangel) – ist der VHV, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, innerhalb von einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden (D3-2.2.2 (1) ARCHIPROTECT®)

Die Pflicht zur Anzeige gilt, wenn

- der Geschädigte einen vermeintlichen Anspruch gegenüber dem Architekten / Ingenieur geltend macht

oder

- gegen den Versicherungsnehmer ein
  - staatsanwaltschaftliches Verfahren (z. B. Ermittlungsverfahren),
  - behördliches oder gerichtliches Verfahren (z. B. selbstständiges Beweisverfahren, Klageverfahren) eingeleitet,
  - ein Mahnbescheid erlassen oder
  - ihm gerichtlich der Streit verkündet wird.

Mit der auf die Schadenanzeige erweiterten Versehensklausel in A1-1.3.2 ARCHIPROTECT® besteht jedoch für den Versicherungsnehmer bei einer versehentlichen Spätmeldung bzgl. des ersten hier aufgeführten

Punktes eine Erweiterung in Bezug auf die Obliegenheitsverletzung, dass die Meldung unmittelbar nach Erkennen des Versäumnisses nachgeholt werden kann (vgl. Ziffer 1.4.4.2).

### **15.3.2 Schadenminderungspflicht**

Der Architekt /Ingenieur hat die Pflicht, alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ergreifen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann (D2-2.2.1 ARCHIPROTECT®). Ggf. hat er hierbei Weisungen des Versicherers zu beachten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Versicherungsnehmer gegen einen Mahnbescheid fristgerecht Widerspruch einlegt, auch wenn es keine (rechtzeitige) Weisung der VHV hierzu geben sollte (D3-2.2.1 (4) ARCHIPROTECT®). Hintergrund ist die nur 14-tägige Widerspruchsfrist nach Zustellung des Mahnbescheides, welche im Einzelfall nicht ausreichen könnte, um die Abläufe von Informationen an die VHV und Anweisung an den Versicherungsnehmer durchzuführen.

### **15.3.3 Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

Bei der Beurteilung des Schadens oder Schadenherganges hat der Architekt /Ingenieur die VHV oder deren Beauftragten zu unterstützen und alles zu tun, was der Aufklärung dienlich ist. Insbesondere geht es auch darum, Beweise zu sichern, um dadurch die eigene Rechtsposition bei streitigen Auseinandersetzungen zu verbessern.

D3-2.2.2 (2) ARCHIPROTECT® sieht daher auch vor, dass der Versicherungsnehmer seinem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen hat. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

Es handelt sich hierbei um eine vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber der VHV, die auf eigene Kosten zu erfüllen ist.

Deshalb sollte beispielsweise die Schadenssituation durch Fotoauf-

nahmen festgehalten und von möglichen Zeugen ein Schadenbericht angefertigt werden.

**Wichtiger Hinweis:**

*Um das Haftungsrisiko zu minimieren, sollte auch bereits im Vorfeld eines Schadenfalles eine konsequente Beweissicherung betrieben werden. In einem evtl. Streitfall wird der Architekt dadurch in die Lage versetzt, für sich günstige Tatsachen nachzuweisen, die dem Berufs-Haftpflichtversicherer ermöglichen, die gegen den Architekten / Ingenieur erhobenen Schadensersatzansprüche als unberechtigt abzuwehren.*

So sollten beispielsweise folgende Sachverhalte dem Bauherrn gegenüber schriftlich (unter Hinweis auf einen möglichen Schadeneintritt nebst daraus resultierenden Folgen und Kosten) festgehalten werden:

- Der Architekt / Ingenieur hat Zweifel an der fachlichen Qualifikation des ausgewählten Bauunternehmers oder Bauhandwerkers.
- Trotz vorgetragener Bedenken hält der Bauherr an der von ihm gewünschten Ausführungsart bzw. getroffenen Materialauswahl fest, so dass Folgeschäden zu erwarten sind.
- Aus Kostengründen will der Bauherr von technisch erforderlichen Maßnahmen Abstand nehmen, obwohl er über die daraus erwachsenen Risiken eingehend belehrt worden ist.
- Der Bauherr lehnt die vom Architekten / Ingenieur zu speziellen Fragen vorgeschlagene Einschaltung eines Sonderfachmannes ab.

In dem Schreiben an den Bauherrn sollte der Versicherungsnehmer gleichzeitig seine Verantwortung für alle Schäden ablehnen, die daraus resultieren, dass der Bauherr in den vorerwähnten Fällen seine Meinung nicht ändert.

**15.3.4 Prozessführungsbefugnis des Versicherers**

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens der VHV zu überlassen (D3-2.2.2 (5) ARCHIPROTECT®). Die VHV beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt.

Die Schadenabteilungen der VHV haben hierfür ein großes und auf den Baubereich spezialisiertes Netz von Rechtsanwälten.

Bereits aus diesem Grund sollte es vom Versicherungsnehmer nicht negativ bewertet werden, wenn die VHV auf ihre Prozessführungsbefugnis besteht und auf die Mandatierung eines bestimmten (kompetenten und baurechtlich versierten) Anwaltes drängt.

**Wichtiger Hinweis:**

*Keinesfalls sollte der Architekt/Ingenieur ohne Absprache mit dem Versicherer selbst einen Anwalt beauftragen, da er für den Fall, dass der Versicherer von seiner Prozessführungsbefugnis Gebrauch macht und einen anderen Anwalt beauftragt, auf den Kosten der eigenen Beauftragung sitzen bleibt.*

Hat der Versicherer den Rechtsanwalt beauftragt, muss der Versicherungsnehmer diesem Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

**15.3.5 Rechtsfolge einer Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherungsschutz gefährdet sein.

D3-2.3 ARCHIPROTECT® sieht für den Fall, dass eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt wird, vor, dass der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verlieren kann.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen (Quote). Weist der Versicherungsnehmer allerdings nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

### **15.3.6 Ratsam ist: besser kein Schuldanerkenntnis abgeben**

Der Versicherungsnehmer sollte im Schadenfall die Prüfung der Sach- und Rechtslage seinem Berufs-Haftpflichtversicherer überlassen und nicht von sich aus einen Schadensersatzanspruch anerkennen oder befriedigen. Bei einem fälschlicherweise abgegebenen Anerkenntnis besteht die Gefahr, dass der Versicherungsnehmer auf den Kosten sitzen bleibt, da die VHV in diesem Fall nicht an das Anerkenntnis gebunden ist (§ 105 VVG).

### **15.3.7 Regressverzicht? Besser nicht!**

Wie unter Ziffer 3.7 dargestellt, hat der Versicherungsnehmer Deckung für Ansprüche, die zwar Subunternehmer verschuldet haben, aber unmittelbar vom Auftraggeber gegen ihn gerichtet werden. Nicht versichert ist die eigene Berufs—Haftpflichtversicherung der Subunternehmer, so dass die VHV gegen diese in Regress gehen kann.

Insbesondere aber nicht abschließend nur dieser Regressweg darf vom Versicherungsnehmer nicht verbaut werden. § 86 Abs. 2 VVG ist eine oft übersehende Obliegenheit, die besagt, dass der Versicherungsnehmer seinen Ersatzanspruch, konkret den Regressanspruch gegen den eigentlichen Schädiger, oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken hat.

Ein Regressverzicht würde gegen die Regelung aus § 86 Abs. 2 VVG verstoßen, sollte der Versicherungsnehmer dieses bewusst – bspw. durch Vertrag – vornehmen, würde sogar ein vorsätzlicher Verstoß vorliegen, der zu einem vollständigen Deckungsversagen führen kann.

Aber nicht nur in Bezug auf Subunternehmer ist die Regelung und deren Gefahren zu beachten, sondern in jedem Fall, in dem der Versicherungsnehmer für den Fehler eines Dritten in Anspruch genommen wird und gegenüber diesem Dritten auf den Regress verzichtet.

### **15.3.8 Vorsicht auch bei der Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag**

Auch die Abtretung des Freistellungsanspruchs des Versicherungsneh-

mers, der die Zahlung einer Entschädigung an den Geschädigten beinhaltet, ist nicht unproblematisch.

Eine Abtretung würde bewirken, dass nicht mehr der Versicherungsnehmer, sondern der Abtretungsempfänger den Anspruch geltend machen kann. Dies wird dann problematisch, wenn der Abtretungsempfänger gar nicht Geschädigter ist, sich aber auch weigert, den Anspruch des Versicherungsnehmers gegenüber der VHV geltend zu machen. Ebenfalls kann es zu Nachteilen für den Versicherungsnehmer führen, wenn der Abtretungsempfänger als Geschädigter zwar den Freistellungsanspruch und damit einhergehend den Zahlungsanspruch geltend macht, aber gleichzeitig noch Honorare vom Versicherungsnehmer einbehält. Der VHV wäre in diesem Fall eine Aufrechnung der Entschädigungsleistung mit dem Honoraranspruch nicht mehr möglich, so dass der Versicherungsnehmer seinem Honorar ohne Hilfe der VHV nachgehen müsste.

Aber auch für die VHV wirkt sich eine Abtretung bei der Schadenbearbeitung ggf. negativ aus, weil der abgetretene Anspruch nach wie vor an zu erfüllenden Obliegenheiten hängt, die aber nicht der Abtretungsempfänger, sondern weiterhin der Versicherungsnehmer zu erfüllen hat, was in der Praxis meist recht schwer zu erklären und umzusetzen ist.

Hinsichtlich der Abtretung von Ansprüchen bestehen im Bereich der Haftpflicht-Versicherung gesetzliche Vorgaben:

§ 108 Abs. 2 VVG sieht vor, dass die Abtretung des Freistellungsanspruchs nicht durch Allgemeine Versicherungsbedingungen ausgeschlossen werden kann – dies bezieht sich aber nur auf die Abtretung an den (geschädigten) Dritten.

C-1 ARCHIPROTECT® übernimmt diese Regelung und besagt, dass der Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der VHV weder abgetreten noch verpfändet werden darf, sofern es sich nicht um eine Abtretung an den geschädigten Dritten handelt.

Folglich wäre eine generelle Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag an den Auftraggeber bei Abschluss des Architektenvertrages problematisch, da zu diesem Zeitpunkt – bzgl. des Freistellungsanspruches – nicht klar ist, ob der Bauherr im Schadenfall überhaupt der geschädigte Dritte ist.

Sollte der Auftraggeber im Architektenvertrag eine der Regelung nach C-1 ARCHIPROTECT® entgegenstehende Vereinbarung unterbringen wollen, so empfiehlt es sich für den Versicherungsnehmer direkt oder über seinen Vermittler mit der VHV Kontakt aufzunehmen. Meistens lassen sich Auftraggeber von einer anderweitigen – versicherungskonformen – Regelung überzeugen; allein schon, weil ihnen eine unwirksame Abtretung nichts bringt. Allerdings darf die VHV diesbezüglich keine Rechtsberatung durchführen, so dass es dem Auftraggeber selbst obliegt, eine entsprechend wirksame Abtretungsformulierung von Ansprüchen, die sinnvollerweise auch bestehen, vorzuschlagen.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<i>aaRdT</i>	<i>allgemein anerkannte Regeln der Technik</i>
<i>AGG</i>	<i>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz</i>
<i>AHO</i>	<i>Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V.</i>
<i>ArbSchG</i>	<i>Arbeitsschutzgesetz</i>
<i>Arge</i>	<i>Arbeitsgemeinschaft</i>
<i>ASiG</i>	<i>Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit</i>
<i>BAFA</i>	<i>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle</i>
<i>BAG</i>	<i>Berufsausübungsgemeinschaft</i>
<i>BauR</i>	<i>Baurecht (Zeitschrift)</i>
<i>BaustellenV</i>	<i>Baustellenverordnung</i>
<i>BBR</i>	<i>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen</i>
<i>BGB</i>	<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>
<i>BGH</i>	<i>Bundesgerichtshof</i>
<i>BIM</i>	<i>Building Information Modeling</i>
<i>DIN</i>	<i>Deutsche Industrienorm</i>
<i>DIS</i>	<i>Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.</i>
<i>DSGVO</i>	<i>Datenschutz-Grundverordnung</i>
<i>EDV</i>	<i>Elektronische Datenverarbeitung</i>
<i>EG</i>	<i>Europäische Gemeinschaft</i>
<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>
<i>FFH</i>	<i>Fauna-Flora-Habitat (Richtlinie der EU)</i>
<i>Gala</i>	<i>Garten- und Landschaft(-Architekt)</i>
<i>GbR</i>	<i>Gesellschaft bürgerlichen Rechts</i>
<i>GEG</i>	<i>Gebäudeenergiegesetz</i>
<i>GmbH</i>	<i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i>
<i>GDV</i>	<i>Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.</i>
<i>HOAI</i>	<i>Honorarordnung für Architekten und Ingenieure</i>
<i>HWK</i>	<i>Handwerkskammer</i>
<i>IBR</i>	<i>Immobilien- und Baurecht (Zeitschrift)</i>
<i>IHK</i>	<i>Industrie- und Handwerkskammer</i>
<i>IT</i>	<i>Internet-Technologie</i>
<i>KDD</i>	<i>Konditionsdifferenzdeckung</i>

<i>KG</i>	<i>Kommanditgesellschaft</i>
<i>LuftVZO</i>	<i>Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung</i>
<i>Lph.</i>	<i>Leistungsphase (gemäß der HOAI)</i>
<i>NArchtG</i>	<i>Niedersächsisches Architektengesetz</i>
<i>OLG</i>	<i>Oberlandesgericht</i>
<i>PartG</i>	<i>Partnerschaftsgesellschaft</i>
<i>PartGG</i>	<i>Partnerschaftsgesellschaftsgesetz</i>
<i>PartGmbB</i>	<i>Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung</i>
<i>RDG</i>	<i>Rechtsdienstleistungsgesetz</i>
<i>SiGeKo</i>	<i>Sicherheits- und Gesundheitskoordinator</i>
<i>SGO Bau</i>	<i>Schiedsgerichtsordnung Bau</i>
<i>SL Bau</i>	<i>Streitlösungsordnung für das Bauwesen</i>
<i>SO Bau</i>	<i>Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten</i>
<i>StGB</i>	<i>Strafgesetzbuch</i>
<i>StVZO</i>	<i>Straßenverkehrszulassungsverordnung</i>
<i>UG</i>	<i>Unternehmergesellschaft</i>
<i>UmweltHG</i>	<i>Umwelthaftungsgesetz</i>
<i>USchadG</i>	<i>Umweltschadensgesetz</i>
<i>URV</i>	<i>Umweltrisikoversicherung</i>
<i>VgV</i>	<i>Vergabeverordnung</i>
<i>VersR</i>	<i>Versicherungsrecht (Zeitschrift)</i>
<i>VVG</i>	<i>Versicherungsvertragsgesetz</i>
<i>VOB</i>	<i>Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen</i>
<i>VOL</i>	<i>Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen</i>
<i>WHG</i>	<i>Wasserhaushaltsgesetz</i>
<i>ZPO</i>	<i>Zivilprozessordnung</i>

# STICHWORTVERZEICHNIS

## A

aaRdT .....	165
Abgabe von Elektrizität und Wärme .....	140
Abtretung .....	219
Abwässer .....	154
Adjudikation .....	132
AGG .....	197
Aktive Honorarklage .....	184
Allgemein anerkannten Regeln der Technik .....	165
Allgemeine Ausschlüsse .....	169
Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz .....	197
Ansprüche Versicherter untereinander .....	90
Arbeitnehmerüberlassung .....	93
Arbeitsgemeinschaften (Argen) .....	75
Arbeitsgeräte .....	115, 116
Arbeitsmaschinen .....	115, 116
Asbestschäden .....	146
Auditorentätigkeit .....	110
Aufklärungsobliegenheiten .....	216
Auslandsdeckung .....	123

## B

BAG .....	70
Bauherrenhaftpflicht .....	35
Bauherrenrisiko .....	135
Baukostengarantie .....	182
Baukostenobergrenze .....	180
Bauleistung .....	34
Bauleistungserbringung .....	33
Bauleistung .....	99
Bausoftware .....	152
Baustellenbesichtigung .....	155
Bauträger .....	30
Bauvertragsrecht .....	40
Bauzeiten .....	173

Begrenzung der Leistungspflicht .....	55
Beitragsberechnung .....	209
Belegschafts- und Besucherhabe .....	142
Berufsausübungsgemeinschaft .....	70
Berufsbild .....	13, 29
Berufsbildfremde Tätigkeiten .....	28
Beschädigung von Dokumenten Dritter .....	143
Besitzstandsgarantie .....	208
Besserstellungsgarantie .....	157, 159
Best-Leistungs-Garantie .....	207
Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten ..	140
Betriebliche Sozialeinrichtungen .....	156
Betriebsangehörige .....	69
Betriebsveranstaltungen .....	155
Bewusste Verstöße gegen Vorschriften .....	163
BIM-Manager .....	95
BIM-Server .....	150
BIM-Software .....	152
Biogas .....	134
Building Information Modeling (BIM) .....	95
Büro-Haftpflichtrisiken .....	141

## **C**

claims made .....	17
-------------------	----

## **D**

Datenschutzgesetze .....	153
Daten-Server .....	150
Décennale .....	124
DIC .....	204
Dienstfahrräder .....	115, 116
DIL .....	204
Due Diligence .....	100

## **E**

Eigenbeteiligungen .....	32
Eisenbahnan schlüsse .....	115, 121
E-Ladestation .....	121

Energieberatung .....	106
Erdrutsch .....	147
Erfüllung von Verträgen .....	23
Erstbeitrag .....	212
Erweiterte Berufsbildklausel .....	32
ESG-Due Diligence .....	100

## **F**

Facility Management .....	122
Fehlalarm .....	148
Feldbahnen .....	115, 121
Flugdrohnen .....	115, 118
Folgebeitrag .....	213
Folgeschäden durch Schlüsselverlust .....	144
Fördermittelbeantragung .....	108
Fördermittelberatung .....	108
Freie Mitarbeiter .....	71
Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen ....	54
Fristen und Termine .....	173

## **G**

Garantiezusagen .....	50
Gefährdungshaftung .....	40
Gegenstand der Berufs-Haftpflichtversicherung .....	13
Generalplaner .....	78
Generalübernehmer .....	30
Generalunternehmer .....	30
Gentechnik .....	170
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) .....	81
Gesellschaft mit Beschränkter Haftung (GmbH) .....	85
Gesellschaftsrechtliche Zusammenschlüsse .....	79
Gesetzliche Haftpflicht .....	38
Gesetzliche Vertreter .....	68
Green Building .....	110
Gutachter .....	102

## **H**

Haftung für den Erfüllungsgehilfen .....	40
Haftungsvereinbarungen .....	50
Haus- und Grundbesitzerrisiko .....	133
Home-Office .....	141

## **I**

Im Betrieb eingegliederte Personen .....	69
Innenarchitekten .....	88
Internetrisiken .....	149
Internet-Technologien .....	149

## **K**

Kassenführung .....	172
KDD .....	204
Kenntnis der Mangelhaftigkeit .....	168
Klärung Verstoßzeitpunkt .....	20
Kommunikations-Server .....	150
Konditions- und Summendifferenzdeckung .....	204
Konventionalstrafe .....	50
Kostenklausel .....	175
Kraftfahrzeuge .....	171
Kumul klausel .....	65
Kumulrisiko .....	65

## **L**

Leasing .....	169
Lehrbeauftragter .....	112
Leihe .....	169
Leistungs-Update-Garantie .....	157, 158, 208
Leitungsschäden .....	145
Lieferung von Baustoffen .....	33
Los-Arge .....	75
Luft- und Raumfahrzeuge .....	171
LUG .....	158

## **M**

Mallorca-Police .....	127
Manifestationsprinzip .....	16
Mediation .....	127, 128
Mediations-/Güteverfahren .....	128
Mediator .....	129
Miet-/Pachtsachschäden an Arbeitsgeräten und -maschinen ....	137
Miet-/Pachtsachschäden an Räumen und Gebäuden .....	136
Mietsachschäden .....	135
Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen .....	138
Minderung .....	23

## **N**

Nacherfüllung .....	23
Nachhaftung .....	19
Nachhaltiges Bauen .....	110
non admitted-Verbot .....	125
Nutztiere .....	134

## **O**

Obhutschäden .....	146
Objektversicherung .....	199
Obliegenheiten .....	215

## **P**

Pachtsachschäden .....	135
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) .....	84
Partnerschaftsgesellschaft (PartG) .....	81
Pedelec .....	117
Personalisierte Ausschlüsse .....	161
Personenschäden .....	55
Persönlichkeits- und Namensrechte .....	148
Photovoltaik .....	134
Photovoltaikanlage .....	134
Planungsringe .....	77
Positive Beschreibung des Versicherungsschutzes .....	87
Prämie .....	209
Prämienzahlung .....	212

Preisrichter .....	112
Primäre Risikobeschreibung .....	22
Privater Bauherr .....	35
Privat-Haftpflichtversicherung .....	207
Projektsteuerer .....	93
Prozessführungsbefugnis .....	217

## Q

Quoten-Arge .....	75
-------------------	----

## R

Rauch .....	154
Rechtsberatung .....	113
Rechtsdienstleistung .....	113
Rechtsschutzgewährung .....	54
Repräsentanten .....	68
Repräsentantenklausel .....	68
Rücktritt .....	23
Rückwärtsversicherung .....	18
Ruheversicherung .....	25

## S

Sachverständige .....	102
Sanitätsstationen .....	156
Schäden an der eigenen Leistung .....	22
Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen .....	170
Schäden durch Strahlen .....	154
Schadenereignisprinzip .....	15
Schadenmeldepflicht .....	215
Schadensersatz statt der Leistung .....	23
Schiedsgericht .....	129
Schiedsgerichtsvereinbarungen .....	127
Schiedsklausel .....	130
Schlichtung .....	132
Schlichtungsverfahren vor Architektenkammern .....	185
Schlüsselverlust .....	144
Schuldanerkenntnis .....	219
Schutz- und Urheberrechte .....	171

Selbstbeteiligung .....	61
Selbstvornahme .....	23
Senkungen .....	147
Serienschaden .....	58
Sicherheitsingenieur .....	106
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator .....	104
SiGeKo .....	104
Sonderrisiken .....	214
Sonstige Schäden .....	55
Sowiesokosten .....	179
Spätschadenklausel .....	20
Standardtarif .....	56
Straf-Rechtsschutz .....	183
Subsidiarität .....	63
Subunternehmer .....	72

## **T**

Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden .....	145
TDD .....	100
Technische Due Diligence .....	100

## **U**

Überschreitung ermittelter Kosten .....	175
Übertragung von Krankheiten .....	168
Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen .....	169
Umweltbaubegleitung .....	110, 111
Umwelthaftpflichtrisiko .....	189
Umweltrisiken .....	189
Umweltrisikoversicherung .....	191
Umweltschäden .....	189
Umweltschadenrisiko .....	190
Unterfangen von Gebäuden .....	147
Unternehmergesellschaft (UG) .....	85
URV .....	191

## **V**

Verbotene Eigenmacht .....	169
Vergabe von Lizenzen .....	171
Verlängerung der Verjährungsfrist .....	50
Vermittlungstätigkeiten .....	172
Versehensklausel .....	36
Versichererwechsels .....	20
Versichertes Risiko .....	25
Versicherte Tätigkeiten .....	25
Versicherungsfalldefinitionen .....	14
Versicherungssumme .....	55
Versicherungssummenmaximierung .....	61
Verstoßprinzip .....	14
Verstoßzeitpunkt .....	15
Vertragliche Verlängerung von Verjährungsfristen .....	88
Vertraglich übernommene Haftpflicht .....	140
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	114
Vertragsgrundlagen .....	12
Vertrags- und Honorarrechtsschutz .....	186
Vorsätzlich herbeigeführte Schäden .....	163
Vorsorgeversicherung .....	157
Vorzeitige Vertragsbeendigung .....	213

## **W**

Wallbox .....	121
Wasserfahrzeuge .....	115, 120, 171
Weltweiter Berufs-Haftpflichtschutz .....	123
Werbemaßnahmen .....	155
Windkraft .....	134



**IMPRESSUM**

Leitfaden  
ARCHIPROTECT®

**VERFASSER**

Ass. jur. Michael Janke (VHV)

**GESTALTUNG**

PER Medien+Marketing GmbH  
Braunschweig

**STAND**

März 2023

**HERAUSGEBER**

VHV Versicherungen  
30138 Hannover  
Infotelefon 0180.2.23 21 00  
FESTNETZPREIS 6 CENT PRO ANRUF,  
AUS MOBILFUNKNETZEN HÖCHSTENS  
42 CENT PRO MINUTE.  
vhv.de

**VHV Versicherungen**  
**30138 Hannover**  
**vhv.de**